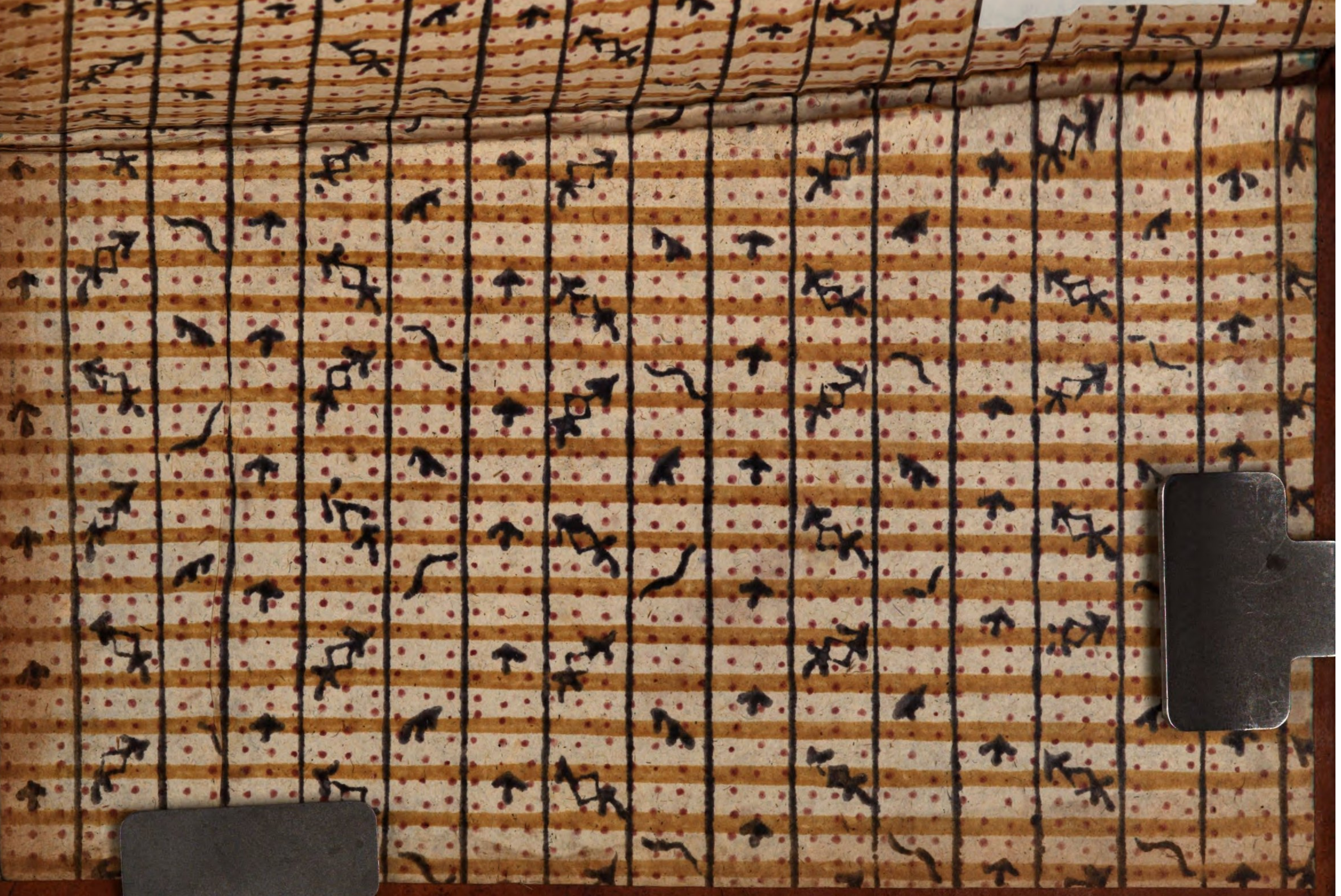

<366058965800015

<366058965800015

Bayer. Staatsbibliothek

Kr

J. Publ gem 3141/1

Hanzely

Vincenz Hanzely

Fürstlich Oettingen-Wallersteinischen Hof- und Regierungs Raths, wie auch Reichsstift Petershausischen Raths und Geschäftträgers in Wien

Anleitung

zur neuesten

Reichshofrathspraxis.

I. Band.

. . . . Vbi aberrauerimus, doceant nos benigne, qui doctiores, ... , et si quid veritati contrarium a nobis dictum sit, id prorsus non dictum volumus.

Vffenbach in Tract. de Consilio Imperiali Aulico in fine.

Frankfurt und Leipzig,
im Verlage bey Tobias Göbhardt
1784.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorbericht des Verfassers.

Jeder Schriftsteller ist berechtigt, den Gesichtspunkt anzuzeigen, aus dem er in Rücksicht auf seine Leser geschrieben hat, und beurtheilt zu werden, fodern kann.

Bey mir war es der Wunsch, dem Anfänger und dem Lehrbegierigen, der vielleicht aus Mangel der Gelegenheit sich selbst an der Stelle nicht hinlänglich umsehen, oder unterrichten kann, in einem systematischen Zusammenhange zu zeigen, wie es in unzähligen Vorfällen und Umständen bey dem Reichshofrathe dermal wirklich gehalten werde.

Die größte Aufmerksamkeit glaubte ich auf den Lauf der verschiedenen Prozeßgattungen, und den Gang der Geschäfte richten zu

müssen, weil mich eigene Erfahrung überzeugt hatte, daß von dieser Seite in den meisten über die Reichshofrathspraxis vorhandenen gedruckten Werken noch vieles zu berichtigen, in den besten dieser Werke hingegen wenigstens noch manches ungesagt geblieben ist.

Diese Umstände waren auch Ursache, daß ich mich nicht entschließen konnte, jedem Hauptstücke, oder Titel die Werke, oder Stellen, in welchen von der darin behandelten Materie ebenfalls die Rede ist, vor- oder nachzusetzen, indem ich glaubte, daß hiedurch der Anfänger, oder der Lehrbegierige, der seiner Sache noch nicht gewiß ist, folglich das Brauchbare von dem Unbrauchbaren nicht immer unterscheiden kann, ermüdet, oder in Ungewißheit versetzt werden könnte. Inzwischen suchte ich dennoch mit der andern Hande wieder zu geben, was ich mit der einen genommen zu haben schiene, und war besorgt, bey vielen einzelnen Sätzen aus gedruckten Werken solche Stellen anzuführen, welche entweder das Gesagte

sagte bestättigen, oder, wie meistens der Fall ist, zu weiteren anwendbaren Bemerkungen, oder Känntnissen theils Anlaß, theils einen Fingerzeig geben.

Ein allgemeines Verzeichniß der von der Reichshofrathspraxis, oder ein und andern dahin einschlagenden Materien handelnden Schriftsteller habe ich noch zur Zeit zurücklassen zu können, deswegen erachtet, weil solche Verzeichnisse ohnehin schon in andern gedruckten Werken, besonders aber z. B. in des Herrn von Selchow Einleitung in den Reichshofraths Prozeß zu finden sind, auch durch die nachgefolgte wenige neuere Werke sehr leicht ergänzt werden können.

Die merkwürdige, und die das Gesagte erläuternde neueste Reichshofraths Schlüsse, wie auch Beyspiele oder Muster von Schriften, Ausfertigungen, und Relationen anzuführen, oder beyzulegen, mußte ich deswegen unterlassen, weil ich zum Theile der Weitläufigkeit vielleicht ohnehin nicht habe entgehen können, besonders aber entschlossen bin, wenn

anders

anders Zeit, Umstände und Beyfall mein Vorhaben begünstigen, die ganze Reichshofraths-praxis noch insbesondere in einzelnen Werken auf die nämliche Art abzuhandeln, als ich es in Ansehung der 4ten Abtheilung des gegenwärtigen Werkes durch meine vor sechs Jahren zu Nördlingen herausgekommene Grundlinien der Reichshofrathspraxis im Allgemeinen, und die demnächst zu gewärtigende Fortsetzung davon bereits gethan habe. Dieses nämliche Vorhaben muß mir auch auf den Fall zur Entschuldigung dienen, wo man glauben sollte, daß ich die eine oder die andere Materie nicht ausführlich genug behandelt habe.

Geschrieben in Wien den 4ten Hornung 1784.

der Verfasser.

In-

Inhalt
der Materien
des
ersten Bandes.

Grundriß
des
ganzen Werkes §. 1—4.

Abtheilung I.
Von der Verfassung des Reichshofraths.
Hauptstück I.
Von der ursprünglichen Verfassung des Reichshofraths, und dessen Verhältniß gegen das kaiserl. Reichs Kammergericht §. 5—18.

Inhalt.

Hauptstück II.

Von der gegenwärtigen Verfassung des Reichshofraths §. 19—42.

Hauptstück III.

Von dem Reichshofraths Präsidenten §. 43—59.

Hauptstück IV.

Von dem Reichshofraths Vicepräsidenten §. 60—65.

Hauptstück V.

Von den Reichshofräthen insbesondere §. 66—91.

Hauptstück VI.

Von den Reichshofraths Sekretären §. 92—112.

Hauptstück VII.

Von dem Protonotar §. 113—118.

Hauptstück VIII.

Von dem Reichsfiscal §. 119—129.

Hauptstück IX.

Von den Reichshofraths Agenten §. 130—151.

Hauptstück X.

Von den besondern Bestellten, welche keine Reichshofraths Agenten sind §. 152—159.

Haupt-

Inhalt.

Hauptstück XI.

Von den Partheien, welche ihre Angelegenheiten persönlich besorgen §. 160—165.

Hauptstück XII.

Von dem Reichshofraths Thürhüter §. 166—177.

Hauptstück XIII.

Von dem Schreiber des Reichshofraths Thürhüters und dem Reichshofraths Heizer §. 178—180.

Hauptstück XIV.

Von der kaiserlichen Reichshofkanzley überhaupt §. 181—193.

Hauptstück XV.

Von dem Reichsvicekanzler §. 194—204.

Hauptstück XVI.

Von den geheimen Reichshof Referendären §. 205—211.

Hauptstück XVII.

Von den Reichshofkanzley Expeditoren, Concipisten, Officialen, dem Wappen Inspector und dem Wappen Mahler §. 212—222.

Haupt-

Inhalt.

Hauptstück XVIII.

Von dem Reichshofkanzley Taxamte §. 223—233.

Hauptstück XIX.

Von dem Aufbewahrungs Orte der zur Reichshofkanzley, und zum Reichshofrathe gehörigen Acten §. 234—243.

Hauptstück XX.

Von den Reichshofkanzley Dienern §. 244—247.

Hauptstück XXI.

Von den Reichshofkanzley Heizer und Hausmeister §. 248—251.

Abtheilung II.

Von den Richtschnuren des Reichshofraths.

Hauptstück I.

Von den Richtschnuren des Reichshofraths überhaupt §. 252—257.

Hauptstück II.

Von den Richtschnuren des Reichshofraths in Rücksicht des Verfahrens §. 258—274.

Haupt-

Inhalt.

Hauptstück III.

Von den Richtschnuren des Reichshofraths in Rücksicht der Entscheidungen §. 275—287.

Abtheilung III.

Von der Gerichtsbarkeit des Reichshofraths.

Hauptstück I.

Von der Gerichtsbarkeit des Reichshofraths überhaupt §. 288—294.

Hauptstück II.

Von der Gerichtsbarkeit des Reichshofraths in Verhältniß gegen das kaiserl. Reichs Kammergericht §. 295—329.

Hauptstück III.

Von der Gerichtsbarkeit des Reichshofraths in Ansehung der Personen §. 330—397.

Hauptstück IV.

Von der Gerichtsbarkeit des Reichshofraths in Ansehung der Sachen §. 398—413.

Hauptstück V.

Von der Gerichtsbarkeit des Reichshofraths in Ansehung der Gegenstände und besonderer Umstände §. 414—424.

Abthei-

Inhalt.

Abtheilung IV.

Von dem Verfahren des Reichshofraths im Allgemeinen, und ohne Rücksicht auf eine besondere Justiz oder Gnaden Sache.

Hauptstück I.

Wie die Partheien ihre Nothdürften einzubringen haben? §. 425—448.

Hauptstück II.

Was über die eingekommene Schriften zu erfolgen pflege? §. 449—474.

Hauptstück III.

Von der Ausfertigung der erfolgten Erkänntnisse §. 475—482.

Hauptstück IV.

Von der Zustellung der erfolgten Erkänntnisse §. 483—492.

Hauptstück V.

Von den beym Reichshofrathe üblichen Fristen und Frist Erstreckungen §. 493—523.

Hauptstück VI.

Von der Legitimation der Anwälde §. 524—546.

Grund-

Grundriß des ganzen Werkes.

§. 1

Die Reichshofraths-Praxis läßt sich, wie jede andere Gerichtspraxis, in zween Hauptheile zergliedern, nämlich 1) in den theoretischen und 2) in den praktischen Theil.

§. 2.

Den theoretischen Theil (§. 1. n. 1.) nennen wir eine Wissenschaft, woraus man 1) die Verfassung, 2) die Richtschnuren, und 3) die Gränzen der Gerichtsbarkeit des Reichshofraths kennen lernet.

§. 3.

Den praktischen Theil hingegen (§. 1. n. 2.) nennen wir eine Wissenschaft, welche uns das Verfahren des Reichshofraths 1) im allgemeinen, und ohne Rücksicht auf eine besondere Justiz- oder Gnadensache, 2) in Justizsachen, und 3) in Gnadensachen kennen lehret.

§. 4.

Jeden dieser zween Theile zergliedern wir also in drey, folglich das gegenwärtige ganze Werk in sechs besondere Hauptabtheilungen.

Erste Abtheilung.

Von der Verfassung des Reichs-Hofraths.

Erstes Hauptstück.

Von der ursprünglichen Verfassung des Reichshofraths, und dessen Verhältniß gegen das kaiserliche Reichs-Kammergericht.

§. 5.

Schon im dreyzehenten Jahrhunderte waren in Deutschland zwey höchste Gerichte, oder wie man sie damals nannte: Hofgerichte vorhanden *); das eine wurde das wälsche, und das andere das deutsche Hofgericht genannt.

*) Siehe des Freyherrn von Senkenberg Abhandlung de Judicio camerali hodierno. §. 6.

§. 6.

Das erstere (§. 5.) muste die aus den zu Deutschland gehörigen wälschen Landen gekommenen Sachen, das zweyte hingegen (§. 5.) die deutschen Sachen behandeln, beyde aber dem kaiserlichen Hofe überall nachfolgen *).

*) Siehe die bereits (§. 5. *) angeführte Abhandlung des Freyherrn von Senkenberg.

§. 7.

Zu dem deutschen Hofgerichte (§. 6.) gehörten alle nicht ausgenommene Sachen.

§. 8.

Ausgenommen aber waren nach Inhalt der berühmten Satzung (Constitution) Kaisers Fridrich des II. vom Jahre 1235. alle diejenige Sachen, wo es um Leib, Ehre, Recht, Erbschaft, oder Lehen

hen der Fürsten, und anderer Großen zu thun war, weil dieser Kaiser über alles dieses selbst Recht zu sprechen sich ausdrücklich vorbehalten *) hat.

*) „Der Reichshof solle haben (heißt es Cap. 24. eben dieser Satzung) „ einen Hofrichter, der ein Freymann „seye: der solle an dem Amt bleiben zum mindesten ein „Jahr, ob er sich recht und wohl daran hält: der solle „auch alle Tage zu Gericht sitzen, ohne den Sonntag „und alle heilige Tage, und solle allen Leuten richten, die ihne Klagen von allen Leuten, ohne „von Fürsten und andern hohen Leuten, wo es „gehet an ihren Leib, und an ihre Ehre, an ihr „Recht, an ihr Erb, an ihr Lehen, das wollen „wir selber richten. „

§. 9.

Das kaiserliche deutsche Hofgericht (§. 6.) war daher nach der damaligen Verfassung, dasjenige höchste Gericht in Deutschland, wo die Kaiser entweder selbst, oder durch ihre sogenannte Hofrichter allen Gerechtigkeit suchenden Partheyen in allen dahin gehörigen, und nicht ausdrücklich ausgenommenen Sachen (§. 8.) Recht sprachen *).

*) Eine besondere Ausführung dieser Erklärung ist in Blumii Commentatione de Judicio Curiæ Imperialis Cap. 1. §. 7. zu finden.

§. 10.

Dieses Gericht (§. 9.) wurde von Kaisers Friederich des II. Zeiten, bis auf den römischen König Ruprecht das kaiserliche oder königliche Hofgericht *), unter letztern, und in den nachgefolgten Zeiten aber nach Ausweiß der vorhandenen Urkunden das königliche und des heiligen Reichs Hofgericht genannt.

*) Siehe Blumii Commentationem de Judicio Curiæ Imperialis germanico Cap. 6. §. 56.

§. 11.

Unter Kaiser Friederich dem III. scheint die Benennung dieses kaiserlichen Reichshof-Gerichts wieder aufgehört zu haben, indem gegen Mitte des 15. Jahrhunderts keine Spuren von Hofrichtern mehr anzutreffen sind *).

*) Vergleiche Blum. citato loco, Capite et §. Kaiser Friedrich der III. hat die dießfällige Geschäfte wahrscheinlicher Weise ebenfalls durch seinen erbländischen Rath verwalten lassen, gleich solches auch schon von seinen Vorfahren geschehen ware; Vergleiche den Freyherrn von Senkenberg in observationibus de Judicio camerali hodierno §. 12., des Freyherrn von Harpprecht Staats-Archiv des kaiserlichen und des heiligen römischen Reichs Kammergerichts I. Theil §. 60.

§. 12.

Als noch die kaiserliche Hofrichter (§. 9.) vorhanden waren, ward schon ein anderes von dem Hofgerichte (§. 9.) aller Wahrscheinlichkeit nach, unterschiedenes Gericht für die Sachen Deutschlandes errichtet, nämlich das kaiserliche Kammergericht, welches mit der damaligen königlichen Kammer, oder dem königlichen Fiscus nicht zu vermengen ist *)

*) Vergleiche Taffingeri Institutiones Jurisprudentiæ cameralis (Editione II.) §. 21.

§. 13.

Ob dieses Kammergericht (§. 12.) mit dem gegenwärtig vorhandenen kaiserl. Reichs-Kammergerichte ein und das nämliche Ding sey, ist unter den Gelehrten noch unausgemacht *), so viel jedoch gewiß, daß der Grund zu dem letztern schon unter Kaiser Friedrich dem III. auf dem Reichstage vom Jahre 1467. gelegt worden **).

*) Taffinger im angeführten Werke §. 22.
**) Ebendaselbst §. 23—27.

§. 14.

§. 14.

Unter Kaiser Maximilian dem I. aber ist es förmlich vestgesetzt, und errichtet worden *); da jedoch eben dieser Kaiser durch sein dießfälliges Zuthun dem ihm und seinen Vorfahren zugestandenen Rechte an seinem Hofe ein eigenes Reichshofgericht zu halten, auch in den vorbehaltenen Fällen (§. 8.) seine Gerichtsbarkeit noch insbesondere auszuüben, keineswegs entsagt hat **); so ließ auch Er die dießfällige Geschäfte forthin durch seinen erbländischen Hofrath verwalten ***), welches nachher dessen Nachfolger Kaiser Karl der V. ebenfalls that ****).

*) Taffingeri Institut. §. 28.
**) Ebendaselbst §. 29. und 30. Vergleiche auch Limnæi Jus publicum Romano-Germanicum L. 9. Cap. 4. §. 10.
***) Taffinger im angeführten Werke §. 31.
****) Ebendaselbst §. 32.

§. 15.

Dieses besondere Reichshofgericht §. 9. und 10.) hat endlich vom Kaiser Ferdinand dem I. im Jahre 1559. seine gegenwärtige Benennung und eine neue Verfassung dergestalt erhalten *), daß es von dem erbländischen Rathe gänzlich getrennt, und sofort in der Maaße, wie es jetzt noch wirklich vorhanden ist, zu einem, an und für sich selbst bestehenden, blos zu Behandlung der Sachen des deutschen Reichs bestimmten Gerichte gemacht wurde.

*) Vergleiche den Freyherrn von Moser in der pragmatischen Geschichte der Reichshofraths-Ordnung §. 1. und 2., wie auch den Freyherrn von Cramer in Systemate Processus Imperii §. 8.

§. 16.

Es blühen demnach heut zu Tage in dem deutschen Reiche zwey höchste Gerichte, nämlich der kaiserliche Reichshofrath (§. 15.) und das kaiserl. Reichs-

Kammergericht (§. 13. et 14.) die in den gegen einander nicht ausgenommenen Sachen, einen gemeinschaftlichen Gerichtszwang (concurrentem Jurisdictionem) dergestalt besitzen *), daß eines das andere präveniren kann **).

*) Die Sachen, in welchen dieser gemeinschaftliche Gerichtszwang eintritt, werden wir in der dritten Abtheilung des gegenwärtigen Werkes ausführlich anzeigen.

**) Von der Prävention wird in eben gedachter dritten Abtheilung gleichfalls gehandelt.

§. 17.

Aus diesem, in den Reichsgesetzen gegründeten gemeinschaftlichen Gerichtszwange (§. 16.) entsteht die natürliche Folge, daß keines der beyden höchsten Reichsgerichte dem andern, in was immer für einer bey demselben rechtmäßig anhängig gewordenen Sache einen Eingrif machen dürfe *).

*) Wahl-Kapitulation (Josephs des II.) art. 16. §. 7. „Wir sollen und wollen dem Prozeß dieser Reichsgerich„ten seinen straken Lauf, auch keinem von dem anderen „eingreifen .... lassen.„ Eben so heißt es auch in dem §. 16. des nämlichen Artikels: „Was auch einmal in „erstgedachtem Reichshofrath- oder Kammergericht in „Judicio contradictorio, cum debita cauſæ cognitione „ordentlicher Weise abgehandelt, und geschlossen ist, da„bey soll es forderst allerdings verbleiben, und nirgend „anderst, es sey dann durch den ordentlichen Weg der „in oft ermeldtem Friedensschluß beliebter, und nach „dessen art. 5. §. quoad Proceſſum judicarium anstel„lender Revision oder Supplication von neuem in Co„gnition gezogen werden.„

§. 18.

Es darf daher auch selbst der Kaiser die bey dessen, und des Reichs Kammergerichte (§ 16.) rechtmäßig anhängig gewordene Sachen auf keinerley Weise hemmen, oder sonst an sich, oder an seinen Reichshofrath ziehen *), ungeachtet er übrigens allerdings

lerdings berechtigt ist, an dasselbe in solchen Sachen sogenannte Beförderungs-Schreiben (Promotoriales pro maturanda justitia) zu erlassen **).

*) Wahl-Kapitulation (Josephs des II.) art. 16. §. 7. et 8.) „(Wir) sollen und wollen dem Prozeß dieser „Reichsgerichten seinen straken Lauf, auch keinem von „dem anderen eingreifen oder Processus avociren, viel„weniger über die Sententias und judicata cameræ von „dem kaiserl. Reichshofrath, unter was vor Prätext es „sey, cognosciren lassen, dem Kammergericht durch kei„ne absonderliche Rescripta die Hände binden, noch das„selbe von seiner Schuldigkeit gegen das Reich abzie„hen, oder an Erstattung seines Berichtes an die Reichs„Versamlung in denen dahin gehörigen Sachen hinderen, „überhaupt dem Reichshofrath und Kammergericht keinen „Einhalt thun, noch von anderen im Reich directè, „oder indirectè zu geschehen gestatten.„ „Insonderheit „aber ermeldtes kaiserliche und Reichs-Kammergericht „bey seinen Gerechtsamen, Gerichtsbarkeit und Reichs„constitutionsmäßigen Verfassung, Ehren und Ansehen „gegen männiglichen in alle Wege schützen, erhalten „und handhaben.„ Auf gleiche Art verspricht das höchste Reichs-Oberhaupt im §vo 17. des nämlichen Artikels, „daß es die am kaiserlichen Kammergericht an„hängig gemachte und noch in unerörterten Rechten „schwebende Sachen von dar nicht ab, noch an den Reichs„hofrath fordern noch aufheben, und dagegen inhibiren, „oder sonsten rescribiren (wolle).„ Es ist auch schon im J. R. A. §. 166. unter einer Strafe von 10 Mark Goldes verordnet worden: „Ebenmäßig sollen hinfüro „in denen an unserm kaiserlichen Kammergericht Recht„hangenden Sachen, oder welche noch künftig dahin er„wachsen und anhängig gemacht werden möchten, an„derwärts einige Gebote, Verbote, Mandata, Inhi„bition, Restitution, Avocation, Suspension und Auf„lag ausserhalb der in den Reichssatzungen und gegen„wärtiger Verordnung selbsten zugelassener Rechtsmit„teln nicht ausgewirkt, und die Sache dardurch oder „in einigen andern Weg ins Stecken gebracht, sondern „die contravenirende Theile in eine namhafte Pön von „10 Mark Golds halb unserm Fisco, und halb der be„schwerten Parthey ohnfehlbar zu bezahlen, condemnirt, „und nichts destoweniger, was solchergestalt gegenwär-

„tiger Verordnung zuwider, auf ungestümme, oder sonst „verdrohete Prozesse von uns und unserm Reichshofrath „oder sonsten erlangt wäre, oder künftig erlangt würde, „vor kraftlos gehalten, und dessen unverhindert in Rech„ten, wie sichs gebührt, verfahren, geurtheilt, und was „also mit Recht ausgesprochen, zur Execution gebracht „werden.„ „Wir wollen auch (heißt es ferner in „der Reichshofraths-Ordnung Kaisers Ferdinand des III. Tit. 2. §. 8.) „daß unser Reichshofrath sonsten und „in den Fällen, darinnen wir, und unsere Vorfahren „am Reich, unserm Kammergericht concurrentem Ju„risdictionem zu mehrerer Beförderung der Partheyen „und unserer Uebertragung mitgetheilet haben, demsel„ben seinen straken Lauf lassen, und per avocationem „causarum nicht verhindern, wenn nämlich solche Sa„chen allbereit daselbst durch ausgewirket, und insinuir„te Citation anhängig gemacht worden.„

**) Ein Muster solcher vom Kaiser Joseph dem II. an das kaiserliche Reichs-Kammergericht ergangenen Beförderungsschreiben liefert Taffinger in seinen bereits angeführten Institutionibus Jurisprudentiæ cameralis in der Nota F. ad §. 383.

In vorigen Zeiten sind auch durch den Reichshofrath solche Schreiben an das Kammergericht erkannt worden, itzt aber gehen sie nicht mehr durch denselben, sondern sie erfolgen unmittelbar aus der Reichshofkanzley, zumal in der Wahl-Kapitulation Kaisers Karl des VII. ausdrücklich enthalten ist, daß keine Promotoriales vom Reichshofrathe ad Cameram erlassen werden sollten. Diese Stelle ist jedoch in den Wahl-Kapitulationen Kaisers Franz des I. und Josephs des II. wieder ausgelassen worden.

Zweytes Hauptstück.

Von der gegenwärtigen Verfassung des Reichs-Hofraths.

§. 19.

Der kaiserliche Reichshofrath ist eines der zwey höchsten Reichsgerichte (§. 16.) in Deutschland, welches von dem Kaiser allein bestellt wird, und alle seiner

ner Gerichtsbarkeit unterworfene Justiz, politische Gnaden- und andere Sachen Namens des Kaisers *) theils in erster, theils in höherer Instanz zu behandeln und zu entscheiden **) berechtigt ist.

*) Im §. 1. des ersten Titels der Reichshofraths-Ordnung sagt der Kaiser ausdrücklich: daß Er allein und ein jeder römischer Kaiser selbst des Reichshofraths oberstes Haupt, und Richter seye.

**) Reichshofraths-Ordn. Tit 2. §. 1. „In unserem „Reichshofrath sollen alle und jede Sachen, das heili„ge römische Reich, desselben Hoheit, Recht, Herrlich„keit, Gerechtigkeit, Pfandschaft, Lösung, Regalien, „hohe und niedere Lehen, Privilegien, Indult, Confirma„tion, und anders, wie solches Namen haben mag, „und in Summa, was nach der unfehlbaren Justizien „dirigirt, und decidirt werden solle, insonderheit alle „und jede Partheysachen die Rechtsgewohnheit, Con„nexität, und Consequenz halber für unser kaiserliches „Gericht gehören, oder von den ersten Instanzien durch „Mittel der Appellationen, Supplicationen, Dictionis, „Nullitatis, Implorationis Officii, oder in andere alle„wege sich dahin wenden, fundirt, und gehörig seyn, „die sollen allda angenommen, gerechtfertiget, darüber „erkennet, und die Nothdurft ausgefertiget werden.„

Wir können übrigens ein für allemal nicht unbemerkt lassen, daß, so oft wir uns in dem Verfolge ohne Benennung des Jahres und des Urhebers auf die Reichshofraths-Ordnung beziehen werden, wir allemal diejenige, welche vom Kaiser Ferdinand dem III. im Jahre 1654. kund gemacht worden, verstanden haben wollen.

§. 20.

Da nun selber von dem Kaiser allein bestellt wird (§. 19.) so folgt von selbst, daß er auch von ihm allein abhange, und besoldet werde.

§. 21.

Der Reichshofrath (als Körper betrachtet) besteht dermal aus einem Präsidenten, dem Reichs-Vicekanzler, einem Vicepräsidenten *), 18 Räthen **) und zween Sekretären ***).

 *) Die

*) Die Stelle des Reichshofraths-Präsidentens begleitet dermal (am Schluße des Jahrs 1783.) der Freyherr von Haagen, Reichs-Vicekanzler hingegen ist der Fürst Colloredo, und Reichshofraths-Vicepräsident der Graf Ueberracker. Der Reichs-Vicekanzler besucht aber den Rath nicht, wenn Er jedoch will, so kann er es thun, weil Er Kraft seiner Würde zugleich Reichshofrath ist. Siehe weiter unten den §. 204.

**) Damit die allzugrosse Menge der Räthe nicht etwa die Geschäfte verlängern, so hatte schon Kaiser Ferdinand der III. in einer Resolution vom 15. April 1637. vestgesetzt, daß der Reichshofrath nebst dem Präsidenten, und Vicepräsidenten nur aus 6 Räthen vom Herrnstande, und 6 vom gelehrten Stande bestehen solle. Siehe Bertram breviculum Praxeos Consilii Imperialis aulici T. 1. §. 12. In der im Jahre 1654. herausgegebenen Reichshofraths-Ordnung hingegen hat höchstgedachter Kaiser Tit. 1. §. 2. vorgeschrieben, daß der Reichshofrath mit Einschluß des Präsidentens und Ausschluß des Reichs-Vicekanzlers aus 18 Räthen bestehen solle. „Dieweil die allzugroße Menge der Räthe (hieß es nämlich im eben besagten §. 2. des 1. Tittels der Reichshofraths-Ordn.) nur zur mehrerer „Verlängerung der Rathsgeschäfte gereicht, also haben „wir uns allergnädigst resolviret, daß hinführo jezt „ermeldtes unsers Reichshofraths-Mittel über achtzehen „Personen, mit eingeschlossen des Reichshofraths-Präsidenten (ausser des Reichs Vicekanzlers) sich nicht „erstrecken soll; Gestaltsam wir auch keinen neuen Rath „annehmen, oder resolviren wollen, bis eine ordentliche „Vacanz von obgemeldten achtzehen Personen sich ereignen wird.„ Es ist aber dieser Vorschrift in Betref der 18 Räthen nachher nicht immer so genau nachgelebt worden: denn es sagt schon Uffenbach in seinem Tractatu de Consilio Imperali aulico Cap. 6. sub Sect. 1. daß im Jahre 1683. der Reichshofrath aus 29 Räthen bestanden sey. Auf gleiche Art versichert Weyland der ehemalige Reichshofrath Freyherr von Burkhard in seinen ungedruckten Noten zu der Reichshofraths-Ordnung: daß im Jahre 1740. der Reichshofrath mit Einschluß des Präsidentens, und Ausschluß des Reichs-Vicekanzlers aus 26 Personen bestanden. In dermaligen Zeiten aber sind nicht mehr als 18 Räthe vorhanden, und trift daher eben der Fall ein, welcher in einer Resolution des

Kaisers

Kaisers Leopold vom 20. Octob. 1692. begriffen ist, kraft welcher, wie der angeführte Bertram im nämlichen §. angiebt, 8 Räthe auf der Herren, und 10 auf der gelehrten Banke seyn sollten.

***) Von den zween Sekretären ist zu bemerken, daß selbe nicht von dem Kaiser, sondern weil sie zugleich Mitglieder der Reichshofkanzley sind, von dem Kurfürsten von Maynz bestellt, und besoldet werden.

§. 22.

Von den vorhandenen 18 Räthen (§. 21.) sind 8 auf der sogenannten Grafen- oder Herren-Banke, und 10 auf der sogenannten Ritter, oder gelehrten Banke *).

*) Das Wort: Bank bedeutet nur die Reihe, in welcher die Räthe an einem langen Tische im Rathe nach einander sitzen, denn sie haben eigentlich keine Bänke, sondern jedweder einen Stuhl, oder sogenannten Sessel. Den Unterschied der zwo Bänke hat Kaiser Ferdinand der I. eingeführt: Die Herrenbank ist nach Vorschrift der Reichshofraths-Ordnung Tit. 1. §. 9. an der rechten Seite des obenan auf einem Lehnstuhle oder Sessel sitzenden Präsidentens, die Gelehrte aber an der linken Seite desselben. Die sämtliche Räthesitzen nach der Ordnung ihrer geschehenen Aufnahme. „Die Session der Reichshofräthe belangend (heißt es nämlich in dem eben angeführten §. 9. des 1. Titels der Reichshofraths-Ordnung) „sollen die Fürsten, Grafen oder Herren und rittermäßige auf des Präsidenten Rechten; und die, so unter „die Gelehrten gerechnet (Sie sind gleich graduirt oder „nicht) auf des Präsidenten linken Hand, beyderseits „in der Ordnung, wie sie nach einander aufgenommen „worden seyn, ihre Session halten, und derjenige Unterschied zwischen den Fürsten, Grafen, oder Herren „und Ritterstandspersonen, gehalten werden, wie von „Alters hero gebräuchlich und Herkommens ist.„

Auf der Herrenbanke sind gegenwärtig (am Schluße des Jahrs 1783.) folgende 8 Räthe vorhanden, als 1) Graf Sternberg. 2) Graf Würben. 3) Graf Firmian. 4) Graf Kagenegg. 5) Graf von der Lippe. *A. C.* 6) Graf Grävenitz *A. C.* 7) Graf Kinsky. 8) Graf Seilern. Auf der Gelehrten Banke hingegen 1) Freyherr

von

von Bartenstein. 2) Freyherr von Braun *A.* C. 3) Freyherr von Münch. 4) Herr von Heß. 5) Freyherr von Dittmar *A.* C. 6) Freyherr von Puffendorff *A.* C. 7) Edler von Weiskirch. 8) Herr von Völkern *A.* C. 9) Herr von Riefel, und 10) Herr von Sterb.

Nach Vorschrift der Wahl-Kapitulation (Josephs des II.) art. 24. §. 9. darf auf der Herrenbanke zwischen den stiftmäßigen Rittern, und den Grafen und Herren, so in den Reichs-Collegiis kein Votum, oder Session haben, oder aus solchen Reichssession habenden Häusern gebohren sind, in dem Rathe kein Unterschied gemacht werden, sondern ein jeder muß in der Ordnung der angetretenen Rathsdienste ohne einigen von Standeswegen suchenden Vorzug verbleiben.

§. 23.

Von allen diesen Räthen (§. 21. und 22.) müssen 6 der Augsburgischen Confession verwandt, die übrige aber katholisch *) seyn.

) Die erstern haben wir bereits (§. 22.) durch die Buchstaben A. C. (Augustanæ Confessionis) angezeigt. Nach Zeugniß des Uffenbach in Tract. de Conf. Imp. Aulic. Cap. VI. sub Sect. 4. sind schon zu Zeiten der Kaiser Maximilian des II., Rudolph des II. und Mathias verschiedene der Augsburgischen Confession verwandte Räthe vorhanden gewesen, da sie aber unter den Kaisern Ferdinand dem II. und III. in Abgang gebracht werden wollten, so ist bey Gelegenheit des Prager Friedens vom Jahre 1635. auf deren neuerliche Bestellung gedrungen, nachher aber im Osnabrückischen Friedenschluß art. 5. §. 54. der ausdrückliche, jedoch ganz allgemeine Antrag gemacht worden: „ut Sacra Cæsarea „Majestas *aliquot* Augustanæ Confessionis doctos, et re„rum Imperii peritos Viros, ex iis Imperii Circulis, „ubi vel sola Augustana Confessio, vel simul etiam vi„get catholica Religio adsciscat, eo quidem numero, „ut eveniente casu, paritas Judicantium ex utraque Re„ligione Assessorum observari possit.„ In der Reichshofrats-Ordnung Kaisers Ferdinand des III. hingegen ist im §. 2. des 1. Titels die Zahl der Sechsen ausdrücklich, und zwar mit dem vestgesetzt worden, daß sie aus den Reichskreisen (in der Maaße, wie es der eben ange-

angeführte Osnabrückische Friedensschluß vorschreibt) genommen werden sollen, „Wir wollen (heißt es nämlich daselbst) „auch ..... Sechs vom Herren- Ritter- „und gelehrten Stand der Augsburgischen Confession „Verwandte, und der Reichssachen erfahrne Männer „aus den Reichskreisen, darinn entweder die Augsburgische Confessionsverwandte allein, oder zugleich die „katholische Religion im Schwang gehet, annehmen, „damit auf begebendem Fall die Gleichheit der Richter „von beeder Religion Assessoren observirt werden möge ꝛc.„ Die Reichsakten bewähren übrigens vielfältig, daß diese Anzahl den der Augsburgischen Confession verwandten Ständen zu klein gewesen, ungeachtet die Gesetze, wie z. B. gleich aus dem Verfolg des erst angeführten §. 2. des 1. Titels der Reichshofraths- Ordnung zu entnehmen ist, wegen der nothwendigen Gleichheit der Stimmen nicht wenig heilsame Verordnungen enthalten. Es ist zwar an dem, daß bemeldter §. 2. des 1ten Titels der Reichshofraths- Ordnung, da wo es heißet, daß die Sachen, welche beyderseits Religionsverwandte betreffen, mit Zuziehung beyderseis Assessoren in gleicher Anzahl entschieden werden sollen, so zu sagen formaliter nicht in Uebung seyn, er ist es aber nichts destoweniger materialiter, nachdem in solchen Sachen das Votum der der Augsburgischen Confession verwandten Räthe (wenn sie anders sich nicht selbst theilen, und einer oder mehrere den Katholischen beyfallen) eben so viel folglich nicht weniger gilt, als der sämmtlichen Katholischen ihre Vota.

Es ist schlüßlich auch eine Art von Observanz, daß die 6 Räthe von der evangelisch- lutherischen Religion seyn. Nur im Jahre 1703. hat sich nach Zeugniß Portners in den Noten zu besagtem §. der Reichshofraths- Ordnung der Fall ergeben, daß auf Anhalten des Königs in Preußen ein der evangelisch- reformirten Religion zugethane Person (der Freyherr von Dankelmann) Reichshofrath geworden ist.

§. 24.

Von den der Augsburgischen Confession verwandten Sechs Räthen (§. 23.) sind Vier auf der Gelehrten, und Zwey auf der Herren- Banke *).

*) Wir

*) Wir haben selbe ebenfalls (§. 22. *) durch die Worte A. C. angezeigt.

§. 25.

Der Rath wird nunmehr in der kaiserlichen Residenzstadt Wien *) in demjenigen Pallaste, welchen man die Reichskanzley nennet, abgehalten, und wenn auch der Kaiser auf einige Zeit verreiset, so bleibt der Reichshofrath, als welcher der Regel nach verbunden ist, dem Kaiser auf seinen Befehl überall nachzufolgen **), dermal dennoch beständig in Wien.

*) Im §. 10. des 1. Titels der Reichshofraths-Ordnung ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß der Reichshofrath am kaiserlichen Hoflager gehalten werden solle: „Zu „desto mehreren Ehren aber und Reputation .... unsers „kaiserlichen Reichshofraths (heißt es nemlich daselbst) „sollen demselben allwegen in unserm kaiserlichen Hof„lager sonderliche dazu verordnet-bequeme Zimmer in „unserer kaiserl. Residenz, oder so es der Gemach hal„ben nicht seyn kann, an anderen gelegenen Orten ein„geraumt, darinnen alle vorfallende Justiz- und Par„theysachen gehandelt .. werden.„ Der Ort selbst hingegen ist zwar dem Kaiser nicht vorgeschrieben, es muß selber jedoch nach dem nicht undeutlichen Inhalt des art. 16. §. 2. der Wahlkapitulation (Josephs des II.) innerhalb dem römischen deutschen Reiche seyn, zumal das höchste Oberhaupt daselbst verspricht: „Wir sollen und „wollen auch keinen Stand oder Unterthan des Reichs „zur Rechtfertigung ausserhalb dem Reich deutscher Na„tion heischen, und laden, oder auch wegen der Lehen„Empfängniß dahin zu kommen begehren, sondern in„nerhalb dessen sie alle und jede laut der guldenen Bulle, „der Kammergerichts-Ordnung, und anderer Reichs„gesetzen zu Verhör- und Ausführung ihres Rechtens „kommen und entscheiden lassen.

**) Reichshofraths-Ordnung Tit. 1. §. 3. „.... alle „diese achtzehen Personen sollen .... unserm kaiserlichen „Hof, je und allzeit, welcher Orten derselbe gehalten „wird, nachfolgen.„

§. 26.

§. 26.

Die zu demselben gehörigen Sachen (causæ) dürfen von keinen andern Räthen als den Reichshofräthen erörtert *), auch nirgends anders als in der zur ordentlichen Zusammenkunft bestimmten sogenannten Reichshofraths-Stube **), und zwar in voller Versamlung (in Pleno) ***) vorgenommen werden.

*) Wahl-Kapitulation (Josephs des II.) art. 16. §. 12. „Auch wollen Wir nicht gestatten, verhängen, oder zu„geben, daß andere unsere Räthe und Ministri, wie die „Namen haben mögen, insgesammt oder jemand der„selben, sich in des Reichs Sachen, welche vor den „Reichshofrath gehören, einmischen, oder darinnen auf „einigerley Weise demselben eingreifen, vielweniger mit „Befehlen oder Dekreten beschweren oder irren, oder „ihm in cognoscendo vel judicando, oder sonst in einige „Wege Maaß und Ziel geben.„

**) Reichshofraths-Ordnung: Tit. 1. §. 14. „Es solle „auch der Sachen Relation, und Erörterung anderst „nicht, als in der gewöhnlichen Reichshofraths-Stu„be..... keineswegs aber in andern Privatorten..... „vorgenommen werden. Wahl-Kapitulaton: (Josephs „des II.) Auch wollen wir nicht gestatten....., „daß einige Prozesse, Mandata, Decreta, Erkänntnißen „und Verordnungen, wes Namens oder Gestalt dieselbe „seyn mögen, anderswo, als im Reichshofrath resol„virt, noch ohne dessen Vorbewust expedirt werden „sollen.„

***) Wahl-Kapitulation (Josephs des II.) art. 24. §. 13. „Uebrigens sollen alle, und jede vor den kaiserlichen „Reichshofrath gehörige Sachen allezeit in Pleno ab„gehandelt, und weder zuvor noch hernach vor einige „Deputationen, Hofcommissionen, und was dergleichen „ausserordentliche Wege sonst für Namen haben mögen, „nimmremehr gezogen, noch derer gerader Rechtslauf „unterbrochen, oder gehemmet werden. Das nemliche ist auch in der Reichshofraths-Ordn. Tit. 1. §. 14. vorgeschrieben, und kömmt darinn nur der Unterschied vor; daß von dieser Regel die gar geringen Sachen ausgenommen seyn. „Es solle auch (heist es nämlich da„selbst) der Sachen Relation und Erörterung anders„wo nicht, als in der gewöhnlichen Reichshofraths-

„Stu-

„Stuben, und in Beyseyn aller oder ja genugsamer An„zahl eines Collegii, nach Maaß hie oben vermeldt, kei„neswegs aber in andern Privatorten, oder durch Ab„sönderung etlicher wenigen Personen..... nichts vor„genommen, weniger geschlossen werden, und also auch „unser Präsident, es wäre dann in gar geringen Sachen, „sie unsere Räthe in keine absonderliche Collegia abthei„len.„ Es wäre inzwischen zur Beschleinigung und Beförderung der beym Reichshofrathe vorkommenden Angelegenheiten sehr nützlich, wenn wenigstens bey minder wichtigen Sachen die Räthe in mehrere Collegien (oder wie bey dem kaiserlichen Kammergerichte geschieht, in Senate) abgetheilt würden. Höchstlöblich ist daher die Vorsehung unsers besten Kaisers, Kraft welcher in dem bekannten Dekret vom 5. April 1766. Nro 14. verordnet ist, daß alle Wochen einmal Nachmittag blos für die Currenzien Rath gehalten werden solle, (siehe den nachfolgenden §. 27.) Es wird hiedurch alle diejenige Zeit erspart, welche die Currenzien sonst von den vormittägigen Rathsstunden hinwegnehmen.

§. 27.

Es wird nunmehr Vormittag viermal in der Woche Rath gehalten, nemlich am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freytag, jedesmal von 9 bis 1 Uhr; Nachmittag aber nur einmal in der Woche und zwar blos für die Currenzien, nämlich Montag von 5 bis 7 Uhr *).

*) „Zu Erreichung dieses heilsamen Endzwecks (der Be„schleinigung und Beförderung der Rathsgeschäfte) fin„den Ihro kaiserliche Majestät zu verordnen nöthig „(heißt es im Dekret Kaisers Joseph des II. vom 5. April „1766. Nro 14.) daß die vormittägigen Rathsstunden „von den bis anher üblich gewesenen dreyen, auf vier „Stunden erstrecket, von diesen jedesmalen 2 Stunden „zu denen beschlossenen alten und neuen Sachen bestim„met, anbey für die Terminen, und andere geringere „Sachen einschlüßig deren Taxatorien, Expensarum Li„tis, Publikation deren Testamenten, Sperr und Ab„handlungen, auch anderer das Personale des kaiserli„chen Reichshofraths unter sich und sonsten betreffender „Sachen, in jeder Woche eine, auch wann es die Um„stände

„stände nach Ermessen des Præsidii erheischen sollten, „Zwey Seßionen Nachmittags von 5 bis 7 Uhr began„gen..... werden sollen. Aus der eben angeführten Stelle des Josephinischen Dekrets ergiebt sich übrigens von selbst, in welcher Maaße dadurch dasjenige, was in der Reichshofraths-Ordnung Tit. I. §. 11. und 13. mit den Worten: „In der Rathsstuben sollen die Reichs„hofräthe jedesmal, und so oft Sie der Präsident wird „erfordern lassen, ordinariè zu Morgens, und so oft „es die Nothdurft erfordert, auch Nachmittag zu der „bestimmten Stund (mit deren Ansagung der Präsident „gleichwohl die Gelegenheit der Jahrszeit observiren „solle, damit nemlich in dem Sommer etwas früher in „und aus dem Rathe gegangen werde) erscheinen..... „Jedoch mag der Präsident, wann die Nothdurft nicht „ein anders erfordert (so zu desselben Ermessenheit ge„stellet) zwey Tag in der Wochen hiervon aussetzen, es „wäre dann, daß außer jetzt benannter zweyer Tagen „sonsten in der Wochen ein oder mehr öffentlich gebo„tene Feyertäge einfallen thäten, alsdann solle der Prä„sident an gemeldten zweyen Tagen dafür in Rath an„sagen lassen, damit also wochentlich zum wenigsten „viermal Rath gehalten werden,„ wie auch in dem Dekret Kaisers Karl des VI. vom Jahre 1714. Nro 2. wo es heißt: „Weilen eine Zeit hero wahrgenommen „worden, daß die Herren Räthe, jeder nach seiner „Willkühr..... zu ungleichen Stunden in den Rath „gegangen..... so wollen Ihro kaiserliche Majestät „allergnädigst, daß..... nach dem Inhalt der Reichs„hofraths-Ordnung Tit. I. die Reichshofräthe in der „Rathsstuben, jedesmal, und so oft Sie der Präsident „wird erfordern lassen, vorgeschrieben, und gewöhnli„chermassen zu Morgens, und so oft es die Noth er„fordert, auch Nachmittags zu der bestimmten Stund „(mit deren Ansagung der Präsident gleichwohl die Ge„legenheit der Jahrszeit beobachten solle, damit nem„lich in dem Sommer etwas früher in und aus dem „Rath gegangen werde) erscheinen, und sich davon „durch nichts abhalten lassen, auch ohne Versaumnuß „einiger Zeit sich also bald setzen, dem Rath auf das „wenigste drey ganzer Stunden beywohnen, und die„selbe allein mit denen fürgenommenen Rathshandlun„gen, und sonsten keinem daher nicht gehörigen Ge„sprächs- Unterred- Erzählungen, und andern Sachen

„zubringen solle, damit die Justiz- und Partheysachen „um so vielmehr gefördert, und Niemand, wer der auch „seye, die gebührliche Hülf und Handhabung verzogen „werde.„ Vorkömmt, eine Abänderung erhalten habe.

§. 28.

Wenn an einem bestimmten Rathstage (§. 27.) ein in Wien hergebrachter Feyertag einfällt, so wird der Rath dafür an einem der in der Woche übrig bleibenden zween Tägen, nämlich am Mittwoch, oder am Sonnabende nach Willkühr des Präsidentens abgehalten; wenn hingegen an einem Montage ein Feyertag einfällt, so wird zwar der vormittägige Rath an einem andern Tage eingebracht, der nachmittägige aber (§. 27.) bis auf den nächsten Montag verschoben *).

*) Wenn einige von den wenigen reichshofräthlichen Ferien eingefallen sind, so wird auch am nächsten Montage nach derer Endigung der nachmittägige Rath unterlassen, und dieses zwar von darum, weil am ersten Rathstage nach solchen Ferien gar viele Sachen einzukommen pflegen, folglich alle und jede eingekommene Exhibita unmöglich präsentirt, und protonotirt werden könnten, auch die Räthe selbst nicht Zeit genug finden würden, sich zu den am nämlichen Tage überkommenen und vorzutragenden Currenzien vorzubereiten.

§. 29.

An diesen vestgesetzten Tägen und Stunden (§. 27.) müssen ordentlicher Weise alle Räthe zugegen seyn, und wenn ein- oder der andere aus einer wichtigen Ursache, z. B. Krankheit, oder Unpäßlichkeit zu erscheinen verhindert wird, so muß er sich bey dem Präsidenten ausdrücklich entschuldigen *) lassen.

*) Auf den Fall der öfteren Contravention dieser Verbindlichkeit ist in der Reichshofraths-Ordnung Tit. 1. §. 12. folgendes vorgeschrieben: „Wofern aber einer „oder der andere diesem nicht nachkommen, und ent-

„weders

„weders ohne vorgehende rechtmäßige, billige und er-
„hebliche Entschuldigung gegen den Präsidenten gar
„ausbleiben, oder ohne sondere Ursachen zumal über
„besagtes Präsidenten Warnung und Ermahnung öfters
„erst nach der angesagten Stund erscheinen würde;
„Solle alsdann solches vom Präsidenten uns gebühr-
„lichen angezeigt werden, und gedenken Wir solches
„nicht zu gedulden, sondern damit die Befürderung der
„Sachen nicht eben an den Unfleißigen erwinden müsse,
„mit Ernst abzustellen.„ Der Reichshofraths-Thür-
hüter muß daher an jedem Rathstage die sogenante Präsenzliste führen, worin er die abwesenden und an-wesenden Räthe, dann der leztern Ankunft und Abge-hung, einträgt. Er muß deswegen auch in dem Falle, wo ein Rath sich aus erheblichen Ursachen hat entschul-digen lassen, in eben dieser Liste bey dem Namen des nämlichen Raths das Wort: Excusatus hinzufügen.

§. 30.

Der Reichshofrath hat, als Körper betrachtet, (§. 21.) sehr wenige Ferien, die einzelnen Räthe hin-gegen haben Abwechslungsweise dergestalt die Frey-heit aus dem Rathe auszubleiben, daß die Verhei-ratheten jährlich durch 8, die Unverheiratheten aber durch 6 Wochen Ferien halten können.

*) Reichshofraths-Ordnung Tit. 1. §. 20. „Und die-
„weil dannoch auch billig ist, daß einem jeden von un-
„seren Reichshofraths-Präsidenten und Räthen im Jahr
„eine gebührliche Zeit zu Verrichtung ihrer selbst Sa-
„chen, oder auch Recreation zugelassen werde; Also
„solle alten Gebrauch nach dem Präsidenten und Rä-
„then, so verehlicht, acht, und den andern, so ledi-
„gen Standes, sechs Wochen zu rechnen unbenommen
„seyn.„ Von dieser Regel ist jedoch das erste Jahr der Bedienstung, nach dem gegenwärtigen Gerichtsbrau-che ausgenommen.

§. 31.

Diese den einzelnen Räthen zustehende Ferien (§. 30.) dürfen jedoch ohne Vorwissen des von unbil-

ligen Schwierigkeiten entfernt seyn müssenden Präsidenten nicht genommen werden, welcher zugleich besorgt seyn muß, daß jedesmal eine hinlängliche Anzahl von Räthen zurückbleibe *), und vorhanden sey **).

*) In dem von diesen Ferien handelnden, zum Theil bereits (§. 30. *) angeführten §. 20. des 1. Titels der Reichshofraths-Ordnung wird mit folgenden Formalien fortgefahren: „jedoch daß ein jeder, wenn er „solcher ordinari Absenz sich zu gebrauchen Vorhabens, „dasselbe mit zeitlichen Vorwissen unsers obristen Hof„meisters„ (das Vorwissen des Obrist-Hofmeisters ist jetzt nicht mehr nöthig) „und des Reichshofraths„Präsidenten ins Werk stelle, welcher hieran keinen „leichtlichen verhindern, doch auch, daß die Absenz nicht „zugleich von vielen vorgenommen, sondern das Col„legium nach Nothdurft besetzt erhalten, und die Er„laubnissen also der Gebühr nach eingetheilt werden, „in fleißiger Obacht halten solle, gestalt es dann auch „ebenmäßig also gehalten werden solle, wenn ein Rath „nur einen Tag, zween oder drey seiner Ehehalten, oder „anderer Vorfallenheit von der Stelle verreisen wolte.„

**) Am Schluße des 15. §. des 1. Titels der Reichshofraths-Ordnung ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß bey Schöpfung eines definitiv Urtheils wenigstens 8 Räthe vorhanden seyn sollen. Es ergiebt sich also von selbst, daß Sachen, worüber noch nicht definitive zu sprechen ist, besonders aber Currenzien allenfalls auch in Gegenwart einer geringern Anzahl von Räthen abgethan werden können.

§. 32.

Wenn ein Rath etwa eine längere, als die gesetzmäßige Zeit (§. 30.) zu haben wünscht, so ist er verbunden, die Erlaubniß bey dem Kaiser selbst nachzusuchen *).

*) Reichshofraths-Ordnung Tit. 1. §. 21. „Da aber „einer oder mehr unserer Reichshofräthe ansuchen würden, ihme extra Ordinem, und ein mehrere Zeit von „unserem Hof zu seyn, zu erlauben, solle solches ohne „unsere Erlaubniß nicht geschehen.„ In dem Verfolge dieses

dieses §. und Titels der Reichshofraths-Ordnung ist auch zugleich weiter vorgeschrieben, wie überhaupt der Contraventionsfall zu ahnden sey: „Da aber (heist es nämlich daselbst) „über bestimmte Ordnung, oder außer „unsers sondern Befehls, anvertrauten Geschäft, Ver„schickung oder sonst Bewilligung, unsere Reichshof„räthe, und deren einer oder mehr sich absentiren; „Oder auch sonst ohne ehehafte Verhinderung den Rath „nicht besuchen würden; Solle uns solches angezeigt, „und ihnen dieselbe versaumte Zeit im Controlor-Amt, „neben Vorbehalt unsers weiteren Einsehens abgezo„gen: oder dieselbe, nach Beschaffenheit der Sach ih„rer Stell ganz verlustig werden.„

§. 33.

Die Ferien, welche dem Reichshofrathe, als Körper betrachtet (§. 21.), folglich allen und jeden desselben Mitgliedern zustehen (§. 30.) sind 1) die Weihnachtsferien, welche vom sogenannten heiligen Abende anfangen, und bis den 1. Sontag nach dem neuen Jahrstage dauern. 2) Die Faßnachtsferien, welche 14 Täge dauern, und mit dem sogenannten Faschingssontage anfangen. 3) Die Osterferien, welche mit dem sogenannten Gründonnerstage anfangen, und mit dem 1ten Sontage nach Ostern sich endigen. 4) Die Pfingstferien, welche mit dem Pfingstsontage anfangen, und am nächst darauffolgenden Sontage zu Ende gehen.

§. 34.

Die Glieder des Reichshofraths haben vorhin in spanischer schwarzer Mantelkleidung im Rathe erscheinen müssen *). Allein Seine glorwürdigst regierende kaiserliche Majestät haben diese Kleidung wieder abgeschaft **).

*) Kaiser Karl der VI. hatte sie durch folgende Stelle seines Dekrets vom Jahre 1714. Numer 2. anbefohlen: „Weilen zeithero wahrgenommen worden, daß die Her„ren Räthe jeder nach seiner Willkuhr ..... wider

„das alte löbliche Herkommen, und Gewohnheiten in „allerley ohne- oder unter dem schwarzen Mantel tra- „gender gefärbten Kleidung ..... in den Rath gan- „gen, und Ihro Kaiserl. Majestät (solches) diesem „Dero allerhöchsten Mittel für unanständig und verklei- „nerlich halten, so wollen Dieselbe allergnädigst, daß „Niemand Dero Herren Reichshofräthe, wer der „auch seye, jemalen anderster, als in ehrbarer Raths- „mantel-Kleidung erscheinen, und derjenige, welcher „diesem Kaiserl. Befehl nicht nachkommen wird, von „dem Präsidenten oder dessen Amtsverwesern darüber „ermahnet, und da solches zweymal geschehen wäre, „in den Rath nicht mehr gelassen werde.„

**) Die Reichshofräthe waren vorhin unter andern auch der Unbequemlichkeit ausgesetzt, daß sie nie aus dem Rathe, oder in den Rath zu Fuß gehen konnten, son- dern sich jedesmal entweder eines Wagens, oder eines Tragsessels bedienen musten.

§. 35.

Das Recht, den Reichshofrath zu visitiren, oder welches das nämliche seyn will, die vorkommende Gebrechen zu untersuchen, steht dem Kurfür- sten von Mainz zu *). Es kömt aber nicht zur Aus- übung **).

*) „Visitatio Consilii aulici (heißt es in dem Osnabrü- ckischen Friedensschluße art. 5. §. 55. „Fiat ab Ele- „ctore Moguntino toties, quoties opus fuerit, obser- „vatis iis, quæ in proximis Comitiis de communi sta- „tuum placito observanda esse videbantur;

**) Die Hauptursachen, warum diese Visitation des Reichs- hofraths nicht zu Stande kömt, sind: weil 1) die Stände des Reichs behaupten, daß sie das Recht ha- ben, dem Kaiser, in Ansehung der Art und Weise ein Reichsgutachten vorzulegen, gleich solches nicht nur aus der eben angeführten Stelle des Osnabrückischen Frie- densschlußes, sondern auch aus dem §. 6. des 24. Ar- tikels der Wahl-Kapitulation (Josephs des II.) erhel- let, wo es heißt: „Wir sollen und wollen weniger „nicht sogleich nach angetrettener Unserer Kaiserl. Re- „gierung vermittels eines Commissions-Dekrets von „Chur-

„Churfürsten, Fürsten und Ständen ein Reichsgutachten „(wann solches vor Unserm Kaiserlichen Regierungs- „Antritt nicht allschon beschehen wäre) über das, was „in Instrumento pacis zur nächsten Reichs-Deliberation „ausgesetzet worden und den modum visitandi betrift, „erforderen, und dem darauf erfolgenden Reichsschluß „seine behörige Kraft und Nachdruck geben.„ 2) Der Kaiser ist Zufolge art. 24. §. 4. seiner Wahl-Kapitulation verbunden, (nöthigen Falls auch allerdings des Willens) die sich etwa ergeben könnende Mängel sogleich abzustellen, zumal er daselbst verspricht: „Und „weilen auch Beschwerde geführet worden, ob solten „gegen vorgemeldte Reichshofraths-Ordnung Contra- „ventiones vorgegangen seyn, so sollen und wollen Wir, „nach angetrettener Unserer Regierung bey Unsern als- „dann neu bestellten Reichshofrath solche nachdrückliche „Vorsehung thun, damit der Sachen rechtlicher Gebühr „remediret, und zumalen in Zukunft dergleichen nicht „begangen, weniger gedultet, sondern vielmehr dage- „gen alle genaue Vorkehr beobachtet werde.„

§. 36.

Den sämtlichen Gliedern des Reichshofraths (§. 21.) stehen verschiedene besondere Freyheiten, und Immunitäten zu *).

*) Die sogenanten Titular-Reichshofräthe haben an diesen Freyheiten und Immunitäten keinen Theil, indem die §§. 5. 6. 7. und 8. des 25. Artikels der kaiserlichen Wahl-Kapitulation: wo von den Freyheiten und Immunitäten des Reichshofraths Meldung geschieht, ausdrücklich und blos von wirklich bestellten Mitgliedern reden. Dieses nämliche gilt sogar von den sogenanten Supernumerarien, wenn sie auch wirklich den Rath besuchen, denn diese haben an besagten Immunitäten und Freyheiten gleichfalls keinen Theil, bis sie der Kaiser etwa insbesondere darzu für fähig erklärt. Man muß jedoch die Supernumerarien mit den nicht in der Wirklichkeit befindlichen Räthen (vergleiche unten den §. 84. *) nicht vermengen.

§. 37.

Sie sind nämlich: 1) von allen Zoll, Mauth, und dergleichen Entrichtungen sowohl in Wien, als durch das ganze römische deutsche Reich befreyt 2) nebst ihrer Familie und Haushaltung, so lange sie an dem Orte, wo der Reichshofrath gehalten wird, verbleiben, in persönlichen Sachen (in causis personalibus) von allem andern, als dem reichshofräthlichen Gerichtszwange, dann von allen personal Anlagen *), nicht minder 3) in Ansehung ihrer abgehenden, und ankommenden Briefen von der Entrichtung des Postporto *) frey.

*) In der Kammergerichts-Ordnung P. 1. Tit. 49. §. 1. in Ansehung des Kammergerichts Personalis mit den Formalien: „.... sollen .... Cammer-Richter, Urtheiler ..... und alle andere Personen zum Cammer-Gericht gehörend, so lang sie ihr häußlich Anwesen, bey, und an dem Kaiserl. Cammer-Gericht haben, samt allem ihrem Haußgesind, und Haußhaltung, auch ihren verlassenen Wittwen, so lang sie sich der Ort nicht in die Bürgerschaft verheyrathen, oder begeben, Umgelds, Datz, Zolls, und aller Beschwerung, auch anderer Gerichtszwang frey seyn, und damit durch niemands in keine Weeg beschweret werden; Doch sollen sie Gastung, oder Kaufmannschaft nicht gebrauchen ungefährlich„, dann in dem J. N. A. §. 144. mit den Worten: „..... so ordnen und setzen Wir, was in der Ordnung P. 1. Tit. 49. in principio versehen, daß Cammer-Richter, Präsidenten, Beysitzere, ... Procuratores, und alle andere zum Cammer-Gericht gehörige Personen, auch deren nachgelassenen Wittiben und Kindern, so lang sie ihr häußlich Anwesen, bey, und an dem Cammer-Gericht haben, ohnverrückten Stand halten, und sich der Ort nicht in die Bürgerschaft verheurathen, oder sonsten unter andere Jurisdiction begeben, samt allem ihrem Haußgesind, und Haußhaltung, so lange sie in den Schranken ihrer Cammeral-Function verbleiben, aller Orten, Umgelds, Datzs, Mauth, Zoll, und aller Beschwerung, auch anderer Gerichtszwänge frey seyn,

„und

„und damit durch niemand in keine Weege beschweret, „sondern bey solcher Befreyung unbetrübt gelassen, und „gehandhabt..... werden, ... gleichwohl sie die „Cammergerichts-Verwandte sich auch keiner Wirtschaft „oder Kaufmannschaft gebrauchen sollen„ vorkömt, ist auch auf den Reichshofrath um so mehr anwendbar, als es eines Theils in der Wahl-Kapitulation (Josephs des II.) art. 25. §. 6. und 7. in Ansehung der Reichshofräthe ausdrücklich heißt: „Wie selbige dann „auch wegen der Zollsteuer, und anderer Beschwerden „Befreyung denen Cammergerichts-Assessoren gleich ge„halten werden, und sie so wohl, als auch deren Stän„den Gesandte, Residenten, und Agenten von dem Kai„serlichen Hofmarschall-Amt, Unserer künftigen Lan„des-Regierung und anderer Gerichten und Beamten „Jurisdiction, auch so viel die Obsignation, Sperrung, „Inventur, Editiones deren Testamenten, Versorgung „ihrer Kinder und deren Tutelen und dergleichen be„trift, weniger nicht von allen personal oneribus aller„dings befreyet seyn sollen.„ Andern Theils aber auch schon in der Reichshofraths-Ordnung Tit. 1. §. 8. verordnet worden: „.... ingleichen soll Unser Reichshof„raths-Präsident und Räthe, auch andere Personen „zum Reichshofrath gehörig, so lange sie ihr häußlich „Anwesen bey- und an dem Reichshofrath haben, samt „allem ihrem Haußgesind und Haußhaltung.... aller „personal Anlagen und Beschwerung auch von Vor„mundschaften und andern Gerichtszwang frey, und in „Unserm Kaiserl. Schutz und Protection begriffen seyn; „jedoch sollen sie sich Gastung und Kaufmannschaften „nicht gebrauchen.„ In Betreff der Inventuren, und der Sperr, stehen die Reichshofräthe also itzt nicht mehr, (wie vormals üblich gewesen seyn soll) unter dem Obrist-Hofmarschalle.

Da anbey die Glieder des Reichshofraths (§. 21.) nur von den **personal Anlagen** befreyt sind, so versteht sich von selbst, daß diese Befreyung sich auf die denselben zugehörigen **unbeweglichen Güter** (ad immobilia) nicht erstrecke.

**) In Ansehung des Postwagens oder der sogenannten Diligence sind sie nicht befreyt, weil niemand eine solche Befreyung besitzt.

§. 38.

4) Sie sowohl als ihre hinterlassene Wittwen und Kinder haben nicht nur das Recht des freyen Abzugs, ohne eine Nachsteuer bezahlen zu dürfen, sondern die Wittwen sind auch, so lange sie sich nicht etwa wieder verheirathen, oder anderwärts niederlassen, die Kinder aber, so lange sie nicht in Bedienstungen treten, oder sich ebenfalls anderwärts niederlassen, gleichergestalt von allem andern, als dem reichshofräthlichen Gerichtszwange, wie auch von den sogenannten personal Abgaben befreyt *).

*) In dem 8. §. des 25. Artikels der Wahl-Kapitulation verspricht der Kaiser ausdrücklich: „daß auch diejenige, so sich von unserm Hofe anderswohin begeben „wollen, keinesweegs aufgehalten, sondern frey, sicher „und ungehindert, auch ohne Abzug, und andern Entgeld, und Vorenthalt ihrer Haab und Gütter fortgelassen, und ihnen zu dem Ende auf Begehren behörige Paßbriefe ertheilet werden sollen.„ In der Reichshofraths-Ordnung hingegen heißt es in Tit. 1. §. 8. mit ausdrücklicher Benennung der Wittwen und Kinder. „Imgleichen soll unser Reichshofraths-Präsident und Räthe, auch andere Personen zum Reichshofrath gehörig, so lange sie ihr häußlich Anwesen „bey- und an dem Reichshofrath haben, samt allem „ihrem Haußgesind und Haußhaltung, auch ihren verlassenen Kindern und Wittiben; so lange sie sich nicht „anderwärts verheurathen, oder anderstwohin begeben, „aller personal Auflagen und Beschwerung, auch von „Vormundschaften und anderen Gerichtszwang frey, „und in unserm Kaiserl. Schutz und Protection begriffen seyn; Jedoch sollen sie sich Gastung und Kaufmannschaften nicht gebrauchen, da auch die Wittiben „oder ihre Kinder sich in andere Ort begeben wollten, „sollen dieselben ohne Unterschied der Religion freyen „Abzug haben, und keine Nachsteuer zu bezahlen schuldig seyn.„ Von Seite Oesterreich wird jedoch jetzt den Kindern der versterbenden Reichshofräthe die Freyheit von allen personal Abgaben, und dem Oesterreichischen Gerichtszwange nicht länger als bis zu erlangter Großjährigkeit verstattet. Es ist daher in einer k.k. Hof-

Hof-Resolution vom 27. Sept. 1766. vestgesetzt worden: daß die majorennen Kinder des Reichshofraths, (und Reichskanzley-Personals) gleich andern Landes-Insassen zu halten, und derohalben auch zu allen personal Anlagen und Vermögensteuern beyzuziehen seyn. Das nämliche ist auch in einer anderweiten k. k. Hof-Resolution de dato 4. July 1770. mit dem Zusatze enthalten, daß die ab oneribus befreyten Personen die onera realia zu tragen verbunden seyn, auch die personal Befreyung sich zwar auf das dienende Hausgesind, nicht aber auch auf die Familien (worunter hier wahrscheinlicher Weise nicht die Kinder, oder Frauen, sondern die Eltern und Verwandte verstanden werden) oder Beamte der befreyten Personen erstrecke. In eben dieser allerhöchsten Resolution ist endlich mehrgedachtes befreytes Personale zugleich von dem sogenannten Abfarthsgeld ausdrücklich für frey erklärt, im übrigen aber noch ferner folgende Stelle enthalten: „Da übrigens „gedachtes Personale in personalibus keiner anderen als „der Kaiserl. Jurisdiction unterworfen, quoad realia „aber dem Landesfürsten die Gebühr zu leisten verbun„den ist, so entspringet daraus die natürliche Folge: „daß dem Reichshofrath (und der Reichskanzley) über „das dahin gehörige Personale und nach dessen Abster„ben über dessen hier in Wien vorfindige Mobilar„Verlassenschaft die Sperr, Obsignation, Publicirung „des Testaments, Inventur und Abhandlung auch Be„stellung der Gerhaben gebühret, dahingegen dieselbe „deren zugleich Landes-Mitgliedern Testamenta ad pu„blicandum, et intabulandum denen Landrechten gegen „deren allmögliche Zuruckstellung erfolgen lassen, folg„lich bey den Landrechten über die hinterlassene Land„güter samt dem Fundo instructo und natural Vor„räthen auch bürgerlichen und rustical Häuser und „Grundstücken, nicht minder über die vorhandene „Capitalien, so intabuliret sind, oder sonst nach „den Landesgesetzen unter die immobilia gerechnet wer„den, ingleichen über die Fideicommissa pecuniaria, „oder die übrigen realia die Landes gebräuchlichen Ab„handlungen gepflogen, die Curatores wegen sothaner „Erbländischen Güter und Realien aufgestellet, und die „dießfällige Rechnungen auch dahin abgestattet werden „sollen.„

§. 39.

§. 39.

5) Die der Augsburgischen Confession verwandte Mitglieder (§. 23.) haben übrigens auch ihre ungestörte Religionsausübung.

§. 40.

Die Vorzüge der wirklichen Reichshofräthe bestehen in dem: daß sie allen kaiserlichen auch kaiserl. königlichen Räthen und Hofräthen vor- und nur den wirklichen kaiserlichen auch kais. königlichen geheimen Räthen nachgehen *), nicht minder am kaiserl. Hofe, wie man zu sagen pflegt, apartementmäßig **) seyn.

*) Reichshofraths-Ordnung Tit. 1. §. 3. „So ist auch „unser allergnädigster Befehl, Will und Meinung, daß „unsere Reichshofräthe samt oder sonders allen Räthen „von andern unsern Mitteln (ausserhalb geheimden Raths) „in gleichem Stand vorgehen, und vor demselben die Präcedenz und Oberstelle haben sollen.„ Wahl-Kapitulation (Josephs des II.) art. 24. §. 10. „Sonsten aber soll wegen der Reichshofraths-Stelle, „Präcedenz und Respect dem nachgelebet werden, was „diesfalls in der Reichshofraths-Ordnung versehen, „und deroselben Stand gemäß ist„. In Ansehung des Ranges der Räthe unter sich ist natürlich, daß die Herren den Gelehrten, dann aber auf jeder Banke die länger dienende den kürzere Zeit dienenden Räthen vorgehen.

**) Ihre glorwürdigst regierende Kaiserl. Majestät haben neuerlich im Jahre 1777. die sämtlichen Reichshofräthe für apartementmäßig erklärt.

§. 41.

Da der Reichshofrath zum kaiserl. Hofe gehört, (§. 6. und 25.), so geschieht es auch, daß ein jeder neu aufgenommener Reichshofrath durch den kaiserl. auch kais. königlichen Obristhofmeister öffentlich in den Rath eingeführt (introducirt) werde *).

*) Wenn

*) Wenn ein Rath von der Herren Banke (§. 22.) zu introduciren ist, so pflegt der Obristhofmeister ihn zur vorhabenden Stunde zu sich zu bestellen, und in seinem Wagen mit dem bey solchen Functionen üblichen Staate in den Reichshofrath mitzunehmen. Die Gelehrten aber pflegt er in das Reichshofraths Vorzimmer zu bestellen, und bis zu seiner Ankunft warten zu lassen. Wenn nun derselbe wirklich angekommen ist, so geht ihm der Präsident bis zum Schlage des Wagens entgegen, begleitet ihn an der rechten Hande ins Rathszimmer, und der neue Rath folgt gleich nach; wenn hierauf der Obristhofmeister und der Präsident ihre Sitze eingenommen haben, so wird dem neuen Rathe von dem Sekretär der deutschen Expedition der in der Reichshofraths-Ordnung Tit. 7. §. 21. enthaltene, und Zufolge der Wahl-Kapitulation (Josephs des II.) art. 24. §. 3. nunmehr jedesmal auf das röm. deutsche Reich mitgerichtete Eid vorgelesen, von selbem beschworen, nachher aber ihm von dem Präsidenten nach Vorschrift der Reichshofraths-Ordnung Tit. 1. §. 7. wo es heißt: „Da auch im Nahmen und aus unserm Befehl unser „obrister Hofmeister jemanden von Uns zum Reichshof„rath aufgenommen, darein zum erstenmal einzuführen, „und die gewöhnliche Pflicht leisten lassen, oder sonsten etwas anzeigen wird; soll unser Präsident, oder „dessen Amtsverwalter denselben mit geziemenden Re„spect in Acht nehmen, und demjenigen, so also ein„geführet, nach abgelegter Pflicht und gethanenen Hand„streich seine Stelle im Rath assigniren„. Der gehörige Sitz im Rathe angewiesen: die übrigen Räthe müssen während dieser Function mit gegen den Obristhofmeister und den Präsidenten gerichtetem Angesichte stehen, und wenn alles vorbey ist, so begiebt sich der Obristhofmeister wieder hinweg, und der Präsident begleitet ihn abermal an der rechten Hande bis zu dem Wagen. Wenn übrigens etwa nicht ein Reichshofrath, sondern ein Präsident oder Vicepräsident introducirt wird, so ist diese Handlung natürlicher Weise mit weit mehreren Feyerlichkeiten verknüpft, als wenn das erstere geschieht. Als daher der gegenwärtige von Ihrer Kaiserlichen Majestät den 14. Febr. 1778. ernante Präsident Freyherr von Haagen den 3. Merz darauf introducirt worden, sind nach Inhalt des damaligen Wiener Diariums

riums folgende Feyerlichkeiten beobachtet worden. Im innern Hofe des Burgplatzes wurden zwischen 10 und 11 Uhr Vormittags alle andere Wägen hinausgeschaft, und es stund blos des Obristhofmeisters Fürstens von Schwarzenberg sechsspänniger Wagen darin, der Fürst kam von dem Kaiser mit dem neuen in die Hände des Kaisers den Eid abgelegt habenden Präsidenten über die Stiege herab, und stieg mit ihm in den Wagen ein, gab ihm auch sowohl im Wagen als im Herabgehen über die Stiege die rechte Hand. Als nun beyde über den Burgplatz herausfuhren, so präsentirten sowohl die Garde du Palais, als die Burgwache das Gewehr. Vor dem Wagen giengen die Livreen des neuen Präsidentens, und des Obristhofmeisters, hinter dem Wagen aber die Hausofficiers derselben. Der Wagen fuhr in den Hof des Pallastes, in welchem der Reichshofrath gehalten zu werden pflegt, hinein, wo sodenn die zween Hofrathssekretäre, dann alle und jede Räthe paarweise bis an den Wagen entgegen kamen, hierauf traten alle immittelst ein Spallier gemacht habende Livreen wieder voraus, nnd fiengen den Zug über die Stiege bis an das Reichshofraths Vorzimmer an, woselbst sie neuerdings Spallier machten, diesen folgten die Sekretäre, und die sämtlichen Räthe in voriger Ordnung, dann der Obristhofmeister, der den neuen Präsidenten an der rechten, den ältesten Rath von der Herrnbanke den Grafen von Ueberracker aber an der linken Seite hatte. Dieser gesamte zweyte Zug gieng gerades Wegs in das Rathszimmer. Die zween Sekretäre stellten sich alsdenn hinter die für den Obristhofmeister und den neuen Präsidenten bestimte Sesseln, die Räthe aber giengen sämtlich auf ihre ordentliche Sitze, und blieben daselbst mit gegen den neuen Präsidenten gewendetem Angesichte stehen. Der Obristhofmeister stellte sich neben den gewöhnlichen Sessel des Präsidentens, neben diesen aber der neue Präsident rechter Hand etwas seitwärts. Etwas unterwärts hingegen stellte sich der Graf Ueberracker mit dem Rücken gegen die Thüre, und mit dem Gesichte gegen den neuen Präsidenten. Die Thür des Reichshofraths Zimmers, unter welcher die sämtlichen Reichshofraths Agenten und mehrere andere distinguirte Personen stunden, war ganz offen. Der Obristhofmeister hielt hierauf eine Präsentations, der Präsident

aber

aber eine Danksagungsrede. Der Graf Ueberracker hingegen machte mit einer anderweiten Danksagungsrede im Namen des Collegii den Beschluß. Hierauf gieng der Zug auf die schon beschriebene Art zurück, und der Fürst Schwarzenberg wurde bis an seinen Wagen begleitet; der neue Präsident fuhr aber nicht mehr mit demselben fort, sondern gieng in das Rathszimmer zurück, und machte mit einer an das Collegium gehaltenen Antrittsrede den gänzlichen Beschluß.

§. 42.

Da anbey der Reichshofrath von dem Kaiser allein bestellt und besoldet wird (§. 19. und 20.) so ergiebt sich die Ursache von selbst, warum derselbe gänzlich aufhöre, wenn der Kaiser mit Tod abgeht, und kein römischer König vorhanden ist *).

*) Wenn in dem Falle, wo ein Kaiser verstirbt, noch kein römischer König vorhanden ist, so wird die Reichshofraths-Stube von dem Reichsvicekanzler im Namen des Kurfürstens von Mainz als des röm. deutschen Reichs Erzkanzlers versperrt und versiegelt. Es werden auch allen und jeden Räthen die Acten abgefordert. Wenn hingegen bey dem Tode eines versterbenden Kaisers schon ein römischer König vorhanden ist, so hat diese Versperrung nicht statt, weil der römische König von selbst Kaiser wird, und sofort das Recht hat, die vorigen Mitglieder des Reichshofraths zu bestättigen, oder allenfalls gar abzudanken, und statt deren neue zu ernennen. Vergleiche hiebey die in Uffenbachs Tract. de Conf. Imp. aulico Cap. 15. Sect. 2. am Schluße vorkommende Relation über die vom Kaiser Ferdinand dem III. beschehene Abdankung und Erneuerung des von seinem Vorfahrer Kaiser Ferdinand dem II. hinterlassenen Reichshofraths. Wenn hingegen bey dem Tode eines Kaisers noch kein römischer König vorhanden ist, so werden die Geschäfte des Reichshofraths nach Vorschrift der goldnen Bulle Kaisers Karl des IV. (Cap. 5. §. 1. et 2.) durch die zween Reichsvicarien, deren jeder im röm. deutschen Reiche einen eignen District angewiesen hat, fortgesetzt. Beyde Vicariate dauern aber nur so lange, bis wieder ein röm. Kaiser erwählt wird. Sie

haben

haben zufolge der Wahlkapitulation (Josephs des II.) art. 3. §. 16. das Recht, nicht nur die beym Reichshofrathe anhängig gewesene, sondern auch die neu entstehende, den Gränzen ihres Districts unterworfene Rechtssachen zu schlichten, und damit sie die bey dem vorigen Reichshofrathe bereits angefangene Rechtssachen gehörig untersuchen können, so ist in dem eben angeführten §. 16. des 2ten Artikels der Wahlkapitulation weiter vorgesehen, daß ihnen der Kurfürst von Mainz die beym Reichshofrathe verhandelte Acten, wenn sie solche verlangen, auf Kösten der interessirten Partheien gegen einen Empfangsschein und Versicherung der nach geendigter Reichsverwesung zu erfolgenden Zurückstellung verabfolgen lassen müssen, „ und weilen (heißt es nämlich daselbst) „ nach Innhalt der guldenen Bulle denen „Reichsverwesern die Gewalt im Reich Recht zu spre„chen zustehet, also solle berührte Befugniß deren Reichs„verwesern nicht blos auf neue, oder solche Rechtsfa„chen, wobey periculum in mora, oder die Gefahr „einer Unruhe, und Thätlichkeiten abzuwenden einge„schränket seyn, sondern sich auch auf Fortstellung de„ren, vorhin bey dem kaiserl. Reichshofrath anhängig „gewesenen Prozeß und Reichshändel vor denen Vica„riats-Hofgerichten allerdings erstrecken, und zu solchem „Ende an erwehnte Reichs Vicariatsgerichte die bey dem „besagten Reichshofrath vorhin verhandelte in der „Reichskanzley vorhandene Acta in Originali gegen Be„scheinigung, und Erklärung wegen deren ohnfehlba„ren Restitution zu dem Reichsarchiv sogleich nach ge„endigter Reichsverwesung, durch Anordnung des Kur„fürsten zu Mainz, als des Reichs Erzkanzlern auf „Verlangen deren Vicarien und Kösten deren Parthei„en ohnweigerlich verabfolget werden. „ Die Reichs-Vicariatsgerichte haben übrigens zwar mit dem Kais. Reichs-Kammergerichte, nicht aber auch unter sich einen mitlaufenden Gerichtszwang (concurrentem Jurisdictionem). In denjenigen Sachen hingegen, welche dem Reichshofrathe allein unterworfen sind, und von ihnen behandelt werden können, schließen sie auch das Kammergericht aus. Da sie anbey ein Surrogat des Reichshofraths sind, so ergiebt sich, daß sie in ihrem Verfahren, und Entscheidungen die nämlichen Richtschnuren zu beobachten verbunden seyn, nach welchen

sich

sich der Reichshofrath zu richten hat, und wovon in der 2ten Abtheilung des gegenwärtigen Werkes gehandelt werden soll. Sobald aber ein neuer Kaiser erwählt ist, so hört auch die Macht der Reichsvicarien wieder gänzlich auf; der vom Kaiser neu ernannte, oder bestättigte Reichshofrath setzt sodann nach der Hand die von den Vicariatsgerichten angefangenen Sachen der Ordnung nach noch weiter fort, und die Reichsvicarien sind verbunden, die vor ihren Vicariatsgerichten verhandelte Acten an den Reichshofrath einzusenden, gleich solches aus dem §. 17. des 3. Artikels der Wahlkapitulation (Josephs des II.) klar erhellt, als woselbst es heißt: „Dahingegen sind die Reichsvicariaten gehalten, sollen „mithin keinesweegs unterlassen, sobald nach geendig„ter Reichsverwesung, und zwar längstens in sechs Mo„nathen, die von Ihnen verhandelte Acten jedesmal „an den neu erwählten Kaiser einzuschicken, um zu er„wähnter Reichskanzley durch Kur Mainz, als den „Erzkanzlern, oder den desselben Stelle vertretenden „Reichshof=Vicekanzlern zur nothwendigen Ergänzung „des Reichsarchiv gebührend hinterlegt zu werden.„

Drittes Hauptstück.

Von dem Reichshofraths Präsidenten.

§. 43.

Da wir hiemit von dem gesamten Reichshofrathe als Körper betrachtet (§. 21.) gehandelt haben, so wollen wir nun auch von den einzelnen Mitgliedern desselben handeln, und solchergestalt mit dem Präsidenten den Anfang machen.

§. 44.

Der Reichshofraths Präsident (§. 21.) ist eine Person, welche im Namen des Kaisers dem Reichshofrathe vorsizt *).

*) Die Benennung: Präsident kömt zum erstenmale in der Reichshofraths Ordnung Kaisers Ferdinand des III. vor, dann in der Reichshofraths Ordnung Kaisers Fer-

dinand des I. heißt Er Vorgeher. In ältern Zeiten hingegen war der Ausdruck: Hofrichter in Uebung, wie solches z. B. aus dem Reichsabschiede Kaisers Friederich des II. vom Jahre 1236. (§. 8. *) zu entnehmen ist. So wie übrigens in dem Eingange des 1ten Titels der Reichshofraths Ordnung Kaisers Ferdinand des III. ein jeweiliger Kaiser des Reichshofraths Obristes Haupt genannt wird (§. 19. *) eben so nennt der §. 4. des nämlichen Titels den Reichshofraths Präsidenten, das nachgesezte Haupt des Reichshofraths.

§. 45.

Wer zu dieser hohen Stelle zu erheben ist, muß ein deutscher von Geburt, mit den zu dieser Würde nöthigen Eigenschaften begabt, und entweder ein Fürst, oder ein Graf, oder wenigstens ein Reichsfreyherr, beynebens auch in dem röm. deutschen Reiche entweder mittelbar, oder unmittelbar begütert seyn *).

*) Reichshofraths Ordnung Tit. 1. §. 1. „Unser kaiserliche Reichshofrath ..... solle hinführo jederzeit mit einem verständigen, und wie zu Führung eines solchen Amts vonnöthen, wohlqualificirten Präsidenten, der ein Reichsfürst, Graf oder Herrn Stands seye ..... besezt werden„ Wahlkapitulation (Josephs des II.) art. 24. §. 11. „Wir sollen und wollen auch bey ernanntem Reichshofrath keinen zum Präsidenten und Vicepräsidenten bestellen, es seye dann derselbe ein deutscher Reichsfürst, Graf, oder Herr, in demselben unmittelbar oder mittelbar angesessen, und begütert.„ Beyspiele von Reichsfürsten, welche Reichshofraths Präsidenten waren, sind nach den Notis Portneri ad Tit. 1. §. 1. der Reichshofraths Ordnung Herzog Ferdinand von Bayern, Georg Ludwig von Leichtenberg, Fürst Johann Georg von Hohenzollern, Johann Adolph Fürst von Schwarzenberg: wovon der erstere im Jahre 1575., der zweyte im Jahre 1594., der dritte im Jahre 1623. der vierte aber im Jahre 1671. Reichshofräthe geworden. Beyspiele von Grafen sind in diesem Jahrhunderte die Grafen von Oettingen, von Wurmbrand, und von Harrach gewesen. Zu einem Beyspiele eines Präsidentens von dem Freyherrnstande hingegen dient der gegenwärtige Präsident

(§. 21. *). Es ist auch schon unter Kaiser Ferdinand dem III. ein Freyherr von Reckheim Reichshofraths Präsident gewesen.

§. 46.

Es ist kein Beyspiel vorhanden, daß eine der Augsburgischen Confession verwandte Person zur Würde eines Reichshofraths Präsidentens gelangt wäre *); daß aber auch eine katholische geistliche Person zu dieser Würde erkührt werden könne, läßt sich erweisen **).

*) Nach Vorschrift der Gesetze, ist nur erforderlich, daß zween Räthe auf der Herrn, und vier auf der Gelehrten Banke dem Augsburgischen Glaubensbekänntniße verwandt seyn (§. 23. und 24).

**) 1) Wir haben Beyspiele: daß bey dem kaiserl. Reichskammergerichte geistliche Kammerrichter vorhanden gewesen. (Siehe Taffinger Institut Jurisprud. cameralis in der Note O. ad §. 112. wie auch in der Note E. ad §. 114. der 2ten Auflage) es kömt auch in der Kammergerichts Ordnung vom Jahre 1495. §. 1. ausdrücklich vor: daß der Kammerrichter ein geistlicher oder weltlicher Fürst, oder Graf, oder Freyherr seyn könne. Da nun der Kammerrichter (cæteris paribus) bey dem Kammergerichte das nämliche ist, was der Reichshofraths Präsident bey dem Reichshofrathe, so läßt sich auch auf diesen allerdings ein Schluß machen. 2) In diesem Jahrhunderte haben wir auch zwey Beyspiele von Reichsvicekanzlern gehabt, welche Geistliche waren, nämlich unter Kaiser Joseph I. und Karl IV. an dem Bischofe zu Bamberg Grafen von Schönborn, dann unter Kaiser Leopold an den Freyherrn Wilderich von Walderdorf, welcher nachher Wienerischer Erzbischof wurde, und sofort sein Amt an den Grafen Leopold Wilhelm von Königsegg abgab. Da nun bekannt ist, daß ein jeweiliger Reichsvicekanzler zugleich Reichshofrath ist (§. 21.) und wenn er will, auch den Rath besuchen kann, (§. 41.) folglich in diesem Falle in Abwesenheit des Präsidentens den Vorsitz (Præsidium) zu führen berechtigt ist, so würde auch kein geistlicher Reichsvicekanzler werden können, wenn er nicht allenfalls

Reichshofraths Präsident werden, oder seyn könnte. 3) Der berühmte Blum führt in seinem Tract. de Judic. Curiæ Imperialis Cap. 2. §. 12. ein Beyspiel an, daß ehemal ein gewisser Conrad von Gundelfingen des deutschen Ordens Commandeur Hofrichter gewesen, und bekanntermaßen haben die ehemaligen Hofrichter den Vorsitz geführt. (§. 9.)

§. 47.

Die hauptsächlichsten Geschäfte des Reichshofraths Präsidentens bestehen in folgendem: Er muß nämlich 1) die bey dieser höchsten Stelle vorkommenden Geschäfte leiten (dirigiren). 2) Ueber die Räthe und ihre Arbeiten die Oberaufsicht führen, 3) beym Votiren die Stimme samlen *).

*) Reichshofraths Ordnung Tit. 1. §. 4. „In solchem (dem Reichshofrathe) „soll unser Reichshofraths Präsident als das nachgesezte Haupt jederzeit den Vorsitz, „die Umfrag, den Beschluß, und die ganze Direction, „auch derentwegen bey unseren Reichshofräthen in solchen Rathsachen eine willfährige Folg, rechten Gehorsam, und ehrbietigen Respect, Er hinwieder auf „sie eine fleißige, sorgfältige Obacht haben, damit ein „jeder seinem Amte treu, und emsiglich abwarte, auch „sonsten alle Unordnungen, Misbrauch, und Uebertretung gänzlich verhütet bleiben, und Sie die Reichshofräthe selbsten wider Ordnung und Gebühr nicht „beschwert, sondern in ihren Würden, wie sich gezimet, und von Alters herkommen, von männiglich „tractirt und gehalten werden„. Wahlkapitulation (Josephs des II.) art. 24. §. 12. „Und diesem Reichshofraths Präsidenten sollen, und wollen wir in der „Ihm zustehenden Reichshofraths Direction in Judicialibus, von niemand, wer der auch seye, eingreiffen „lassen, noch gestatten, daß ein anderer sich solcher „Direction anmasse.„

§. 48.

4) Diejenige Belehnungen, welche nicht vor dem Kaiserlichen Throne geschehen, ertheilen *). 5) Auf die

die beym Reichshofrathe einkommende Schriften (Exhibita) den Tag der Ueberreichung (das Præsentatum) schreiben, und solche, wie man zu sagen pflegt, ad referendum austheilen, auch bey wichtigen Sachen zugleich einen Correferenten bestellen **).

*) Die sogenannten Thronlehen pflegen aus den Händen des Kaisers selbst, andere Reichslehen aber aus den Händen des Reichshofraths Präsidentens empfangen zu werden; ein mehreres hievon in der 6ten Abtheilung dieses Werkes.

**) Von dem Præsentato und der Bestellung eines Re- und Correferentens ist in meinen Grundlinien der Reichshofrathspraxis im Allgemeinen §. 158. bis 163. §. 179. bis 184. und §. 186. bis 191. ausführlich gehandelt.

§. 49.

6) Dem Kaiser an den hiezu bestimten Tägen vortragen, was ihm mündlich vorgetragen werden solle *). 7) Die an den Reichshofrath kommenden kaiserl. Dekrete, oder einlaufende, und zu dieser höchsten Stelle gehörige Schreiben eröfnen. 8) Die Täge zu den reichshofräthlichen Lehens Empfängnissen, zu Ablegung der Eiden, zu Inrotulirung der zur Entscheidung reifen Acten, zu Publicirung der lezten Willensverordnungen, Zeugenaussagen, Acten erster Instanz, und dergleichen ansetzen;

*) Der Reichshofraths Präsident hat ordentlicher Weise wöchentlich einmal bey dem Kaiser Audienz, und da eben diese Audienz gemeiniglich alle 8 Tage vor sich geht, so pflegt sie die Septimanalrelation genennt zu werden. In Ansehung der Gegenstände dieser Audienz haben Ihre gegenwärtig regierende Kaiserl. Majestät in Ihrem Dekret vom 6ten April 1766. befohlen, daß „alle „Wochen auf einen von Ihro Kaiserl. Majestät zu be„nennenden Tage der Präsident Allerhöchstderoselben die „Präsenzliste, samt dem Verzeichniße der abgefaßten „Concluforum, dann einem anderweiten Verzeichniße, „welche Referenten sich bey Ihm zur Referirung einer „definitiv, oder anderer beschlossener Sache angemel-

„det haben, mit Bemerkung des Tages, wann sie sich „gemeldet, überreiche, über den Stand des Gerichts, „und dessen Personen das diensam erachtende anzeige, „und hierüber, wie auch sonsten, die allerhöchsten Be„fehle vernehme.

§. 50.

9) Er benennt endlich auch die in Betref der der reichshofräthlichen Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen die nöthige Commissarien, Administratoren, Vormünder, Curatoren, und so weiter.

§. 51.

Dem Reichshofraths Präsidenten stehen kraft seiner Würde auch verschiedene besondere Rechte zu, es gebührt ihm nämlich zum Beyspiele 1) die Verwahrung des Schlüssels zu derjenigen Kiste, in welcher die sogenannten Protocolla Votorum aufgehoben werden müssen *).

*) Dekret Kaisers Joseph des II. vom 5ten April 1766. Num. 9. „Nachdeme auch Ihro Kaiserl. Majestät die „Einführung eines Protocolli Votorum zu Beförderung „der Justiz bey Dero Kaiserl. Reichshofrath für sehr „beträchtlich, und höchstnothwendig angesehen, so woll„ten Sie demselben hiemit aufgeben, daß sothanes Pro„tokoll nach deutlicher und ausdrücklicher Vorschrift „des Kaiserl. Dekrets vom 15ten April 1637. von de„nen Reichshofraths Sekretarien geführt, und darin„nen, nebst denen Namen der votirenden Räthe, auch „die Substantialia rationum mit aufgezeichnet werden „sollen, wie solches Inhalts der Kammergerichts Ord„nung P. 1. Tit. 24. §. 3. an dem kaiserl. Kammer„gericht üblich sey. Jedoch wäre anbey die Eröfnung „und Einsicht dieses Protocolli außer denen Rathssessionen auf das schärfeste bey harter Strafe zu verbie„ten, und solche niemanden, wer es auch seye, zu ver„statten, noch weit mehr aber alle Copeyliche Extracts „Ertheilung aus demselben bey schwerer Ahndung zu „untersagen, sondern gleichwie von dem Præsidio bey „dem Schluß des Raths dieses Protocollum in eine „Kiste,

„Kiste, wozu niemand, als der das Präsidium füh-
„ret, den Schlüssel haben könnte, verwahrlich bey-
„zulegen, und zu verschließen seyn, also solle auch beym
„Anfang des Raths, nnd ehender nicht durch das Prä-
„sidium dieses Protocollum geöfnet werden.

§. 52.

2) Er hat zwar ordentlicher Weise keine Stimme (Votum) wenn jedoch die Stimmen (Vota) der Reichshofräthe gleich (paria) sind, so kann er die Mehrheit derselben (Majora) ausmachen, oder wenigstens befehlen, daß die Sache durch ein sogenanntes Votum ad Imperatorem an den Kaiser gebracht werde *).

*) Siehe meine Grundlinien der Reichshofraths Praxis im Allgemeinen §. 224. als woselbst auch die diesfalls eintretende Gesetze wörtlich angezeigt sind.

§. 53.

3) Er hat das Recht zu befehlen, daß diese oder jene Sache eher, als eine andere, oder auch sogleich oder wenigstens vor dem sogenannten Turnus *) des diesfälligen Referentens vorgenommen werde **).

*) Vor dem Turnus oder der wöchentlichen Abwechslung der Räthe im Referiren kömt in der 4ten Abtheilung des gegenwärtigen Werkes das nöthige vor.

**) In dem Dekret Kaisers Karl des VI. ist im Nro 17. unter andern ausdrücklich vorgeschrieben, „daß, „wenn politische oder andere Sachen, wo periculum in „mora seyn möchte, vorfallen, in des Präsidentens, „oder seines Amtsverwesers Ermessen und Gutbefinden „stehen solle, soche Sachen auch extra ordinem vor-„nehmen zu lassen.„

§. 54.

4) Ohne seinen vorgehenden Wissen und Willen darf kein Rath, oder Referent eine zur Entscheidung reife, sogenannte definitiv Sache zum Vortrage bringen.

§. 55.

5) Er ist ganz allein berechtigt, die Reichshofraths Agenten (Reichsagenten) zu ernennen *).

*) Ein mehreres hievon in dem Hauptstücke von den Reichshofraths Agenten.

§. 56.

6) Er nur allein hat auch ferner das Recht, den Reichshofraths Thürhüter zu ernennen, und mit demselben zu befehlen *).

*) Reichshofraths Ordnung Tit. 1. §. 22. „Mit dem „Thürhüter oder Rathsdiener, den Wir bey diesem „Rathsmittel unterhalten, soll allein unser Präsident „zu befehlen haben ꝛc. „

§. 57.

Dem Range nach weicht der Reichshofraths Präsident nur den regierenden Reichsfürsten *), wenn er nämlich nicht etwa selbst einer ist. Er begleitet auch jederzeit die Würde eines kaiserl. geheimen Raths, und Reichs Conferenzministers.

*) Im 6. §. des 1sten Titels der Reichshofraths Ordn. ist vorgeschrieben, daß, wenn der Kaiser auf Reichstägen einen Reichsfürsten im Reichshofrathe gebrauchen sollte, der ordentliche Präsident aber vom geringern Stande wäre, dieser jenem, so lange er zugegen wäre, das Präsidium überlassen müsse. „Jedoch ist unser „Vorbehalt, Will und Meinung (heißt es nämlich daselbst) „wo wir auf denen Reichstägen einen Reichs„fürsten in unserm Reichshofrathe gebrauchen werden „(die wir dann sowohl als unsere Vorfahren billig in „Acht nehmen; Sie sich auch hierzu von Alters hero, „weil es einmal unser und des Reichs höchstes Gericht „ist, willig erweisen): daß alsdann bemeldter unser „Präsident oder Verwalter, wenn er Stands halber „weniger als derselbe Reichsfürst ist, ihme den Vor„sitz, auch die Umfrag und Beschluß im Hofrath fol„gen und zustehen lasse, nämlichen die Zeit er bey dem „Rath

„Rath zugegen seyn würde.„ Der ehemalige Reichshofrath Portner sagt in einer Anmerkung zu dem eben angeführten §. der Reichshofraths Ordnung, wie daß seit Wilhelm Herzog zu Bayern, welcher in den Jahren 1575. und 1576. bey Gelegenheit des damaligen Wahl- und Reichstags in Regensburg im Reichshofrathe präsidirt hatte, kein Beyspiel sich ergeben habe, indem Landgraf Ludwig von Leuchtenberg, so im Jahre 1594. zu Regensburg vorgestellt worden, auch nach geendigtem Reichstage Præses ordinarius Consilii verblieben sey.

§. 58.

In Abwesenheit, oder gänzlicher Ermanglung des Reichshofraths Präsidentens hat zwar der Reichsvicekanzler das Recht, seine Stelle zu vertreten: weil selber aber nie im Rathe zu erscheinen pflegt, so führt alsdenn der Vicepräsident, und wenn dieser auch abwesend ist, der an Dienstjahren älteste Rath von der Herrnbanke den Vorsitz (Præsidium) *).

*) Reichshofraths Ordnung Tit. 1. §. 5. „Da aber „solcher unser ordinari Präsident an unserem Kaiserl. „Hof nicht persönlich zur Stelle und sein Amt nicht sonderbar durch Uns mit einem Vicepräsidenten ersezt, oder „auch derselbe Vicepräsident gleichfalls nicht zugegen seyn „würde, so solle obermeldtes Directorium der Nächste „und Aeltiste im Rathsmittel vom Herrenstand anfahend, und also fort nach Ordnung ihrer Session, bis „zu des ordinari Präsidenten, oder respectiven Vicepräsidenten Herwiederkunft führen, damit einiger „Saumsal nicht erscheine, oder die wenigste Zeit in „Handlung der Justitiæ und Beförderung der Partheien vernachläßiget werde;

§. 59.

Wer auf diese Art (§. 58.) die Stelle des Reichshofraths Präsidentens vertritt, hat die nämliche Gewalt, und Obliegenheit, die der Präsident in seiner Anwesenheit hat *).

*) „Und welcher alsdann (heißt es in dem Beschluße des in der Note zu dem vorgehenden §. angeführten §. 5. des 1sten Titels der Reichshofraths Ordnung) „in al„len oberzählten Fällen des Präsidenten Amt und Stelle „verweesen wird, deme sollen alle und jede Reichshof„räthe, und andere demselben Rath angehörige Perso„nen gleichmäßigen Respect und Gehorsam erweisen, „und er dessen, so hierinnen vom ordinari Präsidenten „Amt disponiret wird, in solcher seiner Abwesenheit „völlige Macht und Gewalt haben.„ Ein solcher Stellvertreter des Präsidentens pflegt sich jedoch niemal auf den gewöhnlichen Sitz des Präsidentens zu setzen, sondern bleibt allemal auf seinem eigenen gewöhnlichen Sitze; nur in dem einzigen Falle einer wälschen Belehnung begiebt sich derselbe auf den ordentlichen Sitz des Präsidentens, und dieses zwar von darum, weil es, da die wälschen Vasallen den Lehenseid kniend abschwören, etwas unbequem seyn würde, wenn dieses bey dem gewöhnlichen Platze des Stellvertreters geschähe.

Viertes Hauptstück.

Von dem Reichshofraths Vicepräsidenten.

§. 60.

Der Reichshofraths Vicepräsident ist eine Person, welche die Stelle des Präsidentens vertritt, wenn solcher abwesend, oder deren etwa gar keiner vorhanden ist *).

*) Diese Erklärung hat ihren Grund in dem bereits (§. 85. *) angeführten §. 5. des 1ten Titels der Reichshofraths Ordnung. In Anwesenheit des Präsidentens ist der Reichshofraths Vicepräsident blos der erste Rath und Votant auf der Herrnbanke.

§. 61.

Der Ursprung dieser Stelle kömt aller Wahrscheinlichkeit nach vom Kaiser Ferdinand dem III. her *).

*) In

*) In den Zeiten Kaisers Ferdinand des I. ist noch keine Spur von einem Reichshofraths Vicepräsidenten zu finden.

§. 62.

Der Reichshofraths Vicepräsident muß gleich dem Präsidenten (§. 45.) ein deutscher Reichsfürst, Graf, oder Herr, auch in dem röm. deutschen Reiche unmittelbar oder mittelbar angesessen und begütert seyn *).

*) Wahlkapitulation (Josephs des II.) art. 24. §. 11. „Wir sollen und wollen auch bey ernanntem Reichshof„rath keinen zum Präsidenten und Vicepräsidenten be„stellen, es seye dann derselbe ein deutscher Reichsfürst, „Graf, oder Herr in demselben unmittelbar oder mit„telbar angesessen und begütert.„

§. 63.

Was ihn vor den übrigen Räthen besonders unterscheidet, besteht hauptsächlich noch in folgendem: Es ist nämlich 1) sein Eid von ihren Eiden in etwas unterschieden *), 2) Er ist ordentlicher Weise von dem Amte eines Referentens befreyt 3), bey Commissionen, welche aus vier Räthen bestehen, führt er gemeiniglich den Vorsitz **).

*) Da der Eid des Reichshofraths Vicepräsidentens von demjenigen der übrigen Räthe in etwas unterschieden ist, so geschah es, daß, als Kaiser Joseph der II. nach dem Tode Kaisers Franz den Reichshofrath wieder installirte, die übrigen Reichshofrähe den Eid sämtlich, und auf einmal mit einander abschwören mußten, der Vicepräsident aber selben allein, und besonders ablegte. Der Eid eines jeweiligen Reichshofraths Vicepräsidentens lautet folgendergestalt: „Ich N. N. gelobe, „und schwöre dem allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten, und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn „Herrn (N. N.) römischen Kaiser, unsern allergnädigsten Herrn, und dem heil. Reich, als Reichshofraths Vicepräsident getreu, gehorsam, und gewärtig

„zu

„zu seyn, Ihrer Kaiserl. Majestät Ehr, und Nutz zu „fördern, Nachtheil und Schaden nach meinem besten „Vermögen zu warnen, und zu wenden, in allen Sa„chen und Handlungen Ihrer Majestät das beste und „nützlichste zu rathen, auch alle und jede Ihrer Kai„serl. Majestät und des heil. Reichs desselbigen Mit„glieder, und Unterthanen, Sachen und Geschäften so „fürfallen werden, neben anderen Ihrer Kaiserl. Ma„jestät Präsidenten und Reichshofräthen nach meiner „besten Verständniß berathschlagen, bedenken, und er„wägen helfen, und was darinnen beschlossen wird, „so viel mir zustehet, vollziehen und zu geschehen ver„schaffen, in schweren Sachen selbst die Hand mit an„setzen, was auch in geheimen Sachen gehandelt, be„rathschlaget, und geschlossen wird, bey mir in guter „Geheim halten, dasselbe Ihrer Kaiserl. Majestät und „dem heil. Reich zu Nachtheil zu ewigen Zeiten Nie„mands offenbaren, sondern alle Rathsgeheimnuß bis „in die Grube verschweigen, die Kaiserl. Wahlkapit. „Reichshofraths Ordn. und den Münster- und Osnabrü„ckischen Friedenschluß beym Consilio in Acht haben, und „sonst alles das, was der Ehrbarkeit gemäß ist, han„deln, und thun, als ein getreuer Reichshofraths Vi„cepräsident, Ihrer Kaiserl. Majestät zu thun schuldig „und verpflichtet ist: Als wahr mir Gott helffe, und „das heilige Evangelium.„ Der Eid der Räthe ist wei„ter unten (§. 72.*) zu finden.

**) Solche Commissionen sind zwar nicht gänzlich außer Uebung, jedoch etwas selten.

§. 64.

4) Obwohl er auf der Herrnbanke ist (§. 60.*) so bezieht er gleichwohl die nämliche jährliche Besoldung, welche ein jeder einzelne Rath auf der Gelehrten Banke genießt, nämlich 4000 fl.; er pflegt nicht minder 5) bey Erlangung dieser Würde zum kaiserl. geheimen Rathe erhoben, auch nachher zu Reichs und Staats Conferenzen zugezogen zu werden.

§. 65.

Seine Introduction geschieht gleich den übrigen Reichshofräthen durch den kaiserl. Obristhofmeister (§. 41.) Er legt auch seinen Eid (§. 63. *) ebenfalls in der Reichshofraths Stube ab *).

*) Nur der Reichshofraths Präsident legt seinen Eid nicht in der Rathsstube, sondern unmittelbar in die Hände des Kaisers ab. Wenn ein wirklicher Reichshofrath zum Vicepräsidenten ernennt wird, so pflegt selber nicht mehr insbesondere introducirt zu werden, gleich solches sich lezthin bey dem vorhinigen Reichshofrathe Grafen Ueberracker ergeben hat, da selber von Ihrer Kaiserl. Majestät zum Vicepräsidenten ernennt wurde, als dessen Vorgänger der Freyherr von Haagen die Würde des Präsidentens erlangt hatte (§. 41. *).

Fünftes Hauptstück.

Von den Reichshofräthen insbesondere.

§. 66.

Die Reichshofräthe sind Personen, welche hauptsächlich bestimt sind, die bey dem Reichshofrathe vorkommende Sachen vorzutragen, zu erwägen und zu entscheiden.

§. 67.

Wer zu einer solchen Stelle erkührt wird, muß überhaupt aus dem röm. deutschen Reiche gebürtig, von gutem Namen und Herkommen, in Reichs- und Rathssachen geübt, dann aber entweder vom Herrn- oder vom Ritterstande, oder graduirt, oder sonst ein gelehrter und erfahrner Herr seyn *).

*) Reichshofraths Ordnung Tit. 1. §. 1. „Unser Kaiserliche Reichshofrath ..... solle hinführo jederzeit ..... mit genugsamer Anzahl Reichshofräthen gleichfalls von Fürsten, Grafen, oder Herren, rittermäßigen, graduirten, oder sonsten gelehrten, wohlerfahrnen,

„wohlerfahrnen, ansehnlichen, frommen und geschick-
„ten Personen, so im Reich deutscher Nation gebohren,
„erzogen, und auch der deutschen Sprache wohl erfah-
„ren, gutes Namens und Herkommens, bevorab auch
„darinnen begütert, und die gerichtliche Prozessen zu re-
„feriren tauglich, und geschickt seyn, damit männiglich
„schleunige und unpartheyische Justitia administriret, be-
„sezt werden„ Reichshofraths Ordnung Tit. 1. §. 3.
„..... Es sollen auch alle .... Räthe der Reichs
„und anderer Sachen, so vor dieselbe kommen müssen,
„sowohl auch zum Theil der Nationen und Sprachen,
„so an unserm Kaiserl. Hof Recht suchen, so viel mög-
„lich, kündig, in den Rechten wohl fundirt, gelehrt
„und geübt, und insgemein allesamt dermassen beschaf-
„fen seyn, daß sie von den Reichshandlungen, desglei-
„chen anderen Sachen, unser Kaiserthum und demsel-
„ben anhangende Reputation, Würde, Hochheit, Rech-
„te und Gerechtigkeit betreffend, so oft es vonnöthen,
„wissen Bericht zu thun, fürzutragen, zu tractiren, zu
„handeln, damit sie nicht allein in Unserem Kaiserl.
„Reichshofrath, sondern auch auf Reichstägen und in
„anderen zutragenden Gelegenheiten mit Ruhm und Nutz
„mögen gebraucht werden.„ Wahlkapitulation (Jo-
sephs des II.) art. 24. §. 1. et 2. „Desgleichen sollen
„und wollen Wir den Kaiserl. Reichshofrath mit Für-
„sten, Grafen, Herren von Adel, und anderen ehrli-
„chen Leuten beyderseits Religion, vermög Instrumenti
„pacis aus denen Reichskreisen besetzen, und zwar nicht
„allein aus unseren Untersassen, Unterthanen und Va-
„sallen, sondern mehrerentheils aus denen, so im Reich
„deutscher Nation anderer Orten gebohren, und erzo-
„gen, darinnen nach Standesgebühr angesessen und be-
„gütert, deren Reichssatzungen wohl erfahren, guten
„Namens und Herkommens, auch rechten Alters und
„gehöriger in Examine, gleich in dem Kammergericht,
„wohl bestandener Geschicklichkeit, auch guter in Sa-
„chen wohlgeordneten deutschen Dicasteriis, worinnen
„Rechtshändel vorkommen, oder auf juristischen Fakul-
„täten erworbener Experienz.„ In Ansehung des eben
angeführten §. 2. des 24ten Artikels der Wahlkapitula-
tion können wir nicht unberührt lassen, daß der Kaiser
darin nur verspreche, den Reichshofrath mehrentheils
aus denen, so im Reiche gebohren, nehmen zu wollen.
Auf gleiche Art ist in Betref des §. 3. des 1sten Titels

der

der Reichshofraths Ordnung zu bemerken: daß nach dem Dekret Kaisers Karl des VI. §. 5. am Schluße kein Reichshofrath aufgenommen werden solle, der nicht vorher in einem ordentlichen Gerichte gedient hat, gleich dann auch im Eingange eben dieses §. 5. dem das Dekret Kaisers Karl des VII. vom 15. Juny 1742. und Kaisers Joseph des II. vom 6ten April 1766. ausdrücklich inhäriret, zugleich verordnet ist, daß Niemand, der nicht vorher eine Probrelation erstattet hat, zu einem Reichshofrathe ernennt werden solle. Die Reichshofraths Ordnung hingegen befiehlt dieses leztere in besagtem Tit. 1. §. 3. blos in Ansehung derjenigen Personen, welche vorhin noch in keines Reichsstandes Dienste gestanden sind.

§. 68.

Die Geschäfte, welche den Reichshofräthen zu besorgen obliegen, sind entweder gerichtliche, oder außergerichtliche.

§. 69.

Die gerichtlichen Geschäfte (§. 68.) bestehen im Referiren, im Votiren, in Commissionen *) und dergleichen. Die Räthe hängen diesfalls von dem Präsidenten ab, von welchem sie auch nach Gutbefinden dazu beordert werden.

*) In Betref der Commissionen ad publicationem actorum primæ Instantiæ in Appellations Sachen, wie auch ad Inrotulationem actorum in den zur Entscheidung reifen definitiv Sachen, ist zu bemerken: daß solche sogenante Commissiones perpetuæ seyn, welche jederzeit den an Dienstjahren jüngsten zween Reichshofräthen, nämlich dem jüngsten von der Herrn- und dem jüngsten von der Gelehrten Banke zustehen.

§. 70.

Die außergerichtlichen Geschäfte hingegen (§. 68.) bestehen z. B. in dem: daß sie sich nöthigen Falls zu Gesandschaften, zu Reichs- und Deputationstägen,

zu

zu außerordentlichen Commissarien, und dergleichen gebrauchen lassen müssen *).

*) Die diesfällige Aufträge bekommen sie nach Beschaffenheit der Umstände unmittelbar von dem Kaiser durch den Reichsvicekanzler. Es bedarf vielleicht keiner Erinnerung, daß wir durch das Wort außergerichtlich hier etwas anders begreifen, als sonst die Worte: außer Gericht, in sich fassen.

§. 71.

Aus der Erhabenheit und Wichtigkeit ihrer Bedienstungen ergiebt sich von selbst, daß sie auch große und schwere Verbindlichkeiten auf sich haben. Wir wollen versuchen, solche hiemit zu zergliedern.

§. 72.

1) Sie müssen vorzüglich dem Kaiser und Reiche getreu, dem Präsidenten gehorsam, von allem ungebührlichen Anhange, und aller Partheilichkeit oder Bestechlichkeit frey seyn, die Gerechtigkeit mit allem Ernste und Fleiße befördern, auch Gott und den geschwornen Eid jederzeit vor Augen haben *).

*) Reichshofraths Ordnung Tit. 1. §. 15. „Und weilen dann Uns als römischer Kaiser, vielberührte unser Präsident und Reichshofräthe mit einem theuren „Eid verbunden, so sollen sie vor allen Dingen Uns jederzeit getreu, gehorsam und gewärtig seyn, Unsere „Kaiserl. auch des heiligen Reichs Ehr und Nutzen befördern, Nachtheil und Schaden nach ihrem besten Verstand und Vermögen allzeit warnen, und wenden, sich „alles ungebührlichen Anhangs, Geschäften und Partheilichkeit, die entweder unrecht oder verdächtig, oder „ja sonsten ihnen an ihrem Amt verhinderlich seyn möchten, enthalten, und ihr Amt und die dienliche Gerechtigkeit mit Fleiß, Ernst, Tapfer- und Aufrichtigkeit, „wie es beherzten Leuten, und welche die Justitiam eifrigst „liebhaben, von Gott zustehet und gebühret, handlen, „sich keiner Parthei mehr als der andern ungebührlich, „auch keine Verehr- oder Schenkung annehmen, sondern die

„die Sachen, so jederzeit fürfallen, und vorhanden „seyn würden, sie betreffen hoch- oder niedere Stands„personen, Geist- oder Weltliche, Reiche oder Arme, „in unserm Namen und an unser statt mit einem ge„treuen unpartheyischen Gemüth fürnehmen, ehrbar „und redlich abhandlen, und die nicht übereilen, son„dern nach Gelegenheit sie beschaffen, stattlich und mit „höchstem Fleiß genugsam anhören, berathschlagen und „erledigen, auch hierinnen, obgleich eine Sach uns „selbst betrift, allein Gott und ihren zu der wahren „Justizien leiblich geschwornen Eid allezeit vor Augen „halten.„ Wahlkapitulation (Josephs des II.) art. „16. §. 1. „Wir sollen und wollen nach angetretener „unserer Kaiserl. Regierung im römischen Reich Friede „und Einigkeit pflanzen, Recht und Gerechtigkeit auf„richten, und verfügen, damit sie ihren gebührlichen „Gang, dem Armen wie dem Reichen, ohne Unterschied „der Personen, Standes, Würden und Religionen, „auch in Sachen uns und unseres Hauses eigenes In„teresse betreffend, gewinnen und haben, auch behal„ten, und derenselben Ordnungen, Freyheiten und al„tem löbl. Herkommen nach, verrichtet werden möge.„ Die nämliche Wahlkapitulation art. 16. §. 4. „Wir „wollen die Justiz nach Inhalt des Instrumenti pacis „beym Kammergericht und Reichshofrath ohnpartheilich administriren ..... lassen.„ Dekret Kaisers „Joseph des II. vom 5ten April 1766. Num. 17. „Wiewohlen Ihro Kaiserl. Majestät zu denen Perso„nen Dero Kaiserl. Reichshofraths samt und sonders „die gänzliche Zuversicht haben, es werden dieselben „das ihnen anvertraute Amt dergestalten verwalten, „daß sie mit unverleztem Gewissen jederzeit Gott, dem „höchsten Richter davon Rechenschaft geben, auch ge„gen Ihro Kaiserl. Majestät es wohl verantworten „können, und so viel an ihnen durch Vermeidung al„les bösen Scheins und Verdachts ein vollkommenes „Vertrauen zu diesem höchsten Reichsgericht, und wil„ligen Gehorsam gegen dessen Urtheil, und Bescheid „zu erwecken, und zu erhalten sich befleißigen, folglich „aller derer auf gewisse Fälle gesezter Strafen, bey so „redlichen, tapferen und unverdächtigen Männern es „niemalen bedörfen. Um aber jedoch ins künftige allem „deme sorgfältig entgegen zu gehen, wodurch das Ge„richt beschrien werden könnte, so wird von Ihro Kai„serl.

„ferl. Majestät dem Präsidenten, Vicepräsidenten, und „sämtlichen Reichshofräthen hiemit ernstlich anbefoh„len, daß Ihrer keiner seinem geleisteten Eid zuwider „in den an dem Reichshofrath rechtshängigen Sachen „weder durch sich selbst, noch die seinige einiges Ge„schenk, oder Nutzen, es sey vor, oder nach ergange„nem Urtheil, unter was Schein, oder Vorwand, und „durch wen es auch angebothen werden möchte, weder „directè, noch indirectè anzunehmen Macht haben solle. „Gestalten alle Partheien, ingleichen deren Agenten, „und Sollicitanten durch so unredliche Wege die Ju„stiz zu erkaufen, oder aber auch nur die Beförderung, „der an sich sonsten gerechten Sache zu suchen, um so „mehr zu vermeiden haben, als der dem Gericht hier„durch erweckende böse Ruf an der demselben gebüh„renden Autorität einen ganz unleidentlichen Abbruch „thut. Woferne sich aber dennoch jemand so weit ver„gehen, und sein Gewissen, und Ehre dermassen ver„gessen würde, daß er vor sich selbst, oder durch die „seinige mit seinem Wissen willkührliche Geschenke an„nehmen, oder sich etwas versprechen ließe, derselbe „solle, wenn er dessen überführt worden, nicht allein „zur dreyfachen Wiedersetzung des Empfangenen, und „zweyfachen Erlegung des Versprochenen, zu des Fisci „Nutzen angehalten, sondern auch mit unverweilter „Entsetzung seines Amts angesehen werden, und seiner „Ehre verlustiget seyn. Welcher Agent oder Sollici„tant aber sich zum Werkzeug hierunter gebrauchen ließe, „derselbe solle gleichfalls ohne Hofnung einiger Begnä„digung seines Amts und Ehren entsetzet werden. Wie „dann auch die Partheien, so dergleichen selbst gethan, „oder thun lassen, um eine Summa Gelds, so den „Werth dessen, was gegeben worden, doppelt errei„chet, und dem Fisco zuzueignen, gestrafet, auch nach „Befinden weiter willkührlich darum angesehen werden „sollen, allermassen dem kaiserl. Reichshofrath, die in „denen gemeinen Rechten geschärfte Strafen vorkom„menden Umständen nach gegen die Verbrecher zu ver„hängen unbenommen bleibe. Würde aber nur etwas „angeboten, jedoch weder gegeben, noch angenommen, „und gleichwohl dem Präsidenten, oder wem es sonsten „zu wissen gebühret, nicht angezeiget, so solle diejeni„ge Gerichtsperson, welcher das Anbiethen geschehen, „nach gestalten Sachen willkührlich bestrafet, die Par„they,

„they, so solches gethan, was sie erweislich angebo-
„ten, dem Fisco zur Strafe erlegen, und wenn ein
„Agent oder Sollicitant sich solches unterstanden, sel-
„biger nicht allein ebenfalls den Werth des angebote-
„nen Geschenkes an den Fiscum aus eigenen Mitteln
„zu liefern schuldig erkannt, sondern auch noch über
„dieses ab officio eine Zeitlang suspendirt, ja wohl gar
„befindenden Dingen nach mit Verlust der Ehre abge-
„strafet werden. Ihro Kaiserl. Majestät wollen dem-
„nach alle und jede Gerichtspersonen treulich ermahnet
„haben, hierunter so wenig sich selbst, als denen Ih-
„rigen das mindeste erlaubt zu halten, oder nachzuse-
„hen, sondern vielmehr allen Ernst zu gebrauchen, daß,
„sobald von dergleichen Verbrechen, und unziemlichen
„Anmuthungen einem oder anderen das geringste zu
„Ohren kommet, solches dem Reichshofraths Präsiden-
„ten, oder wem es nach der Sachen Gelegenheit zu
„wissen nothwendig, ohne Ansehen der Person unge-
„säumt eröfnet, folglich gegen die Schuldige behörend
„inquiriret, und obiger Verordnung gemäß durchgehends
„verfahren werden möge.„

Der nothwendigen Unpartheilichkeit wegen sind übri-gens die Räthe in dem §. 17. des 1sten Titels der Reichs-hofraths Ordnung sogar derjenigen Pflichten, womit sie dem Kaiser selbst außer den Reichshofraths Sachen etwa verwandt seyn mögen, ausdrücklich entlassen.

Der Eid der jedesweiligen Reichshofräthe lautet mit der auf das Reich mitgerichteten Clausel folgendergestalt. „Ich (N.N.) gelobe, und schwöre dem aller-
„durchlauchtigsten, großmächtigsten, und unüberwind-
„lichsten Fürsten, und Herrn Herrn (N.N.) römischen
„Kaiser meinem allergnädigsten Herrn, und dem heil.
„Reich getreu, gehorsam und gewärtig zu seyn, Ihrer
„Majestät, und des heiligen Reichs Ehre und Nutz zu
„fördern, Nachtheil und Schaden nach meinem besten
„Vermögen zu warnen, und zu wenden, die Kaiserl.
„Kapitulation Reichshofraths Ordnung, und den Mün-
„ster- und Osnabrückischen Friedenschluß beym Consi-
„lio in Acht zu haben, in allen Sachen und Handlun-
„gen Ihrer Majestät das best und nützlichste zu rathen,
„die Rathsgeheimnüß bis in meine Gruben zu verschwei-
„gen, und sonst alles, das der Ehrbarkeit gemäß ist,
„zu handlen und zu thun, als ein getreuer Rath, und

„Diener seinem Herrn schuldig zu thun, und pflichtig „ist. Als wahr mir Gott helffe, und das heilige Evan„gelium.„

§. 73.

2). In Ansehung der Geheimnißen des Raths sind sie zur strengsten Verschwiegenheit verbunden *).

*) Reichshofraths Ordnung: Tit. 5. §. 24. „Es sollen „auch unsere Reichshofräthe nicht allein bey der Stel„le, sondern auch außerhalb dem Rath, und an allen „Orten sich ihrer geschwornen Rathsverschwiegenheit „allezeit fleißig erinnern, und darwieder nicht handlen, „auch deswegen nicht allein die Vota und Rathschlüß, „sondern auch alle Sachen, so ihnen anbefohlen, und „derselben Acten und Schriften vor männiglich, insonderheit der Partheyen, und der Agenten, auch vor ih„ren selbst eigenen Dienern und Haußgenossen, geheim „und verborgen halten, ihnen die Acta mit nichten vor„legen, oder in die Hand kommen lassen, noch in deren „Beyseyn so viel davon reden, daraus ein Geheim zu „vernehmen, oder was einer Parthey mag zu Schaden „kommen; Vielweniger sollen unsere Reichshofräthe, „einigerley Partheyen Gesandte, abgeordnete Procura„tores, Advocaten, Sollicitatores, oder Diener, in ih„re Wohnungen und Kosten nehmen, auf daß sie von „dem Gegentheil und männiglichen desto weniger in Arg„wohn und Verdacht genommen, oder diesem unserm „höchsten Gericht und Tribunali übel nachgeredet wer„den mögte.„ Eben so heißt es auch in dem Dekret Kaiser Josephs des II. vom 5 April 1766. Nro 10. „Es „seye insonderheit Ihro Kaiserl. Majestät ernstlicher „Wille, daß das Secretum Consilii genau eingehalten, „und die Verschwiegenheit alles dessen, was sonst zu „denen vorhandenen Rechtssachen gehörig seyn mag, „sorgfältigst beobachtet werden solle.„ Siehe übrigens auch den von uns eben (§. 72. * am Schluße) angeführten Eid der Reichshofräthe.

§. 74.

3.) Sie dürfen auch niemand als dem Kaiser und dem Reiche dienen, oder mit einem Eide verpflichtet seyn *).

*) Reichs-

*) Reichshofraths Ordnung: Tit. 1. §. 19. als woselbst der Beweggrund eben dieses Gesetzes zugleich weißlich ausgedrückt ist, da es heißt: „Desgleichen sollen auch „unsere Reichshofräthe keinem andern Potentaten, Für„sten, Grafen, Herrn, Commun —, noch andern son„deren Personen mit Dienstpflichten, oder dergleichen „Bestallungen verwandt seyn, noch bestimten Sold, so „lang sie uns zu diesem höchsten Gericht verpflichtet, „von niemand haben, oder nehmen, damit sie also in ih„rem Gewissen, und Votis desto freyer seyn, und von „männiglich desto weniger Partheylichkeit können ver„dacht werden.„ Auf gleiche Art befiehlt auch das Dekret Kaiser Karls des VI. vom Jahr 1714. in Nro 1. daß „ inskünftige der Reichshofraths Ordnung gemäß „keiner den Reichshofrath vertretten solle, welcher ei„ner andern Macht, Churfürsten, Fürsten, Grafen, „und Herren, Gemeinde, oder anderen sondern Personen „mit Dienst, Pflichten, oder Bestallung verwandt, und „zugethan, Niemand auch, so lang er bey diesem höch„sten Gericht verpflichtet ist, von derer einem, oder mehr „bestimmten Sold, Pension, Gnadengehalt, oder der„gleichen, wie es immer genennt werden mag, haben, „oder annehmen möge.„

Ebengedachter Nr. 1. des Carolinischen Dekrets fährt zugleich mit folgenden Formalien weiter fort: „Wel„ches ein jeder der Herren Räthen, der Ihro in diesem „Consilio zu dienen verlangt, dem Herrn Reichshofraths „Präsidenten, oder dessen Amtsverwalter an Eides statt „jedesmal schriftlich erklären, und dieses in die Kaiserl. „Registratur hinterlegt werden soll: ob er jemanden, wie „vorgemeldt, außer Lehen oder Standes mit Eides „Pflichten, Bestallung, Sold, Pension, Gnadengehalt, „oder dergleichen zugethan seye, oder nicht, damit Ih„ro Kaiserl. Majestät darnach Dero Entschluß allezeit zu „fassen wissen möge.„

§. 75.

4.) Die Acten, die ihnen zum referiren zugetheilt sind, müssen sie, so lange selbe in ihren Händen befindlich sind, genau und fleißig aufbewahren, nach volzogenen Vortrage aber solche den Reichshofraths Sekretären zustellen, damit sie in der Reichshofkanz-

ley Registratur, wo sie eigentlich hingehören, zur Aufbewahrung hinwieder abgeliefert werden *).

*) Josephs des II. Dekret vom 5 April 1766. Nro 6. „Da bey Verwaltung der Justiz eine deren wesentlichen „Erfordernißen ist, daß die Judicial acta in behöriger „Ordnung gehalten werden, so haben Ihro Kaiserl. „Majestät mißfällig vernommen, was massen die von „denen Reichshofräthen aus der Judicial Registratur an„verlangte Acta oft in vielen Jahren nicht wieder zu„ruckgestellet, so dann aber mehrmahlen in der grösten „Unordnung, verstümmelt, und mangelhaft befunden, „insonderheit auch die Re- und Correlationes nicht bey„geleget würden, ja so gar verlauten wollen, anderen „Theils originaliter, und Theils in Copia, so gar nebst „denen Votis ad Imperatorem communicirten, wodurch „nothwendig viele Actenstücke zerstreuet werden, und „verlohren gehen müsten, so ist Ihro römis. Kaiserl. Ma„jestät ernstlich und gemeßener Befehl, daß die Räthe „die Exhibita zu Hauß in guter Ordnung halten, und „darauf sehen, daß keines derselben in referendo zu„ruckbleibe, die fasciculos actorum genau durchgehen, „ob nichts abgängig, oder etwan andere Acta darun„ter gekommen seyen, auch die Aufsätze von denen Re„und Correlationen sowohl, als von denen Reichshof„raths Gutachten, mit darzulegen, nicht minder selbi„ge wohl und sicher verwahren, die Schlüßel dazu selb„sten zu sich nehmen, und geheim halten, damit von ih„ren Leuten denen Partheyen nichts mitgetheilet, oder „abschriftlich hinausgegeben werden könne, als wofür „jeder Reichshofrath zu stehen habe, und würden Ihro „Kaiserl. Majestät, wann wider beßeres Verhoffen sich „hierunter einiger Mißbrauch, oder Verwahrloßung ver„offenbahren sollte, solches nachdrucksamst und gerech„test zu ahnden wissen. „ In eben diesem §. des Jo„sephinischen Dekrets heist es auch ferner. „ Die Reichs„hofräthe sollen auch die erforderliche Acta hinfüro nicht „mehr durch die gewöhnliche Zetteln: Pro Domino Re„ferente, sondern eigenhändig aus der Registratur be„gehren, und um alle Unordnung, und Zerstreuung der„selben zu verhüten, selbige nicht etwan den Winter „über in denen Sommerhäusern, und Gärten laßen, „auch nach geschehenen Vortrag solche alsobald in die Re„gistratur zurückschicken. Bey Sterbfällen sollen die

„ Haus

„Haus oder Privatschriften des verstorbenen Reichshof-
„raths wohl durchgegangen, und ob keine Judicialia mit
„darunter gemischt worden, sorgfältigst untersuchet,
„beyde sobald möglichst, von einander abgesondert, und
„die letztern in die Registratur zurück gegeben werden,
„welches auch in Ansehung derer austrettenden Reichs-
„hofräthen, oder die sonst den Rath nicht mehr frequenti-
„ren, unausbleiblich zu beobachten. „

§. 76.

5.) Sie müßen sich auch gefallen laßen, wenn ihnen, wie nicht selten geschieht, der Kaiser, oder der Präsident außerordentliche Arbeiten zutheilen *).

*) Wenn ein Reichshofrath eine außerordentliche Arbeit bekömt, so pflegt er auch zuweilen von Besuchung des Raths auf eine kürzere oder längere Zeit gänzlich befreyt zu werden.

Die Pflichten der Räthe, in so fern sie als Referenten oder Votanten betrachtet werden, sind in meinem bereits angeführten Grundlinien der Reichshofraths Praxis §. 198, 199, 200, 211, 212, und 216, bis 223. ausführlich angezeigt.

Von der Nothwendigkeit der richtigen Beobachtung der Rathstägen, und Rathsstunden ist oben schon (§.29.) Erwehnung geschehen.

In Ansehung der Pflichten der Räthe überhaupt, verdient schlüßlich auch noch der §. 25. des V. Titels der Reichshofraths Ordnung hier allerdings einen Platz, wo es heißt: „In Summa, es sollen unsere Reichshof-
„räthe in allen Reichshofrathssachen, und was demsel-
„ben billig zugehörig, und anhängig ist, allezeit ihren
„zu der heiligen Justizien leiblich geschwornen Eid, und
„deßen Verantwortung am jüngsten Tag wohl in acht
„behalten, und darwider von keinerley Ursachen wegen,
„wißentlich nichts handlen, sich auch sonstens in ihrem
„Wandel, und in andere Weg inner und außer des Raths
„zu ihrem des ganzen Mittels gebührlichen Ansehen ihres
„Amts, Würden, und Ehren, und aller Bescheidenheit,
„Zucht, und Ehrbarkeit befleißen, auch deswegen in all-
„weg verhüten, daß sie selbsten mit Schmach- und andern
„hitzigen Worten, und Einreden in der Rathsversamlung

„sich gegen einander nicht einlaßen, sondern vielmehr „sich einer gerechten Einigkeit gegen einander befleißen, „darauf unser Präsident ein wachendes Aug halten, und „gegen den Ueberfahrern seines Amtsgebühr gebrauchen, „und da vonnöthen, solches gar an uns gelangen laßen „solle. „

§. 77.

Damit der Kaiser die Arbeit eines jeden Reichshofraths, so zu sagen, mit einem Blicke übersehen konne, so muß ein jeder derselben jährlich zu Ende des Jahrs ein vierfaches Verzeichniß (Elenchum) derjenigen Sachen, worüber er Referent ist, dem Präsidenten übergeben.

§. 78.

Das erste dieser Verzeichnißen (§. 77.) muß die vor dem Antritte der Regierung des gegenwärtigen Kaisers zur Entscheidung zwar reif gewordene, aber noch nicht entschiedene Sachen begreifen.

§. 79.

Das zweyte hingegen (§. 77.) jene, so unter der Regierung Ihrer glorwürdigst regierenden Kaiserlichen Majestät zwar zur Entscheidung reif geworden, aber ebenfalls noch nicht entschieden sind.

§. 80.

Das dritte die vor dem Regierungsantritt des gegenwärtigen Kaisers angefangene, und noch im Laufe begriffene Sachen.

§. 81.

Das vierte endlich die unter der Regierung dieses Kaisers angefangene, und ebenfalls noch im Laufe begriffene Sachen *).

*) Alle diese vier Elenchi sind in dem Dekret Kaiser Joseph des II. vom 5. April 1766. Nro 15. folgender Gestalt vorgeschrieben: „Ihro Kaiserliche Majestät verlangen, daß „ein jeder Rath zu Anfang des Jahrs über alle in Hän-

„den

„den habende Rechtssachen nach deren Rubriquen, or-
„dine Alphabetico vier Elenchos verfaße, und zwar:
„Einen deren älteren vor dem Regierungsantritt Jhro
„Kaiserl. Majestät beschloßenen, oder sonst zur Abur-
„theilung, und Hauptverbescheiden reif gewordenen Sa-
„chen, den zweyten dieser nemlichen Sachen von dem
„Regierungsantritt Jhro jetzt regierenden Kaiserl. Ma-
„jestät. Den dritten von denen noch in der Abhand-
„lung des Proceßes laufenden Sachen, so vor dem Re-
„gierungsantritt Jhro Kaiserl. Majestät ihren Anfang
„genommen. Den vierten von gleichen Sachen, so un-
„ter Jhro Kaiserlichen Majestät Regierung eingekom-
„men. „ Die Hauptbestandtheile solcher Elenchorum aber beschreibt der Verfolg des eben angeführten Nro 15. des Josephinischen Dekrets folgender Gestalt: „ Bey ei-
„ner jeden causa ist nicht nur der allenfallsige Correferent,
„und das Datum ultimi Concluſi, sondern auch der status
„Processus mit wenigen Worten zu bemerken; Anbey die
„in dem abgelaufenen Jahr mit jenen von Anno 1766.
„anfangend erledigte Arbeit auszuweißen, und wann ei-
„ne in den statum publicum, oder in das Religionswesen
„einschlagende Sache, ingleichen eine Revisions oder
„Restitutionssache, und pro futuro eine neuerlich be-
„schloßene Sache, so über den Lauf des zweyten Jahrs
„noch nicht abgeurtheilet, und unter denen Ruckständen
„begriffen wäre, die Ursache des Ruckstandes besonders
„ausgewiesen, sofort diese Verzeichnißen von dem Prä-
„sidenten mit dessen Gutachten an Jhro Kaiserl. Maje-
„stät eingereichet werden sollen. „ Da jedoch diese Ver-ordnung den Räthen die Arbeit sehr erschwert hatte, be-sonders aber zur Erzielung der einförmigen Gleichheit unter den sämtlichen Räthen nicht zulänglich war, so haben Jhre glorwürdigst regierende Kaiserl. Majestät für nöthig erachtet, in einem fernerweiten Dekret vom 19. Octbr. 1767. ein Muster (formular) vorzuschreiben und solches eben diesem lezterem Dekret sub Lit. A. beyzulegen; Zufolge deßen muß also ein jeder Elenchus 8 Kolonen ha-ben, und darin in der ersten den Numer einer jeden Sache, in der zwoten das Rubrum, in der dritten das Datum, wo dem Ausſteller des Elenchi die Sache zugetheilt worden, in der vierten den Correferenten, in der fünften, ob etwa die Sache verglichen sey? in der sechsten die Lage des Proceßes, in der siebenten die Ursache, warum die Sache im vorigen Jahr nicht referirt worden, endlich aber in der achten das

Datum, wo der Referent mit der Relation fertig geworden, ausweisen. Es ist hiebey auch noch zu erinnern, daß Zufolge des §. 2. des eben gedachten Dekrets vom Jahre 1767. diejenige Sachen, welche schon in einem vorgehenden Jahre durch rechtliche Entscheidung, oder Vergleich gänzlich abgethan worden, und nicht wieder recurrirt sind, dann auch diejenige, wo nur Correferendo Vorträge geschehen, in dem jeweiligen Elencho gänzlich ausgelaßen werden sollen. In Ansehung des status Processus hingegen muß nach Vorschrift des §. 3. eben dieses Dekrets das wesentliche des nach dem Dato zu allegirenden letztern Concluſi nebst den etwa weiter eingekommenen resolvendis angezeigt werden.

§. 82.

Ueber diese sämtliche vier Verzeichniße (§. 77—81.) (Elenchos) muß ein jeder Rath auch noch insbesondere ein Hauptverzeichniß (Rekapitulation) in Gestalt eines fünften Verzeichnißes (Elenchi) verfertigen *).

*) Dieses allgemeine Verzeichniß ist in den §§. 5. und 6. des bereits angeführten Kaiserl. Dekrets vom 19. Octbr. 1767. vorgeschrieben; Die Ursache dieser Anordnung aber darinne gesetzt: damit desto leichter übersehen werden könne, wie viel Sachen in dem abgelauffenen Jahre gütlich oder rechtlich abgethan, und wie viel deren noch im Laufe, oder zur rechtlichen Entscheidung reif seyn. Zur beßeren Begreiffung ist eben diesem Dekret ebenfalls ein formular beygefügt. Zufolge welchem diese ganze Recapitulation nur 4 Kolonen haben, und so fort bey jedem der 4 besondern Verzeichniße anzeigen muß: 1.) Die Summe der specificirten Sachen, 2.) welche Numern verglichen, 3.) welche Numern abgeurtheilt, und 4.) wie viel noch unentschieden, und im Laufe des Proceßes begriffen seyn?

§. 83.

Ungeachtet die Religionssachen eines jeden Referentens schon in den vier besondern Verzeichnißen (§. 77—81.) begriffen sind, so müßen selbe dennoch in Gestalt eines fernerweiten, und so zu sagen sechsten Ver-

Verzeichnißes (Elenchi) in einer gleichmäßigen Generaltabelle ebenfalls noch ausdrücklich dargestellt werden.

§. 84.

Die Besoldung der in der Wirklichkeit *) befindlichen Reichshofräthe von der Herrn Banke (§. 22.) besteht in 2600 Gulden Wiener Währung, und wenn sie verdiente Herrn sind, so haben sie zuweilen in Gestalt einer Pension noch eine Zulage.

*) Auf der Herrn Banke haben nicht alle, sondern nur diejenige Räthe, die, wie man zu sagen pflegt, in der Activität sind, Besoldung.

§. 85.

Die Reichshofräthe von der gelehrten Banke hingegen (§. 22.) beziehen an jährlicher Besoldung 4000 Gulden Wiener Währung *).

*) Auf die Entrichtung eines beständigen Salariums ist schon in der Wahlkapitulation Kaiser Leopold art. 41. zum erstenmal der Antrag gemacht worden. Im Jahre 1637. haben die Kurfürsten dem Kaiser den Rath gegeben, daß er nach Beschaffenheit der Sachen, welche vorgetragen würden, gewiße Sportel ansetzen, und solche unter die Räthe in Gestalt eines Salariums vertheilen lassen möchte, sie sind aber schon im Jahre 1648. von diesem Gutachten wieder abgegangen, und haben sofort nach der Hand zur Bestimmung eines ordentlichen Salariums den Anlaß gegeben. Vergleiche Uffenbach in Tract. de Conf. Impl. aul. Cap. 6. sub Sect. 10. wie auch Bertram in Brevic. Praxeos Consilii Imp. Aul. Tit. 1. §. 23.

§. 86.

Alle diese Besoldungen (§. 84. und 85.) werden dermal nach Ausgang eines jeden Viertel Jahrs mit vorzüglicher Genauigkeit aus der Kaiserlichen Hofkammer bezahlt *).

*) Wahlkapitulation (Josephs des II.) art. 25. §. 5. „Wir wollen und sollen auch die unverlängte gewiße „Verordnung thun, damit sowohl aus der Kaiserl. Hof-

„kam-

„kammer, als denen bey dem Reich eingehenden Mit„teln vor allen andern Ausgaben dem wirklich bestell„ten Präsidenten, Reichshof Vicekanzlern, als zugleich „wirklich bestellten Reichshofrath, sodann Vicepräsiden„ten, und andern Reichshofräthen ihre Reichshofraths „Besoldung richtig und ohne Abgang bezahlet werde.„

§. 87.

Außer der gewöhnlichen Besoldung (§. 84. und 85.) haben die sämtlichen in der Wirklichkeit (§. 84.*) befindlichen Reichshofräthe auch noch freye Wohnung, (Hofquartier) *) oder aber eine gewiße Summe baaren Geldes, welche man Quartiergeld nennt.

*) Da im Jahre 1781. die sogenannten Hofquartier in der K. K. Residenz Stadt Wien gänzlich aufgehört haben, so beziehen nunmehr diejenige Räthe, welche ein Hofquartier in natura beseßen haben, das von den Haußinhabern jährlich zu entrichtende Ablösungsquantum.

§. 88.

In Gestalt eines zufälligen Einkommens, (Accidentien) beziehen sie nur 1.) an den sogenannten Revisionssporteln, und 2.) an den sogenannten Laudemiengeldern einen gewißen Antheil.

§. 89.

Die Revisionsportel (§. 88.) sind gewiße Gelder, welche in Fällen, wo wider Reichshofräthliche Aussprüche das Rechtsmittel der Revision ergriffen wird, der solches ergreifende Theil erlegen muß, ehe er zu demselben zugelaßen wird, und welche sonach dem Reichshofrathe anheim fallen, wenn der ebengedachte revidirende Theil den Proceß in dieser Instanz verliehrt, oder demselben entsagt, oder sich mit dem Gegentheile vergleicht.

§. 90.

§. 90.

Die Laudemiengelder hingegen (§. 88.) sind ein Geldbetrag, welcher bey Gelegenheit ein und andrer Belehnungen entrichtet werden muß *).

*) Von den Fällen, in welchen ein Laudemium zu entrichten ist, werden wir in der sechsten Abtheilung in dem Hauptstücke von den Belehnungen ausführlich handeln.

§. 91.

Die Revisionsportel (§. 89.) und Laudemiengelder (§. 90.) werden dergestalt vertheilt, daß ein jeder in wirklicher Besoldung stehender Reichshofrath (§. 84. und 85.) wie auch der Vicepräsident eine einfache, der Präsident aber eine doppelte Portion bekömmt *).

*) Wenn also auf einen Rath bey der Vertheilung hundert Gulden ausfallen, so bekömmt der Präsident zweyhundert, und wird daher jedesmal für zwey Personen geachtet. Der Reichsvicekanzler bekömmt zwar von den Laudemien, nicht aber auch von den Revisionsporteln einen Theil; die Ursache des erstern ist, weil er zugleich wirklicher Reichshofrath ist, die Ursache des letztern aber, weil er den Rath nie frequentirt.

Sechstes Hauptstück.

Von den Reichshofraths Sekretären.

§. 92.

Da die Reichshofraths Sekretär ebenfalls Mitglieder des Reichshofraths sind, in so fern selber als Körper betrachtet wird (§. 21.), so erfordert die Ordnung, daß wir hiemit auch von ihnen handeln.

§. 93.

Die Reichshofraths Sekretär sind Personen, welche ebenfalls im Rathe sitzen (§. 21.), hauptsächlich *) aber bestimt sind, die Rathsprotocolle zu führen,

ren, die auszufertigenden Erkäntniße des Raths (Expedienda) zu verfassen, wie auch die Schlüße des Raths (concluſa) den Partheyen auf ihr Verlangen in Abschrift mitzutheilen.

*) Wir sagen: hauptsächlich, weil den Sekretären auch noch verschiedene andere Geschäfte in- und außer dem Rathe obliegen. Im Rathe selbst aber haben sie jedoch weder eine Stimme, noch einen Vortrag.

§. 94.

In ehemaligen Zeiten war deren nur einer, jezt aber sind ihrer allemal zwey (§. 21.) vorhanden *), wovon der eine der zum Fache der Deutschen Ausfertigung (Expedition) der andere aber die zum Fache der lateinischen Ausfertigung gehörige Sachen (Cauſas) unter sich hat.

*) Vergleiche Uffenbach in Tract. de Conſ. Impl. aul. Cap. 9. Sect. I. Es hat sich auch noch unter Kaiser Franz I. der Fall ereignet, daß ein gewißer Sekretär Glandorff beede Stellen ganz allein versehen hat: dermal (am Schluße des Jahrs 1783.) begleiten, Herr von Söhngen das Sekretariat der Deutschen, und Herr von Hofmann das Sekretariat der lateinischen Expedition.

§. 95.

Zum Fache der lateinischen Ausfertigung (§. 94.) gehören 1.) die Sachen, welche aus dem vom römischen Deutschen Reiche noch abhängigen Antheile des Königreichs Gallien und Arelat anhängig gemacht werden *), 2.) die zum Reichshofrath erwachsene Italienische Sachen **), die Kundmachungen der von der Reichshofräthlichen Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen hinterlaßenen letzten Willens Verordnungen, wie auch die bey diesen Personen vorzunehmende Sperren und Inventuren.

*) Zu Gallien und dem Königreich Arelat werden (in Rücksicht des lateinischen Protocolls) gerechnet: das Lüttichische, die Abtey Stablo, Mümpelgard, das Trierische Ge-

Gericht zu Avance und Lonci, die Grafschaft Rekheim an den Gränzen von Holland, und das Herzogthum Savoyen; das Bisthum Basel hingegen wird noch zu Deutschland gerechnet.

**) Unter die Italienische (oder lateinische) Sachen werden nicht nur diejenige gerechnet, welche die in Welschland befindliche Vasallen des heil. römischen Reichs betrefen, sondern auch die aus Trient und Brixen kommende Sachen.

§. 96.

4.) Alle bey dem Reichshofrath vorkommende Präbendsachen, wie z. B. die Sachen der ersten Bitten (causæ primariarum precum) und dergleichen.

§. 97.

5.) Alle Sachen, in welchen ein ganzer Reichsritterschaftlicher Körper (Canton) entweder Kläger, oder Beklagter ist. 6.) Alle kleine Reichslehen Sachen. 7.) Die Bekräftigungen Kaiserlicher Privilegien (Confirmationes Priuilegiorum Cæsareorum). 8.) Wenn das Recht der Großjährigkeit (venia ætatis) von jemand nachgesucht wird. 9.) Wenn ein Kaiserliches Druckprivilegium (Priuiligium impressorium) angesucht wird *).

*) Die in dem gegenwärtigen §. verzeichnete Sachen sind erst im Jahre 1748. von Kur Mainz zum Protocoll der lateinischen Expedition geschlagen worden, gleich solches aus dem, unter andern in den Staatsschriften unter Kaiser Franz dem I. Tom. VII. Seite 896. enthaltenen Schreiben des Kurfürstens von Mainz an den Reichsvicekanzler vom 30. July 1748. erhellt. Es ist darum geschehen, damit die unter beeden Protocollen gewesene Ungleichheit in etwas gemindert werde. In Ansehung der Druckprivilegien merken wir hier an, daß, wenn auch über ein deutsches Buch ein Kaiserliches Priuilegium impressorium nachgesucht wird, dieses Gesuch dennoch zum lateinischen Protocoll gehöre.

Aus dem gegenwärtigen §. ergiebt sich zugleich ferner, daß auch deutsche Sachen zum Fache der lateinischen Expedition gehören.

§. 98.

§. 98.

10.) Bey Gelegenheit des aufgehobenen Jesuiterordens, sind auch die denselben betrefende Angelegenheiten, in so fern sie zum Reichshofrath gebracht werden konnten, oder noch können, zum Fache der lateinischen Ausfertigung gezogen worden.

§. 99.

Alle andere hiemit (§. 95—98.) nicht nahmhaft gemachte Sachen hingegen gehören lediglich zum Fache der deutschen Ausfertigung *).

*) Die mit einem jeden Fache oder Protocoll verknüpfte Nutzungen hat ehedem blos derjenige Sekretär genossen, der zu diesem Fache bestimt war, jezt aber müßen sie selbe unter einander in gleiche Theile vertheilen; diese Einrichtung ist erst vor einigen Jahren entstanden, als die besagten Herrn von Söhngen und von Hofmann (§. 94. *) Sekretäre wurden.

§. 100.

Die Reichshofraths Sekretär sind zugleich Mitglieder der Reichshofkanzley (§. 21. ***); Da nun aber die Reichshofkanzley blos von dem Kurfürsten von Mainz bestellt wird, so werden selbe ebenfalls von demselben *) jedoch mit Vorwißen des Kaisers **) bestellt.

*) Sie legen daher auch blos bey dem Reichsvicekanzler ihren Eid ab.

**) Das Vorwißen des Kaisers ist darum nöthig, damit keine demselben unangenehme Person zu dieser Stelle gelange, zumal auch gewöhnlich ist, daß die Reichshofraths Sekretär nach ihrer Aufschwörung den Charakter wirklicher Kaiserlicher Hofräthe erlangen.

§. 101.

Außer der in jährlichen Tausend Thalern Wiener Währung bestehenden Besoldung haben sie auch zugleich

zugleich ein und andere nicht unbeträchtliche besondere Nutzungen (Emolumenta) *).

*) So gebühret ihnen zum Beyspiel für die Abschrift eines jeden Reichshofräthlichen Conclusums (oder Protocollauszugs) wenn es nicht über einen Bogen beträgt, von einer jeden interessirten Parthey ein halber Gulden, (vergleiche meine Grundl. der Reichshofraths Praxis im Allgem. die §§. 261. bis 263.) beträgt es aber mehr als einen Bogen, so muß jede Parthey für einen jeden halbbrüchig, und ziemlich weitläufig geschriebenen Bogen 30 kr. bezahlen. Die dem gesamten Reichshofrathe zustehende Freyheiten und Immunitäten (§. 37—39.) besitzen sie ebenfalls, und haben nicht minder auch Hofquartiere, oder Quartiergelder, jedoch in einem minderen Werthe als die Räthe (§. 87.)

§. 102.

In Ansehung der Reichshofraths Geschäfte sind sie einzig und allein dem Reichshofraths Präsidenten unterworfen, da sie aber zugleich Mitglieder der Reichshofkanzley sind (§. 100.) so sind sie in den diesfälligen Geschäften hinwieder lediglich dem Reichsvicekanzler untergeben.

§. 103.

Ihre hauptsächlichste Verrichtungen bestehen in dem: daß sie 1.) die alte und neuere Reichshofräthliche Protocolle unter ihrer Hauptobsicht haben *). 2.) Die im Namen des Reichshofraths anzulegende Sperren vornehmen, und die Inventuren vollziehen.

*) Der eigentliche Verwahrungsort der reichshofräthlichen Protocollen ist, mit Ausnahme des Protocolli Votorum, die sogenannte Judicialregistratur, oder derjenige Ort, wo die Reichshofräthlichen Judicialacten aufbewahret werden, und wovon wir bald ein mehreres sagen wollen.

§. 104.

3.) Alle und jede nach Ausweis der erfolgten Reichshofräthlichen Schlüßen, (Conclusen) nöthige Ausfertigungen (Expedienda) verfaßen, (concipiren) diese ihre Aufsätze auch 4.) (wo nöthig) dem Referenten der diesfälligen Sache eher sehen lassen, ehe und bevor sie in die Reichshofkanzley zum Abschreiben abgeliefert werden.

§. 105.

5.) Den im Rathe einen Eid ablegenden Partheyen solchen vorlesen, ein gleiches auch 6.) in Ansehung der im Rathe kund zu machenden Testamenten und Codicillen bewerkstelligen, und dergleichen.

§. 106.

7.) Im Rathe das Protocollum Votorum, und 8.) bey sogenannten Kaiserlichen Hofcommißionen *) das Commißionsprotocoll führen. 9.) Alle den Partheyen herauszugebende Rathsschlüße (Conclusa) eigenhändig unterschreiben **). 10.) Alle diejenige Schriften (Exhibita) über welche eine Zustellung (Communication) verordnet wird, gehörig dekretiren ***).

*) Hofcommißionen nennt man diejenige Commißionen, welche vom Reichshofraths Collegium anf Mitglieder deßelben erkennt, und in Wien abgehalten zu werden pflegen.

**) Auf welche Art die den Partheyen herauszugebende Schlüße des Raths (Conclusa) eingerichtet, und von den Sekretären unterschrieben zu werden pflegen, ist in meinen Grundlinien der Reichshofrathspraxis im Allgem. §. 245. bis 258. ausführlich gezeigt worden.

***) Von der Dekretirung derjenigen Schriften, worüber eine Zustellung (Communication) anbefohlen worden, ist in eben gedachten Grundlinien §. 313. bis 316. gleichfalls ausführlich gehandelt.

§. 107.

§. 107.

10.) Für das sogenannte Anschlagsprotocoll Sorge tragen *) 11.) das Referentenbuch **) führen, und in der Rathsstube aufbewahren.

*) Von dem jetzt nicht mehr in den Wohnungen der Reichshofraths Sekretären, sondern auf der in die Reichhofraths-stube führenden Stiege befindlichen Anschlagsprotocolle ist in meinen Grundlinien der Reichshofrathspraxis im allgem. §. 235. bis 238. gleichergestalt ausführlich gehandelt.

**) Siehe die nämliche Grundl. §. 185.

§. 108.

12.) Wöchentlich die sogenannte Septimanalien und 13.) zu Ende jeden Jahrs ein allgemeines Verzeichniß (Elenchum) der beym Reichshofrathe in eben diesem Jahre erkannten Urtheilen, Mandaten, Rescripten, Appellationsproceßen, Conclusen, referirten Schriften (Exhibitorum) und dergleichen verfertigen. Nicht minder 14.) zur nämlichen Zeit alle in denjenigen Sachen, in welchen ein Gutachten an den Kaiser (votum ad Imperatorem) erkannt worden, das ganze Jahr hindurch ergangene Schlüße in ein eigenes Buch, welches Protocollum Votorum ad Imperatorem genennt zu werden pflegt, bringen *).

*) Die Septimanalien bestehen in dem: daß dem Präsidenten zu Ende jeder Woche eine Abschrift von den in der ganzen Woche ergangenen Conclusen unter Anzeige des Referentens und der an- und abwesenden Räthen (Præsentium et Absentium) zu Handen gestellt werden müsse. Der Präsident selbst stellt nachher diese Abschrift dem Kaiser zu. Vergleiche, was wir oben (§. 49. *) bey Gelegenheit der Septimanalrelation des Präsidentens gesagt haben. Ein gleiches geschieht auch mit den alljährlichen Elenchis der Sekretären und den Protocollis votorum ad Imperatorem zu Ende jeden Jahrs. Die Septimanalien, die in gegenwärtigen §. erwehnte jährliche Elenchos, und die Protocolla Votorum, wie auch andere Protocolle muß ein jeder Sekretär in Ansehung seines Expeditionsfaches verfertigen. Auf die Septi-

manalien und die Protocolle eines jeden Tages ist übrigens schon in der Reichshofraths Ordnung Tit. 5. §. 22. gezielt, wo es heißt: „Und damit um so viel desto bes„ser in Gedächtniß gehalten werde, was jederzeit und „in was Gegenwärtigkeit gerathschlaget, und geschloßen „worden, so wollen wir, daß unsere Sekretarien jeder „ein eigen Buch zu Verzeichniß solcher Rathschläg alle„zeit bey ihm im Rath habe, den Tag, Monath und Jahr„zahl, darnach den Präsidenten, Referenten, und ande„re Reichshofräthe, so dabey seyn, alle mit Namen fleis„sig darein verzeichnen, und darnach die Rathschläge, „und Schlüße, so dieselbige Rathszeit beschehen, ordent„lich nacheinander setze, folglich beständig in das ge„meine Reichshofrathsprotocoll einverleibe. „

§. 109.

Der Präsident beladet sie auch zuweilen noch mit verschiedenen außerordentlichen Aufträgen, und Verrichtungen.

§. 110.

Die hauptsächlichsten Pflichten der Reichshofraths Sekretären bestehen, außer dem, was schon unter ihren Verrichtungen (§. 103 — 109.) begriffen ist, darinne: daß sie dem Kaiser (und Reiche) auch dem Kurfürsten zu Mainz getreu, in Ansehung der Geheimnißen des Reichshofraths, und der Reichshofkanzley verschwiegen, niemand andern mit Diensten verpflichtet seyn, auch die nöthigen Aufsätze (concipienda) nach aller Möglichkeit befördern sollen *).

*) Diese sämtliche Pflichten sind in den Reichskanzley Ordnungen Kaisers Ferdinand des I. vom Jahr 1559. und Maximilians des II. vom Jahre 1570. in denjenigen besondern Artikeln, welche von den Reichshofraths Sekretären handeln, ausführlich zergliedert. Wir haben die diesfällige Stellen darum hier nicht wörtlich anfügen wollen, weil sie auch über Nebenumstände verschiedene Vorschriften enthalten, worüber es jetzt anders gehalten wird. Eben diese Kanzleyordnungen sind unter andern bey Uffenbach in Mantissa in der III. Abtheilung zu finden. In Ansehung des von den Sekretären abzuschwören-

den

den Eides ist in eben gedachten Kanzleyordnungen folgendes vorgeschrieben: „Die Sekretarien sollen schwören, „daß sie zuvörderist uns als dem Herrn, und dann unserm Neven und Kurfürsten, dem Erzbischofen zu „Mainz, als unserm Erzkanzler getreu, und gehorsam „seyn wollen, nach ihrem besten Verständniß, und Vermögen, unsern und seiner Liebden Schaden warnen, „frommen, fürdern, und bestes werben, ihrem Amt im „concipiren, schreiben und anderen, so ihnen jederzeit „befohlen wird, treulichen und mit Fleiß vorseyn, alle „zufallende Sachen und Brief, so an sie vermög unserer Ordnung gelangen, fürderlich anbringen, so die „zugelaßen, fleißig fertigen, und gefährlichen nit auf„ziehen, auch einige Brief ohne Wißen unsers Erz- oder „seiner Liebden Abwesens des Vicekanzlers, nit zeichnen, „oder ausgehen laßen, sondern in allen Sachen auf jetzt „bemeldte unsere Erz- und Vicekanzler, wie sichs ge„bührt, ein sonder Aufsehens haben, und mi derselbigen wißen handlen, die Rathschläg, so sie im Rath, „der Kanzley, oder sonst in Geheim vernehmen, schreiben oder handlen werden, in guter geheim halten, „die niemands offenbaren, noch jemands deren Wahrnung oder Anzeig thun, keiner Parthey wider die ander rathen, noch von keinem Brief, Rathschläg oder „Händl, ohne Erlaubnuß und Bescheid unsers Erz- oder „Vicekanzlers jemands Abschrift oder Kopey geben, und „sonst dieser Ordnung, soviel dieselbige sie berührt, zum „fleißigsten nachkommen, alles getreulich und ohne Gefährde.„ Hieher gehört schlüßlich auch der §. 12. des VI. Titels der Reichshofraths Ordnung, wo es heißt: „und gleichwie wir hierbey unsern Reichshofräthen die „Partheylichkeit eingestellt, und dargegen die Verschwiegenheit als animam Consiliorum geboten haben, also „sollen auch die Sekretarien ..... die Vota, die Rathschlüß, die Gutachten, und in Summa alle andere des „Reichshofraths, und der Kanzleygeheimnißen an allen „Orten und Enden verschwiegen halten, keiner Parthey, „oder deren Gewalthabern weder heim- noch offentlich „ungebührlich anhangen, vielweniger sich zu ihren Sollicitatorn bestellen, oder durch einigerley Mittel bewegen laßen, etwas so verbotten und geheim, schrift- „oder mündlich entdecken, noch communiciren, sich auch „deswegen so wenig als die Räthe mit den Partheyen, „Agenten, Advokaten, Procuratoren oder Sollicitato-

„ren zu gemein und vertraut machen, weniger in ihre „Häuser nehmen, sondern diesfalls ihren Eid, den sie „Gott und uns so theuer geschworen, und die darauf „gesetzte Straf allezeit wohl bedenken, und wider den„selben nicht handlen. „

§. 111.

Es versteht sich auch von selbst, daß sie sowohl dem Kaiser, dem Reichshofraths Präsidenten, und den gesamten Räthen, als dem Kurfürsten von Mainz, dem Reichsvicekanzler, und den Reichshofreferendären nach Standesverhältniß Gehorsam und Ehrerbietung schuldig seyn *).

*) Reichshofraths Ordnung Tit. 6. §. 11. „So sollen „auch die Sekretarien, und andere Kanzleypersonen in „Sachen, so die Rathshandlungen angehen, unserm „Präsidenten und Reichshofräthen jedoch unbenommen „des Gehorsams und Auffsehens, damit sie unserem „Reichs-Erz- und Vicekanzlern verpflichtet mit aller „gebührlicher Folg und Ehrerbietung observiren. „ Vergleiche auch den in der Note zum vorhergehenden §. enthaltenen Eid.

§. 112.

Sie haben gleich den Reichshofräthen wechselweiße ihre persönliche Ferien (§. 30.) und wenn einer abwesend ist, so versiehet der gegenwärtige deßen Stelle und Verrichtungen.

Siebentes Hauptstück.

Von dem Protonotar.

§. 113.

Da wir nun von den sämtlichen Personen, aus welchen der Reichshofrath besteht (§. 21.) ausführlich gehandelt haben, so wollen wir auch auf diejenige Personen einen Blick werfen, welche bey demselben verschiedentlich zu thun haben.

§. 114.

§. 114.

Diese Personen sind 1) der Reichshofraths Protonotar, 2) der Reichshof-Fiscal 3) die Reichshofraths Agenten, 4) diejenige besondere Bestellte, welche keine Reichshofraths Agenten sind. 5) Die ihre Angelegenheiten persönlich besorgende Partheien. 6) Der Reichshofraths Thürhüter, der Schreiber des Reichshofraths Thürhüters, und der Reichshofraths Heizer. Von dem erstern handlen wir in dem gegenwärtigen, von den lezteren aber in den nachfolgenden Hauptstücken.

§. 115.

Der Protonotar (§. 114. n. 1.) ist eine Person, welche Hauptsächlich bestimt ist, das Protocollum rerum exhibitarum und die sogenannte Repertoria singularum causarum zu führen, auch auf die beym Reichshofrathe einkommende Schriften (Exhibita) das sogenannte Protonotat zu schreiben *).

*) Von dem Protocollo rerum exhibitarum, den Repertoriis singularum causarum, und dem Protonotat werden wir in der 4ten Abtheilung das nöthige berühren, haben auch diese Gegenstände schon an einem andern Orte, nämlich in den Grundlinien der Reichshofraths Praxis im Allgemeinen §. 164. bis 171. ausführlich behandelt.

Die Entstehung des Protonotars will Uffenbach in seinem Tract. de Consil. Imperiali aulico Cap. 9. Sect. 5. dem Kaiser Mathias zuschreiben, weil selber in seiner Hofraths Ordnung Tit 3. von demselben zum erstenmale Meldung macht. Diese Stelle versieht dermal (am Schluße des Jahrs 1783) Herr von Hartenfels.

§. 116.

Er hat nächst der Reichshofraths Stube ein eignes Zimmer, wo er vom Anfange bis zu Ende des Raths verbleiben muß, und die Protocolla rerum Exhibitarum samt den Repertoriis singularum causarum (§. 115.*) aufbewahrt hat.

§. 117.

Da er jedoch ein Mitglied der Reichshofkanzley ist, so pflegt er nicht von dem Kaiser, sondern von dem Kurfürsten zu Mainz bestellt zu werden, folglich auch den Eid nicht im Reichshofrathe, sondern bey dem Reichsvicekanzler abzulegen.

§. 118.

Seine hauptsächlichste Verrichtungen ergeben sich aus der von ihm gegebenen Erklärung (§. 115.) von selbst, seine vorzüglichste Pflichten hingegen bestehen in dem: daß er es in seinen Amtsverrichtungen, an Treue, Fleiße, Ordnung und der nöthigen Verschwiegenheit nicht fehlen lasse *), besonders aber keiner Parthei über die von ihrer Gegenparthei überreichte Schriften einigen Auszug aus dem Protocollo rerum exhibitarum ertheile **).

*) Wir können hier nicht unerinnert lassen, daß in der Reichshofraths Ordnung dem Protonotar verschiedenes auferlegt sey, welches jezt blos den Reichshofraths Sekretären in hin und da allenfalls veränderter Art obliegt.

**) Von den Auszügen aus dem Protocollo rerum exhibitarum ist in meinen Grundlinien der Reichshofraths Praxis im Allgemeinen (§. 172 bis 178.) ebenfalls ausführlich gehandelt.

Achtes Hauptstück.

Von dem Reichs Hoffiscal.

§. 119.

Der kaiserl. Reichs Hoffiscal (§. 114. n. 2.) ist eine Person, welche hauptsächlich bestimt ist, die bey dem Reichshofrathe vorkommende fiscalische Prozesse, und Klagen zu führen *).

*) Die

*) Die Stelle des Reichs Hoffiscals begleitet dermal (am Schluße des Jahrs 1783.) Herr von Boulanger.

Nebst dem in Wien befindlichen Fiscal hat der Kaiser deren noch zween andere, nämlich einen bey dem kaiserlichen Reichskammergerichte zu Wezlar Namens von Birkenstock, und einen bey der kaiserl. Plenipotenz in Italien Namens von Maggi. Bey dem kaiserl. Reichskammergerichte ist nebst dem Fiscal auch noch ein Aduocatus Fisci vorhanden, welcher die erforderliche Schriften zu verfassen hat, allein beym Reichshofrathe sind beede Aemter in einer Person vereinigt.

Man muß übrigens das Amt und die Geschäfte des Fiscals in Italien mit dem Amte und den Geschäften des kaiserl. Reichshof- und Reichskammergerichts Fiscals nicht vermengen, denn diese sind bey dem erstern ausgebreiteter, als bey den lezteren.

§. 120.

In diesen Prozessen klagt er entweder aus eigner Bewegung, oder auf Anordnung (Excitirung) des Reichshofraths *).

*) Die erstere Gattung der fiscalischen Prozesse ist seltner, als die leztere. Es ist keine vollkommene Unmöglichkeit, daß der Reichs Hoffiscal auch beklagter Theil seyn könne. Was aber eigentlich für Sachen und Handlungen Gegenstände der fiscalischen Klagen seyn können, zeigen wir in der 3ten Abtheilung, das bey Gelegenheit solcher Klagen übliche Verfahren hingegen in der 5ten Abtheilung des gegenwärtigen Werkes an.

§. 121.

Aus eigner Bewegung (§. 120.) ist er alsdann Kläger, wenn ihm eine fiscalische Handlung bekannt wird, und er sie auf eine hinlängliche Art erweisen kann.

§. 122.

Der Reichshofrath hingegen excitirt ihn (§. 20.) oder welches das nämliche ist, giebt ihm die Weisung eine fiscalische Klage zu erheben, wenn eine Handlung,

welche nach den Reichsgesetzen fiscalisch ist, bey diesem höchsten Gerichte angezeigt, oder demselben sonst gerichtlich bekannt wird.

§. 123.

Er wird von dem Kaiser unmittelbar ernennt, bekömt sein Salarium aus der kaiserl. Hofkammer, und muß seinen Eid in dem Reichshofraths Zimmer bey versammeltem Rathe ablegen *).

*) Wenn er seinen Eid ablegt, oder sonst in seiner Eigenschaft im Reichshofrathe erscheint, so hat er zum Unterschiede von den Reichshofraths Agenten einen rothen Mantel um, da leztere bey solchen Functionen, jederzeit schwarze Mäntel umhaben müssen.

§. 124.

Wer zu dieser Stelle zu gelangen wünscht, muß eine redliche, in deutschen Rechten erfahrne, und mit einer hinlänglichen Känntniße der fiscalischen Sachen begabte Person, in Ansehung der Religion aber katholisch seyn *).

*) Gleichwie das leztere in einer ununterbrochenen Observanz seinen Grund hat, also erhellt das erstere aus der Kammergerichts Ordnung vom Jahre 1555. P. 1. Tit. 15. §. 1. wo es heißt: „Das Amt des .... Fiscals „sollen und wollen die Kaiserl. Majestät ..... jederzeit mit einer redlichen, gelehrten, verständigen, und „der Rechten gewürdigten Person, die da wisse und verstehe, was fiscalische Sachen seyen, besetzen und bestellen ꝛc.

§. 125.

Seine jährliche Besoldung besteht in tausend Thalern, und von den eingehenden Strafen hat er nach Abzug der gehabten Auslagen (deductis deducendis) den zehenten Theil.

§. 126.

Er ist auch aller Immunitäten und Freyheiten des Reichshofraths (§. 37 bis 39.) theilhaftig.

§. 127.

Damit der Reichs Hoffiscal jederzeit mit gehörigem Bedacht zu Werke gehen möge, so muß er, er mag auf die eine (§. 121.) oder die andere Art (§. 122.) Klage erheben, ehe und bevor er eine Hauptschrift übergiebt, sich jedesmal bey den zween Reichshofräthen, welche die Deputati Fisci genannt werden, Raths erholen. Eben diese beyde Deputirte dürfen deswegen bey dem Vortrage der fiscalischen Sachen nie mit votiren *).

*) Reichshofraths Ordnung Tit. 6. §. 6. „Damit auch „unser Reichs Hoffiscal mit seinen Prozessen einen Stand „des Reichs, oder ander gemeine Parthei, ohne ge„nugsam rechtliches Fundament und Ursachen nicht vor„nehme, so solle unser Präsident mit unserm Wissen, „aus unsern Reichshofräthen zween deputiren und ob„gemeldter Fiscal, ehe und bevor er einige Schrift über„giebt, sich deren Raths und Bescheids in allen Sachen „erholen, dieselbe Räthe aber sich in solchen Sachen, „wann sie vorkommen, des Votirens allerdings enthal„ten.„ Es lassen sich auch aus dem ersten Theile der Kammergerichts Ordnung die §§. 1 und 2 des 16ten Titels hieher anwenden, indem es daselbst heißt: „Es „sollen auch jederzeit ..... zween Beysitzer dem kaiserl. „Fiscal, als Deputaten, zugeordnet werden, ohne de„ren Rath, Wissen und Willen bemeldter Fiscal nie„mands um fiscalische Sachen oder Straf fürnehmen „soll, sondern solches thun mit ihrem Rath und Wil„len. Dieselbige Deputaten sollen auch bey ihren Pflich„ten, mit denen sie der Kaiserl. Majestät Kammerge„richt zugethan, jederzeit in solchen fiscalischen Sachen, „das Beste ihrer Verständniß nach zu rathen, und was „ihnen vermög dieser Ordnung gebühret, treulich zu „verrichten schuldig seyn, auch ohne merkliche Ursach „nicht verkehrt, noch abgewechselt werden. Und was „also durch die Deputaten jederzeit für gut angesehen,

„und

„und dem Fiscal fürzunehmen und zu handeln befohlen „wird, dem soll bemeldter Fiscal, bey Straf nach Er„messung ..... stracks geleben und nachkommen, und „in solchem allem keinen gefährlichen Verzug oder Still„stand suchen, noch gebrauchen; aber ohne Rath sol„cher Deputaten (und des Advocaten Fisci) soll er kei„ne Sache fürnehmen: wo er aber das thät, und den „Partheien unrecht beschähe, alsdann soll er in die Ex„pens nach Mäßigung ..... von seinem Gut zu bezah„len, condemniret werden; So aber die Sachen mit „vorgehabtem Rath und aus Befehl (wie vor laut) für„genommen, und nichts desto minder, etwan aus un„rechtem Bericht, oder andern Ursachen, der Fiscal der „Rechtfertigung niedergelegt, so soll es alsdann je nach „Gelegenheit und Gestalt der Sachen, der Expens hal„ben, aus dem Fisco zu bezahlen oder nicht, nach Er„känntnüß ..... gehalten werden.„

§. 128.

Außer diesem bestehen seine hauptsächlichste Pflichten in dem, daß er die fiscalischen Prozesse fleißig und redlich führe, die diesfällige Geheimnisse niemand offenbare, den Reichshofrath, und dessen Glieder ehre, anbey auch sich um keine andere, als die in sein Amt einschlagende Sachen, und Prozesse annehme *).

*) Alles dieses erhellet aus der in der Kammergerichts Ordnung Part. 1. Tit. 60. §. 1. vorkommenden Eidesformel, als woselbst es heißt. „Der Fiskal soll ge„loben, und einen Eid zu Gott auf das heilige Evange„lium schwören, daß er alle und jede Sachen und Han„del, so ihm befohlen sind, oder werden, oder die ihm als „Fiskal fürkommen, und Amts halben zu handeln gebüh„ren, mit ganzen und rechten Treuen meynen, der Kai„serlichen Majestät und dem Fisko zu gut, nach seinem „besten Verständnüß, mit Fleiß fürbringen und han„deln, darinn keines vor dem andern verschworen, „und wißentlich keinerley falsch und Unrecht gebrauchen, „noch einigen gefährlichen Schub, oder Dilation zur „Verlängerung der Sachen suchen, auch mit denen Wi„derpartheyen, kein Vorgeding oder Vorwort, außer„halb sonderliches Wißens und Befehls .... machen, „Heimlichkeit, Unterricht und Behelff, so er in der Sa„chen

„chen erkundt und erfährt, dem Fisko zu Schaden, nicht „offenbaren, das Gericht, und Gerichtspersonen ehren „und fördern, vor Gericht Ehrbarkeit gebrauchen, und „Lästerung bey Pön und Ermäßigung des Gerichts sich „enthalten, auch seines Amts und fiskalischen Sachen „halben, keine Gab, Geschänk, oder einigen Nutz, durch „sich selbst, oder andere, wie das Menschensinn erdenken „möchten, nehmen, oder jemands von seinetwegen nehmen „laßen; Darzu allein den fiskalischen Sachen auswarten, „und mit keinen andern Händeln darinn zu rathschla„gen, oder zu handeln sich beladen, und sonst die Ordnung „seines Amts halben aufgericht halten solle, alles getreulich „und ungefährlich.„ Es läst sich auch noch die in der Kammergerichts Ordnung Part. 1. Tit. 15. §. 3. vorkommende Stelle hieher anwenden: „Und nachdeme (heißt es nämlich daselbst) „jetzt gedachtes Kaiserlchen Fiskals „und sonst eines andern Procurators Amt nicht wohl bey„einander bestehen mögen, angesehen, daß ein Procu„tor Priuatorum seiner Partheien Heimlichkeit zu ver„schweigen, und aber den Fiskal seines Amts halben, et„wan solches zu eröffnen, und zu rechtfertigen schuldig „ist, und sich auch täglich begiebt, daß ein Procurator „wider den Fiskal, und fiscum causas priuatorum de„fendiret, so ordnen wir, daß hinführo der Fiskal und „sein Advocat allein den fiskalischen Handeln auswar„ten, und nicht andere Sachen annehmen ..... „solle.„ In gleicher Maaß heißt es auch in dem nämlichen ersten Theile Tit. 16. §. 5. „Der Kaiserliche Fis„kal soll auch fürhin seinem Amt allein auswarten, und „sich keiner andern Sachen beladen, und sonderlich auf „die fiskalischen Sachen allenthalben fleißig Aufmerkens „haben, und derhalben im Reich hin- und wieder von „den Gefällen des Fisci gute Kundschaft machen, und „darauf sich jederzeit von Amtswegen in fiskalischen Sa„chen, und sonderlich da sich Empörung im Reich dem „Kaiserl. Landfrieden zuwider, erregen würden, für sich „selbst unersucht einlaßen, und sich seines Amts gebrau„chen, auch fürhin alle Pönfäll, keine ausgenommen, „oder hintan gesetzt, förderlich einziehen, darzu ihm „auch ..... wie sich gebühret, verholffen seyn solle.„

§. 129.

§. 129.

Wenn er einen fiskalischen Proceß einmal angefangen hat, so darf er ohne ausdrücklichen Befehl, oder Erlaubnis des Kaisers, weder davon abstehen, noch sich darüber vergleichen.

Neuntes Hauptstück.
Von den Reichshofraths Agenten.

§. 130.

Die Reichshofraths Agenten (§. 114. Nro 3.) sind von dem Reichshofrath beeidete Personen, welche die Angelegenheiten der sich ihnen anvertrauenden Partheien an ebengedachtem Reichshofrathe (allenfalls auch bey der Reichshofkanzley) besorgen *).

*) Im allgemeinen Sprachgebrauche nennt man sie auch zum Unterschiede von den Kaiserlichen Königlichen Hofagenten, welche die zu den erbländischen Stellen gehörige Sachen zu besorgen haben; Reichsagenten.

§. 131.

Sie müßen den Partheien nicht nur, wie man zu sagen pflegt, Sollicitando et procurando, sondern auch nöthigen Falls aduocando dienen *).

*) Bey dem Kaiserlichen Reichskammergerichte giebt es zweyerley Personen, Advokaten und Procuratoren, beym Reichshofrathe hingegen sind diese beede Berufsarten vereinigt.

§. 132.

Ihre Anzahl erstreckt sich niemal über dreyßig *).

*) Dieses stimmt mit dem §. 1. des 7ten Titels der Reichshofraths Ordnung überein, wo vorgesehen ist: daß die Reichsagenten über 24. bis 30. in der Zahl nicht seyn sollen. Die gegenwärtige Reichsagenten sind sämtlich in dem Wienerischen Hof- und Staats Schematismus,

tismus, wie auch in Varentrapps genealogischen Handbuche verzeichnet. In beeden Werken sind auch die vornehmere Partheien, die ein jeder Reichshofrathsagent zu bedienen hat, zu finden.

§. 133.

Sieben davon sind der Augspurgischen Confession verwandt, die übrigen aber Katholisch *).

*) Die Zahl der Augspurgischen Confeßionsverwandten Reichshofraths Agenten ist in keinem besondern Gesetze, sondern in einer Art von Herkommen gegründet.

Gegenwärtig (am Schluße des Jahrs 1783.) sind folgende sowohl Katholische als der Augspurgischen Confeßion verwandte Reichshofraths Agenten vorhanden: 1.) Johann Friedrich von Fischer Edler von Ehrenbach *A.* C. 2.) Franz Anton Meyer. 3.) Cornelius Dammers. 4.) Ferdinand Augustin Braun. 5.) Franz Joseph Negelin Edler von Blumenfeld des heil. röm. Reichsritter. 6.) Christian Wilhelm Klerf. 7.) Johann Michael Stubenrauch. 8.) Joachim Christoph Haffner *A.* C. 9.) Jacob Carl la Bonte. 10.) Johann Baptist von Fichtel. 11.) Erasmus von Gretzmüller. 12.) Johann Jacob Büttner *A.* C. 13.) Franz Lampert Humler. 14.) Franz Leopold Schrötter. 15.) Heinrich Joseph Walter. 16.) Johann Ludwig Alt *A.* C. 17.) Johann Gottfried von Reck *A.* C. 18.) Georg Urban. 19.) Franz Dieterich. 20.) Georg Schumann. 21.) Franz Xavery Orlando. 22.) Nicolaus Peter Birkenstock. 23.) Bernhard Samuel Matolay *A.* C. 24.) Franz Aloysi Thaddäus des heil. römischen Reichs Edler von Kirchbauer auf Pollanden. 25.) Franz Xavery Matt. 26.) Karl Miller. 27.) Andreas Merk *A.* C.

§. 134.

Wer zu einer Reichshofraths Agentenstelle (§. 130.) zu gelangen wünscht, muß vor allen andern die Zulaßung zu der Prüfung (Examen) bey dem Reichshofraths Präsidenten nachsuchen, und wenn dieser darein gewilligt hat, so werden, gemeiniglich mehrere Candidaten, von einer aus zween Reichshofräthen bestehenden, von dem Präsidenten ernannt wer-

werdenden Deputation aus der Reichshofraths und gemeinen Praxi, wie auch aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit geprüft *).

*) Schon in einem kaiserlichen Dekret vom 15. Octob. 1613. hat es unter andern geheißen: „Hierumen so ordnen, „und wollen Ihro Kaiserlichen Majestät, es ist auch der„selben gnädigst ernst- und endlicher Befehl, daß nun „fürohin alle und jede, so in ihren eigenen, oder ande„rer Herrschaften, Communen, oder sonderbaren Perso„nen Sachen, und Geschäften an- und vor Ihrer Kaiser„lichen Majestät Reichshofrath, und Kanzley procuri„ren, sollicitiren, oder sonsten sich gebrauchen laßen wol„len, sich zuvorderist mit Vorweisung ihres Befehls bey „Ihro Kaiserl. Majestät Reichsvicekanzler anmelden, „aber zuvor, und ehender für solche nicht gedultet wer„den, sie seyen dann von dem Reichshofraths Präsiden„ten, und gemeideten Reichsvicekanzler, darzu für ge„nugsam, und sufficient erkannt, und zugelaßen, auch „bey der Kaiserl. Reichshofkanzley in einem besondern „Protocoll, mit Namen, Zunamen, auch ihrer Heimat, „und anderen nothwendigen Bericht, und Kundschaft ein„geschrieben, zu solcher Einschreibung aber, und ordi„nari Procuratur oder Agenterey solle keiner admittiret, „noch zugelaßen werden, er seye dann ehrlichen, redli„chen Herkommens und Verhaltens halber bekannt, auch „deren gemeinen Rechten, Reichsconstitutionen, des „Reichshofraths und Kanzleyordnungen (soviel solche „zu wißen denen Partheyen und ihm gebühret, nutz, „oder nöthig ist) und dazu gehörender Praxi also genug„samlich fundiret, und exerciret, wie Ihrer Majestäts „Reichshofraths, und deßelbigen Sachen, und Geschäf„ten Reputation, und Wichtigkeit nach sich billig eig„net, und gebühret, auch zuforderst den gebührenden „Procuratoren oder Agenteneid, vor obgemeldeten Herrn „Präsidenten, (und Vicekanzler) würklich geleistet und „erstattet habe.„ In der Reichshofraths Ordnung hingegen ist in Tit. 7. §. 1. verordnet: „Wir setzen, „ordnen und wollen, auch ist unser gnädigster Ernst, „und endlicher Befehl, daß nun fürterhin alle und jede, „so nicht in ihren eigenen, sondern anderer Herrschaften, „Communen, oder sonderbarer Personen Sachen und Ge„schäften an, und vor unserm Kaiserlichen Reichshofrath „advociren oder procuriren, und vor unserer Reichskanz„ley

„ley sollicitiren wollen, ehender vor Procuratores und „Agenten (deren Anzahl sich doch über 24. bis 30. nicht „zu erstrecken hat) nicht angenommen, noch admittiret „werden sollen, sie haben sich dann vorhero bey unserm „Reichshofraths Präsidenten und Reichsvicekanzlern ge„bührlich deswegen angemeldet, und darauf von zweyen „Reichshofräthen, (so unser Präsident hierzu deputiren „solle) ordentlich über ihre Geburt, Heimat, ehrlichen „Verhältnuß, und wo sie studiret, und prakticiret, exa„miniret worden, auch deswegen von glaubwürdigen be„kannten Personen oder Communen Zeugnuß vorgezeiget, „und der gemeinen Rechten, Reichssatzungen, Ordnung, „Gebräuchen, und dazu gehörigen Praxi also erfahren, „wie es die Wichtigkeit der Geschäften, so bey dem Reichs„hofrath täglich vorkommen, erfordert.„

§. 135.

Nach erfolgter Prüfung referiren die zween deputirte Räthe (§. 134.) in voller Versamlung des Reichshofraths (in Pleno) über den Erfolg, worauf der Präsident mit Vorwißen des Reichsvicekanzlers aus den geprüften Candidaten einen, oder mehrere zu wirklichen Reichshofraths Agenten ernennt, und sie nachher in dem ordentlichen Reichshofraths Zimmer bey gleichfalls versammeltem Rathe den gewöhnlichen Eid abschwören läßt *).

*) Reichshofraths Ordnung Tit. 7. §. 2. „Nach ..... „verrichtetem Examine sollen die deputirte Räthe ihre „Relation und Gutachten, ob sie denjenigen, so exami„niret, vor genugsam und sufficient befunden, unserm „Präsidenten in Gegenwart der sämtlichen Räthen zu „Ende der Rathssesion, anzeigen, und wann obbemeld„te beede Deputirte, denselben zuzulaßen, qualificirt zu „seyn erachten, alsdann soll der Präsident dem Sekre„tario das Juramentum in folgender Rathssesion dem „aufgenommenen vorzulesen, auch zugleich solches „dem Reichsvicekanzlern, damit, im Fall er erhebliches „Bedenken dargegen hätte, alsbald vorhero eröffnen „könne, anzuzeigen anbefehlen.„ Das Vorwißen des Reichsvicekanzlers ist auch darum nöthig, weilen die Reichsagenten öfters in der Reichshofkanzley, deren

Chef der Reichsvicekanzler ist, zu thun haben (§. 130.). Ueber ihre erfolgte Aufnahme und Aufschwörung aber bekommen sie kein sogenanntes Dekret, sondern nur einen reichshofräthlichen Protocollsauszug, oder sogenanntes Conclusum, woraus zu ersehen ist, daß dieser oder jener an diesem oder jenem Tage den Eid abgelegt habe. Die Reichshofraths Ordnung verordnet auch im Tit. 7. §. 3. „Nach abgelegtem Eid soll in dem Reichshofrath, wie „auch der Reichskanzley in ein besonders Buch des auf„genommenen Namen, Zunamen und Haimat verzeichnet, „und geschrieben werden.„

§. 136.

Die wesentlichste Pflichten der Reichshofraths Agenten (§. 130.) bestehen in folgenden: Sie müssen sich nämlich 1) gegen Ihre Kaiserl. Majestät, den Reichshofraths Präsidenten, den Reichsvicekanzler, die Reichshofräthe, die Reichshof Referendäre, die Reichshofraths Sekretäre, und die Reichshofkanzley Personen nach standesmäßigem Verhältniß gehorsam, ehrerbietig und bescheiden erzeigen. 2) In allen ihren Schreiben, Reden, Thun und Lassen, redlich und ehrbar sich verhalten. 3) Ihrem geleisteten Eide und den Reichshofraths Ordnungen fleißig nachkommen *).

*) Gemeiner Bescheid vom 15. October 1613. „Solche „bey dem Kaiserl. Reichshofrath zugelaßene ordinari „Procuratores, und Agenten sollen sich zuforderist ge„gen Ihrer Kaiserl. Majestät allerunthänigst-schuldig„sten Gehorsams, und dann gegen denen Reichshofraths „Präsidenten, Reichsvikekanzler, Räth, Sekretarien, „und Kanzley angehörigen, nach jedes Standesgebühr, „aller Reverenz, Observanz, und Ehrerbietung, insonderheit aber in allen und jeden ihren Schreiben, Re„den, Thun und Wesen aller Bescheidenheit, Redlich„keit, und Ehrbarkeit, und zumal desjenigen, was die„se Ordnung, oder die ihnen noch weiters zugestellet „werden möchte, allenthalben mit sich bringet, befleis„sen.„ Fast die nämlichen Formalien gebraucht auch die Reichshofraths Ordnung in Tit. 7. §. 4. da sie verordnet: „Und sollen sich die bey unserm Kaiserl. Reichs„hofrath also aufgenommene, bestättigt, und beaydig„te

„te ordinari Procuratores und Agenten, zuforderist ge„gen Uns als Römischen Kaiser allerunterthänigsten Ge„horsams, und den gegen unsern Reichshofraths Prä„sidenten, Reichsvicekanzler, Räthen, Sekretarien, und „Kanzley Angehörigen, nach jedes Standsgebühr aller „Reverenz, Observanz und Ehrerbietung, insonderheit „aber in allen ihren Schreiben, Reden, Thun, oder „Laßen aller Bescheidenheit, Redlich- und Ehrbarkeit „befleißen, und in allem, ihrem Amt gemäß geleisten Pflich„ten, auch dieser unserer jetziger, wie nicht weniger allen „künftigen Verordnungen fleißig nachkommen.„ Man sehe übrigens den von jeden Reichsagenten abzuschwörenden Eid, welchen wir in nachfolgenden (§. 140. *) wörtlich anführen werden.

§. 137.

4) Dem Reichshofrathe, wenn derselbe etwa wo anders hin verlegt wird, nachfolgen. 5) Ohne Erlaubniß des Präsidentens von dem Aufenthaltsorte des Reichshofraths nicht verreisen *).

*) Reichshofraths Ordnung Tit. 7. §. 5. am Schluße. „Auch sollen alle angenommene Procuratores und Agen„ten ..... unsern Kaiserl. Hofe je und allzeit, wel„cher Orten derselbe gehalten, und unser Reichshofrath „sich dabey befinden wird, nachfolgen, und ohne Er„laubnuß und Substitution eines anderen von dannen „nicht abscheiden.„ Als daher im Jahre 1680. der Reichshofrath von Prag nach Wels verlegt worden, die Reichsagenten aber demselben sehr säumig nachfolgten, so hat ihnen solches durch zween besondere gemeine Bescheide vom 12ten August, und 6ten September des nämlichen Jahrs nachdrücklich, und zwar besonders in dem leztern unter Strafe von 3 Mark Silber anbefohlen werden müßen. Eben diese gemeine Bescheide sind in der Weingartischen Sammlung der Reichshofräthlichen gemeinen Bescheiden, wie auch in Uffenbachs Tract. de Consilio Imperiali aulico Mantissa II. wörtlich zu finden. In der erst angeführten Stelle der Reichshofraths Ordnung ist zwar auch auf den Fall, wo ein Reichsagent verreisen will, die besondere Substitution eines andern vorgeschrieben, allein diese Verordnung ist schon dadurch erschöpft, daß ohnehin ein jeder Agent in einer jeden Sache, die er

zu besorgen hat, einen Substitutum haben müße. Vergleiche in meiner Fortsetzung der Grundlinien der Reichshofraths Praxis im Allgem. den §. 147.

§. 138.

6) Die Gunst der Räthe durch Geschenke, Verheißungen, oder andere solche Wege, wie sie immer Namen haben mögen, zum Schaden der Partheien zu gewinnen, sich hüten. 7) Die etwa erfahrende Geheimnisse verborgen halten *).

*) „So sollen auch (hat es unter andern schon in dem kaiserl. Dekret vom 15. Octob. 1613. geheißen) „alle „Procuratoren, Sollicitatoren und Agenten sich alles „ungeziemenden Practicirens mit Erkundschaftung deren „Referenten, Votorum, und was dergleichen des Raths „Geheimnissen sind, darzu widerrechtlicher Gewinnung „deren Herren Räthe privat Gunst, oder Favor, zu „einer oder der andern Partheien und Sachen ungebührenden Vortheils, wie das immer durch Gab, Verheißungen, oder in alle andere Wege, durch Menschen „Sinn erdacht, oder geschehen kunte, allerdings müssig stehen, und enthalten, darzu weder Anlaß, Hülf, „Rath, noch That geben, in keinerley Weise noch Wege. Da sie auch einige Geheimnuß derer Personen, „oder Sachen anderwärts erführen, solches nicht weiter bringen, sondern all ihr Leben lang vor männiglichen, insonderheit aber denen Partheien, so es berühret, verschwiegen und verborgen halten.„ Die nämliche Formalien kommen auch in der Reichshofraths Ordnung Tit. 7. §. 11. et 12. vor; siehe übrigens zugleich den bereits oben (§. 72. *) angeführten Num 17. des Josephinischen Dekrets vom Jahre 1766. Die Reichshofraths Ordnung schreibt auch im §. 13. des 7ten Titels vor, daß die Agenten oder die Partheien die Räthe mit langen Informationen nicht aufhalten, noch weniger aber unter diesem Prätext die Secreta Consilii herauszulocken sich unterstehen sollen. „Ferner sollen die Procuratores und Agenten (heißt es nämlich allda) „als auch die Partheien selbst erinnert seyn, „die Präsidenten und Räthe mit langen Informationibus, dadurch ihnen allein die Zeit benommen wird, „(weil man auf solche Informationes in judicando doch „nicht

„nicht fußen soll, oder kann) nicht aufzuhalten, noch „unter solchem Schein die Secreta Consilii zu erforschen „sich anmassen, wollen sie aber neben kurzer Recom„mendation ihrer Sachen je einen Rath informiren, „mögen sie solches schriftlich thun, doch sollen solche „schriftliche Memorialia und Informationes von demsel„bigen Rath bey dem Judiciren weiter nicht, als sie „mit den judicialiter übergebenen Actis übereinstimmen, „in Acht genommen werden. „

§. 139.

8) Alle verdächtige und unerlaubte Correspondenz vermeiden *).

*) Reichshofraths Ordnung Tit. 7. §. 12. am Schluße „..... Denen Agenten und Procuratoren soll auch „gebothen seyn, sich aller verdächtigen und unzuläßigen „Correspondenzen zu enthalten. „

§. 140.

9) Die Partheien über den gebührenden Lohn nicht beschweren. 10) Denenselben keine gefährliche Verzögerungs (Dilations) Gesuche einrathen. 11) Mit ihnen über einen gewissen Antheil des Gegenstands des Streites (quotam Litis) keinen Vertrag machen. 12) Die Geheimnisse ihrer Partheien niemand verrathen *).

*) Alles dieses ist in dem von einem jeden Reichshofraths Agenten abzulegenden Eide wörtlich enthalten. Die Formel dieses Eides kömt am Ende des 1ten Titels der Reichshofraths Ordnung vor, und lautet folgendergestalt: „ Ihr sollet der röm. Kaiserl. Majestät geloben, „und einen Eid zu Gott, und auf das heilige Evange„lium schwören, daß ihr die Partheien, deren Sachen „zu handlen, ihr annehmet, in denselben Sachen mit „ganz und rechten Treuen meinen, und solche Sache „nach eurem Besten verstehen, der Parthei zu gut mit „Fleiß handlen, und darin wissentlich keinerley Falsch „oder Unrecht gebrauchen, noch gefährliche Aufschub „und Dilation zu Verlängerung der Sachen zu suchen, „nicht unterweisen, auch mit denen Partheien kein Vor-

„geding, oder Vorwort machen, einem Theil von der „Sachen, deren ihr im Kaiserl. Reichshofrath Procu„rator und Agent seyet, zu haben oder zu warten, auch „Heimlichkeit und Behelf, so ihr von Partheien em„pfangen, oder Unterrichtung der Sachen, die ihr von „euch selbsten merken werdet, euren Partheien zu scha„den, niemands offenbaren, den kaiserl. Reichshofrath „und desselben Mittels Personen ehren, und fürdern, „und vor Gericht Ehrbarkeit gebrauchen, darzu auch die „Partheien über gebührenden Lohn nicht beschwören, „oder erhöhen, und ob des Solds oder Lohns halber „zwischen euch und den Partheien Irrung und Pön ent„stunden, derselben bey dem Reichshofraths Präsiden„ten, oder der dessen Stelle vertreten thut, und den „Reichshofräthen zu bleiben, und wie sie durch dieselbe „entschieden werden, des begnügig seyn, und es dar„bey bleiben zu lassen. Daß ihr euch auch der Sachen, „so ihr angenommen habt, oder noch annehmen wer„det, ohne redliche Ursachen und des Rechtens Erlaub„niß nicht entschlagen wollet, sondern euren Partheien „getreulich bis zum End des Rechtens handlen, auch in „Gemein der euch bey dem löbl. Reichshofrath vorge„schriebener Ordnung in aller derer Begriff, nachkom„men sollet, und wollet, ohne Gefährde.„ Wir finden hierbey nur noch zu bemerken, daß eben dieser Eid von dem Reichshofraths Sekretär der deutschen Expedition den aufschwörenden Reichsagenten eigentlich nur von Wort zu Wort verständlich vorgelesen werde, diese aber hernach blos unter Beybehaltung der auf die Abschwörung eines Eides sich beziehenden äußerlichen Stellung mit folgenden Formalien antworten: „Was mir an„jetzo ist vorgehalten worden, und ich alles seines In„halts deutlich vernommen, demselben will ich getreu„lich nachkommen und geleben, so wahr mir Gott helf, „und sein heiliges Evangelium.„

§. 141.

13) Ihre Dienste den Partheien zur Unzeit nicht aufsagen *). 14) Untereinander selbst sich nicht zu untergraben suchen **).

*) Dieses ist nicht nur in dem von den Reichsagenten abzulegenden Eide (§. 140. *) begriffen, sondern auch in dem

dem reichshofräthlichen gemeinen Bescheide vom 4. November 1667. neuerdings folgendergestalt vorgeschrieben: ..... „Denen samentlichen bey Dero Reichshof„rath angenommenen Agenten und Procuratoren hiemit „in Gnaden anzuzeigen, daß, obwohlen ihnen sogar in „ihrem Eid eingebunden, daß sie ohne redliche Ursachen, „und des Rechtens Erlaubnuß, keiner Sache, die sie „angenommen, sich entschlagen sollen, nichts destowe„niger hierunter ein sonders, und so viel wahrgenom„men seye, daß einige nach ihrem Gefallen ohne vor„gehende richterliche Erkanntnuß deren übernommenen „Sachen sich abthun, und selbige anderen aufzutragen „sich unternommen. Wann aber solchen ungebührlichen „und zu der Partheien selbst eigenen Schaden gereichen„den Misbräuchen keineswegs länger nachzusehen. Als „ist ..... allerhöchst ..... Kaiserlicher Majestät ern„ster Befehl hiermit, daß hinführo die samentliche Agen„ten, allen übernommenen Sachen, bis zu deren völ„ligen Erledigung abwarten, und da sie redliche Ursa„chen, warum sie derselben enthebet werden sollten, zu „haben vermeinen, solche zu forderist bey löbl. Reichs„hofrath glaubwürdig vorbringen, und darüber Bescheid „erwarten sollen. „

**) „Ad Sacram Cæsaream Majestatem Dominum Nostrum „Clementissimum (heißt es in dem Decreto communi vom „6. Juny 1710.) „graves delatæ sunt querelæ, non „intermittere quosdam, et imprimis juniores agentes, „quin haud obstante expressa inhibitione cæsarea jam du„dum, nimirùm sub vigesima Septembris, anno Mille„simo sexcentesimo octuagesimo quarto emanata, senio„rum negotia, et agentias, earumve exspectantias soli„citent, subquè ingravescentis senii, valetudinisvè de„bilioris obtentu subdolè ad se protrahant, quod verò „sicut animo christiano est indignum, junioresque ipsi„met etiam ejusmodi quid sibi viciſſim in ætate prove„cta fieri graviter laturi forent; Ita Sua Sacra Majestas „denuò, serioque et iisdem quidem sub amotionis ab „agentia, aliisquè poenis submachinationes illas, et a„gentiarum aliis jam tum commissarum sollicitationes in„hiberi, interdiciquè clementissimè justit, prout ipsis se„riò, subquè dicta ab agentia remotione, aliisquè pæ„nis interdicitur, et inhibetur, nè quis alterius nego„tiis se immiscere vel inhiare, et Advocatos, eorumque „in Imperio clientes hujatium personarum ac styli, or-

„dinisquè Imperialis plerumquè ignaros sub ætatis, ne„gligentiævè prætextu ad se velut diligentiorem allice„re præsumat, neque vicissim etiam per nimis dissitam „ab Aula cæsarea habitationem mutationis ansam præ„beat.„

§. 142.

15) In die Reichshofkanzley und derselben Registraturn (Geheimnisse auszuspähen) sich nicht begeben. 16) Unerlaubte Communicationen oder Abschriften daselbst nicht begehren, auch 17) alle verdächtige Correspondenz mit den Reichshofkanzley-Personen vermeiden *).

*) Reichshofraths Ordnung Tit. 7. §. 14. „So soll „bey unnachläßiger Straf allen Partheien, Agenten und „Procuratoren verbothen seyn, in die Kanzley zu gehen, „in den Registraturen, Schreibstuben, oder andern Or„ten der Kanzley sich finden zu lassen, oder mit den „Kanzleypersonen verdächtige Correspondenzen ihren „Pflichten zuwider zu haben, sondern sie sollen ihren „Bescheid und Expeditiones an Ort und End, da sich „geziemt, nach vollendetem Rath, oder bey den Secreta„riis in ihren Behausungen suchen.„ Reichshofräthlicher gemeiner Bescheid vom 17. July 1681. „Von „der römisch-Kaiserlichen Majestät Unsers allergnädig„sten Herrn wegen, Dero sämtlichen Reichshofraths „Agenten, und Procuratoren, in Gnaden anzuzeigen, „daß, obwohlen in Dero Reichshofraths Ordnung bey „unnachläßiger Strafe allen Partheien, Agenten und „Procuratoren verbotten, in die Kanzley zu gehen, und „in denen Registraturen, Schreibstuben, oder anderer „Orten der Kanzley sich finden zu lassen, dieselbe nichts „destoweniger mit ungnädigstem Misfallen vernehmen „müssen, daß solches Dero Verbott mit schuldigst ge„bührendem Gehorsam nicht beobachtet, sondern deme „fast offentlich, und in das gemein mit großem Nach„theil der Justiz, und Veranlassung mannigfaltiger „Pflichtvergessung, und Meineides zugegen gehandelt „werde: Welchem Uebel und Ungebühr zu steuern, wird „oftgedachtes Verboth hiemit dergestalt erneueret, und „extendiret, daß die Partheien sowohl als die Agenten, „Procuratores, und deren Sollicitatores, und Bedien-

„te,

„te, allen Zutritts in die Kanzley, Registraturen, „Schreibstuben, oder andere Ort der Kanzley, sich von „nun an enthalten, auch keine Communicationes, oder „Abschriften aus der Registratur und Schreibstuben ohne „vorhergehende gehörigen Orts erlangte Verwilligung, „und Erlaubnuß, begehren und nehmen, weniger mit „denen Kanzleypersonen verdächtige Correspondenz, ihren „Pflichten zuwider pflegen, selbiges an geziemenden Or„ten anbringen, darauf Bescheides erwarten, in all„weg aber ihre Resolution, und Expeditiones an Ort „und Ende, da es sich gebühret, nach vollendetem Rath „oder bey denen Secretariis in ihren Behausungen su„chen sollen. Und da die Partheien, und deren Agen„ten, entweders durch sich selbsten, oder deren Solli„citatores und Bediente, einem deme zugegen handeln „würden, sollen die Partheien derenthalben nach Er„mäsigung deren Sachen und Personen, mit willkührli„cher jedoch scharfer Strafe angesehen, die Agenten aber „ihres Amts ipso facto cum infamia entsetzet, und ver„lustiget seyn, nicht weniger deren Sollicitatores, und „Bediente, wann sie sich entweders durch ihre Herren, „oder deren Principalen hierunter zu verbottener Con„travention dieses Decreti heim- oder offentlich gebrau„chen ließen, ebenmäßig nicht ungestrafet verbleiben, „sondern gestalten Sachen nach, mit Gefängnuß, oder „sonsten empfindlich abgebüsset werden, darnach sich „männiglich zu richten. „ Reichshofkanzley Bescheid vom 28. July 1681. „Von der Röm. Kaiserl. Ma„jestät Unsers allergnädigsten Herrn wegen Dero sa„mentlichen Reichshofkanzley Anverwandten, insonder„heit aber denenjenigen von der Registratur und Kanz„leystuben, in Gnaden anzuzeigen; Obwohlen in der „Reichshofkanzley Ordnung, und sonst durch die zu un„terschiedenen malen öffentlich angeschlagenen Patenten „ernstlich verbotten, daß keine fremde dieser Expedition „nicht anverwandte Personen, es seyen die Partheien „selbsten, oder auch sonsten fürstliche und städtische, „oder andere Bottschaften, oder Abgeordnete, auch A„genten, deren Sollicitatores, Scribenten, oder Be„diente, auch wie sie sonst Namen haben möchten, in „die Gewölber, Zimmer oder Stuben, worin die kai„serliche Archiven, Acten und Expeditiones sich befin„den, nicht eingelassen, noch daselbst mit ihnen conver„siret, und ihnen dardurch die Gelegenheit gegeben wer-

„den solle, entweder zu hören, oder zu sehen, was „darin gehandelt, oder ob etwas wider sie, oder ihre „Herren Principales an- oder ausgebracht, oder gear- „beitet, auch sonst gefunden werde; So hätten Aller- „höchste gedachte Kaiserl. Majestät nichts destoweniger „mit ungnädigstem Misfallen vernehmen müssen, daß „solches mit schuldigst gebührendem Gehorsam nicht be- „obachtet, sondern mit großem Nachtheil der Justiz fast „offentlich zuwider gehandelt, und ohne Unterschied ei- „nem jeden der Zutritt, auch sogar die Durchsehung de- „ren Acten gestattet, ja wohl gar ohne special Erlaub- „nuß, aus der Registratur Copiæ aus denen Actis er- „theilet werden, welchem Uebel und Ungebühr zu steue- „ren, hiemit nochmalen die ernstlich, und endliche Er- „innerung beschiehet, daß in angezogenen Zimmern und „Orten, einiger Parthei, oder deren bestellten Agenten, „oder Sollicitatoren, nicht allein der Zutritt ferners „nicht gestattet, sondern auch die geringste Communica- „tion, oder Abschrift, ohne vorhero erlangte special „Verwilligung nicht ertheilet werden solle, so lieb ei- „nem jeden ist, die in vorangeregter Ordnung auf sol- „chem Fall, und zu dem öftern beschehene Warnung an- „gesezte Strafe der würklichen Cassation seines Dien- „stes, zu vermeiden, wornach sie sich zu richten wissen „werden.„ In Ansehung des angeführten gemeinen Bescheides vom 17. July 1681. müssen wir hier zugleich noch bemerken, daß solcher von Ihrer gegenwärtig glor- würdigst regierenden Kaiserl. Majestät untern 7. April 1766. wörtlich erneuert worden. Was übrigens die Reichsagenten, als Bestellte der Partheien, oder wie man in der gerichtlichen Sprache zu sagen pflegt, als Anwälte in Ansehung der von ihnen zu überreichen- den Schriften zu beobachten haben, hierüber haben wir in den Grundlinien der Reichshofraths Praxis im All- gemeinen §. 117. bis 157. Auskunft gegeben. In An- sehung dessen hingegen, was dieselbe in Rücksicht der von ihnen zu überreichenden Vollmachten zu bemerken haben, sind in der Fortsetzung der besagten Grundlinien der §§. 140 bis 200. nachzusehen. Was ihnen endlich in Be- tref der zu empfangenden Belehnungen obliege, hierü- ber wollen wir in der 5ten Abtheilung an Ort und Stelle Auskunft geben. Wir können schlüßlich auch noch fer- ner nicht unbemerkt lassen, daß noch jezt alle Jahre nach drey Königen zufolge der in der Reichshofraths Ord-

Ordnung Tit. 7. §. 23. vorkommenden Verordnung eben dieser 7te Titel den Reichsagenten im Reichshofraths Zimmer in voller Versamlung des Reichshofraths (in Pleno) vorgelesen zu werden pflege.

§. 143.

18) Die Reichshofraths Agenten dürfen auch bey keiner andern Stelle, als dem Reichshofrathe, der Reichshofkanzley, und dem kaiserl. obrist hofmarschallischen Gerichte (in sofern solches als ein delegirtes Gericht des Reichshofraths anzusehen ist) ihren Partheien als Agenten dienen *).

*) Reichshofraths Ordnung Tit. 7. §. 5. „... Auch sollen alle angenommene Procuratores und Agenten bey keinem andern Tribunal in unserem Erbkönigreich und Landen außer bey unserm Kaiserl. Hofmarschallamt allein in denen Sachen, in welchen die Revision an Unsern Reichshofrath gestattet wird, einige Sachen aduocando vel procurando zu führen, und zu sollicitiren befugt seyn. „ Gemeiner Bescheid vom 16. July 1654. „Von der Röm. Kaiserl. Majestät Unserem allergnädigsten Herrn, allen und jeden bey Dero Kaiserlichen Reichshofrath angenommenen Agenten, und Procuratoren in Gnaden anzuzeigen, und wissen sich dieselbe aus der ohnlängst publicirten neuen Reichshofraths Ordnung gehorsamst zu bescheiden, wasmassen darinnen Tit. 7. §. wir sollen, etc. vers. auch sollen unter andern versehen und geordnet, daß die an wohl ermeldeten Reichshofrath angenommene Procuratores und Agenten, bey keinem andern Tribunal in Ihrer Kaiserl. Majestät Erbkönigreich und Landen außer dem Kaiserl. Hofmarschallenamt, allein in denen Sachen, in welchen die Revision an den Kaiserl. Reichshofrath gestattet wird, einige Sachen aduocando vel procurando zu führen und zu sollicitiren befugt seyn sollen. Ob nun wohl sich in alle Weg gebühret hätte, daß jezt besagter Ordnung von ihnen Agenten allerseits wäre gehorsamlich gelebet und nachgegangen worden, so müssen doch Ihre Kaiserl. Majestät mit hohen Misfallen vernehmen, daß deme zuwider sich theils Agenten und Procuratoren noch immerzu bey anderen Tribunalien in Dero Erbkönigreich und Landen aduocando, sollicitando,

„citando, und procurando ohngescheut gebrauchen las-
„sen. Wann aber Allerhöchstgedachte Ihre Kaiserliche
„Majestät solches zu gestatten durchaus nicht vermei-
„net, als ist Deroselben gnädigst und ernstlicher Befehl
„hiemit, daß sie Reichshofraths Agenten und Procura-
„tores bey Vermeidung unausbleiblicher ernster Stra-
„fe sich hinführo obgesezter Ordnung gemäß verhalten,
„und alles advociren, procuriren und sollicitirens an
„allen anderen Tribunalien, sie seyen in Ihrer Kaiserl.
„Majestät Erbkönigreich und Landen gelegen, wo sie
„wollen, keines ausgenommen, (außer was oben von
„dem Hofmarschallen Amt gemeldet) gänzlich entschlagen,
„oder aber, daß sie sich ja bey gedachten Gerichten ge-
„brauchen lassen wollen, sich ihrer Agenten Stelle bey
„Reichshofrath begeben, und dessen hinführo aduocan-
„do, procurando, sollicitando müßig gehen sollen. „

§. 144.

Ein Reichsagent ist der Regel nach nicht verbunden, eine jede an ihn sich wendende Parthei anzunehmen, er müste ihr nur etwa von dem Präsidenten, oder dessen Stellvertreter von Amtswegen (ex officio) zugetheilt werden, oder worden seyn.

§. 145.

Das jährliche Einkommen der Reichsagenten belangend, da ist zu bemerken, daß sie von einer jeden Parthei, der sie dienen (die zum armen Rechte zugelassene ausgenommen) eine jährliche Besoldung genießen *), welche sie, wann ihnen nicht ein mehrers ausdrücklich bedungen worden, bey privat Partheien höchstens auf 24 oder 30, bey Vornehmeren aber höchstens 50 fl. Wiener Währung ansetzen dürfen **).

*) So lange eine Parthei ihren Agenten nicht gänzlich aufgiebt, und nicht etwa, wie zuweilen geschieht, einen besondern Vertrag mit ihm trift, so lange muß sie ihm auch die jährliche Besoldung bezahlen, wenn er gleich das ganze Jahr hindurch nichts zu thun hat. Vergleiche jedoch die Taxordn. vom 7. August 1766. §. 1.

**) Die

**) Die Stände des Reichs und andere sich besonders einstellen wollende Partheien werfen nicht selten freywillig eine weit größere Summe aus.

§. 146.

Für das jährliche Salarium (§. 145.) ist ein jeder Reichshofraths Agent verbunden, seine Correspondenz mit der diesfälligen Parthei, oder ihrem Sachwalter unentgeldlich zu führen, und darf auch für die etwa nöthige Verbesserung (Correctur) der ihm zur Ueberreichung eingeschickten Schriften *) nichts ansetzen **).

*) Vergleiche in meinen Grundlinien der Reichshofraths Praxis im Allgemeinen die §§. 117 bis 123.

**) Taxordn. vom 7. August 1766. §. 1.

§. 147.

Dahingegen aber ist er berechtigt: 1) für die Ausarbeitung der von ihm selbst verfaßten Schriften *), 2) für das Abschreiben der von ihm zu überreichenden Schriften **) und 3) für die Verfassung und das Abschreiben der sogenannten Currenzien ***) nach Maaßgab der vorhandenen neuesten kaiserl. Taxordnung vom Jahre 1766. §. 3. sich noch insbesondere bezahlen zu lassen.

*) Vergleiche in meinen Grundlinien der Reichshofraths Praxis im Allgemeinen die §§. 111 bis 116.

**) Vergleiche im nämlichen Werke die §§. 124 bis 135.

***) Unter die Currenzien rechnet man diesfalls die sogenannte Legitimationes ad acta, die Termins Gesuche, die Anzeigen verloffener Fristen, die Bescheinigungen über vollzogenen Insinuationen und dergleichen, welche sämtlich, da sie ordentlicher Weise ohnehin ganz kurzen Inhalts sind (wie z. B. aus verschiedenen Beylagen meiner Fortsetzung der Grundlinien der Reichshofraths Praxis im Allgemeinen zu ersehen ist) blos auf 45 kr. Wiener Current angesezt werden dürfen.

§. 148.

§. 148.

Die Reichshofraths Agenten haben auch einige Freyheiten und Immunitäten, welche in dem bestehen, daß sie 1) in ihren persönlichen Sachen (in causis personalibus) keinem andern als dem reichshofräthlichen Gerichtszwange unterworfen und 2) von allen sogenannten personal Abgaben befreyt seyn, nicht minder 3) das Recht des freyen Abzuges haben *).

*) Die Wahlkapitulation (Josephs des II.) welche in art. 25. von den Immunitäten der Reichshofräthe handelt, fährt in den darauf folgenden §§. 7 und 8. mit folgenden Formalien fort. „Und sie sowohl als auch deren „Ständen Gesandte, Residenten und Agenten von dem „kaiserl. Hofmarschallamt, Unserer künftigen Landes „Regierung, und anderer Gerichten, und Beamten-Ju„risdiction, auch so viel die Obsignation, Sperrung, „Inventur, Editiones deren Testamenten, Versorgung „ihrer Kinder, und deren Tutelen und dergleichen betrift, „weniger nicht von allen personal oneribus allerdings be„freyet seyn. Auch diejenige, so sich von Unserm Hofe „anderswohin begeben wollen, keineswegs aufgehal„ten, sondern frey, sicher und ungehindert, auch ohne „Abzug, und andern Entgeld und Vorenthalt ihrer Haab „und Güter fortgelassen, und ihnen zu dem Ende auf „Begehren behörige Paßbriefe ertheilet werden sollen. Vergleiche auch den bereits (§. 37. *) angeführten §. 8. des 1ten Titels der Reichshofraths Ordnung mittelst der Worten: „ auch andere Personen zum Reichs„hofrathe gehörig ꝛc. Die Reichsagenten waren übrigens ehemals, wie Uffenbach in seinem Tract. de Consilio Imperiali aulic. Cap. 7. Sect. 2. et Subsect. 2. bezeugt, auch mauthfrey, haben aber in neuern Zeiten eben diese Freyheit wieder verlohren.

§. 149.

Diese Befreyungen erstrecken sich auch auf ihre Frauen, Wittwen, Kinder und Dienerschaft *).

*) Wenn man die §§. 6, 7 und 8. des 25ten Artikels der Wahlkapitulation (§. 37. * und 148. *) gegen einander hält, so wird man finden, daß in Ansehung der Befreyung

ung von allen personal oneribus, und fremden Jurisdictionszwange die Gesandte, Residenten, und Agenten der Stände den Reichshofräthen gleich gemacht werden; da nun andere Gesetze die dem Reichshofraths Personali zustehende Freyheiten und Immunitäten ausdrücklich auch auf die Frauen, Wittwen, Kinder und Hausgenossen ausdehnen (§. 38. *), so stehen die den Gesandten, Residenten und Agenten gebührende Befreyungen (§. 148.) natürlicher Weise auch ihren Frauen, Wittwen, Kindern und Hausgenossen zu. Unter dem allgemeinen Worte: Dienerschaft begreiffen wir auch die amanuenses, Sollicitatoren und Scribenten der Reichshofraths Agenten.

§. 150.

Die Befreyung von all anderen als dem reichshofräthlichen Gerichtszwange (§. 148. Nro 1.) ist so stark, daß die Reichsagenten solcher, so lange sie diese Stelle begleiten, auch nicht einmal freywillig entsagen dürfen *). Daher kömt es auch, daß sie in Wechselsachen vor dem Wechselgerichte nicht können belangt werden.

*) Reichshofräthlicher gemeiner Bescheid vom 11. Juny 1674. ..... „Und weilen auch ..... Ihre Kaiserl. „Majestät misfälligst vernommen, daß einige von ob„ernannten Reichshofraths Agenten und Procuratoren „sich von selbst, fremden Jurisdictionen zu unterwer„fen, burgerliche Gewerb und Commercia zu treiben, „und also bey dem Kaiserl. Reichshofrath schädliche „Confusiones zu verursachen unterstünden, als ist gleich„falls oft Allerhöchst ernannt Ihrer Kaiserl. Majestät „ernster Befehl hiemit, daß sie sich alles solches gänz„lich enthalten und entäußeren, sondern in allen der „Kaiserl. Reichshofraths Ordnung gemäß bezeigen.„

§. 151.

Die der Augsburgischen Confession zugethane Reichshofraths Agenten (§. 133.) sind auch nebst ihren Angehörigen in Ansehung dieser ihrer Religion von allem Eintrage gesichert *).

*) „Und

*) „Und sollen der Stände Advocaten, Procuratores und „Agenten (heißt es am Beschluße des 10. §. des 7ten Titels der Reichshofraths Ordnung) „sie seyen katho„lisch, oder der Augsburgischen Confession zugethan, „wegen der Religion nicht angefochten werden. „

Zehentes Hauptstück.

Von den besonderen Bestellten, welche keine Reichshofraths Agenten sind.

§. 152.

Wir betrachten hier die besondere Bestellte (§. 114. n. 4.) in sofern sie bey dem Reichshofrathe die Stelle eines Agentens oder Anwalts versehen, und dadurch die Haltung eines ordentlichen geschwornen Reichsagentens (§. 130.) entbehrlich machen können.

§. 153.

Dergleichen besondere Bestellte (§. 152.) deren es dermal wirklich verschiedene giebt, zu halten, steht blos den Kurfürsten, Fürsten und Ständen des röm. deutschen Reiches zu, wohingegen weder appanagirte Fürsten oder Grafen, noch mittelbare oder unmittelbare Körper, noch einzelne Reichs unmittelbare ritterschäftliche, oder adeliche Personen, am mindesten aber privat Partheien dieses Recht haben *).

*) Reichshofraths Ordnung: Tit. 7. §. 9. „Da auch „ein Kurfürst, Fürst, oder Stand des Reichs ihren „eigenen Advocaten, Procuratorn oder Agenten zu ge„richtlicher Ein- und Ausführung seiner rechtlichen Pro„zessen an unserm Kaiserl. Reichshofrath halten und ge„brauchen wollte, das solle auch zugelassen werden. „ Es ist daher auch in dem reichshofräthlichen gemeinen Bescheide vom 15. October 1665. weißlich verordnet worden, daß in den sogenannten Mandatis procuratoriis niemand anderer substituirt werden dürfe, als welcher ein wirklicher geschworner Reichsagent, oder ein besonderer reichsständischer Bestellter ist, wie dann ein anderweiter

ter gemeiner Bescheid vom 28. July 1718. diejenigen, welche weder das eine noch das andere sind, für Afteragenten ausdrücklich erklärt, und unter schweren Strafen abgeschaft hat, und so wie wir den erstern dieser zween gemeinen Bescheiden bereits an einem andern Orte (siehe die Fortsetzung der Grundlinien der Reichshofraths Praxis im Allgemeinen (§. 150. *) wörtlich angeführt haben, alsolohnt es der Mühe, das leztere hier anzufügen; es lautet nämlich folgendergestalt: „Von „der Röm. Kaiserl. Majestät Karl dem VI. Unserm al„lergnädigsten Herrn wegen denen samentlichen bey De„ro Kaiserl. Reichshofrath aufgenommenen Agenten, „und Procuratoren hiemit anzudeuten, wie daß bey De„roselben vorgebracht worden, wasmassen denen Reichs„abschieden, Kammergerichts und zuförderist (Weiland „Ihrer Kaiserl. Majestät Ferdinand des III. allerglor„würdigsten Andenkens) errichteten kaiserl. Reichshof„raths Ordnung schnurstracks zuwider, einige um die„ses Dero allerhöchstes Reichsdicasterium weder ver„dienet, noch examiniret und aufgenommen, oder beei„digte Personen sich befindeten, welche entweder aus „dem Reich hieher geschicket, oder für sich selbsten von „dorten hero ankommen, oder auch gar die Sollicita„tores und Schreiber, so aus ein- oder anderes Agen„ten Diensten ausgetretten, sich unter einige Agenten „sub specie lucri, Zubringung anderer der höherer Par„theien, vel alterius nexus causa, oder auch gegen Rei„chung eines also genannten Subscriptions Gelds, wel„cher verderbliche Gebrauch schon merklich in dem Reich „innotesciret, Freunde geworben, sogar in die Extra„ctus Protocolli ihren Namen anstatt deren Agenten se„tzeten, und dardurch sich weit besser, als die mit Pflich„ten beladene Agenten ernähren und aufführen, mithin „ihren Ruhm und Kredit in dem Reich verlieren, in„deme durch solche Afteragenten und Sollicitanten eine „große Anzahl Partheien bedienet würde. Wann nun „Allerhöchst gedachte Ihre Kaiserl. Majestät solches wi„der obgedachte kaiserl. Reichshofraths Ordnung, auch „aller anderen in behöriger Verfassung bestellten Gerich„tern löbl. Observanz laufende Verfahren, um so we„niger gestatten wollen noch können, als durch solche „außerordentliche Sollicitanten, denen mit Pflichten ver„sehenen, und zu Führung guter Ordnung, auch Nu„tzen deren an diesem Dero allerhöchsten Kaiserl. Ge„richt

Bayerische Staatsbibliothek München

„richt eigentlich recipirten Agenten, ihre Nahrung wi„der alle gött- und weltliche Rechten entzogen worden. „So haben mehr Allerhöchstgedacht Ihre Kaiserl. Ma„jestät allergnädigst entschlossen, durch dieses Dero af„figirendes kaiserl. Dekret kund zu machen, und zu sta„tuiren, daß erstlich kein aufgenommener Reichshof„raths Agent einen anderen, so nicht gleichmäßig qua„talis angenommen worden, sub pœna remotionis ab „officio, et insuper decem marcarum auri etwas in De„ro Reichshofrath, und deren dazu gehörigen Sachen „unterschreiben solle; Andertens daß keiner, so nicht „ein geschworner Reichshofraths Agent seye, sich un„terfangen solle, bey Strafe des Profosens, nebens ei„ner arbitrari Strafe, eine Parthei auf keinerley Art, „und Weise, wie es immer Namen haben mag, sich „von anderen unterschreiben lassen, oder selbsten solli„citiren solle; jedoch alles dieses demjenigen, was mehr„gedacht jüngste kaiserl. Reichshofraths Ordnung denen „Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs wegen „deren eigenen Abgeschickten zulasset, unabbrüchig.„ Es hat übrigens zwar in dem kaiserl. Dekret vom 15. October 1613. geheißen. „Ihro Kaiserliche Majestät „(könnten) nicht zuwider (seyn) sondern geschehen las„sen, daß Kurfürsten, Fürsten und Stände, wie auch „die gefreite Ritterschaft in dem heiligen Reich, „und andere des heiligen Reiches angehörige Un„terthanen nach eines jeden Gelegenheit, und „Nothdurft ihre eigene Diener, oder andere Perso„nen, denen sie ihre Geschäfte vertrauen wollen, zu „Verricht- und Sollicitirung ihrer bey obgemeldteten „kaiserl. Reichshofrath habenden Geschäften gebrauchen „mögen.„ Da jedoch der von uns eben angeführte §. 9. des 7ten Titels der Reichshofraths Ordnung ausdrücklich blos auf Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs eingeschränkt worden ist, so tritt natürlicher Weise der Spruch: Lex posterior derogat priori ein, und werden daher jezt auch sogar den Reichsritterschaftlichen Körpern, oder Mitgliedern keine besondere Bestellte (§. 152.) gestattet.

§. 154.

Leztere (§. 153.) können zwar auch eigene Personen, die man gewöhnlicher Weise Deputirte nennt,

an

an den Reichshofrath abordnen, sie müssen aber zugleich ausdrücklich einen Reichsagenten halten, und alles, was in ihrem Namen überreicht wird, durch selben unterschreiben lassen.

§. 155.

Die besondere Bestellte der Reichsstände (§. 152.) sind zwar nicht, so wie die wirkliche Reichsagenten (§. 130.) verbunden sich prüfen zu lassen (134.) und beym Reichshofrathe einen Eid abzulegen (§. 135.), sie müssen aber im übrigen sich der Reichshofraths Ordnung gemäß verhalten, und wenn sie verreisen, einen andern (Reichsagenten oder besondern Bestellten) statt ihrer bestellen *).

*) Reichshofraths Ordnung Tit. 7. §. 9. „Da auch ein „Kurfürst, Fürst oder Stand des Reichs ihren eigenen „Advocaten, Procuratorn oder Agenten zu gerichtlicher „Ein- und Ausführung seiner rechtlichen Prozessen an „unsern Kaiserl. Reichshofrath halten, und gebrauchen „wollte, das solle auch zugelassen werden, jedoch, daß „auf solchem Fall selbiger sich auch zu dieser unser Ordnung, außerhalb des Examinis qualificire, und Deroselben, wie andere sich in allem gemäß verhalte, „auch nicht wieder verreise, er habe dann einen andern „Procuratorn ad acta judicialia substituirt, und genugsam gevollmächtiget.„ Vergleiche jedoch hiebey, was wir bereits im §. 137. *) bemerkt haben.

§. 156.

Sie müssen sich auch, wenn sie beym Reichshofrathe gerichtlich auftreten wollen, mit eben solchen gedruckten Vollmachten, als die geschwornen Reichsagenten legitimiren *).

*) Vergleiche in meiner Fortsetzung der Grundlinien der Reichshofraths Praxis im Allgemeinen die §§. 158. und folgende. Auch diejenigen Personen, welche an das kaiserl. Ministerium besonders bevollmächtigt (accreditirt) sind, müssen sich nach dieser Regel richten, wenn sie

etwa auch beym Reichshofrathe im Namen ihrer Herren erscheinen wollen.

§. 157.

Die besondere Bestellte (§. 152.) dürfen anbey ohne Erlaubniß ihrer Herren und Committenten keine andere Geschäfte bey dem Reichshofrathe besorgen, als diejenige eben dieser Herren und Committenten *).

*) Reichshofraths Ordnung Tit. 7. §. 10. „Es solle „auch ein solcher Rath alsdann sich anderer Sachen, „die seinen Herrn nicht concerniren, anzunehmen, und „in einige Nebenadvocatur, oder Sollicitatur einzulassen nicht befugt seyn; es wäre dann Sach, daß auf „einen special Gewalt eines andern Kurfürsten oder „Standes sein Principal solches gutwillig zulassen, oder „ihme auftragen und befehlen wollte.....„

§. 158.

Die Freyheiten und Immunitäten, welche den Reichshofraths Agenten zustehen (§§. 148 bis 150.) stehen auch ihnen zu *).

*) Siehe die bey Gelegenheit der §§. 148 bis 150. angeführte Stellen der Wahlkapitulation (Josephs des II.) und der Reichshofraths Ordnung. In dem eben erwehnten §. 7. des 25ten Artikels der Wahlkapitulation ist die Befreyung von der Gerichtsbarkeit des Hofmarschalls und der Landesregierung namentlich ausgedrückt, weil diese Gerichte sich auch die Gerichtsbarkeit über die besondere Bestellte der Reichsstände vorhin öfters angemaßt haben. Bey erfolgenden Todsfällen solcher Personen pflegt also der Reichshofrath unmittelbar die Sperr und Inventur vornehmen zu lassen, und wenn etwa ein anders Gericht solches unternehmen will, oder unternommen hat, sich sogleich durch Erkennung eines sogenannten Insinuati in Freundschaft an die k. k. oberste Justizstelle dagegen zu setzen. In Ansehung derjenigen Reichsständischen Gesandten hingegen, welche nicht auch ad acta judicialia beym Reichshofrathe legitimirt sind, sondern nur in Staatsgeschäften am kaiserl. Hofe sich befinden, und mit ihrem Kreditiven legitimirt haben,

ben, ist noch unter Kaiser Karl dem VI. bey vorkommenden Todsfällen die Sperr und Inventur durch den Hofmarschall vorgenommen worden. Da aber dieses auch durch gedachten §. 7. des 25ten Artikels der Wahlkapitulation nunmehr untersagt ist, so behauptet jezt der Reichshofrath dieses Recht, und ist auch wirklich im Besitze desselben.

§. 159.

Sie sind auch, so wie die Reichsagenten (§. 150.) in Ansehung derjenigen reichsgesätzmäßigen Religion, zu welcher sie sich bekennen, von allen Anfechtungen gesichert *).

*) Siehe den bereits (§. 150. *) angeführten 10ten §. des 7ten Titels der Reichshofraths Ordnung.

Eilftes Hauptstück.

Von den Partheien, welche ihre Angelegenheiten persönlich besorgen.

§. 160.

Die Partheien, welche in Wien anwesend sind (§. 114. n. 5.), können, wenn sie wollen, ihre Sachen selbst besorgen, und sind daher, so lange sie daselbst anwesend sind, der Regel nach nicht verbunden, einen ordentlichen Agenten (§. 130.) zu halten *).

*) Solche ihre Sachen selbst besorgende Partheien nennt man in der gerichtlichen Sprache: in curia præsentes. Sie sind aber (wenn sie keine Reichsstände sind), sobald sie von Wien abreisen, hinwieder verbunden, einen ordentlichen Reichsagenten zu bestellen.

§. 161.

Sie müssen jedoch ihre gerichtliche Schriften schicklich, und dem Gerichtsstyle gemäß einzurichten im Stande seyn, denn sonst werden sie ausdrücklich angewiesen, sich eines ordentlichen Agentens zu bedienen *).

*) Wenn

*) Wenn sie etwa einer solchen Auflage dennoch nicht gehorchen: so wird ihnen nicht selten gar die Fortschaffung angedroht, auch allenfalls der Reichshofraths Thürhüter angewiesen, von ihnen nichts mehr anzunehmen, und was dergleichen andere Verordnungen seyn können. Wenn sie hingegen etwa keinen Agenten finden, der ihnen dienen wollte, so können sie solches beym Reichshofrathe anzeigen, und bitten: womit ihnen einer von Amtswegen (ex officio) zugegeben werden möchte, und wenn sie das Vermögen nicht haben, den Agenten zu bezahlen, so müssen sie zugleich um Zulassung zu dem Armenrechte (pro admissione ad Jura pauperum) einkommen.

§. 162.

Wenn solche in curia gegenwärtige Partheien (§. 160.) sich blos ihrer bey dem Reichshofrathe anhängigen Sachen wegen in Wien aufhalten, und nicht etwa eine Handthierung, oder ein Gewerb treiben, so sind sie keiner andern als der reichshofräthlichen Gerichtsbarkeit unterworfen, auch von allen personal Anlagen frey *).

*) Dieser Satz ist um so mehr außer Zweifel, als eines Theils der bereits oben (§. 37. *) angeführte §. 8. des 1ten Titels der Reichshofraths Ordnung nicht nur von dem Reichshofraths Präsidenten und den Räthen, sondern auch von andern zum Reichshofrathe gehörigen Personen, andern Theils aber in einer kaiserl. königlichen Hof-Resolution vom 14. July 1770. ausdrücklich erklärt worden, daß solche Partheien der personal Befreyung theilhaftig, und blos der Reichshofräthlichen Jurisdiction unterworfen seyn sollen; es ist aber denselben darin, wie billig, zugleich aufgebothen, daß sie sich alles Gewerbs, Handels und sonstigen Nahrungsverdienstes enthalten sollten, immassen sie im widrigen ipso facto ihrer Befreyung verlustigt, und unter die Landesobrigkeitliche Jurisdiction gezogen werden würden. Wenn also die österreichische Stellen über solche Partheien sich etwa dennoch (wie zuweilen aus Misverstande geschieht) einige Gerichtsbarkeit anmassen, so nimmt sich der Reichshofrath auf erfolgende Anzeige ihrer ebenfalls gebührend an, und erkennt diesfalls an die k. k. obriste Justizstelle

stizstelle gleichergestalt besondere Insinuata in Freundschaft.

§. 163.

Diese Befreyungen erstrecken sich auch auf ihre Frauen, Wittwen, Kinder und Dienerschaft *).

*) Der oben (§. 37. *) wörtlich angeführte §. 8. des 1ten Titels der Reichshofraths Ordnung bestimt solches ebenfalls mit den Formalien „ samt allen ihren Hausgesind „und Haushaltung, auch ihren verlassenen Kindern und „Wittiben ꝛc. „

§. 164.

Da die in curia gegenwärtige Partheien (§. 160.) zuweilen, wenn ihre Sachen ordentlich erledigt worden sind, gleichwohl noch fortfahren, den Reichshofrath, oder den Kaiser selbst unnöthiger und vermesserner Dingen zu behelligen, so werden sie ordentlicher Weise durch eigene Reichshofraths Schlüsse (Concluſa) angewiesen, sich von Wien fortzubegeben, und wenn sie diesen Befehlen nicht folgen, so pflegt mittelst eines sogenannten Decreti per Imperatorem dem kaiserl. auch k. k. Obrist-Hofmarschalle der Auftrag ertheilt zu werden, daß er selbe arretiren, und sonach von Wien fortschaffen lasse.

§. 165.

Auf gleiche Art pflegt auch, wenn wider dieselbe eine Hülfsvollstreckung (Execution) oder Arretirung überhaupt vorzunehmen ist, der diesfällige Auftrag an den kaiserl. auch k. k. Obrist-Hofmarschall zu ergehen.

Zwölftes Hauptstück.

Von dem Reichshofraths Thürhüter.

§. 166.

Der Reichshofraths Thürhüter (§. 114. n. 6.) ist eine Person, welche zu Bedienung des Reichshofraths bestimt ist *).

*) Diese Erklärung hat ihren Grund in der Reichshofraths Ordnung Tit 1. §. 22., wo der Reichshofraths Thürhüter ausdrücklich Rathsdiener genannt wird. Siehe die Note zum nächstfolgenden §. Dermal (am Schlusse des Jahrs 1783.) begleitet diese Stelle ein sicherer von Schröder.

§. 167.

Er wird von dem Reichshofraths Präsidenten (§. 44.) unmittelbar bestellt, (§. 56.) und hängt daher hauptsächlich von dessen Befehlen ab *), legt deßwegen auch seinen Eid unmittelbar bey demselben ab.

*) Reichshofraths Ordnung Tit. 1. §. 22. „Mit dem „Thürhüter oder Rathsdiener, den wir bey diesem „Rathsmittel unterhalten, solle allein unser Präsident „zu befehlen haben, deme auch solcher Rathsdiener fleis„sig aufwarten, und dessen Befehls zu geleben, auch „die andere Räthe zu respectiren verbunden seyn solle.„

§. 168.

Der größte Theil seiner Verrichtungen besteht in folgendem: Er muß nämlich 1) die zur Reichshofraths Stube gehörige Sachen wohl aufbewahren. 2) Das Rathszimmer seiner Zeit verschließen lassen, und für dessen Sauberkeit und Reinlichkeit sorgen *).

*) Reichshofraths Ordnung Tit 1. §. 1. „... (Es sol„len) ... auch dieselbige Zimmer (wo der Reichshofrath gehalten wird) „durch den Reichshofraths Thür„hüter wohl verwahrt und sauber gehalten werden.„ Reichshofraths Instruction Rudolphs des II. Tit. 9. „Unsers Hofraths Diener oder Thürhüter ..... soll „jederzeit vor der Rathsstuben fleißig aufwarten, die„selbige verwahrt und sauber halten, und sonderlich im „Winter in die Stuben wohlriechende und gute Rauch„machen, und nichts unterlassen, das zur Reinlichkeit „des Gemachs und Lufts dienet, sodann die auch zu „rechter und gewöhnlicher Zeit, und sonst so oft ihm „das befohlen, öffnen und schließen.„

§. 169.

§. 169.

3) Die überreicht werdende Schriften (Exhibita) dem Präsidenten in das Rathszimmer hineintragen *). 4) Die auf Befehl des Reichshofraths einer Parthei etwa zurückzustellende Schriften (Exhibita) derselben verabfolgen.

*) Vergleiche in meinen Grundlinien der Reichshofraths Praxis im Allgemeinen den §. 158.

§. 170.

5) Alle im Aufenthalts Orte des Reichshofraths zu beschehende Insinuationen der Reichshofräthlichen Erkänntnisse veranstalten *), und dafür die gehörigen Urkunden (Documenta Insinuationum) ausstellen **).

*) Vergleiche in meiner Fortsetzung der Grundlinien der Reichshofraths Praxis im Allgemeinen die §§. 4, 5 und 6.

**) Vergleiche im nämlichen Werke die §§. 6 bis 16.

§. 171.

6) Das in die Reichshofraths Stube, und die dazu gehörige Zimmer benöthigte Holz zum Einheizen im Winter, wie auch die erforderlichen Lichter, und dergleichen gegen die kaiserl. Hofkammer zu legende Rechnung besorgen.

§. 172.

7) Die unter die Glieder des Reichshofraths zu vertheilende Revisionsporteln (§. 89.) und Laudemien (§. 90.) wie auch die unter dieselbe zu vertheilende Zeitungen *) ihnen zu Handen stelle, oder stellen lassen.

*) Von den mit kaiserl. Druckprivilegien versehenen Zeitungen bekömmt ein jeder in der Wirklichkeit befindlicher Reichshofrath (§. 84.) jedesmal, so oft eine erscheint, ein Exemplar.

§. 173.

8) Die in das Rathszimmer einzuführende Partheien als z. B. wenn jemand einen Eid abzulegen hat, oder ein Testament publicirt wird, und dergleichen in eben dieses Zimmer hineinführe.

§. 174.

Da der Reichshofraths Thürhüter zufolge seines Dienstes währendem Rathe sehr oft in das Rathszimmer kömt, und also vieles von dem, was vorgeht, hören kann, so ist natürlich, daß unter seine hauptsächlichste Pflichten auch die Verschwiegenheit gehöre.

§. 175.

Seine jährliche Besoldung besteht zwar nur in aus der kaiserl. Hofkammer ihm entricht werdenden 240 fl. Wiener Währung, dahingegen aber sind seine gesetzmäßige, oder zum Theil hergebrachte Nutzungen und Accidenzien nicht unbeträchtlich.

§. 176.

Diese Nutzungen und Accidenzien (§. 175.) bestehen nämlich in den Gebühren, welche ihm 1) für die besorgende Insinuationen (§. 170.) der Reichshofräthlichen Erkenntnisse *), 2) für die gedruckte Vollmachten der Reichsagenten, als welche Vollmachten er allein zu verkaufen berechtigt ist **) und 3) von jeder Belehnung ***) entricht werden müssen, er auch ferner 4) für die zum neuen Jahre von ihm ausgetheilt werdende Kalender zu schenken bekömmt.

*) Vergleiche in meiner Fortsetzung der Grundlinien der Reichshofraths Praxis im Allgemeinen den §. 7. *)

**) Vergleiche im nämlichen Werke den §. 185.

***) Bey Gelegenheit einer jeden beym Reichshofrathe vor sich gehenden Belehnung pflegt der Reichshofraths Thürhüter für die Introduction ein Douceur von (wenigstens) einer Ducate gemacht zu werden.

§. 177.

§. 177.

Er hat ehemal in der sogenannten Reichskanzley auch seine eigene Wohnung gehabt, nachdem aber sehr viele unter Kaiser Rudolph dem II. verhandelte reichshofräthliche Acten von Prag nach Wien gebracht worden, und dazu Platz nöthig war, so mußte er aus dieser Wohnung wieder ausziehen, und hat nunmehr Quartiergeld.

Dreyzehentes Hauptstück.

Von dem Schreiber des Reichshofraths Thürhüter und dem Reichshofraths Heizer.

§. 178.

Zu Verrichtung der verschiedenen nöthigen Gängen, dann zu Besorgung der nöthigen Schreibereyen bedient sich der Reichshofraths Thürhüter mit Genehmigung des Präsidentens eines Schreibers, welcher der Thürhüterschreiber (§. 114. n. 7.) genannt zu werden pflegt *).

*) Dieser Schreiber muß auch, wenn der Reichshofraths Thürhüter krank oder abwesend ist, während dem Rathe dessen im Rathszimmer vorkommende Verrichtungen besorgen.

§. 179.

Zu Verrichtung der gröbern Arbeiten hingegen als z. B. der Besorgung der Lichter, des Einheizens, des Aussauberns der Reichshofraths Stube und dergleichen, hat er auch mit gleichmäßiger Genehmigung des Präsidentens noch eine andere Person in seinen Diensten, welche der Reichshofraths Heizer (§. 114. n. 7.) genennt wird.

§. 180.

§. 180.

Da beede eigentlich in des Thürhüters Diensten stehen (§. 178 und 179.) so werden sie auch von ihm salarirt; sind aber im übrigen von all anderen als dem reichshofräthlichen Gerichtszwange, wie auch von allen personal Abgaben ebenfalls befreyt.

Vierzehentes Hauptstück.

Von der Kaiserlichen Reichshofkanzley überhaupt.

§. 181.

Diejenige Erkänntnisse des Reichshofraths (§. 19.), welche eine besondere Ausfertigung erfordern, dürfen nirgends anders, als in der sogenannten Reichshofkanzley ausgefertigt werden *). Wir wollen daher von diesem Departement hiemit handeln, finden aber vor allen andern für unumgänglich nöthig zu bemerken, daß eben dieses Departement auch sonst noch zu anderen sehr wichtigen Verrichtungen bestimmt sey.

*) Siehe meine Grundlinien der Reichshofraths Praxis im Allgemeinen §. 288.

§. 182.

Wir wollen selbes nicht nur im weitläufigen, sondern auch im eingeschränkten Verstande betrachten.

§. 183.

Im weitläufigen Verstande betrachtet (§. 182.) nennen wir die Reichshofkanzley ein Departement, woselbst 1) die Reichs Staatssachen, dann die zum Reichshofrathe nicht gehörige kaiserl. Gnaden Sachen 2) die das derselben zugetheilte Personale betreffende Sachen erörtert, und 3) nebst den zu dem Reichshofrathe gehörigen Gnaden- und Justizsachen ausgefertigt werden *).

*) Auf

*) Auf den ersten dieser drey Begriffen paßt auch die Benennung: Kaiserliche geheime Reichshoflanzley oder Kaiserl. Ministerium, auf den zweyten und dritten hingegen die Benennung: Reichshofkanzley, oder wie man im allgemeinen Sprachgebrauche sagt: Reichskanzley. Unter den Reichsstaats Sachen verstehen wir diejenige Staatsgeschäfte, welche den Kaiser, als Kaiser und Oberhaupt des Reichs betreffen. Es gehören daher z. B. die Reichstags Geschäfte, die Instructionen der kaiserl. Gesandten, die Erstattungen ihrer Relationen in Reichssachen, die Reichs Kriegs- und Friedensgeschäfte, und dergleichen hieher. Daß diese Reichs Staatssachen nirgends anders als in der Reichshofkanzley (Reichskanzley) erörtert und expedirt werden, auch durch niemand andern als den Reichsvicekanzler gehen sollen, ist in der Wahlkapitulation (Josephs des II.) art 25. §. 4. mit folgenden Worten zugesichert: „Insonderheit sollen und wollen wir bey künftiger unserer „Regierung die kaiserl. und Reichs Angelegenheiten, „als die Reichstags Geschäfte, die Instructiones unserer kaiserl. Gesandten in und außer Reichs, die Erstattung ihrer Relationen in Reichssachen, nicht weniger die Reichs- Kriegs- und Friedensgeschäfte betreffende Negotiationes und Schlüsse an und durch niemand anders, dann durch den Reichsvicekanzlern gehen, nicht aber dieselbe zu unserer Erb-Land-Hofkanzley ziehen lassen.„ In der nämlichen Maaße verspricht auch der Kaiser in den §§. 7 und 8. des 22. Artikels seiner Wahlkapitulation unter Ausdehnung auf die Gnadensachen. „So sollen und wollen wir auch „in fleißige Obacht nehmen, und verschaffen, daß alle „Expeditionen, so in kaiserl. und des Reichs Staats- „auch Gnaden- und anderen Sachen, insonderheit aber „Diplomata über den Fürsten- Grafen- und Herrnstand, „auch Nobilitationen, Palatinaten (auf deren Misbrauchung absonderlich Obachtung zu halten, und die Misbräuchere empfindlich zu bestrafen seynd) und kaiserl. „Rathstiteln von allen Gattungen samt andern Freyheiten und Privilegien, welche wir unter dem Namen eines römischen Königs oder Kaisers ertheilen werden, „bey keiner andern als der Reichskanzley, wie solches „von Alters Herkommen, auch unserer und des Reichs „Hohheit gemäß ist, geschehen sollen. Wie dann in „Kraft dieses diejenige Diplomata, so bey einer an-

„dern,

„dern, als der Reichskanzley unter kaiserl. Titel und „Namen Zeit währender künftiger unserer kaiserl. Re„gierung expedirt werden, hiemit null und nichtig seyn, „und die Impetranten, ehe und bevor sie aus der Reichs„kanzley gegen gebührende Taxerlegung confirmirt und „legitimiret, dafür im Reich nicht geachtet, noch ihnen „das Prädicat oder Titel gegeben werden solle.„ Wir können auch noch ferner zu bemerken nicht umhin, daß das Wort Reichshofkanzley in zweyerley Verstande genommen werden könne, nämlich 1) für den Ort, wo die dazu gehörigen Personen ihren Verrichtungen obliegen, und 2) für die sämtliche das ganze Personal ausmachende Personen. In Ansehung des erstern Verstandes, ist das in Wien nächst der kaiserl. königlichen Burg befindliche prächtige Gebäu der Ort, wo eine beträchtliche Anzahl von Zimmern zu den verschiedenen Functionen dieses Personals bestimt ist. In Ansehung des zweyten Verstandes hingegen giebt der folgende §. die nöthige Auskunft.

§. 184.

In dem eben erwehnten weitläufigen Verstande (§. 183.) besteht sie aus folgenden Personen: 1) dem Reichsvicekanzler, 2) zween Reichshofreferendären, 3) den zween Reichshofraths Sekretären, 4) dem Protonotar 5) einem Expeditor, 6) zween Concipisten, 7) verschiedenen Kanzley Officialen (Kanzellisten) 8) dem Wappen Inspector, 9) dem Wappenmahler, 10) dem Taxamte, 11) den verschiedenen Archiven, und der sogenannten Registratur.

§. 185.

Im eingeschränkten Verstande hingegen (§. 183.) stellen eigentlich blos der Reichsvicekanzler (§. 184. n. 1.) und die beeden Referendäre (§. 184. n. 2) die kaiserl. geheime Reichshofkanzley oder das kaiserliche Ministerium (§. 183. *), die übrige Personen aber (§. 184. n. 3—11.) die Reichshofkanzley, oder die Reichskanzley (§. 183. *) vor.

§. 186.

§. 186.

Das Recht, die benannte sämtliche Stellen (§. 184.) von der höchsten bis zur untersten zu vergeben, steht einzig und allein dem Kurfürsten von Mainz, als Erzkanzler von Germanien zu, und der Kaiser selbst ist nicht befugt, ihm hierin einen Eintrag zu machen *).

*) Wahlkapitulation (Josephs des II.) art. 2[illegible]. §. 1. et 2. „In Bestellung und Ansetzung der Reichshofkanzley so„wohl des Reichs Hofvicekanzlers, als deren Reichsre„ferendarien, Reichshofraths Secretarien, und aller „anderer zu der Reichshofkanzley gehöriger Personen, „sollen und wollen wir dem Kurfürsten zu Mainz als „Erzkanzlern durch Germanien in der Ihm allein dies„falls zustehenden Disposition, unter was Vorwand es „seye, inskünftig keinen Eingriff, Aufschub oder Ver„hindernuß thun, noch darin einig Ziel und Maaß ge„ben. Es soll auch, was darwider vorgegangen, „und ferner gethan und verordnet werden möchte, vor „ungültig gehalten werden.„ Da jedoch, besonders der Reichsvicekanzler, und die zween Referendäre dem Kaiser auch in seinen ihn als Kaiser betreffenden Angelegenheiten mit Rath und That an Handen zu gehen verbunden sind, so versteht sichs von selbst, daß der Kurfürst von Mainz vorzüglich zu diesen Stellen keine dem Kaiser unangenehme Person wählen könne.

§. 187.

Es ist daher auch das gesamte Personale (§. 184.) keiner andern als des Kurfürstens von Mainz Gerichtsbarkeit unterworfen, welcher solche in minder wichtigen Sachen durch seinen Reichsvicekanzler (§. 184. n. 1.) ausüben läßt *).

*) In Streitsachen (causis contentiosis) pflegt der Reichs Vicekanzler eine eigene Deputation aus Mitgliedern der Reichshofkanzley zu ernennen.

§. 188.

§. 188.

Die Reichshofkanzley (§. 183.) steht jedoch an und für sich auch noch unter besonderem Schutze des Kaisers selbst, damit ihr auf keinerley Weise an ihren Gerechtsamen ein Eintrag geschehen könne *).

*) Wahlkapitulation (Josephs des II.) art. 23. §. 3. „Ingleichen sollen und wollen wir keineswegs gestatten, „daß der Reichskanzley wider die Reichshofraths und „Kanzley-Ordnung einiger Eintrag geschehe, es seye „von wem, und unter was Schein es wolle.„

§. 189.

Die Mitglieder derselben (§. 184.) sind zufolge der vorhandenen ununterbrochenen Observanz sämtlich der katholischen Religion zugethan.

§. 190.

Sie genießen anbey die nämliche Freyheiten, und Immunitäten, welche der Reichshofrath genießt *).

*) Vergleiche die §§. 37, 38 und 39.

§. 191.

In gleicher Maaße besitzen auch die Glieder desselben entweder natural Hofquartiere oder Quartiergelder *).

*) Ungeachtet sie ihre Salarien aus dem Reichshofkanzley Taxamte, folglich von dem Kurfürsten von Mainz empfangen, so bekommen sie dennoch die Quartiergelder aus der kaiserl. Hofkammer oder aus dem kaiserl. königlichen Quartieramte, folglich von dem Kaiser.

§. 192.

Die allgemeinen Pflichten dieses Personals (§. 184.) ergeben sich eines Theils aus seinen verschiedenen Benennungen und Bestimmungen, andern Theils aber sind sie sowohl in den verschiedenen abzulegenden Eiden,

den, als auch in den vorhandenen verschiedenen Kanzley Ordnungen, und Kanzley Dekreten beschrieben, hauptsächlich aber bestehen sie in dem, daß alle und jede Mitglieder 1) dem Kaiser und dem Kurfürsten zu Mainz getreu, auch sonst niemand andern mit Dienst oder Pflichten verwandt, 2) in Ansehung der Geheimnisse ihres Faches verschwiegen, 3) in ihren Geschäften fleißig, und endlich 4) gegen ihre Obere gehorsam und nachgiebig, gegen ihres gleichen verträglich, gegen Untergebene aber auffichtvoll seyn *).

*) Siehe zum Beyspiele die beym Uffenbach in Tract. de Conf. Imperiali aulic. Mantissa III. vorkommende Reichshoffanzley-Ordnung Kaisers Ferdinand des I. vom Jahre 1559. und Maximilian des II. vom Jahre 1570. wo auch die Eids des sämtlichen Personals vorkommen. Siehe ferner das in eben diesem Werke befindliche Kur Mainzische Reichshofkanzley-Memorial vom 13. Sept. 1610. Das wesentliche dieser Gesetze muß auch jezt noch beobacht werden.

§. 193.

Die Reichshofkanzley (§. 183.) hat übrigens weder als Körper betrachtet, noch in seinen einzelnen Gliedern einige Ferien.

Fünfzehntes Hauptstück.
Von dem Reichsvicekanzler.

§. 194.

Da wir hiemit von der Reichshofkanzley, als Körper betrachtet (§. 183.) gehandelt haben, so wollen wir nun auch von den einzelnen Mitgliedern derselben (§. 184.) handeln *) und solchergestalt von ihrem Chef den Anfang machen.

*) Die beyde Reichshofraths Sekretäre (§. 184. n. 3.) und den Protonotar (§. 184. n. 4.) müssen wir übergehen, weil wir von ihnen bereits oben (§. 92 bis 112. wie auch §. 113 bis 129.) gehandelt haben.

§. 195.

Der Reichsvicekanzler (§. 184. n. 1.) ist der Reichs Staatsminister des Kaisers, als Kaiser betrachtet, und des Kurfürstens von Mainz substituirter Kanzler.

§. 196.

Zu dieser hohen Charge (§. 195.) kann in gegenwärtigen Zeiten zufolge der vorhandenen ununterbrochenen Observanz nur ein Cavalier von deutscher hoher Geburt *) kommen, welcher wenigstens ein Graf seyn muß.

*) Daß in alten Zeiten privat Personen zu dieser Stelle gezogen worden, beweißt Uffenbach in seinem Tract. de Conf. Imperiali aulic. Cap. 8. Sect. 2. Seit Kaiser Ferdinand dem II. aber sind blos Standespersonen zu dieser Würde erkührt worden.

§. 197.

Es können auch katholische geistliche Personen zu dieser Würde gelangen *).

*) Vergleiche was wir oben (§. 46. * n. 2.) gesagt haben.

§. 198.

Die hauptsächlichste Pflichten des Reichsvicekanzlers bestehen in dem, daß er 1) dem Kaiser und dem Kurfürsten von Mainz getreu, 2) über die Geheimnisse seines Faches verschwiegen, 3) in seinen Geschäften beförderlich, und endlich 4) auf die Pflichten und Obliegenheiten des unter seiner Obsicht stehenden Reichshofkanzley Personals wachtsam und aufmerksam sey *).

*) Vergleiche den Eid desselben, welcher in den Kanzley-Ordnungen Kaisers Ferdinand des I. und Maximilians des II. mit folgenden Formalien ausgedrückt ist. „Der „Vicekanzler soll geloben, und einen Eid zu Gott und „den

„den Heiligen schwören, daß er zuforderist uns, als „dem Herrn, und dann unserm Neven und Kurfürsten „dem Erzbischofen zu Mainz, als unserm Erzkanzler, „getreu, gehorsam und gewärtig seyn, Unsern und sei„ner Liebden Schaden warnen, Frommen fürdern, auch „alle und jede unsere, und des heiligen Reichs, dessel„bigen Gliedern und Unterthanen Sachen und Geschäf„ten, so fürfallen werden, neben andern unseren ver„ordneten Präsidenten und Reichshofräthen, nach sei„nem besten Verständnuß berathschlagen, bedenken und „erwegen helfen, und was darinnen beschlossen wird, „so viel ihm zustehet, vollziehen und zu geschehen ver„schaffen, in schweren Sachen die Hand selbst mit an„setzen, darzu, daß er an Unsers Erzkanzlers statt, in „unser Kanzley fleißig Auffsehen hab, damit registri„ret, und alle Händel in guter Ordnung gehalten wer„den, auch was in geheimen Sachen gerathschlagt und „geschlossen wird, Uns und dem heiligen Reich zu Nach„theil, zu ewigen Zeiten verschweigen, bey ihme in „Geheim halten, und sonst dieser unser Ordnung, so „viel die ihn betrift, zum fleißigsten nachkommen wol„le, alles getreulich und ungefährlich.„

§. 199.

Die hauptsächlichste Verrichtungen und Vorrechte desselben hingegen bestehen in dem, daß er 1) in allen Reichs Staatssachen, und den zur Reichshofkanzley gehörigen Gnaden Sachen den Vortrag unmittelbar an den Kaiser erstatte *).

*) Die Verfassung der nöthigen schriftlichen Vorträge liegt ordentlicher Weise den beeden geheimen Referendären nach dem Verhältniße ihrer Expedition ob. In Fällen, welche das Reichshofkanzley-Personale insbesondere betreffen, erstattet der Reichsvicekanzler seinen Bericht an den Kurfürsten von Mainz.

§. 200.

2) In den Reichs Staatssachen den anwesenden fremden Gesandten die Entschließung des Kaisers eröfne, und sie hinwieder mit ihren Vorträgen anhöre *).

*) Dieses geschieht darum, weil der Reichsvicekanzler zugleich des Kaisers Staatsminister ist.

§. 201.

3) In eben diesen Sachen (§. 200.) den kaiserl. Gesandten die erforderliche Instructionen zukommen lasse, die von diesen angekommene Depechen hingegen eröffne, und sonach darüber dem Kaiser referire.

§. 202.

4) Alle und jede Ausfertigungen (Expeditiones) welche der Kaiser als Kaiser unterschreibt, vorher unterschreibe.

§. 203.

5) Das Recht, die Reichshofkanzley zu dirigiren, steht ihm ganz allein, jedoch im Namen des Kurfürstens von Mainz (§. 187.) zu. Es können daher auch blos bey demselben, die wider das Reichshofraths-kanzley Personale etwa habende Beschwerden angebracht werden *).

*) Kanzleybescheid vom 19. Febr. 1672. „Nachdeme „fast unvermuthet verlauten will, als werden von theils „Agenten und Sollicitatoren, sowohl wider die Kanz-„ley-Expeditiones, als desselben Taxamt hin und wie-„der generaliter viel verschiedene Klagen und Beschwer-„nussen eingewendet, und dann die Billigkeit erfordere, „ret, daß denen etwa vorlaufenden Mängeln oder Ge-„brechen zeitlich gesteuret werde. Als hat man hiemit „alle und jede Agenten und Sollicitanten, welche sich „in ein und andern beschweret zu seyn erachten, erinneren und ermahnen wollen, daß sie sich diesfalls bey „der Röm. Kaiserl. Majestät geheimen Rath und Reichs-„vicekanzler gebührend angeben, und längst in denen „14 Tagen der Nothdurft nach schriftlich darthun, wo-„rin sothane Fehler und Mängel eigentlich, und in spe-„cie bestehen, damit man denenselben auf dem also Ver-„haltungsfall, wie sich es von Rechtswegen gebühret, „mit deme förderlich remediren, und abhelfen möge, „darnach dieselbe sich zu richten.„

§. 204.

§. 204.

Er ist auch zugleich 6) Reichshofrath *), und wenn er den Rath frequentiren will, so nimmt er den ersten Platz nach dem Präsidenten (§. 44.) ein **).

*) Im §. 5. des 25ten Artikels der Wahlkapitulation wird der Reichsvicekanzler ausdrücklich ein zugleich wirklich „bestellter Reichshofrath genannt.

**) Wenn etwa der Kurfürst von Mainz selbst (wie er berechtigt ist) in den Rath käme, so müßte ihm auch der Präsident weichen, und das Präsidium überlassen.

Sechszehentes Hauptstück.

Von den geheimen Reichshof Referendären.

§. 205.

Die geheime Reichshof Referendäre (§. 184. n. 2.) sind ansehnliche und gelehrte Herrn, welche bestimt sind, dem Kaiser, dem Kurfürsten von Mainz, und dem Reichsvicekanzler in den zur Reichshofkanzley gehörigen Angelegenheiten (§. 183.) verhältnißmäßig mit Rath und That an Handen zu gehen *).

*) In den Kanzley-Ordnungen vom Jahre 1559, und 1579. werden sie kaiserl. Reichssekretaren genannt.

§. 206.

Die Wichtigkeit vieler Geschäfte, so sie unter Händen haben (§. 183. *), erfordert daher auch grosse Känntnisse, und eine vorzügliche Geschicklichkeit.

§. 207.

Es sind deren jederzeit zween vorhanden, nämlich einer für das Fach der deutschen, und der andere für das Fach der lateinischen Ausfertigung *).

*) Die Stelle des erstern begleitet dermal (am Schluße des Jahrs 1783.) der berühmte Freyherr von Laykam,

die Stelle des leztern hingegen seit 1782. der Freyherr Karl von Lassolaye.

In Ansehung der Verrichtungen, und des Expeditionsfachs dieser beeden Referendären sagt Uffenbach in seinem Tract. de Consil. Imperiali aulic. Cap. 9. Sect. 1. Subsect. 1. „Es bestehet aber der geheimen Sekretären Amt darinnen, daß sie die Correspondenz führen, „und was in negotiis publicis von denen kaiserl. Ministern an fremden Höfen, von denen Conventibus, „Tractatibus etc. an Ihro Kaiserl. Majestät berichtet „wird, referiren, und die Antworten und dergleichen „expediren; jedoch mit dem Unterschied, daß, was von „und mit fremden Potentaten außer dem Reich zu tra„ctiren, und zu thun ist, solches der lateinische Secre„tarius referirt und expedirt..... Was aber auf „dem Reichstage, oder bey kur- oder fürstlichen Höfen „des Reichs in Publicis gehandelt wird, solches dem „deutschen Secretario zukömmt.

§. 208.

Ihre vorzüglichste Pflichten bestehen in dem, daß sie 1) dem Kaiser und dem Kurfürsten von Mainz getreu, sonst aber niemand andern mit Dienst, oder Pflichten verwandt, 2) dem Reichsvicekanzler gehorsam, 3) in den Geheimnissen ihres Berufes verschwiegen, 4) in ihren unterhabenden Geschäften fleißig seyn, und 5) in Ansehung des übrigen ihnen untergeordneten Kanzley Personals genaue Sorgfalt tragen, daß selbes seine Schuldigkeit gebührend in Acht nehme *).

*) Vergleiche die bereits mehrmal angeführte Kanzleyordnungen vom Jahre 1559 und 1570. in denjenigen sonderlichen Artikeln, welche von den kaiserl. Reichs Secretariis handeln.

§. 209.

Ein jeder hat sein eignes abgesondertes Zimmer, und Archiv in demjenigen Pallaste, welcher die Reichskanzley genennt wird, und wo auch das ihnen nachstehende Personale in besondern nach Verschiedenheit

der

der Gegenstände und Arbeiten zubereiteten Zimmern seinen Berufs Arbeiten obliegen muß.

§. 210.

Sie wohnen den Reichs Staatsconferenzen so, wie die Reichshofraths Sekretäre den Reichshofraths Seßionen bey.

§. 211.

Unter andern müssen auch alle Ausfertigungen derjenigen Gnaden Sachen, welche unmittelbar aus der Reichshofkanzley kommen, so wie die kaiserl. Lehenbriefe, ehe sie der Reichsvicekanzler und der Kaiser unterschreiben, von den geheimen Reichshofraths Referendären unterschrieben werden.

Siebenzehentes Hauptstück.

Von den Reichshofkanzley Expeditoren, Concipisten, Officialen, dem Wappen-Inspector und dem Wappenmahler.

§. 212.

Die Expeditoren (§. 184. n. 5.) sind Personen, denen hauptsächlich obliegt, Sorge zu tragen, daß die vorkommende Ausfertigungen richtig und ordentlich zu Stande gebracht werden *).

*) Dermal ist eigentlich nur ein Expeditor vorhanden, nämlich derjenige der deutschen Expedition Herr von Hollbein, die Stelle des zu der lateinischen Expedition bestimten zweyten Expeditors hingegen wird wegen nicht so großer Menge der Gegenstände blos durch den ältesten Official (Kanzellisten) der lateinischen Expedition besorgt.

§. 213.

Die Pflichten und Verrichtungen der Expeditoren bestehen außer denjenigen, so theils aus ihrer Beschreibung (§. 212.) theils aus den allgemeinen Pflichten des gesamten Personals (§. 192.) erhellen, noch darin, daß sie die zu verfertigende Expeditionen, wenn sie in die Arbeit kommen, in ein eignes Protocoll nebst dem Dato, wann solche in die Arbeit gekommen, aufmerken, auch, wenn es die Noth erfordert, so gar selbst dictiren, und abschreiben müssen.

§. 214.

Die Concipisten (§. 184. n. 6.) sind Personen, welche bestimt sind, die ihnen von den Referendären zugetheilt werdende Aufsätze (concipienda) entweder zu verfaßen, oder in diejenige Gestalt zu bringen, in welcher sie abzuschreiben, und auszufertigen sind.

§. 215.

Es sind deren ebenfalls nur zween vorhanden: nemlich einer der Deutschen, und einer der lateinischen Expedition.

§. 216.

Unter die vorzüglichste Pflichten derselben gehört außer den allgemeinen Verbindlichkeiten der Treue und des Gehorsams gegen den Kaiser, den Kurfürsten zu Maynz, und die Referendäre, die Verschwiegenheit, wie auch die fleißige und richtige Besorgung derjenigen Aufsätzen, die sie auf Befehl der Referendären etwa verfassen *), oder in die rein abzuschreibende und auszufertigende Gestalt bringen müßen. (§. 214.)

*) Sie verfaßen solchergestalt eigentlich nur die von Seite der Reichshofkanzley erkannte Ausfertigungen (§. 183. n. 1 u. 2.) indem die Verfaßung derjenigen Aufsätzen, welche der Reichshofrath erkennt, den Reichshofraths Sekretären obliegt. (§. 107. n. 3.)

§. 217.

§. 217.

Die Reichshofkanzley Officialen (§. 184. n. 7.) sind Personen, welchen hauptsächlich obliegt, die auszufertigende Aufsätze rein, schön, und leserlich abzuschreiben *).

*) Es sind also nicht nur alle auszufertigende Diplomen, und andere Aufsätze, sondern auch die von Seite des Reichshofraths erkannte Ausfertigungen ein Gegenstand der Arbeit für die Officialen.

§. 218.

Sie sind ebenfalls entweder zur deutschen, oder zur lateinischen Expedition gewidmet.

§. 219.

Ihre wesentlichste Pflichten bestehen außer den allgemeinen Pflichten des gesamten Personals (§. 192.) in fleißiger und richtiger Beobachtung der Kanzleystunden, in schöner, leßbarer, und unfehlerhaften Abschreibung (§. 217.) desjenigen, so ihnen zum Abschreiben zugetheilt wird, allenfalls auch in fleißiger Besorgung anderer ihnen aufgetragen werdender Arbeiten *).

*) Vergleiche die oft angeführte unter andern in Uffenbachs Mantissa III. vorfindige Kanzleyordnungen von den Jahren 1559. und 1570. nebst dem Kur Maynzischen Reichskanzley Memorial vom Jahre 1610. theils in den diesfälligen Stellen, theils in den besondern Artikeln, welche von den Reichshof Kanzleyschreibern handeln. Der Eid derselben ist daselbst mit folgenden Worten enthalten. „Die Schreiber sollen geloben und schwören: „daß sie zuvoderist uns als deren Herrn, und dann auch „unserm Neven und Kurfürsten, dem Erzbischoffen zu „Maynz, als unserm Erzkanzler getreu und hold seyn, „Schaden warnen, und bestes werben wollen, auf unsere Erz- und Vicekanzler auch die verordnete Sekretarien, gehorsamlich warten, und was Ihnen jederzeit „von denselben, auch unserm Taxator, und Registrator „befohlen, daßelbig mit Fleiß verrichten, und keinesweegs zuschreiben verweigern, oder auf einander schieben, sondern zum fleißigsten und fürderlichsten fertigen,

„und was ihnen also zu schreiben fürkomt, oder was sie „sonsten in Unserm, und des heil. Reichs, auch der Par„theyen Sachen Heimlichkeit hören, in guter Geheim hal„ten, niemands offenbahren, noch dessen einige Wahrnung „thun, von keinem Brief, Rathschäg, oder Händel, wie „die Nahmen haben möchten, niemands Copey oder Ab„schriften geben, ohne unsers Erz- und Vicekanzlers, oder „der Sekretarien sondern Befehl, und sonst dieser Ord„nung, so viel einen jeden betrift, zu geleben, und nach„zukommen, alles getreulich und ungefährlich.„ Die vorgeschriebenen Stunden sind ordentlicher Weise von 8. bis 1. Uhr, und Nachmittag von 3. oder 4. bis 7. Uhr. Es sind auch sogar die Sonn- und Feyertäge nicht ausgenommen.

§. 220.

Da wir zu dem Reichshofkanzley Personale, im weitläufigen Verstande genommen, auch noch den Wappenkönig, und den Wappenmahler gerechnet haben, (§. 184. n. 8. u. 9.) so wollen wir auch von selben das nöthigste erwehnen.

§. 221.

Der Wappenkönig (§. 220.) ist bestimt, Sorge zu tragen, daß bey den auszufertigenden Wappen kein Fehler wieder die Heraldick begangen werde.

§. 222.

Der Wappenmahler hingegen (§. 220.) muß die in die Adels oder höhere Standes Diplomen gehörige Wappen mahlen.

Achtzehntes Hauptstück.

Von dem Reichshofkanzley Taxamte.

§. 223.

Das Reichshofkanzley Taxamt (§. 184. n. 10.) ist eine Versamlung von Personen, welchen die eingehende Taxe einzunehmen und zu verrechnen, auch die

dem

dem gesamten Reichshofkanzley Personale (§. 184.) ausgeworfene Salarien, und sonstige Gebührniße *) auszubezahlen obliegt **).

*) Vergleiche was weiter unten (§. 231. *) bemerkt wird.

**) Das Taxamt muß auch die zur Kanzley nöthige Erforderniße als Papier, Schreibmaterialien, Reparationen, und dergleichen bestreiten, und darüber ordentliche Rechnung legen.

§. 224.

Dieses Personale (§. 223.) besteht jezt blos aus einem Taxator, und einem Adjunkten *).

*) Vorhin war auch ein Controlor vorhanden, allein man hat bey getroffenen bequemen Einrichtungen diese Stelle vor kurzen gar eingehen laßen.

§. 225.

Die Pflichten des Taxamts Personals (§. 224.) bestehen außer den allgemeinen Pflichten des gesamten Personals in dem, daß es (§. 192.) 1) auf die Eintreibung der Taxen wachsam sey: 2) keine Tax eigenmächtig erhöhe, oder vermindere, sodann 3) über Ausgab und Einnahm getreue Rechnung lege *).

*) Diese Pflichten sind in dem unter andern ebenfalls bey Uffenbach in Mantissa III. vorkommenden Kur Maynzischen Taxmemorial vom 13. Sept. 1610. wie auch in der Kur Maynzischen ferneren Kanzley- und Taxordnung von 6. August 1658. weitläufig behandelt. In den oft angeführten Kanzleyordnungen Kaisers Ferdinand des I. und Maximilian des II. sind ebenfalls sonderliche das Amt und den Dienst des Taxators beschreibende Artikel enthalten, und der Eid desselben ist in eben diesen Ordnungen ferner mit folgenden ausgedrückt. „Der „Taxator soll geloben, und schwören, daß er zuförderst „uns, als dem Herrn, und dann unsern Neven und Kur„fürsten zu Maynz, als unserm Erzkanzler, getreu, hold, „und gehorsam seyn, Frommen und Bestes nach seinem „Vermögen und Verständnuß werben, alles dasjenige, „so ihme diese unsere Ordnung in gemein, oder insonder„heit auferlegt, verrichten, auf alle und jede unsere Kai„serliche

„serliche Reichskanzley Gefäll, von jeden Briefen, in„maßen dieselbige taxirt, oder wie er darüber von un„sern Erz- oder Seiner Liebden Abwesens Vicekanzler „bescheiden würde, getreulichen einbringen, empfahen, in „die ordentliche sein (und des Gegenschreibers) Rait Bü„cher einzeichnen laßen, und wie sich gebührt, vermög „dieser unserer Ordnung verrechnen, und Liefferung thun, „auch sonst seinem Amt in allem so ihm geziemt treulich vor„seyn, und was er bey den Sachen, in der Kanzley, oder „sonst in geheimb vernehmen, schreiben oder handeln „wird, in guter geheim halten, solches Niemand offen„bahren, noch derowegen einige Warnung oder Anzeig „thun, auch keinen Brief, Rathschlag oder Händel, oh„ne Erlaubniß und sondern Bescheidt, unsers Erz- oder „Vicekanzlers, jemands Copeyen oder Abschrift geben, „alles treulich und ungefährlich.„

§. 226.

Die für die verschiedene Diplomen, und andere Ausfertigungen zu entrichtende Taxen, und übrige Gebührniße sind schon fast durchgehends in den vorhandenen Taxordnungen *) bestimt, und dürfen in klaren Fällen nicht überschritten werden.

*) Die Kur Maynzische Taxordnung vom 6. Jänner 1659. ist ebenfalls bey oft angeführten Uffenbach in seinem Tract. de Conf. Impli Aulico Mantissa III. zu finden. In Ansehung der Taxgefällen kömt auch in Art. 17. §. 17. der Wahlkapitulation (Joseph des II.) folgende Stelle vor. „Bey diesen hohen Gerichten wollen wir Niemand „mit Kanzleygeldern, oder Taxgefällen beschweren, noch „beschweren laßen, auch keine andere Kanzley, oder an„dere Taxen gebrauchen, als die von gesamten Kurfürsten, „Fürsten und Ständen des Reichs auf öffentlichen Reichs„tage, welches (dafern es vor Antritt unserer Kaiserl. „Regierung nicht geschehen) wir möglichst beschleini„gen wollen, beliebet, und verglichen sind, und dieselbe „ohne Vorbewust, und Einwilligung derer Ständen nicht „erhöhen, noch von andern erhöhen laßen, sondern die „dargegen vorkommende Beschwerden ohnverzüglich ab„stellen, auch sothane ehedeßen in comitiis beliebte Tax„ordnung inner Jahreszeit nach angetrettener Unserer „Regierung Kurfürsten und Ständen auf allgemeinem „Reichs-

„Reichstage, zu derer mehrerer Nachricht, und allenfalls „gutfindender beßerer Einrichtung mittheilen laßen.„

§. 227.

In zweifelhaften Fällen, welche z. B. in den vorhandenen Taxordnungen, oder dem Herkommen entweder gar nicht, oder nicht hinlänglich bestimt sind, darf der Taxator ebenfalls nicht nach Willkühr zu Werke gehen, sondern er muß dem Reichs Vicekanzler Bericht erstatten, und sich bey demselben, oder den Referendären Rechts erholen.

§. 228.

Die Bezahlung einer jeden Tax muß in Gnadensachen binnen 3. Monathen, in Justizsachen aber binnen einem Jahre vom Tage der Erkennung der in Frage befangenen Urkunde (Expediendi) bewerkstelligt werden, indem sonst in Gnadensachen die erwürkte Gnade für caßirt *), in Justizsachen aber das erfolgte Erkäntniß für unkräftig angesehen wird **).

*) Wahlkapitulation (Joseph des II. art. 23. §. 11. 12. u. 13.)
„Wir sollen und wollen auch, daß denen, die von uns
„..... Begnadigungen ins künftige erlangen, und
„innerhalb 3. Monathen Zeit, hernach darüber ihre Di-
„plomata bey der Reichskanzley nicht redimiren, und er-
„heben, sich der verwilligten Gnade und Conceßionen zu
„rühmen, oder deren sich würklich zu gebrauchen, keines-
„wegs zugeben oder verstattet werde. Sondern die Kai-
„serliche Begnadigungen sollen solchen Falls nach er-
„wehntem Termin ipso facto hinwieder gefallen, cas-
„sirt und aufgehoben, und die Kaiserliche Reichsfiskalen,
„wieder alle, welche dergestalt unbefugter Weise solcher
„Standeserhöhungen, Nobilitationen, Rathstituln, oder
„Nahmens, auch Wappenverleihungen und dergleichen
„sich anrühmen, zu verfahren, und nach vorgängiger der
„Sachen Untersuchuug dieselbe nach Gestalt des Verbre-
„chens und der Personen zu behöriger Strafe zu brin-
„gen, schuldig und gehalten seyn.„

**) Wenn man nach Verlauf dieser Jahresfrist das in Frage befangene Erkäntniß wieder gerne zu Kräften brin-

gen

gen möchte, so muß man um Erneuerung (pro renouatione) deßelben beym Reichshofrathe einkommen und gewärtigen, ob derselbe gestatten wolle, daß die Ausfertigung nun wieder vorgenommen werden möge.

§. 229.

Es ist daher auch Herkommens, daß kein expediendum eher verfaßt, oder ausgefertigt werde, als bis die diesfällige Tax bezahlt worden ist.

§. 230.

Wer etwa in Ansehung der angesetzten Tax beschwert zu seyn glaubt, und bey dem Taxamte mit seinem Gegenvorstellungen nichts ausrichtet, der muß sich, wenn er nun rufen will, an den Reichsvicekanzler wenden *).

*) Vergleiche den bereits oben (§. 203.) angeführten Kanzley Bescheid vom 19. Febr. 1672.

Wenn etwa jemand in Ansehung der Ausfertigung eines Reichshofräthlichen Erkäntnißes mit der Tax beschwert wird, so kann er seine Beschwerde ebenfalls nur bey dem Reichsvicekanzler anbringen.

§. 231.

Wenn man aber eine Nachlaßung eines Theiles, oder der ganzen Tax in Gestalt einer Gnade wünscht, so muß man darum in einer ordentlichen, an den Kurfürsten von Maynz gerichteten Bittschrift anhalten: dieser kann jedoch nur dasjenige, was von der in Frage befangenen Summe Ihm selbst zugehört, nachlassen *).

*) Dasjenige, was dem Reichshofkanzley Personale zugehöret (wie z. B. bey den Kaiserlichen Gnadensachen dem Reichsvicekanzler, und den Referendären die sogenannte Jura Subscriptionis, bey einigen mindern Gliedern aber das sogenannte Bibale) ist denselben so zu sagen zu dem Salario zugeschlagen, kann und darf Ihnen daher auch nicht geschmälert werden. Es heißt deswegen auch in

der

der Wahlkapitulation (Joseph des II.) art. 22. §. 10. ausdrücklich: „Weilen auch dem Reichskanzley Taxamt, „und anderen Bedienten an deren nothwendigen Unter„halt die Nachlaß und Moderation deren Taxgefällen, „sodann, daß über die Kaiserliche Concelliones der Pri„vilegien, Standeserhöhungen, und anderer Gnaden „die gewöhnliche Diplomata der Gebühr nicht ausgelö„set worden, zu großer Schmälerung und Abgang ge„reichet; Als sollen und wollen wir zu deßen weiterer „Verhütung neben dem Kurfürsten zu Maynz, als Erz„kanzler, daran seyn, und darauf halten, daß von Ihm, „der allein, als des Reichs Erzkanzler, die Nachlaß und „Moderation zu thun berechtiget ist, an denen üblichen „Reichskanzley Juribus und Taxen von obgedachten Kai„serlichen Concessionen, oder Privilegien, Standeserhö„hungen, und anderen Gnaden nichts mehr nachgelaf„sen, und moderiret werde.„

§. 232.

Von Bezahlung einiger Tax, und sonstiger Gebühren, sind blos, 1) der Kurfürst von Maynz in Sachen seines Kurfürstenthums: 2) der Reichshoffiskal in Sachen seines Amts, und 3) die zum Armenrechte (ad Jura pauperum) zugelaßene Partheyen frey.

§. 233.

Es müßen auch zugleich 4) die von dem Reichshofrathe von Amtswegen (ex Officio) angeordnete *) Ausfertigungen (Expedienda) der Regel nach unentgeltlich (gratis) verabfolgt werden.

*) Von Amtswegen (ex Officio) erfolgte Erkäntniße sind (unseres Ermeßens) alsdann vorhanden, wenn z. B. der Reichshofrath etwas anordnet, um welches Ihm die Partheyen weder mittelbar noch unmittelbar angegangen haben, oder aber wenn er ein expediendum erkennt, deßen Auslößung oder Bezahlung weder dem einen, noch dem anderen der bey der in Frage befangenen Sache interessirten Theilen zumuthen kann, oder will.

Neun-

Neunzehentes Hauptstück.

Von dem Aufbewahrungsorte der zur Reichshofkanzley, und zum Reichshofrathe gehörigen Akten.

§. 234.

In dem prächtigen Gebäude, welches die Reichskanzley genennt zu werden pflegt, und worinne auch der Reichsvicekanzler (§. 195.) wohnt, befinden sich zugleich viele Zimmer, und Gewölber, in welchen die zur Reichshofkanzley, dann zum Reichshofrathe gehörige Akten, und Originalaufsätze aufbewahrt werden.

§. 235.

Die Gewölber, wo blos die Reichsstaatssachen aufbewahrt sind, pflegen das geheime Staatsarchiv, diejenige aber, wo die Gnadensachen hinterlegt sind, die geheime Registratur, diejenige endlich, wo alle gerichtliche Akten (acta judicialia) des Reichshofraths aufbewahrt sind, die judicial Registratur genennt zu werden.

§. 236.

Jedes dieser drey Hauptarchiven (§. 235.) ist hinwieder in Ansehung der Expedition zweyerley, und sofort in das Fach der deutschen, und in das Fach der lateinischen Expedition abgetheilt.

§. 237.

Das geheime Staatsarchiv der deutschen Expedition (235. und 236.) steht unter der besondern Aufsicht des Referendärs der Deutschen, (§. 207.) das andere hingegen unter der besondern Obsorge des Referendärs der lateinischen Expedition (§. 207.)

§. 238.

§. 238.

Die geheime Registraturen hingegen (§. 235. u. 236.) stehen unter der besondern Obsorge zweer Registratoren, wovon ebenfalls der eine das Fach der deutschen, der andere aber das Fach der lateinischen Expedition unter sich hat.

§. 239.

Die judicial Registratur der deutschen Expedition (§. 236. und 237.) endlich stehet unter der Aufsicht einiger Registratürs Officialen (Registranten) die judicial Registratur der lateinischen Expedition hingegen (§. 236. und 237.) unter einem Registratürs Official.

§. 240.

Die Pflichten der Registratoren (§. 238.) bestehen außer den allgemeinen Pflichten des gesamten Personals (§. 192.) in dem: daß sie 1) die unter ihrer Obsorge stehende Akten fleißig aufbewahren, und in guter Ordnung halten, dann 2) Niemand ein Aktenstück mittheilen, deßen Mittheilung verbothen ist.

§. 241.

Unter ihre Pflichten und Verrichtungen gehört auch zugleich, 3) daß sie die nöthige Ausfertigungen unter die Kanzleyofficialen (§. 217.) vertheilen, auch, wenn solche fertig sind, unten am Saume eines jeden Expediti das gewöhnliche collationirt nebst ihres Namens Unterschrift schreiben *).

*) Dieses nennt man eigentlich das registriren, wovon unter andern nicht nur in den oft angeführten Kanzleyordnungen von den Jahren 1559. und 1570. in den von den Registratoren handelnden besondern Artikeln, sondern auch in dem darin beschriebenen Eide derenselben Meldung geschieht. Vergleiche hiebey auch in meinen Grundlinien der Reichshofraths Praxis im Allgem. die §§. 292. bis 295. Ebengedachter Eid der Registratoren

ist in besagten Kanzleyordnungen mit folgenden Formalien beschrieben: „Der Registrator soll geloben, daß er „zuvorderist uns, als dem Herrn, und dann unserm Neven und Kurfürsten dem Erzbischofen zu Mainz, als „unserm Erzkanzler, getreu, hold, und gehorsam seyn „wolle, nach seinem besten Vermögen und Verständnuß, „unsern und seiner Liebden Schaden warnen, Fromen „und Bestes werben, alle und jede Regalien, Lehen, Privilegien, Indult, Confirmationen, und andere Brief, so in „unserm Nahmen ausgehen werden, so viel die Nothdurft „erfordert, treulichen und fleißiglichen selbst registriren „und registriren laßen, seinem Amt mit schreiben und andern, so ihm jederzeit befohlen wird, treulichen vorseyn: „was er in der Kanzley, oder sonst in Geheim vernehmen, „schreiben, oder handeln würde, in guter Geheim halten, niemand offenbahren, oder jemands, so in dieser „Unser Ordnung nicht fueg hat, Warnung oder Anzeig „thun, auch keine Brief, Rathschläg, oder Händel re„gistrirt, oder ohne registrirt, ohne Erlaubnuß, und son„der Bescheid unserer Erz- oder Vicekanzlers Copey oder „Abschriften von sich geben wolle, und sich sonst unse„rer Ordnung, so viel die ihn berühren mag, gemeß „verhalten, getreulich, und ungefährlich.„

§. 242.

Die wesentlichsten Pflichten der Registraturs Officialen (§. 239.) bestehen außer den allgemeinen Pflichten (§. 192.) 1) in fleißiger und ordentlicher Aufbewahrung aller unter ihrer Obsorge stehenden Akten, dann 2) in Vermeidung aller unerlaubten Communicationen aus eben diesen Akten *).

*) Die Kanzleygesetze sind vielfältig besorgt, daß von den vorhandenen Akten nichts verlohren gehe, oder in unrechte Hände komme. Daher die viele theils Kaiserl. theils Reichshofräthliche, theils Kur Mainzische Befehle, und Dekrete, daß kein Agent oder jemand anderer (Geheimniße auszufischen,) in die Kanzley oder Registratur kommen, allenfalls gar zuruckgewiesen werden solle (§. 142.), nicht minder daß jemand etwas communicirt werde, deßen Communication unerlaubt ist. Daher kömt endlich auch, daß nicht einmal ein Reichshofrath oder Referent Aktenstücke aus der einen, oder andern

dern Registratur erhält, wenn er nicht vorher einen eigenhändig unterschriebenen Empfangsschein dafür ausstellt.

§. 243.

Da die Registratoren (§. 238.) und Registraturs Officialen Mitglieder der Reichshofkanzley sind (§. 239.) so genießen sie natürlicher Weiße auch, so wie die Mitglieder des Taxamtes (§. 224.) alle Immunitäten und Freyheiten des gesamten Reichshofkanzley Personals (§. 190 und 191.)

Zwanzigstes Hauptstück.

Von den Reichshofkanzley Dienern.

§. 244.

So wie der Reichshofraths Thürhüter zu Bedienung des Reichshofraths bestimt ist (§. 166.), eben so sind auch zur Bedienung der Reichshofkanzley einige besondere Personen vorhanden, welche man die Reichshofkanzley Diener nennt.

§. 245.

Ihre Verrichtungen in Ansehung der Reichshofkanzley haben mit denjenigen Verrichtungen, welche dem Reichshofraths Thürhüter in Ansehung des Reichshofraths obliegen (§. 168 bis 173.) viele Aehnlichkeit *).

*) Sie müßen daher z. B. währenden Kanzleystunden jedesmal in dem Vorzimmer der Reichshofkanzley zugegen seyn, die Befehle des Reichsvicekanzlers und der Referendären ohne Verzug vollziehen, die mit den Referendären sprechen wollende, oder jemand von dem Kanzley Personale suchende Personen anmelden, die in Streitsachen des Reichskanzley Personals nöthige Insinuationen bewerkstelligen, und dergleichen.

§. 246.

Sie versehen nebst diesem auch die Stelle der sogenannten Rollisten *), deren Beschäftigung in dem besteht: daß sie die zu unterschreibende Ausfertigungen zur Kaiserlichen und des Reichsvicekanzlers Unterschrift tragen **).

*) Der Name Rollist ist von daher entstanden, weil die zum Unterschreiben getragen werdende Urkunden der Bequemlichkeit wegen zusamm gerollt zu werden pflegen.

**) Diese Art von Bedienstung wird also jetzt von keinen besondern Personen, sondern von den Reichskanzley Dienern versehen.

§. 247.

Ihre hauptsächlichste Pflichten hingegen bestehen außer den auf sie anwendbaren allgemeinen Obliegenheiten (§. 192.) 1) in fleißiger und richtiger Erscheinung an ihren Bestimmungsorten, 2) in dem schuldigen Gehorsam gegen ihre Vorgesetzte, 3) in der Bescheidenheit, Höflichkeit, und verhältnißmäßigen Ehrerbiethung, gegen das Reichshofkanzley Personale, und alle sich anmelden laßende, oder bey ihnen sich sonst anfragende Personen, und Partheyen *).

*) Vergleiche hiebey die Instruction des Kanzleydieners vom 23. Novemb. 1570. welche bey Uffenbach in Tract. de Conf. Imp. Aulico Cap. 9. Sect. 6. Subsect. 2. vorkömt.

Ein und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Reichshofkanzley Heizer und Hausmeister.

§. 248.

Zu Verrichtung der gröbern Arbeiten sind bey der Reichshofkanzley ebenfalls zwo Personen vorhanden, nämlich der Reichshofkanzley Heizer, und der Hausmeister.

§. 249.

§. 249.

Die Verrichtungen und Pflichten des erstern (§. 148.) kommen überhaupt mit denjenigen des Reichshofraths Heizers (§. 179.) überein *).

*) Er muß demnach z. B. die Reinhaltung der sämtlichen Zimmer zu allen Jahrszeiten, in den kalten und langen Wintertägen aber die nöthigen Lichter, und das Einheitzen in den Kanzleyzimmern besorgen, und dergleichen.

§. 250.

Dem Hausmeister hingegen (§. 148.) liegt hauptsächlich die Sauberkeit und Sicherheit der Stiegen, und äußeren Zugängen ob.

§. 251.

Beede (§. 148.) beziehen einen gewißen monatlichen Gehalt aus dem Reichshofkanzley Taxamte, genießen die Befreyung von allen personal Anlagen, und stehen lediglich unter der Gerichtsbarkeit des Reichsvicekanzlers.

Zwote Abtheilung.

Von den Richtschnuren des Reichshofraths.

Erstes Hauptstück.

Von den Richtschnuren des Reichshofraths überhaupt.

§. 252.

Da wir nunmehr von der Verfaßung des Reichshofraths (§. 2. n. 1.) das nöthigste berührt haben, so wollen wir auch von den Richtschnuren deßelben (§. 2. n. 2.) der Ordnung nach handeln.

§. 253.

Diese Richtschnuren nun haben entweder das Verfahren (modum procedendi) oder die Entscheidungen (modum decidendi) zum Gegenstande.

§. 254.

Die Richtschnuren, welche das Verfahren zum Gegenstande haben (§. 253.) sind 1) die verschiedene Reichshofraths Ordnungen, 2) die in dieser Rücksicht von Zeit zu Zeit an den Reichshofrath ergangene kaiserliche Dekrete. 3) Die sogenannten gemeinen Bescheide (Decreta Communia) des Reichshofraths, 4) der sogenannte Reichshofräthliche Gerichtsstyl (stylus curiæ), 5) die verschiedene Kammergerichts Ordnungen, besonders aber die neueste; 6) die verschiedenen Reichsabschiede, 7) die neueren Reichsschlüße. 8) Der Land- und Religionsfriede, nebst andern besondern Reichssatzungen, 9) in gänzlicher Ermanglung solcher be-

sonderer Richtschnuren die gemeinen Rechte (Jus commune.)

§. 255.

Die Richtschnuren hingegen, welche die Entscheidung zum Gegenstande haben (§. 253.) sind, 1) die Reichsgesetze, 2) das Reichsherkommen, 3) die kaiserlichen allenfalls auch andere rechtmäßige Privilegien, 4) in Lehenssachen die Lehenbriefe, und Lehengebräuche, 5) die sogenannten Concluſa pleni, und die Principien des Reichshofraths, 6) die sogenannten Præjudicia. 7) Die von einzelnen physischen oder moralischen Personen errichtete Verträge, Testamente, und andere Gattungen solcher besonderer Urkunden.

§. 256.

8) Die besonderen Gesetze, Gewohnheiten, Statuten, Ordinationen, und Gebräuche der einzelnen Länder, Territorien, Städten, Gerichten, Orten, Bezirken, und Communen des deutschen Reiches. 9) In Ermanglung aller dieser Richtschnuren das sogenannte allgemeine deutsche Privatrecht (Jus Germaniæ priuatum) in deßen gleichmäßiger Ermanglung aber 10) die zur Aushülfe (in Subsidium) angenommenen Rechte, oder welches das nämliche ist, die gemeinen Rechte.

§. 257.

Daß alle diese Richtschnuren (§. 254—56.) nach Beschaffenheit der vorkommenden Fälle, und Umstände gehörig in Acht genommen werden müßen, ist in verschiedenen Gesetzen und Verodnungen ausdrücklich vorgeschrieben *).

*) Außer den gelegenheitlich noch anzuführenden Gesetzen heißt es z. B. in der Reichshofraths Ordnung Tit. 1. §. 15. am Schluße: „daß die Reichshofräthe ihren „geschworenen Eid jederzeit vor Augen haben, dann zu-

„vorderist die kaiserl. Wahlkapitulation, Reichsabschied,
„Religion- und Profanfrieden, und den jüngsten Mün-
„ster- und Osnabrüggischen Friedenschluß nach Aus-
„weisung des 17ten Artikels §. 1. et 2. wie auch je-
„des Stands, Lands, Orts, und Gerichts, sonderlich
„die gebührliche allegirte und probirte Privilegia, gu-
„te Ordnungen, und Gewohnheiten, und in Mangel
„derselben die kaiserl. Rechten, und rechtmäßige Ob-
„servationes und Gebräuch in Acht nehmen, und nach
„denselben ihre Decreta, Bescheid und Urtheil richten,
„aber mit nichten einigerley eigensinnige Meynungen
„denselben fürziehen sollen.„ Eben so müssen zufolge des im 21. §. des 7ten Titels der Reichshofraths Ordnung vorkommenden Eides die Reichshofräthe ausdrücklich schwören, und sich verbinden: die „jetzige und „künftige des heiligen Reichs Constitutionen und Sa-
„tzungen, neben denen gemeinen beschriebenen Rechten,
„die kaiserl. Wahlkapitulation, Reichshofraths Ordnung,
„und den jüngst getroffenen Friedenschluß in Acht zu
„nehmen.„ In gleicher Maaße ist im §. 24. eben dieses Titels noch fernerweit vorgeschrieben: „So sol-
„len auch unsere kaiserl. Wahlkapitulation, alle Reichs-
„abschied, Kammergerichts Ordnung, Münster- und
„Osnabrüggischer Friedenschluß, Reichs Matricul,
„Concordata Nationis Germanicæ, Corpus Juris Ciui-
„lis, et Canonici, und der Stände Privilegia auf der
„Reichshofraths Tafel, damit man sich deren in zwei-
„felhaften Fällen gebrauchen könne, stets vorhanden
„seyn, und von selbiger nicht verruckt werden.„ Eben so heißt es in dem neuesten Reichsabschiede §. 105.
„Benebst sollen Kammerrichter, Präsidenten und Bey-
„sitzer bey Administration der heilsamen Justiz sowohl
„die Statuten und Gewohnheiten, als die Reichsab-
„schiede, und gemeine Rechten vor Augen haben, und
„wohl beobachten.„ In dem Dekret Kaisers Karl des VI. und dessen Nro 20. kommen gleichmäßig die Formalien vor: „Im übrigen aber lassen es dermalen Ihre
„Kaiserl. Majestät bey der Reichshofraths Ordnung
„bewenden, und wollen Dero gehorsamsten Reichshof-
„rath zu dessen übrigen Reichssatz- und Ordnungen al-
„lerdings genauer nachzuleben Kraft dieses Decreti auf
„das ernstlichste verwiesen haben.„ Auch das Dekret Kaiser Josephs des II. vom 5ten April 1766. fängt gleich mit folgenden Worten an: „Ihro Kaiserliche
„Ma-

„Majestät hätten nach angetrettener kaiserl. Regierung „in Erwägung gezogen, daß die Administration der heil„samen Gerechtigkeit die wahre Grundveste alles Re„giments seye, und ohne solcher kein Reich in ordent„lichem friedlichen Wesen erhalten werden könne. In „diesem Anbetracht haben Allerhöchstdieselbe zur vor„derst en Obliegenheit Dero kaiserl. Amts Ihro vorge„setzet, den ungehemten richtigen und schleunigen Lauf „der unpartheyischen Justiz zu befördern, und die ge„urtheilte Sachen jedesmal, und gegen allermänniglich „ohne Verzug vollstrecken zu lassen. Nach diesem Ih„ro Majestät allerhöchsten und ernstlichen Willen habe „Dero kaiserl. Reichshofrath sich allergehorsamst zu ach„ten, und in dessen diesfälliger Amts- und Dienstha„tung zuvorderst Dero röm. königl. Wahlkapitulation, „Reichshofraths Ordnung, und verschiedentlich erflos„sene kaiserl. Decreta, Reichsabschieden, Religion und „profan Frieden, und den Münster- und Osnabrüg„gischen Friedensschluß, wie auch jeden Standes, Lan„des, Orts und Gerichts, sonderheitlich die gebührli„che allegirte und probirte Privilegia, gute Ordnun„gen und Gewohnheiten, und in Mangel derselben die „kaiserl. Rechten, und rechtmäßige Observationes und „Gebräuche ordentlich vor Augen zu haben.„ Es verdient übrigens hier auch noch der §. 9. des 16ten Artikels der Wahlkapitulation einen Platz, wo es heißt: (wir sollen und wollen) „auch wieder diese unsere Zusag, „die guldene Bull, die Reichshofraths Ordnung und „Kammergerichts Ordnung, oder wie dieselbige inskünf„tige geändert, und verbeßert werden möchte, den obange„regten Frieden in Religion und Profansachen, auch den „Landfrieden samt der Handhabung deßelben, wie auch „münsterischen und osnabrückischen Friedensschluß, und „den zu Nürnberg 1650. aufgerichteten Executionsreceß, „und andere Gesetze und Ordnungen, so jetzo gemacht, „und künftig mit deren Kurfürsten, Fürsten, und Stän„den Rath, und Zuthun möchten aufgericht werden, kein „Rescript, Mandat, oder Commißion, oder ichtwas anderes „beschwerliches, so wenig provisorie als sonsten ausgehen „laßen, oder zu geschehen gestatten, in einige Weis oder „Weege.„ Wir können auch hier nicht unangemerkt lassen, daß nachdem die Partheien ihren Schriften zuweilen sogenannte Consilia juridica oder Informationes Juris beyzulegen, auch bey bevorstehendem Vortrage ihrer Sa-

chen nicht selten sogenannte Species facti distribuiren zu laßen, pflegen, solche Piecen nach Vorschrift der Reichshofraths Ordnung Tit. 4. §. 14. und des jüngsten Reichsabschiedes §. 96. am Schluße weder pro parte actorum gehalten, noch im Rathe referirt, noch quoad factum attendirt werden dürfen. Da ferner in den zu Bestättigung der Nothwendigkeit der angeführten sämtlichen Richtschnuren des Reichshofraths erfolgten Gesetzen und Verordnungen von dem sogenannten Sachsen und Schwabenspiegel, dann dem Jure feudali alemannico und andern von Lindenbrog, Georgischi, und dem Freyherrn von Senkenberg gesammelten alten deutschen Gesetzen keine Meldung geschieht, sondern vielmehr in der Reichshofraths Ordnung ausdrücklich blos die kaiserlichen Rechte berührt werden, so haben selbe auch keine verbindliche Kraft; Es sagt daher der Freyherr von Cramer in seinem systemate Processus Imperii in der Note ad §. 18. von diesen Gesetzen ganz richtig: „Ad extremum illæ ad illu„strandum tantùm, minimè ad absoluendum, vel con„demnandum adhiberi possunt, in quantum ceu Collectio„nes priuatæ fidem merentur.„

Zweytes Hauptstück.

Von den Richtschnuren des Reichshofraths in Rücksicht des Verfahrens.

§. 258.

Wir wollen hiemit die überhaupt angezeigte Richtschnuren (§. 254, 255 und 256.) näher berühren, und solchergestalt mit denjenigen, welche das Verfahren zum Gegenstande haben (§. 254.) den Anfang machen.

§. 259.

Die Reichshofraths Ordnungen (§. 254. n. 1.) sind Gesetze, welche vorzüglich von der Verfahrungsart dieses höchsten Reichsgerichtes und den Pflichten des dazugehörigen Personals handeln.

§. 260.

Es sind deren eigentlich Sechse vorhanden, wovon wir die ersteren Fünffe die älteren, die Sechste aber die Neueste nennen wollen.

§. 261.

Die älteren Reichshofraths Ordnungen (§. 260.) sind 1) die Reichshofraths Ordnung Kaisers Ferdinand I. vom 3. April 1559. 2) Die Reichshofraths Instruction Kaisers Rudolph des II. 3) Die Reichshofraths Ordnung des Kaiser Mathias vom 3. Julii 1617. 4) Die Ordnung Kaiser Ferdinand des II. vom 15. April 1626. und 5) die Resolution des nämlichen Kaisers von nämlichen dato *).

*) Diese sämtliche Ordnungen sind unter andern in Uffenbachs Tract. de Conf. Impl. aulico Mantissa I. wörtlich abgedruckt. Wir unsers Orts können hiebey nicht unbemerkt laßen, daß wir, wie wir bereits (§. 19. **) erinnert haben, in unsern Anführungen uns jederzeit hauptsächlich blos auf die neueste Reichshofraths Ordnung vom Jahre 1654. beziehen, weil eines Theils dasjenige, was in den ältern vorgeschrieben ist, ohnehin auch in dieser vorkömt, andern Theils aber besonders diejenige von Kaiser Rudolph dem II. und Kaiser Mathias, wie besagter Uffenbach in seinem Tract. de Conf. Impl. Aulic. Cap. 2. bezeugt, niemal in Uebung gewesen, auch sämtliche diese Ordnungen diejenige verbindende Kraft eines Reichsgesetzes nicht erlangt haben, welche die neueste Reichshofraths Ordnung nach der Hand erhalten hat. Benannter Uffenbach macht auch in dem eben angeführten Hauptstücke von einer von Karl dem Großen im Jahre 814. errichtet worden seyn sollenden, dann einer andern von Kaiser Friedrich dem II. kundgemachten Ordnung Meldung. Die Gelehrten, welche die Geschichte der sämtlichen Reichshofraths Ordnungen behandeln, sind in Taffingers Instit. Jurisprud. Cam. in der Note J. ad §. 346. angeführt.

§. 262.

Die neueste Reichshofraths Ordnung hingegen (§. 260.) ist dasjenige Gesetzbuch, welches Kaiser Ferdinand der III. unter dieser Benennung am 16ten März 1654. auf dem Reichstage zu Regensburg hat kund machen lassen *).

*) Die Stände des Reichs haben zwar zur Zeit, als diese neueste Reichshofraths Ordnung publicirt worden, deren Communication zur behörigen Durchsuchung und zustehender Beybringung der Erinnerungs Punkten anverlangt, allein eben diese Communication ist damals nebst anderen Materien auf den nächsten Reichstag verschoben worden, der Kaiser aber hat jedoch zugleich erklärt, daß er diese seine Reichshofraths Ordnung nicht nur nach Inhalt der Kammergerichts Ordnung, der Reichssatzungen und Friedensschlüssen eingerichtet, sondern auch alles, was auf dem Reichstage des nämlichen Jahrs 1654. von der Beförderung der Justizverwaltung vestgesetzt worden, darein habe einschalten lassen. Die Stände des Reichs haben solche jedoch gleichwohl lange nicht anerkennen wollen, endlich aber in der Wahlkapitulation Kaisers Leopold des I. art. 41. auf deren Beobachtung selbst gedrungen, und ein gleiches auch in den nachgefolgten Wahlkapitulationen wiederholt, wie solches z. B. aus der Wahlkapitulation Josephs des II. art. 16. §. 6. und 9. art. 24. §. 4. 5. und 8. dann dem Art. 25. §. 3. nicht undeutlich zu entnehmen ist, zumal daselbst von der verbindlichen Kraft dieser schon vorhandenen Reichshofraths Ordnung, theils aber von derselben ehebaldigst zu bewerkstelligender Verbesserung, theils endlich von Abthuung der wider dieselbe etwa vorfallenden Contraventionen ausdrückliche Erwehnung geschieht. In den erwehnten §§. 4. 5. und 8. des 24ten Artikels der (neuesten) Wahlkapitulation heißt es besonders: „Und weilen auch Beschwerde geführet worden, ob sollten gegen vorgemeldte Reichshofraths Ordnung Contraventiones vorgegangen seyn, „so sollen und wollen wir nach angetretener unserer Regierung bey unserem alsdann neu bestellten Reichshofrath solche nachdrückliche Vorsehung thun, damit „der Sachen rechtlicher Gebühr remediret, und zumalen in Zukunft dergleichen nicht begangen, weniger „gedul-

„gedultet, sondern vielmehr alle genaue Vorkehr beo-
„bachtet werde. Auch sollen und wollen wir gleich nach
„angetrettener unserer Regierung per Decretum von dem
„Reich ein Gutachten (wann solches mittlerweile nicht
„erfolget, und zu Stand gekommen wäre) wegen zu
„verbesserender Reichshofraths Ordnung erfordern, und
„so weiter sothane Verbesserung möglichster Dingen be-
„fördern, sofort dieselbe zu ihrem Stand bringen las-
„sen. Wie dann auch von dem Reichshofrath sowohl,
„als denen verordneten Visitatoren, bis von Uns und
„dem gesamten Reich eine denen heutigen Umständen ge-
„mäß eingerichtete vollständige Reichshofraths Ordnung
„verfasset werden kann, in modo procedendi die alte
„Reichshofraths Ordnung ..... aufs genaueste
„beobachtet, auch daß solches geschehe mit allem Ern-
„ste und Nachdruck von Uns besorgt werden solle.„
Nach Vorschrift des vom Kaiser Karl dem VI. im Jahre 1714. erlassenen Dekrets §. 4. muß diese Reichshofraths Ordnung den sämtlichen Reichshofräthen alle Jahre einmal in völliger Versamlung vorgelesen werden, und dieses wird auch nach drey Königen noch immer dergestalt beobachtet, daß bey Ablesung des 7ten Titels auch die sämtlichen Reichshofraths Agenten erscheinen müssen (§. 142. *). Die Werke, in welchen die neueste „Reichshofraths Ordnung zu finden ist, sind nebst den diesfälligen Commentarien bey oft gedachtem Taffinger in der Note J.) ad §. 346. gleichfalls angezeigt. Es hat auch weiland der verstorbene Reichshofrath Freyherr von Burkard einen Commentar zur neuesten Reichshofraths Ordnung verfaßt, welcher aber unsers Wissens nur im Manuscript vorhanden ist. Wir machen übrigens auch keine überflüßige Bemerkung, wenn wir erinnern, daß in mehr gedachter neuester Reichshofraths Ordnung verschiedene Vorschriften vorkommen, welche theils nicht mehr in Uebung, theils nach der Hand abgeändert worden sind. Zu Beyspielen des erstern Falls mag nebst den verschiedenen in meinen gedruckten Grundlinien der Reichshofraths Praxis im Allgemeinen hin und da angezeigten Fällen auch noch dienen, daß nach Vorschrift des §. 8. des 2ten Titels keine Termine ohne Bescheinigung gegeben werden sollen, da doch, wie aus der Fortsetzung besagter meiner Grundlinien §. 100. erhellet, der Regel nach erst das dritte Termins Gesuch bescheinigt werden muß, und dergleichen.

chen. Zu einem Beyspiele der bestehenden Veränderung hingegen dient der in §. 21. des 7ten Titels vorkommende Eid der Reichshofräthe, welcher nach Inhalt der Wahlkapitulation (Josephs des II.) art. 24. §. 3. nunmehr auf das Reich jederzeit mitgerichtet werden muß.

§. 263.

Die kaiserl. Dekrete (§. 254. n. 2.) sind Verordnungen, welche die jeweiligen Kaiser (gemeiniglich auf die vorgehende Erinnerungen der Stände des Reichs, unmittelbar an den Reichshofrath erlassen, und worin sie vieles sowohl in Ansehung der Pflichten des gesamten Personals, als in Betref der Verfahrungs Art (modi procedendi) vorgeschrieben haben.

§. 264.

Die merkwürdigsten davon sind 1) das Dekret Kaisers Karl des VI. vom Jahre 1714. und 2) die Dekrete Ihrer gegenwärtig glorwürdigst regierenden Kaiserl. Majestät vom 5ten April 1766. und 19ten October 1767.*).

*) Es sind auch vom Kaiser Karl dem VII. und Kaiser Franz dem I. einige solche Dekrete vorhanden. Sie pflegen allemal versiegelter an den Reichshofrath zu gelangen, von dem Reichsvicekanzler und dem Referendär der deutschen Expedition unterschrieben zu seyn, und von dem Reichshofraths Präsidenten eröfnet zu werden, welcher sie sodann in voller Versamlung (in Pleno) vorlesen läßt. Sie sind allemal an den Präsidenten namentlich, an die Räthe aber überhaupt gerichtet; so hatte z. B. das Dekret Ihrer glorwürdigst regierenden Kaiserl. Majestät vom 5ten April 1766. diese Eingangs Formel: „Von der Römisch-Kaiserlichen Majestät „Josephs des II. unsers allergnädigsten Herrn wegen „Dero würklichen geheimen Räthen Herrn Ferdinand „Bonaventura des heil. röm. Reichs Grafen Harrach „von Rorau Reichshofraths Präsidenten und Rittern „des goldenen Flußes, dem Herrn Hugo des heiligen „röm. Reichs Freyherrn von Haagen Reichshofraths „Vicepräsidenten, und übrigen Reichshofräthen in Gna-

„den

„den anzuzeigen „ ꝛc. Die Kraft und Verbindlichkeit derselben erhellet unter andern auch aus demjenigen, was z. B. in der Wahlkapitulation (Josephs des II.) art. 24. §. 8. in Ansehung des vom Kaiser Karl dem VI. erlassenen Dekrets vorkömt, wo es heißt: „Wie dann „auch von dem Reichshofrath sowohl, als denen ver„ordneten Visitatoribus, bis von Uns und dem gesam„ten Reich eine denen heutigen Umständen gemäß ein„gerichtete vollständige Reichshofraths Ordnung ver„fasset werden kann, in modo procedendi die alte Reichs„hofraths Ordnung nebst demjenigen, was der von „weiland Kaiser Karl dem VI. im Reich anno 1714. „dieserwegen ausgelassenen Verordnung aus denen „Monitis statuum inseriret worden, pro Regula ange„nommen und aufs genaueste beobachtet, auch daß sol„ches geschehe, mit allem Ernste und Nachdruck von uns „besorget werden solle.„ Wir können auch nicht unangemerkt lassen, daß nicht nur die kaiserl. Verordnungen, sondern auch alle und jede an den Reichshofrath ergehende kaiserl. Weisungen ordentlicher Weise in sogenannten kaiserlichen Dekreten ausgefertigt zu werden pflegen.

§. 265.

Die gemeinen Bescheide (§. 254. n. 3.) sind Verordnungen, welche von dem Reichshofrath im Namen des Kaisers von Zeit zu Zeit an die Reichshofraths Agenten erlaßen werden, und hauptsächlich blos die Verfahrungsart (modum procedendi) zum Gegenstande haben *).

*) Das dem Reichshofrathe zustehende Befugniß gemeine Bescheide zu erlaßen erhellet nicht nur aus der vorhandenen ununterbrochenen Observanz, sondern läßt sich aus Gleichheit der Ursache auch aus demjenigen schließen, was in der neuesten Kammergerichts Ordnung 2. Theile Tit. 36. dann dem neuesten Reichsabschiede §. 94. vorkömt. In der ersten Stelle heißt es nemlich: „Ob dieser Ord„nung des Prozeß halben ..... Zweifel einfallen, oder „weiter Ordnung und Fürsehung zu thun vonnöthen „seyn würde, wollen wir Kammerrichter, und Beysitze„re befohlen haben, jederzeit, wenn es die Nothdurft er„fordert, des Prozeß halben diese Ordnung ihres besten

„Ver-

„Verständnuß zu declariren, zu beßern, auch weitere „nothwendige Fürsehung, und Ordnung fürzuneh„men, und zu machen.....„. Im §. 94. des neuesten Reichsabschiedes hingegen heißt es: „Auf den unver„hoften Fall aber, daß durch alle diese.....Dispoſi„tiones die gerichtliche Ordnung.....zu dem schleini„gen Lauf keineswegs zu bringen, oder darinnen zu er„halten, so wird Kammerrichter, Präsidenten und Aßeſo„ren hiemit und in Kraft dieses anbefohlen und auf„getragen, einen gewißen Modum die Producta und „schriftliche Handlungen..... zu übergeben unter sich „zu vergleichen, zu schlüßen (und) durch gemeine Be„scheide zu publiciren.„ Vorzüglich aber dient zur Bestättigung der verbindlichen Kraft der gemeine Bescheid vom 7ten Febr. 1746. wo es gleich im Eingange heißt. „Es seye Ihro kaiserlichen Majestät des mehre„ren allerunterthänigst hinterbracht worden, was maſ„sen von einigen die bey Dero Kaiserl. Reichshofrath „herkömmliche gerichtliche Observanz in vielen Stücken „gänzlich außer Acht gelaßen worden, und statt deßen „verschiedene Mißbräuche, Mängel, und Gebrechen, so„wohl überhaupt über die kundbäre Reichssatzungen, als „auch besonders gegen die von Dero glorwürdigsten Vor„fahren am Reich von Zeit zu Zeit an Sie erlaßene, und „zum Theil mehrmalen wiederholte kaiserliche Dekreta „eingeschlichen seyen. Gleichwie nun Ihro kaiserliche „Majestät diesem eingerißenen Uebel nachzusehen nicht „gemeinet, sondern vielmehr allergnädigst gesinnet, al„len fernern zu besorgen stehenden Unordnungen in Zeit „auf das kräftigste vorzubeugen; Als haben allerhöchst „dieselben zu Beförderung der heilsamen Justiz, an die„sem Dero allerhöchsten Reichsgericht für nöthig ermeſ„sen, denen samentlich dahin gehörigen Agenten und „Procuratoren vermittelst gegenwärtiger Deroselben al„lerhöchsten kaiserlichen Ordnung zu ihrer allerseits „schuldigster unterthänigster Nachlebung folgendes al„lergnädigst anzubefehlen.„

§. 266.

So oft deren einer erlaßen wird, so pflegt er von dem Reichsvicekanzler, und einem Reichshofraths Sekretär unterschrieben, nachher aber in dieser Gestalt

in

in dem Reichshofraths Vorzimmer auf einige Zeit affigirt zu werden, wornach man davon von dem Reichshofraths Thürhüter gegen die Gebühr Abschriften haben kann *).

*) Die vom Jahre 1613. bis 1725. herausgekommene gemeine Bescheide (Decreta communia) sind sämtlich in der gedruckten Sammlung des Weingarten, welcher ehemals Reichshofraths Thürhüter gewesen, zu finden. Uffenbach hat deren auch verschiedene in Mantissa II. zu seinem Tract. de Conf. Impli. Aulico abdrucken laßen, sie erstrecken sich aber nur vom Jahre 1637. bis auf das Jahr 1683. Die vom Jahre 1725. bis auf gegenwärtige Zeiten herausgekommene gemeinen Bescheide hingegen sind noch in keiner ordentlichen Samlung erschienen, sondern man hat sich bisher blos mit einzelnen Piecen, so wie sie in Druck herausgekommen sind, oder gar mit Abschriften behelfen müßen. Inzwischen arbeitet der gegenwärtige Reichshofraths Thürhüter schon seit mehreren Jahren an einer zum Druck zu beförderenden vollständigen Samlung aller vorhandenen gemeinen Reichshofraths Bescheiden.

§. 267.

Da die gemeinen Bescheide im Namen des Kaisers erlaßen zu werden pflegen (§. 265.), so bestehen sie allemal aus der Eingangsformel: „Von der römisch kaiserlichen Majestät unsers allergnädigsten Herrn wegen denen sämtlichen kaiserlichen Reichshofraths Agenten und Procuratoren hiemit anzufügen,„ und so weiter.

§. 268.

Der Reichshofräthliche Gerichtsstyl (§. 254. n. 4.) ist ein Inbegriff verschiedener in der Art und Weise des gerichtlichen Verfahrens entweder von Alters hergebrachten, oder in neueren Zeiten durch die Uebung angenommenen, folglich in keiner besondern Verordnung vorgeschriebenen Gewohnheiten *).

*) Die Nothwendigkeit den Gerichtsstyl in vorkommenden Fällen zu beobachten, ist nicht nur in der allgemeinen Observanz gegründet,, sondern auch noch in den Reichsgesetzen besonders vorgeschrieben. Hieher gehören aus Gleichheit der Ursache folgende Stellen: Kammergerichts-Ordnung vom Jahre 1555. Theil 1. Tit. 13. §. 1. „Die Beysitzer des Kammergerichts sollen ..... auch nach dem „löblichen alten Gebrauch und Stylo unsers kaiserlichen Kammergerichts, wie die jederzeit auf sie bracht, „maßen solches von Alters jederzeit ..... auferlegt, und „gehalten worden ist ..... Urthel faßen und aussprechen„ Reichsabschied vom Jahre 1570. §. 75 und 76. „Wollen wir hiemit Kammerrichtern und Beysitzeren auferlegt, und geloben haben, hinfüro den alten löblichen Brauch und Stylum ..... unverändert zu lassen, sondern denselben sowohl in decernendis Processibus, „als Decisionibus causarum zu folgen.„ Vergleiche hiebey auch den Anfang des in §. 265. * angeführten Eingangs des gemeinen Bescheids vom 7ten Februar 1746.

Aus der Nothwendigkeit den reichshofräthlichen Gerichtsstyl zu beobachten, läst sich auch die Ursache leicht angeben, warum beym Reichshofrathe die Gesuche (petita) zuweilen als unförmlich, oder Ordnungs widrig und dergleichen abgeschlagen zu werden pflegen.

Zu Beyspielen des reichshofräthlichen Gerichtsstyls kann dienen, daß beym Reichshofrathe kein Endurtheil, wie sonst bey anderen Gerichten geschieht, öffentlich publicirt werde, (indem nur die erfolgten Schlüße (concluſa) den Partheyen gleich andern Schlüßen (concluſis) verabfolget werden), daß man ordentlicher Weiße zu jeder Handlung drey Termine auch ohne Bescheinigung eines Hindernißes erhalten könne, und dergleichen. Hieher rechnen wir auch die Art und Weiße, die Schriften (Exhibita) zu rubriciren, und zu dekretiren, die erfolgten Schlüße (concluſa) den Partheien mitzutheilen, und dergleichen.

§. 269.

Da die Kammergerichts Ordnungen (254. n. 5.) förmliche Reichsgesetze sind, so ist ganz natürlich, daß der Reichshofrath auf selbe, besonders aber auf die neueste vom Jahre 1555. allerdings Rücksicht nehmen müße

müße *), da sie aber zugleich die besondere Verfassung des kaiserlichen Reichskammergerichts zum Grunde haben, diese hingegen in manchen Stücken von der Reichshofräthlichen unterschieden ist, so ergiebt sich von selbst, daß der Reichshofrath an die Kammergerichts Ordnungen nur im wesentlichen (in Substantialibus) gebunden seyn könne **).

*) Westphälisch Osnabrüggischer Friedensschluß art. 55. §. 5. „ Quoad Processum Judiciarium Ordinatio Cameræ imperialis etiam in Judicio aulico seruabitur per „omnia. „

**) Reichshofraths Ordnung Tit. 2. §. 8 und 9. „ So „wollen wir auch, daß ..... unsere Reichshofräthe „ein sonderes Aufmerken haben, auch so viel möglich „deßelben unser kaiserl. Kammergerichts Ordnung und in „allen Sachen gewöhnlichen Prozeßtermin und Solennitäten gebrauchen und observiren, insonderheit aber in „allen Prozeßen keine Substantialia, jedoch auch allen „Ueberfluß und Verzüglichkeit abschneiden, die gegebene „Terminos ohne erhebliche Ursachen nicht erstrecken, und „in alle Weeg, soviel die Substanz eines gerichtlichen „Prozeß anlangt, sonderlich darinn unwiderbringliches „Präjuditz zu befahren, von der Ordnung, wie sie im „kaiserlichen Kammergericht eingeführt und verbeßert „werden möchte: *in Substantialibus requisitis* Processus „nicht abweichen sollen. Hingegen wollen wir sie an „andere unnöthige Gerichts Solennia, dadurch dem „Hauptwerk und genugsamer Erkundigung der Wahrheit nichts zu, oder angehet, keineswegs verbunden, „sondern vielmehr auf den gemeinen Nutzen und Fürderung „der heilsamen Justiz gewiesen, und verpflichtet haben. „ Die sämtlichen Kammergerichts Ordnungen sind unter andern in der von Senkenbergischen Sammlung der Reichsabschiede zu finden. Ueber die Geschichte der ältern Kammergerichts Ordnungen kan man allenfalls die in Taffingers Instit. Jurispr. Cam. in der Note C. ad §. 337. angeführte Schriftsteller nachsehen. Ebengedachter Taffinger zeigt auch in der Note D. ad eundem §. die verschiedenen besonderen Auflagen der neuesten Kammergerichts Ordnung an.

Nach eben dieser neuesten Kammergerichts Ordnung ist zwar noch eine andere herausgekommen, welche unter dem

Namen des Concepts der Kammergerichts Ordnung (Conceptum Ordinationis Cameralis) bekannt ist. Da sie aber noch zu keinem förmlichen Reichsgesetze gemacht worden, so wird auch beym Reichshofrathe darauf keine Rücksicht genommen. Von der Entstehung und den Schicksalen eben dieses Concepts kann man allenfalls des oftberührten Taffingers Instit. Jurisprud. Cameralis §. 338. der 2ten Auflage nachsehen, woselbst in dem darauf folgenden §. 339. zugleich ausführlich angezeigt ist, in wie fern auf eben dieses Concept bey dem kais. Reichskammergerichte Rücksicht genommen werde.

§. 270.

Da die Reichsabschiede (254. n. 6.) gleichergestalt förmliche Reichsgesetze sind, so müßen sie ebenfalls auch in Ansehung derjenigen Punkten, welche in Rücksicht des gerichtlichen Verfahrens darinn enthalten, und bestimt sind, genau in Acht genommen werden, und dieses gilt vorzüglich von dem neuesten Reichsabschiede *).

*) Die verschiedene Samlungen der Reichsabschiede sind in Taffingers J. J. C. §. 340. Note O. angeführt. Die verschiedene Commentatoren zu dem neuesten Reichsabschiede hingegen sind in eben diesem Werke in der Note S. ad §. 341. angezeigt.

§. 271.

Die Reichsabschiede besonders aber der neueste enthalten, in so fern sie das gerichtliche Verfahren zum Gegenstande haben, ebenfalls manche Vorschriften, welche die besondere, von der Reichshofräthlichen unterschiedene, oder abweichende Verfaßung des kaiserlichen Reichskammergerichts zum Grunde haben. Wir glauben daher uns nicht zu irren, wenn wir die in Rücksicht der Kammergerichts Ordnungen gemachte Erinnerung (§. 269.) auch hieher anwenden.

§. 272.

§. 272.

Von den Reichsabschieden sind die neuern Reichsschlüsse (§. 254. n. 7.) nur dem Namen nach unterschieden, und enthalten gleichergestalt nebst allgemeinen gesetzlichen Verordnungen verschiedenes von dem gerichtlichen Verfahren *).

*) Es ist aus dem deutschen Staatsrechte bekannt, daß, seitdem der Reichstag beständig fortwährt, die von demselben entworfene, und von dem Kaiser genehmigte und kundgemachte Gesetze nicht mehr, wie vorhin, Reichsabschiede, sondern Reichsschlüsse genennt zu werden pflegen. Die verschiedenen Auflagen und Samlungen der Reichsschlüsse, sind in den oft angeführten Taffingerischen Institutionen §. 242. in der Note A. angezeigt.

§. 273.

Daß der Land- und Religionsfriede, wie auch andere besondere Reichssatzungen (§. 254. n. 8.) z. B. die Constitutiones de arrestis, de pignoratitiis, de litigiosa possessione, und so weiter, auch verschiedenes in Rücksicht der Verfahrungs Art enthalten, wird sich aus dem Verfolge des gegenwärtigen Werkes von selbst ergeben, da wir die diesfällige Prozeßarten gleichfalls ausführlich zu behandeln des Willens sind.

§. 274.

Da die gemeinen Rechte (§. 254. n. 9.) in Deutschland nur, wie man zu sagen pflegt, zur Aushülfe (in Subsidium) angenommen sind, so ergiebt sichs von selbst, daß zu denselben, in sofern sie mit der besondern Verfassung des Reichshofraths nicht unvereinbarlich sind, in Ermanglung anderer geschriebener oder ungeschriebener Richtschnuren Zuflucht genommen werden könne und müsse *).

*) Kammergerichts Ordnung vom Jahre 1555. Th. III. Tit. 54. „Wir setzen, ordnen und wollen, daß in allen „und jeden Fällen, die ..... nicht sonderlich und aus-

„„drücklich ..... des gerichtlichen Prozesses halben ver„„sehen, das gemeine Recht statt haben, und vermög des„„selben gehandelt und procedirt werden solle.„

Drittes Hauptstück.

Von den Richtschnuren des Reichshofraths in Rücksicht der Entscheidungen.

§. 275.

Wir wollen endlich auch in Ansehung derjenigen Richtschnuren, welche die Entscheidungen zum Gegenstande haben (§. 255. und 256.) das nöthige insbesondere berühren.

§. 276.

Da unter den Reichsgesetzen (§. 255. n. 1.) auch die goldne Bulle Karl des IV. die kaiserl. Wahlkapitulationen, der Land- und Religionsfriede, die mit dem päbstlichen Stuhle abgeschlossene Concordaten, der Westphälische Friedensschluß, und andere solche Gesetze einen vorzüglichen Platz einnehmen, so ergiebt sichs von selbst, daß auf selbe in vorkommenden anwendbaren Fällen die genaueste Rücksicht genommen werden müsse *).

*) Vergleiche die bereits (§. 257. *) angeführte Stellen verschiedener Gesetze, und Verordnungen.

Daß der Reichshofrath in vorkommenden Fällen auch insbesondere auf die kaiserl. Wahlkapitulationen Rücksicht nehmen müsse, erhellt nicht minder aus dem §. 1. des Artik. 30. der Wahlkapitulation (Josephs des II.) wo es heißt: „„Damit auch die Reichshofräthe, wie „„auch das kaiserl. Kammergericht in ihren Rathschlä„„gen, Expedition und sonsten sich nach dieser Capitu„„lation richten, sollen und wollen wir bey künftiger „„unserer kaiserl. Regierung ihnen sowohl, als andern „„unsern Ministris und Räthen, dieselbe nicht allein vor„„halten, sondern auch ernstlich einbinden, solche, so „„viel einem jeden gebühret, jederzeit vor Augen zu ha„„ben,

„ben, und darwider weder zu thun, noch zu rathen, „solches auch ihren Diensteiden mit ausdrücklichen Wor„ten einverleiben lassen.„ Es pflegt daher, so oft eine Wahlkapitulation errichtet worden, eine beglaubte Abschrift davon mittelst eines kaiserl. Dekrets (§. 264. *) dem Reichshofrathe mitgetheilt zu werden.

Die besondere Kraft und Verbindlichkeit des Westphälischen Friedensschlusses ist ebenfalls unter andern auch in dessen Artik. 17. §. 2. mit folgenden Worten vestgesetzt: „Pro Majori horum omnium et singulorum pactorum Firmitudine et Securitate (heißt es nämlich daselbst) „Sit hæc Transactio perpetua Lex, et prag„matica Imperii Sanctio, imposterum æque ac aliæ Le„ges, et Constitutiones fundamentales Imperii, nomi„natim proximo Imperii Recessui, ipsiquè Capitulatio„ni Cæsareæ inserenda, obligans non minus absentes, „quam præsentes, Ecclesiasticos æquè ac Politicos, si„ve Status Imperii sint, sivè non, eaquè tam Cæsareis, „Procerumque Consiliariis, et Officialibus, quam Tri„bunalium omnium Judicibus et Assessoribus tanquam „Regula, quam perpetuò sequantur, præscripta.„

§. 277.

Da die ungeschriebenen Reichsgesetze eben so verbindlich sind, als die geschriebenen, so ist die Ursache leicht zu errathen, warum wir unter die Richtschnuren des Reichshofraths, auch das Reichsherkommen (§. 255. n. 2.) gesetzt haben *).

*) Die Nothwendigkeit auf das Reichsherkommen in vorkommenden Fällen Rücksicht zu nehmen, erhellt unter andern auch aus der Wahlkapitulation (Josephs des II.) art. 16. §. 1. wo es heißt: „Wir sollen und wol„len, nach angetrettener Unserer Kaiserl. Regierung „im römischen Reich Friede und Einigkeit pflanzen, „Recht und Gerechtigkeit aufrichten, und verfügen, da„mit sie ihren gebührenden Gang dem Armen, wie dem „Reichen, ohne Unterschied der Personen, Standes, „Würden und Religionen, auch in Sachen Uns und „unseres Hauses eigenes Interesse betreffend, gewin„nen und haben, auch behalten, und denenselben Ord„nungen, Freyheiten, und altem löblichen Herkom„men nach, verrichtet werden möge.„ Aus Gleich-

heit der Ursache läßt sich auch dasjenige hier anwenden, was im 1ten Theile der Kammergerichts Ordnung in §§. 1. und 2. des dritten Titels vorkömt, als woselbst es unter andern ausdrücklich heißt, „daß Kammerrichter, Präsidenten und Beysitzer der deutschen „Nation Herkommen, löblicher Gebräuch und Gewohnheiten wohlkündig und erfahren seyn sollen.„

§. 278.

Es giebt nicht wenig Fälle, in welchen der Grund der Entscheidung auf kaiserl. allenfalls auch anderen rechtmäßigen Privilegien beruht. Da nun die Verbindlichkeit solcher Privilegien in denjenigen Fällen, in welchen sie Ziel und Maaß setzen, ohnehin offenbar bekannt ist, so liegt auch die Nothwendigkeit, dieselbe in anwendbaren Fällen in Acht zu nehmen (§. 255. n. 3.) am Tage *).

*) Vergleiche die bereits (§. 257. *) angeführte Stel„len der Reichshofraths Ordnung Tit. 1. §. 15. und Tit. 7. §. 24. wie auch des kaiserl. Dekrets vom 5ten April 1766. Es verdient auch der §. 9. des 1ten Artikels der Wahlkapitulation hier einen Platz, wo es heißt: „Sollen und wollen auch Kurfürsten, Fürsten „und Ständen (die unmittelbare freye Reichsritterschaft „mit eingeschlossen) ihre Regalien, Obrigkeiten, Frey„heiten, Privilegien, die vor diesem unter ihren de„nen Reichs Constitutionibus gemäß gemachte Uniones, „zuvorderist aber die unter Kurfürsten, Fürsten und „Ständen aufgerichteten Erbverbrüderungen, Reichs „Pfandschaften, so wie dieserthalben in dem Instru„mento Pacis Vorsehung geschehen, Gerechtigkei„ten, Gebräuch und Gewohnheiten, so sie bisher ge„habt, oder in Uebung gewesen, zu Wasser und Land, „auf gebührendes Ansuchen, ohne Weigerung und Auf„enthalt in beständiger Form confirmiren, Sie auch „dabey als römischer König handhaben und schützen, „und Niemand einig Privilegium dawider ertheilen;„ . . . . . „.

Es ist nothwendig und nützlich, die habenden kaiserl. Privilegien, wo nicht bey jedem Kaisers Fall, wenigstens doch von Zeit zu Zeit bekräftigen zu lassen, weil, wenn

wenn man die Confirmation zu lange anstehen läßt, man sich der Gefahr aussetzt, daß der Reichshofrath in anwendbaren Fällen auf solche unconfirmirte Privilegien keine Rücksicht nehme, wenigstens für erforderlich gehalten werde, daß der Confirmations Punkt vorher in Richtigkeit gebracht werde.

§. 279.

Die Lehenrechte bringen mit sich, daß in Fällen, welche ein Gegenstand derselben sind, vorzüglich auf die vorhandenen Lehenbriefe und gehörig erwiesenen Lehengebräuche gesehen werden müsse; da nun beym Reichshofrathe Lehensfälle vielmal vorkommen, so ergiebt sichs von selbst, warum wir unter die Richtschnuren desselben auch die Lehenbriefe und Lehengebräuche (§. 255. n. 4.) rechnen *).

*) Am Schluße des §. 1. des 5ten Titels der Reichshofraths Ordnung ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß in Lehens Streitigkeiten vorzüglich auf die originales Litteras Inuestituræ und die darin begriffene Pacta, auf die Lehensgebräuche aber nur in sofern sie rechtsbeständig erwiesen worden, gesehen werden solle.

§. 280.

Die Concluſa Pleni (§. 255. n. 5.) sind Schlüsse, wodurch der Reichshofrath vestsetzt, was für Grundsätze derselbe in gewissen Fällen in Ansehung der Entscheidung *) halten wolle.

*) So wie also die gemeinen Bescheide die Verfahrungs Art zum Gegenstande haben, so beschränken sich die Concluſa Pleni auf die Entscheidungen, oder den Modum decidendi. Der zwischen beeden obwaltende wesentliche Unterschied ergiebt sich daher von selbst.

§. 281.

Diese gewisse Fälle (§. 280.) sind unsers Dafürhaltens alsdann vorhanden, wenn sich Rechtsfragen ergeben, welche entweder noch in keinem Gesetze auf-

gelößt, oder solchergestalt streitig sind, daß sowohl für die bejahende, als für die verneinende Meinung (pro affirmatiua et negatiua) sehr erhebliche Gründe eintreten *).

*) Die dem Reichshofrathe diesfalls zustehende Befugniß läßt sich eines theils aus dem Reichsabschiede vom Jahre 1570. §. 77. folgern, wo es heißt: „Damit „auch aller Ungleichheit in Entscheidung der rechthängi„gen Sachen vorgekommen werden möge, befehlen wir „unserm Kammerrichter ..... diejenigen opiniones, „die bey den Rechtsgelehrten ganz streitig, oder etwa „in Relationibus causarum mit Approbation des ganzen „Raths angenommen werden, mit Fleiß colligiren, „(und) solches alles in ein besonderes Protocollbuch .. „.... per modum Conclusionis beschreiben (zu) lassen „..... zugleich sollen Kammerrichter und Beysitzer immittelst solchen verglichenen Punkten sich in decernendo Processus et decidendo causas gemäß verhalten. „Andern theils aber heißt es auch in den §§. 135. und 136. des neuesten Reichsabschieds: „Ratione du„biorum cameralium sowohl den Prozeß als die Jura „selbsten betreffend: sollen die Adsessores dieselbe hier„zwischen zusammen tragen (und reiflich überlegen) .... „So viel aber ..... die ..... von den Abseßoren „selbsten ..... berührte Contrarietäten und Præju„dicia cameralia anbelanget, welche sich theils auf die „Advocaten, und Sachwalter nicht unbillig ziehen las„sen, sollen die Adsessores solche gegen einander lau„fende Præjudicia in alle Wege verhüten helfen, und „da sich dergleichen Fäll begeben würden, förderlichst „in Pleno sich eines gewissen vereinbaren. „

§. 282.

Zu den Conclusis pleni (§. 280.) rechnen wir auch im weitläufigen Verstande die sogenannten Principien des Reichshofraths (§. 255. n. 5.) welche ordentlicher Weise nicht schriftlich aufgemerkt zu werden pflegen, und daher von den erstern in der Maaße unterschieden sind, als es Gesetze und Gewohnheiten zu seyn pflegen *).

*) Beyspielsweise lassen sich hier gewissermassen diejenige Grundsätze in Erinnerung bringen, welche beym Reichshofrathe bey Gelegenheit des aufgehobenen Jesuiter Ordens in Rücksicht der von denselben besessenen Gütern angenommen, und von Ihrer glorwürdigst regierenden Kaiserl. Majestät ausdrücklich genehmigt worden sind.

§. 283.

Wenn ein bey einem Gerichte zu entscheidender Fall mit einem bey eben diesem Gerichte bereits entschiedenen Falle in allen Stücken eine vollkommene Gleichheit hat, so ist unsers Dafürhaltens ein sogenanntes præjudicium (§. 255. n. 6.) vorhanden, welches bey solchen Umständen nothwendiger Weise zum Grunde der Entscheidung genommen werden zu müssen scheint *).

*) Da bey einem ordentlichen Gerichte die sogenannten Præjudicia contraria eine Quelle großer Unordnungen sind, so hat schon Kaiser Karl der VI. im Nro 17. seines bekannten Dekrets vom Jahre 1714. ausdrücklich befohlen, daß, „was in vorkommenden rechtsläufigen „Sachen für einen Theil ernstlich geschlossen worden, „nicht etwa alsobald wieder auf des Gegentheils An„bringen, durch einen andern Referenten umgestossen „werde, folglich keine unnöthige Conclusa erfolgen „mögen.„

Da wir die Gleichheit aller Umstände für den wesentlichsten Bestandtheil der Präjudicien halten, so gestehen wir zugleich gerne ein, daß bey mit mehreren besonderen Umständen verflochtenen zweyerley Factis die Möglichkeit eines Præjudicii sich kaum denken lasse.

§. 284.

Da die von einzelnen physischen oder moralischen Personen errichteten Verträge, Testamente, und viele andere solche Urkunden (§. 255. n. 7.) darum zu Stande gebracht worden, damit eines jeden Gerechtsame, folglich das Mein und Dein nach bester Möglichkeit bestimmt werden möge, so müssen sie natürlicher Wei-

se, in sofern es ihnen an der erforderlichen Rechtsbeständigkeit nicht etwa gebricht, in anwendbaren Fällen zum Grunde der Entscheidung genommen werden.

§. 285.

Daß auch vorzüglich die besondern Gesetze, Gewohnheiten, Ordinationen, Statuten und Gebräuche der verschiedenen des röm. deutschen Reichs Landen, Territorien, Städten, Gerichten, Orten und s. w. (§. 256. n. 8.) in sofern sie rechtsbeständig sind, auch gehörig erwiesen worden, in anwendbaren Fällen in Acht genommen werden müssen, ist eines theils eine Folge der besondern Verfassung des deutschen Reiches, andern theils aber auch in den Gesetzen namentlich vorgeschrieben *).

*) Vergleiche hiebey nebst dem bereits (§. 278 *) angeführten §. 9. des 1ten Artikels der Wahlkapitulation, die oben (§. 257. *) vorkommende Stellen der Reichshofraths Ordnung Tit. 1. §. 15. und des J. R. Absch. §. 105. Die besondern Statuten, Gebräuche, Gewohnheiten und Landrechte müssen auch beobachet werden, wenn sie gleich nicht von dem Kaiser confirmirt sind. Es versteht sich aber von selbst, daß sie nichts wider die Reichsgesetze, nichts dem gemeinen Wesen schädliches, auch keine Misbräuche enthalten dürfen; deswegen kommen auch z. B. in dem eben erwehnten §. 15. des 1ten Titels der Reichshofraths Ordnung, wie auch in dem Dekret Kaisers Joseph des II. vom 5ten April 1766. (siehe den §. 257. *) die ausdrücklichen Worte: „Gute Ordnungen und Gewohnheiten„ nicht minder in dem gleichfalls erwehnten §. 9. des 1ten Artikels der Wahlkapitulation die Worte: „Gerechtigkeiten, Ge„bräuch, und gute Gewohnheiten, vor.„

§. 286.

In Ermanglung der hiemit (§. 276—285.) berührten Richtschnuren, sollten zwar die sogenannten gemeinen Rechte (§. 256. n. 10.) worunter wir das römisch-bürgerliche, das Canonische, das Carolinisch-

nisch-peinliche, und das Longobardische Lehenrecht verstehen, ihren Platz einnehmen, da aber selbe in Rücksicht mancher besonderer Sitten, Verhältnisse, Gebräuche, Verträge und Verbindungen der Deutschen, nicht selten theils unzulänglich, theils unanwendbar, theils gänzlich Fremde sind, so müssen sie auch in soweit dem allgemeinen deutschen privat Rechte (§. 256. n. 9.) dessen Känntnisse durch ein und andere vortrefliche Lehrbücher bereits sehr erleichtert sind, in anwendbaren Fällen weichen.

§. 287.

Gleichwie daher die gemeinen Rechte nur zur Aushülfe (in Subsidium) dienen (§. 274.), also ist zugleich gewiß, daß sie in solcher Maaße nur alsdann gebraucht werden können *), wenn ihnen keine besondere deutsche Gesetze oder Gewohnheiten den Weg sperren.

*) Vergleiche hiebey die oben (§. 257. *) vorkommende Stellen des §. 15. des 1ten Titels, wie auch des §. 21. und 24. des 7ten Titels der Reichshofraths Ordnung und des kaiserl. Dekrets vom 5ten April 1766.

Dritte

Dritte Abtheilung.

Von der Gerichtsbarkeit des Reichshofraths.

Erstes Hauptstück.

Von der Gerichtsbarkeit des Reichshofraths überhaupt

§. 288.

Die Gerichtsbarkeit des Reichshofraths ist eine diesem höchsten Reichsgerichte zustehende Gewalt, die von demselben erörtert werden könnenden Angelegenheiten im Namen des Kaisers zu behandeln und zu entscheiden, auch den Erfolg, wo nöthig, in Vollzug bringen zu laßen.

§. 289.

Da nun diese Gewalt nur in denjenigen Fällen ausgeübt werden kann, welche von eben diesem höchsten Reichsgerichte erörtert werden können (§. 288.), so will nothwendig seyn, daß wir diese Fälle in der gegenwärtigen Abtheilung zergliedern.

§. 290.

Die Gerichtsbarkeit des Reichshofraths hat überhaupt in allen denjenigen Fällen statt, in welchen derselben weder 1) in Verhältniß gegen das kaiserliche Reichskammergericht noch 2) in Ansehung der Personen, welche belangt werden, oder etwas nachsuchen, noch in Ansehung der Sachen (ratione causarum) noch 4) in Ansehung der Gegenstände (objecto-

jectorum) und sonstiger Umstände etwas im Wege steht.

§. 291.

Gleichwie wir nun alle diese Fälle solchergestalt aus viererley Hauptgesichtspunkten (§. 290.) zu betrachten im Begriffe sind, also müßen wir nur vorläufig bemerken, daß der Reichshofrath nach Beschaffenheit der Umstände, und Sachen bald, wie man zu sagen pflegt, die erste Instanz, bald aber, eine höhere und weitere Instanz vorstelle.

§. 292.

Die erste Instanz (§. 291.) stellt derselbe in denjenigen Fällen vor, welche, wenn sie zum erstenmale zu erörteren oder zu entscheiden sind, bey ihm erörtert, und entschieden werden können, oder müßen *).

*) Diese Gattungen von Fällen und Sachen nennt man in der gerichtlichen Sprache der höchsten Reichsgerichte causas simplicis querelæ.

§. 293.

Die höhere Instanz (§. 291.) hingegen ist derselbe in denjenigen Fällen, welche bey einem andern, demselben nach der Sprache des römischen deutschen Rechts unmittelbar subordinirten Gerichte zu behandeln, allenfalls auch schon entschieden worden sind *).

*) Die Sachen dieser Gattungen sind die Appellationssachen, die Nichtigkeitsklagen, und die Klagen über verweigerte oder verzögerte Justiz. Wenn eine solche an den Reichshofrath kommende Sache von dem Reichshofrathe unmittelbar subordinirten Gerichte zum erstenmale behandelt worden war, so ist selber in Verhältniß gegen das ihm subordinirte Gericht eigentlich die zwote Instanz. Ist hingegen eben diese Sache von einer andern unter dem subordinirten Gerichte stehenden Stelle behandelt worden, so ist der Reichshofrath nach Beschaffenheit der Anzahl der von Ihm solchergestalt entfern-

fernten Gerichten, die dritte, vierte, auch allenfalls noch höhere Instanz.

§. 294.

Die weitere Instanz endlich (§. 291.) stellt derselbe alsdann vor, wenn bey ihm selbst, wider einen von ihm erlassenen Ausspruch Hülfe gesucht wird *).

*) Dieses pflegt durch die sogenannten Rechtsmittel, nämlich die Restitution in integrum ex Capite nouorum und die Revision zu geschehen, wovon in der 5ten Abtheilung ausführlich gehandelt wird.

Zweytes Hauptstück.

Von der Gerichtsbarkeit des Reichshofraths in Verhältniß gegen das kaiserliche Reichskammergericht.

§. 295.

Wenn man die Gerichtsbarkeit des Reichshofraths in Verhältniß gegen das kaiserliche Reichskammergericht (§. 290. n. 1.) bestimmen will, so muß man genau auseinander setzen, wie, und in welchen Fällen 1) beede höchste Reichsgerichte den gemeinschaftlichen Gerichtszwang (§. 16.) besitzen, 2) der Reichshofrath das kaiserliche Reichskammergericht ausschließe, allenfalls auch 3) jener durch dieses ausgeschloßen werde.

§. 296.

Die Sachen, in welchen beyde höchste Reichsgerichte den gemeinschaftlichen Gerichtszwang (§. 16.) besitzen können, sind überhaupt entweder 1) Streitsachen (causæ contentioſæ), oder 2) Gnadensachen (causæ gratiæ).

§. 297.

§. 297.

In Sachen der erstern Gattung (§. 296. n. 1.) hat die gemeinschaftliche Gerichtsbarkeit (§. 16.) allemal, und in so lange statt, als kein eine besondere Ausschließung des einen oder des andern höchsten Reichsgerichtes veranlaßender Fall vorkömt (§. 295. n. 2 und 3.). Insbesondere aber gehören hieher 1) die sogenannten Land und Religions Friedensbruchssachen (causæ fractæ pacis publicæ vel religiosæ), 2) die fiscalischen Sachen (causæ fiscales), 3) die Sachen des streitigen Besitzes (causæ litigiosæ possessionis).

§. 298.

4) Die Pfändungssachen (causæ pignorationum) 5) die Arrestsachen, (causæ arrestorum) 6) die Mandatssachen (causæ Mandatorum) 7) die Sachen, in welchen auf die Relaxation eines Eides ad effectum agendi geklagt wird.

§. 299.

8) Wo auf die Constitution de Lege diffamari, oder aus dem Lege diffamari, oder aus dem Lege si contendat des bürgerlichen Rechts geklagt wird, 9) wo von Verletzung eines kaiserlichen Privilegii die Rede ist *), 10) die Zollsachen (causæ Vectigalium) **).

*) Vergleiche hiebey weiter unten den (§. 319. **) am Schluße.

**) Im 24ten Artikel der Wahlkapitulationen Leopold, und Joseph des I. sind die Zoll und Mauthsachen (causæ vectigalium) dem Reichshofrathe mit Ausschließung des Kammergerichts zugeschrieben worden, da aber die diesfällige Stelle in den nachgefolgten Wahlkapitulationen ausgelaßen worden, so stehen die Zoll- und Mauthsachen des Reichs jetzt auch unter der Gerichtsbarkeit des kaiserlichen Reichskammergerichts. Wenn jedoch etwa in Ansehung der Auslegung (Interpretation) eines kaiserlichen Zollprivilegii die Rede vorkömt, so ist noch immer nur allein der Reichshofrath befugter Richter.

§. 300.

11) Die Streitsachen, in welchen ein wahrer Zusammenhang (continentia causæ) vorhanden ist, 12) die Appellationssachen, 13) die Klagen über verweigerte, oder verzögerte Justiz, und 14) die Nichtigkeitsklagen.

§. 301.

Da das kaiserliche Reichskammergericht hauptsächlich zur Erörterung der Streitsachen bestimt ist, so besitzt es nur in denjenigen Gnadensachen (§. 296. n. 2.) den gemeinschäftlichen Gerichtszwang, (§. 16.) welche in der gerichtlichen Sprache unter die sogenannten causas voluntariæ Jurisdictionis gerechnet zu werden pflegen.

§. 302.

Hieher gehören z. B. die Adoptionen und sogenannte Emancipationen, die Bekräftigungen der Vormünder, und Verträge, dann andrer dergleichen Sachen, wovon in der 6ten Abtheilung des gegenwärtigen Werkes das nöthige gesagt werden solle.

§. 303.

Die Befügniß, den gemeinschäftlichen Gerichtszwang (§. 16.) auszuüben dauert jedoch in einer jeden Sache, wo solcher statt hat, (§. 297—302.) nur so lange, bis eben diese Sache bey dem einen, oder dem andern der beeden höchsten Reichsgerichten auf eine Rechts beständige Art anhängig gemacht, oder behandelt worden, indem sodann die sogenannte Prävention eintritt, welche verursacht, daß das andere höchste Reichsgericht keine Hand mehr einschlagen dürfe (§. 17.)

§. 304.

§. 304.

Die Frage, wann man eigentlich sagen könne, daß eine Sache bey einem höchsten Reichsgerichte auf eine rechtsbeständige Art (§. 17.), oder welches das nämliche ist, dergestalt anhängig gemacht oder behandelt worden, daß das andere höchste Reichsgericht dadurch ausgeschloßen, oder prävenirt sey, wird sich aus den Regeln, die wir in Rücksicht der Prävention hiemit anzuzeigen im Begrife sind, von selbst auflösen.

§. 305.

Um diese Regeln genauer bestimmen zu können, muß die Prävention von zweyerley Seiten betrachtet werden, nämlich 1) in Ansehung der beeden höchsten Reichsgerichten selbst, und 2) in Ansehung der streitenden Theilen, oder, wo etwa kein Gegentheil vorhanden ist, des etwas ansuchenden Theils.

§. 306.

In Ansehung der beeden höchsten Reichsgerichten an, und für sich betrachtet (§. 305. n. 1.), wird zur Prävention erfordert, daß das eine angegangene Reichsgericht das bey ihm angebrachte Gesuch zur Sprache gebracht, und eine Entschließung darüber gefaßt habe.

§. 307.

Betrachtet man aber die Prävention in Ansehung der streitenden oder ansuchenden Theilen (§. 305. n. 2.) so ist die Rede entweder von dem Kläger, oder ansuchenden Theile, oder aber von dem Beklagten, oder von beeden Theilen zugleich, wenn nämlich jeder sich an ein anderes Reichsgericht als Kläger wendete.

§. 308.

In Ansehung des Klägers, oder ansuchenden Theils (§. 307.) ist die Prävention vorhanden, so-

bald auf sein Gesuch etwas ergangen ist, es möge bewilligend, oder abschlagend gewesen seyn *).

*) Uffenbach erzehlt in seinem Tract. de Conf. Impl. aulic. Cap. 12. Sect. 1. Subsect. 3. daß, als im Jahre 1680. ein gewißer Graf von Schelart in einer Appellationssache die Prozeße sowohl bey dem Reichshofrathe, als bey dem Kammergerichte zu Speyer nachgesucht habe, und solche den 20ten März bey dem Kammergerichte abgeschlagen, den 16ten August aber beym Reichshofrathe erkannt worden wären, der Reichshofrath, sobald ihm das Decretum Camerale vorgelegt worden sey, seine eigene Prozeße sogleich wieder caßirt, auch den Appellanten in eine Strafe von 10. Mark Goldes condemnirt habe.

§. 309.

In Ansehung des Beklagten aber (§. 307.) wird erfordert, daß ihm dasjenige, so wider ihn erkannt worden, gehörig insinuirt worden sey *).

*) In der Reichshofraths Ordnung ist Tit. 2. §. 8. unter andern ausdrücklich verordnet, daß der Reichshofrath in den Fällen, wo das Kammergericht concurrentem Jurisdictionem hat, deßen Gerichtsbarkeit per auocationem Causarum nicht verhindern solle, wenn nämlich solche Sachen allbereits daselbst durch ausgewirkte und insinuirte Citation anhängig gemacht worden. Man conferire allenfalls auch den L. 7. ff. de Judiciis, und die Clem. 2. Lite pendente.

Verschiedene Gelehrte, wie z. B. Carpzov, Lauterbach, Mevius sind zwar der Meinung, daß die Prävention schon mit Ueberreichung der Klage anfange, und beziehen sich desfalls auf den L. 1. C. quando Libellus Principi datus Litis contestationem faciat? Allein der berühmte Herr Justizrath Pütter hat selbe in seinem Werke von der Prävention §. 124. et seqq. sowohl aus der Praxis als durch Gesetze vollkommen widerlegt.

Es ist übrigens zur reichshofräthlichen Prävention nicht genug, daß etwa ein Extractus Protocolli rerum exhibitarum, oder das reichshofräthliche Conclusum, worinn ein Insinuandum erkannt worden, insinuirt werde, sondern es muß das Insinuandum selbst, nebst der dazu-

gehö-

gehörigen Schrift, und Beylagen insinuirt werden. Ein gleiches gilt auch natürlicher Weise von der kammergerichtlichen Präven tion. Vergleiche allenfalls den Freyherr von Cramer in seinen Wezlarischen Nebenstunden P. 35. Sect. 1. In wie fern jedoch eben diese Regel in Rücksicht des Reichshofraths in Appellationssachen einer Modifikation unterworfen sey, werden wir in der 5ten Abtheilung im Hauptstücke von der Appellation am Orte und Stelle gehörig anzeigen. Da beym Reichshofrathe zuweilen auf eine einkommende Klage kein besonderes expediendum erkannt wird, sondern blos der Befehl erfolgt, daß die Klage dem Beklagten communicirt werde, so ist alsdann zur Präven tion hinlänglich, wenn die Klagschrift selbst dem Beklagten nach vorläufiger ordnungsmäsiger Dekretirung (siehe in meinen Grundlinien der Reichshofraths Praxis im allgemeinen die §§. 313 bis 316.) gehörig insinuirt worden.

§. 310.

Wenn sich hingegen von zween streitenden Theilen jeder an ein anderes höchstes Reichsgericht gewendet hat (§. 307.) so ist in Ansehung dieser beeden streitenden Theilen dasjenige Gericht das präveniren de, deßen erfolgte Erkänntniße, oder erkannte Prozeße eher insinuirt worden.

§. 311.

Außer diesen in Rücksicht der beyden höchsten Reichsgerichten, und der streitenden, oder ansuchenden Theilen eintrettenden Regeln (§. 305—310.) werden zu einer jeden Präven tion an und für sich noch folgende drey Stücke erfordert:

§. 312.

Es muß nämlich 1) erwiesen werden, daß diejenige Sache, von welcher behauptet wird, daß sie schon präven irt sey, wirklich die nämliche sey, von der solches behauptet wird *), oder daß sie wenigstens mit

der schon anhängigen Sache untrennbar verbunden sey **).

*) Peter hat z. B. von einem Reichsgrafen zween Wechselbriefe in Handen, deren jeder auf 500 fl. ausgestellt ist, und allenfalls auch das nämliche Datum hat; Wenn er nun einen von diesen beeden Wechselbriefen bey dem Kammergerichte einklagt, so ist Zufolge unsers gegenwärtigen §. dieses höchste Reichsgericht in Ansehung des 2ten Wechsels gleichwohl noch nicht prävenirt.

**) Wahlkapitulation (Josephs des II. art. 16. §. 17.) „Die am kaiserlichen Kammergericht anhängig gemachte, „und noch in unerörterten Rechten schwebenden Sachen „(sollen) von dar nicht ab, noch an den Reichshofrath „gefordert, noch von uns aufgehoben, und dargegen in„hibirt, oder sonsten in andre Weiße rescribiret, in„gleichen die währender allda rechtshängiger Hauptsache „daraus entspringende Nebenpunkten, welche in „jene dergestalten, daß sie ohne deren Entscheidung „nicht erörtert werden könnten, einschlagen, bey dem „Reichshofrath nicht angenommen, auch inskünftige „nichts gegen dieses alles vorgenommen, sondern allwi„driges als null und unkräftig vom Kammergericht ge„halten werden.„ Zu einem Beyspiele einer wegen der eben benanten Unzertrennlichkeit an das kais. Reichs Kammergericht geschehenen Zurückweisung mag das nachfolgende 2te Glied eines unterm 25. Febr. 1772. in Sachen zu Oettingen Wallerstein Graf contra die Reichsstadt Nördlingen, die compromißmäßige Jagdgerechtigkeit betreffend ergangenen Reichshofrathsschlußes dienen. Es hieß nämlich daselbst: „Nachdeme sich aus dem Vortrage der „Sachen ergeben, daß seit dem Compromiß vom 8. May „1573. und dem zugleich getroffenen Fried Stand von „beyden Theilen häufige Prozeß bey dem Reichskammer„gericht angebracht, und noch zum Theil anhängig sind, „als wird beyden Theilen, um die Sachen nicht in Un„ordnung zu bringen, hiemit aufgegeben, alle sowohl „daher rührende, als damit unzertrennlich verknüpfte „Streitigkeiten auch daselbst anzubringen, und aus„zuführen, mithin sich aller Veranlassung weite„rer Collision der Reichsgerichte bey Vermeidung „der Reichsgesetzmäßigen Strafe zu enthalten.„ Ueber verschiedene aus einem allgemeinen Gegenstande (objecto generali) fließende besondere zertrennliche

liche Punkte kann daher allerdings bey beyden höchsten Reichsgerichten gestritten werden. Vergleiche den Freyherrn von Cramer in seinen Wezlarischen Beyträgen P. 2. Sect. 9. Es ist folglich auch kein Zweifel, daß in einer ihrer Natur nach an beede Reichsgerichte gebracht werden könnenden Sache der summarische und der ordentliche Besitzstand (Possessorium summarium et ordinarium) bey dem Kammergerichte, der Rechtsstand hingegen (Petitorium) bey dem Reichshofrathe verhandelt werden könne, und so auch umgekehrt.

§. 313.

2) Es müßen auch die streitenden Theile, die in derjenigen Sache, von welcher die Prävention behauptet wird, vorkommen, durchgehends die nämlichen seyn, welche in der wirklich prävenirten Sache gegeneinander verflochten sind *).

*) Wenn z. B. Peter von zween Reichsgrafen, welche Brüder sind, jedem 100 Ducaten auf einen Wechselbrief lehnet, so ist in Ansehung des zweyten Bruders noch keine Prävention des Kammergerichts vorhanden, wenn etwa Peter die Schuld des ersten Bruders bey eben diesem Kammergerichte einklagt; Es kann folglich der daselbst nicht belangte zweyte Bruder noch allemal, in so ferne nicht etwa ein unzertrennlicher Zusammenhang vorhanden ist (§. 312.) beym Reichshofrathe belangt werden.

§. 314.

Es muß endlich 3) diejenige Sache, von welcher die Prävention behauptet wird, den nämlichen Grund und Endzweck haben, den die wirklich prävenirte Sache hat *).

*) Peter hat von einem Reichsgrafen eine Schuldverschreibung von tausend Gulden in Handen, wovon 500. eine Spielschuld, die übrigen 500. aber ein baares Darlehen sind. Er klagt den erstern Posten bey dem Kammergericht ein, und der Schuldner bringt dagegen auch seine Einreden vor; Wenn nachher Peter den zweyten Posten etwa bey dem Reichshofrathe einklagt, so hat der

Schuldner kein Recht, in Rücksicht desselben sich auf die Prävention zu beziehen.

§. 315.

Um nun auch die Wirkung einer jeden rechtmäßigen Prävention an und für sich gehörig zu bestimmen, so ist vorläufig zu bemerken, daß solche gleichergestalt von zweyerley Seiten betrachtet werden müße, nämlich entweder in Ansehung der beeden höchsten Reichsgerichten selbst, oder in Ansehung der streitenden Theilen.

§. 316.

In Ansehung der beeden höchsten Reichsgerichte (§. 315.) hat die Prävention die Wirkung, daß nur das prävenirende Gericht über die prävenirte Sache urtheilen dürfe.

§. 317.

In Ansehung der streitenden Theile hingegen (§. 315.), daß weder der Kläger, noch der Beklagte das in Ansehung ihrer prävenirte Gericht mehr verlassen dürfen (§. 16. und 303.) ohne sich eines strafbaren sogenannten Conflictus Jurisdictionis schuldig zu machen *).

*) Die höchsten Reichsgerichte sind daher gewohnt, ihre prävenirte Gerichtsbarkeit, wenn etwa ein diesfälliger Theil sich an das andere Gericht wendet, und sofort einen Conflictum Jurisdictionis verursacht, wider denselben durch Mandata (der Reichshofrath insbesondere auch zuweilen durch Rescripta) de non trahendo Litem ad aliud forum, de continuando Litem ubi cæpta, wie auch durch Excitationes fiscales zu behaupten, unter einander selbst aber pflegen sie, sobald sie eine prävenirte Sache unter die Hände bekommen, solche, in sofern die Prävention rechtmäßig ist, und ihre Richtigkeit hat, oder bekömt, sogleich an das schon prävenirte Gericht zurückzuweisen, wie solches z. B. unter andern aus den beym Taffinger in J. J. C. Note L. ad §. 388. vorkommenden Beyspielen und Schriftstellern zu entnehmen ist.

Wenn

Wenn jedoch etwa beede höchste Reichsgerichte unter einander über die Wirklichkeit einer Prävention in Streit gerathen, so scheint dieser Punkt der Regel nach auf dem Reichstage entschieden werden zu müssen. Siehe diesfalls Taffingeri Dissertationem de suprema in Imperio R. G. Jurisdictione tempore Interregni §. 16.

Schweder macht in seiner Collectione noua Consiliorum Juridicorum Tubingensium Volum. 6. Cons. 30. Num. 22. Die Bemerkung: daß, wenn eine Sache bey dem Kammergerichte anhängig, der Reichshofrath demungeachtet eine Hofcommißion zum Versuche eines gütlichen Vergleichs zu erkennen vermöge, weil hierdurch die Litis Pendenz nicht aufgehoben, auch die Sache dem Erkänntniße des Reichshofraths nicht unterworfen werde.

Wenn etwa Sachen, die nicht zum Reichs Kammergerichte, sondern blos an den Reichshofrath gehören, folglich die Concurrenz des erstern von selbst ausschliessen, an dasselbe gebracht werden, so kann dieser Umstand keine rechtmäßige Prävention genannt werden, und sofort auch keine Rücksicht verdienen. Es fehlt daher nicht an Beyspielen, wo der Kaiser solche Sachen von dem Kammergerichte, wenn es etwa dennoch darin fortgefahren ist, abruffen, allenfalls auch die erfolgten Erkänntnisse aufheben, und diese Sachen bey dem Reichshofrathe vom neuen aburtheilen lassen. Vergleiche z. B. was weiter unten §. 322. * am Schluße vorkömt. Hieher paßt auch, was Ludolf in seiner Comment. Systems. Sect. 1. §. 1. sagt, wenn er bemerkt: „Ubi de cau„sæ qualitate incidit quæstio, et Cæsarea Majestas ad „Litteras Cameræ humillimas voluntatem suam declara„vit, reverentia augustissimo Capiti debita efficit, ut „ab ulterioribus Decretis sibi abstinendum censuerit Ca„mera; cum Cameræ non esset conflictus definitio etc.

Da übrigens die Prävention eines höchstens Reichsgerichtes ein Thatumstand (res facti) ist, so muß solcher allemal von demjenigen, der solchen behauptet, erwiesen werden, daher kommen nicht selten beym Reichshofrathe die unter den Gerichts- ableinenden Einreden (Exceptionibus Fori declinatoriis) bekannte Exceptiones Fori præuenti vor, welche, wenn etwa zu Behauptung oder Verneinung ihrer Existenz wichtige Gründe, und Beweise von den streitenden Theilen angebracht werden,

leicht zu großen Prozessen Anlaß geben, folglich auch zur Entscheidung die Erlassung eines förmlichen Endurtheils nothwendig machen können.

Der Beweis der kammergerichtlichen Litis Pendenz geschieht beym Reichshofrathe zuweilen durch sogenannte Documenta Litis pendentiæ, meistens aber ist nothwendig, daß die verhandelte Akten selbst in beglaubter Abschrift beygebracht werden.

Es geschieht zuweilen auch, daß beym Reichshofrathe Exceptiones in Camera fori præuenti zwar angebracht, aber nicht für gegründet befunden werden, weil z. B. die Prävention nicht erwiesen worden, oder die Sache gar nicht zum Kammergerichte gehört, und dergleichen; in solchen Fällen nun pflegt dem excipirenden Theile unter Androhung der Excitation des Fiscals auferlegt zu werden, daß er von Fortsetzung der Sache bey dem Kammergerichte abstehe, oder dem daselbst angefangenen Streite entsage; bey fortdaurendem Ungehorsam pflegt nachher der Fiscal wirklich excitirt zu werden, damit er auf die in J. R. Absch. §. 166. auf 10 Mark Goldes vestgesetzte Strafe klage. Fast das nämliche geschieht auch, wenn nach schon gegründeter reichshofräthlichen Prävention sich erst jemand an das Kammergericht wendet, wo ordentlicher Weise gleichfalls sogenannte Mandata vel Rescripta de continuando Litem ubi cæpta und dergleichen erkannt, auch mit Excitirung des Fiscals gedroht zu werden pflegt; so hat es z. B. unter andern in dem dritten Gliede eines in Sachen zu Speyer Herrn Bischof und Fürst nomine des dasigen Domcapitels an den Domdechant zu Speyer Grafen zu Limburg Styrum, puncto Inquisitionis, temporalia auch das Protections und Arrests Gesuch bey Kur Pfalz betreffend, den 27ten März 1764. ergangenen Reichshofraths Schlußes geheißen: „Fiat Rescriptum an den impetratischen Grafen von Limburg Styrum, tenoris: „Nachdeme bey kaiserl. Majestät wäre allerunterthänigst „beschwerend vor- und angebracht, auch hinlänglich be„scheiniget worden, wasmassen von demselben gegen die „bey dem kaiserl. Reichshofrath obwaltende Litis Pen„denz den 17ten Marty 1763. dann erst neuerlich im „Monath Jenner dies laufenden Jahres die kaiserliche „Kammer angegangen, auch unterschiedliche Verord„nungen äußerst unbefugt, und zu offenbarer Collidi„rung

„rung derer höchsten zwey Reichsgerichten sub- et ob-
„reptitiè erschlichen worden seyen, daher thäten Kais.
„Majestät nicht nur diesen zur Ungebühr genommenen
„Absprung demselben nachdrucksamst verweisen, sondern
„auch ihme gemessen ernstlich anbefehlen, daß er von
„dem unbefugten an die kaiserliche Kammer sowohl im
„vorigen als im gegenwärtigen laufenden Jahr genom-
„mene Recurs würklich renunciret worden sey, binnen
„zweyer Monathen so gewiß bescheinigter allergehor-
„samst beybringen solle, damit auf den widrigen Fall,
„und bey beharrend impetratischen Ungehorsam nicht
„Noth seyn möge, auch hierwegen mit Sperrung derer
„Temporalien, Excitatione fiscalis, und anderweit schär-
„feren kaiserl. Verordnungen fürzugehen. „

Einige Gelehrte sind übrigens der Meinung, daß in dem Falle der gestörten Prävention von dem klagenden Theile auch auf eine Citationem ad videndum se incidisse in pænam Legis finalis C. dein jus vocando, wo es heißt: „qui semel in Jus vocavit, si post admonitionem reo „oblatam eum ad alium Judicem ob easdem causas vo-„caverit, et eum indemnem præstet, et *causa cadat*, „etsi justam habuit actionem.„ Der Antrag gemacht werden könne, allein gleichwie der Weg einer Citation nie anzurathen ist, wenn es kürzere Wege giebt, also merken wir noch an, daß solche Citationen durch den §. 166. des J. R. A. außer Uebung gebracht worden, indem selber nur verordnet, daß dasjenige, so contra Præuentionem erlangt worden, für kraftlos gehalten, und dessen ungehindert in Rechten weiter verfahren und geurtheilt werden möge.

Wenn hinwieder beym Reichshofrathe angebrachte Exceptiones fori in Camera præuenti für gegründet befunden werden, so pflegt der die Prävention gestört habende Theil allemal an das Kammergericht wieder zurückgewiesen zu werden, und wenn etwa befunden wird, daß er diesen Conflictum aus Muthwillen verursacht habe, so pflegt auch der Fiscal gleichergestalt wider ihn excitirt, allenfalls die Parthei sogleich in die Strafe des J. R. A. verurtheilt zu werden.

§. 318.

Es läßt sich schlüßlich nur ein einziger Fall denken, wo, ohne den Reichsgesetzen entgegen zu handeln,

die

die rechtmäßige Prävention des Kammergerichts von dem Reichshofrathe übergangen werden könnte: wenn nämlich bey erstern ein sogenanntes Justitium einfiele *).

*) Ein Beyspiel hat sich im Jahre 1704. ereignet, wo das kaiserl. Reichs Kammergericht durch innerliche Zwistigkeiten außer Activität kam, denn da hat der Reichshofrath wirklich die bey dem Kammergerichte anhängig gewesene Sachen fortgesetzt. Vergleiche Fabri Staatskanzley Tom. 12. Cap. 3. p. 158. et seqq. Paul Henning Gerken in otio Vienna Ratisbonensi Cap. 10. §. 7. p. 115., Ludolf in Jure Cam. Sect. 1. §. 1. n. 6., et obs. 2. Th. 1. p. 7. et seqq., Pütter de Præuent. §. 147. et seqq.

§. 319.

Um nun auch auf diejenige Sachen zu kommen, in welchen die Gerichtsbarkeit des Reichshofraths gegründet ist, das Kammergericht aber nicht concurrirt (§. 295. n. 2.), so sind solche folgende: 1) die zu reichsgerichtlichen Erkänntnissen geeignete Streitigkeiten oder Beschwerden, welche sich in Rücksicht eines sogenannten kaiserl. Reservats ergeben *), 2) die an den Reichshofrath erwachsene kaiserliche Gnaden Sachen **).

*) Im 15ten §. des 1ten Titels der Reichshofraths Ordnung kömt unter andern der wahrhaft kaiserliche Ausdruck vor, daß die Räthe auch in Sachen, welche den Kaiser selbst betreffen, lediglich Gott und ihren der Justiz geschwornen Eid immer vor Augen haben sollen. Da unter den kaiserlichen Reservaten auch besonders die Verleihungen der sogenannten ersten Bitten (primariarum precum) und der Panis Briefen oder Layen Pfründen vorkommen, so merken wir hiebey an, daß, wenn in Rücksicht solcher erlangter Gnaden ein Streit entsteht, oder Beschwerden geführt werden, der Reichshofrath ebenfalls mit Ausschließung des kaiserl. Reichs Kammergerichts befugter Richter sey.

**) Wir haben hier die kaiserl. Gnaden von den kaiserl. Reservaten darum abgesöndert, weil zwar alle aus Reichsoberhauptlicher Macht ausgeübt werdende Gnaden,

den, kaiserl. Reservate sind, nicht aber auch alle kaiserl. Reservate bloße Gnaden. Es giebt Gnaden Gesuche, über welche dem Reichshofrathe keine Erkänntniß zusteht, sondern die Bewilligung, Abschlagung, oder Uebergehung unmittelbar von dem Kaiser abhängt. Es giebt deren hinwieder auch andere, welche beym Reichshofrathe angebracht, und untersucht werden müssen, dieser aber nach gepflogener Untersuchung blos berechtigt ist, seine Meinung dem Kaiser in einem Gutachten oder sogenannten Voto ad Imperatorem vorzutragen, und sofort die Entschließung der Willkühr Ihrer Majestät lediglich zu überlassen; die von der leztern Gattung werden wir in der sechsten Abtheilung behandeln, die von der erstern hingegen sind kein Gegenstand des gegenwärtigen Werkes.

In Ansehung der kaiserl. Privilegien, müssen wir hier noch bemerken, daß, wenn von der Auslegung, Aufhörung, oder Unverbindlichkeit eines Privilegiums die Rede ist, das kaiserl. Reichskammergericht ebenfalls nicht concurrire, wohl aber, wenn auf die Manutenenz in dem Gebrauche desselben der Antrag gemacht, oder auch über die Verletzung desselben geklagt wird.

§. 320.

3) Die Streitigkeiten, welche große Reichslehen *) betreffen, es moge hernach, wie die Rechtsgelehrten sagen, feudaliter, oder nicht feudaliter, im Rechtsstande, oder im Besitzstande (in possessorio, vel in petitorio), über das ganze Lehen, oder aber nur über einen Theil deßelben gestritten werden **).

*) Große Reichslehen werden eigentlich diejenige genannt, welche nach dem Ausdrucke des deutschen Staatsrechts regalem dignitatem auf sich haben, wie z. B. (mittels Anwendung auf den gegenwärtigen §.) Herzogthümer Fürstenthümer, und gewiße Grafschaften.

**) Nach den Grundsätzen des allgemeinen Lehenrechtes gehören, alle ein Lehen zum Gegenstand habende Streitigkeiten zur Gerichtsbarkeit des diesfälligen Lehenhofes; da nun blos der Reichshofrath der eigentliche Lehenhof der Reichslehen ist, so müßen ebengedachte allgemeine Grundsätze des Lehenrechtes auch auf denselben wenigstens in so lange anwendbar seyn, als ein, dieser klaren

klaren Regel entgegenstehende ungezweifelte Ausnahme nicht erwiesen werden kann, und dieses ist wirklich in den in unserm gegenwärtigen §. begriffenen Umständen der Fall. Es spricht uns auch die berühmte Constitution Kaisers Friderich des II. (§. 8. *) in klaren Ausdrücken das Wort. Mit diesem Beweise harmonirt nicht minder der §. 1. des 21ten Artikels der kaiserlichen Wahlkapitulation (Josephs des II.) wo es heißt: „Wir gere„den und versprechen Kurfürsten, Fürsten, und Stän„den des Reichs, (die freye Reichsritterschaft mit ein„begriffen), wegen ihrer angehörigen Lehen, sie seyen „gelegen, wo sie wollen, bey ihren Lehenherrlichen Be„fugnißen, in den dahin nach Lehenrechten gehöri„gen Fällen allerdings ohnbeeinträchtiget, und Ih„nen darinnen von keinem Reichsgericht nequè præ„textu Continentiæ causarum, nequè Judicii uniuer„salis eingreifen zu laßen.„ Wenn dann den Kurfürsten, Fürsten, und Ständen des Reichs, wie auch der freyen Reichsritterschaft in den Befügnißen ihrer Lehenhöfen kein Eintrag geschehen darf, warum sollte dann eben der Reichshofrath als einziger Lehenhof der Reichslehen übler daran seyn, so lange wenigstens keine klare und verbindliche Ausnahme erprobt wird? Der vorhandene wirkliche Besitz der ausschlie enden Gerichtsbarkeit des Reichshofraths spricht unserer Behauptung ebenfalls vollkommen das Wort. Es giebt zwar Gelehrte, welche zu Gunsten des kaiserl. Reichskammergerichts behaupten, daß die ausschließende Gerichtsbarkeit dem Reichshofrathe in Rücksicht großer Reichslehen nur alsdann zustehe, wenn über selbe entweder mittels einer Lehensfrage (feudaliter) oder im Rechtsstande (in petitorio) nicht aber auch, wenn entweder nicht feudaliter, oder blos im Besitzstande (in possessorio) gestritten wird. Sie beziehen sich diesfalls hauptsächlich auf die berühmte (an und für sich allerdings einer authentischen Auslegung bedürfende, aus der Regimentsordnung vom Jahre 1521. §. 7. gezogene) Stelle der Kammergerichts Ordnung Th. 2. Tit. 7. wo es heißt: „Ob auch Sachen vorfielen, Für„stenthum, Herzogthum, Grafschaften ꝛc. belangend, so vom „Reich zu Lehen rühren, so einem Theil gänzlich und „endlich abgesprochen werden sollten, derselbigen Er„kantnuß wollen wir uns als römischer Kaiser hierinn, „doch sonst in andern Sachen dieser Unser Ordnung ohn„abbrüchig vorbehalten haben, doch dieselbige aus dem

„Reich

„Reich deutscher Nation nicht ziehen;„ Diese Stelle nun wollen sie blos auf den Fall, wo feudaliter gestritten wird, angewendet, besonders aber unter den Worten: gänzlich und endlich, das petitorium begriffen haben; Da jedoch eben diese Stelle ganz allgemein redet, und von eigentlichen Lehensfragen keinen Unterschied ausführlich vorschreibt, über dieses auch die zweyerley Worte: gänzlich und endlich fast unmöglich unter einem und dem nämlichen Verstande gemeint seyn können, folglich man kaum zuviel thut, wenn man das erstere Wort auf den Besitzstand (possessorium) das letztere aber auf den Rechtsstand (petitorium) anwendet, zumal das Wort endlich in einer andern Stelle eben dieser Kammergerichts Ordnung (Th. 2. Tit. 21.) ausdrücklich auf das possessorium angewendet wird, nicht minder auch im Besitzstande durch das Endurtheil der Streit wenigstens in Ansehung der Gerechtigkeit des Besitzes (quoad Justitiam possessionis) gleichfalls gänzlich und eben so entschieden wird, als in petitorio in Ansehung des dinglichen Rechtes (quoad Jus in re) so gehet man allerdings am sichersten, wenn man bey der offenbaren Dunkelheit der besagten Stelle der Kammergerichts Ordnung und bey gänzlichem Mangel eines anderen diesfälligen klaren Gesetzes, oder Herkommens sich an die vorhandene allgemeine und klare Regel, besonders aber an die Constitution Kaisers Friderich des II. wenigstens in so lange hält, bis eine entgegenstehende authentische Auslegung dieser Stelle erfolge.

Aus dem in mehrgedachter so sehr bestrittenen Stelle der Kammergerichts Ordnung vorkommenden Worte gänzlich wollen auch einige Gelehrte behaupten, daß die das kais. Reichs Kammergericht ausschließende Gerichtsbarkeit des Reichshofraths zwar statt habe, wenn von einem ganzen großen Reichslehen, nicht aber auch, wenn von einem Theile desselben die Rede ist (Vergleiche die beym Taffinger in Syst. Jurisprud. Cam. §. 401. not. T. angezeigte Stellen, und Schriftsteller), da aber nach den allgemeinen Grundsätzen des Lehenrechtes die Streitigkeiten über einen Theil eines Lehens eben so gut blos unter die Gerichtsbarkeit des diesfälligen Lehenhofes gehören, als wenn sie über das ganze Lehen geführt würden, anbey das Wort gänzlich in besagter Stelle sich keineswegs auf Theile, oder auf ein ganzes, sondern auf die den Streit gänzlich endi-

gende

gende Entscheidung zu beziehen scheint, zumal die Worte: „so vom Reich zu Lehen rühren:„ mit keiner Ausnahme der Theile begleitet sind, so muß die allgemeine Regel für den Reichshofrath gleichfalls in solange gelten, bis allenfalls eine derselben entgegen stehende klare gesetzmäßige Verordnung erfolge. Ein Beyspiel der von dem Reichshofrathe gebührend durchgesetzten diesfälligen ausschließenden Gerichtsbarkeit hat sich zu Anfang dieses Jahrhunderts in der berühmten Sayn-Hochenburgischen Erbschafts Sache ergeben.

Es hat endlich auch einige Gelehrte gegeben, welche behaupten, daß die Streitigkeiten über große Reichslehen blos auf den Reichstag gehören; allein auch diese Meinung ist darum nicht statthaft, weil derselben eines Theils die Constitution Kaisers Friderich des II. (§. 8. *), andern Theils aber die besagte Stelle der Kammergerichts Ordnung, in welcher von dem Reichstage nicht das geringste vorkömt, nebst einer mehr als zweyhundertjährigen Observanz entgegen steht, wie dann die zum Behufe dieser entgegen gesetzten Meinung angeführt werden wollende Beyspiele nur beweisen, daß die Kaiser zuweilen, jedoch aus ganz freyer Willkühr, und ohne sich jemals dieser ihrer vorbehaltenen Gerichtsbarkeit (§. 14.) im geringsten zu begeben, solche Streitigkeiten auf den Reichstag entschieden haben.

Wenn jedoch bey Gelegenheit eines großen Reichslehens blos von einem bürgerlichen Vertrage (de Contractu ciuili) oder von ausgeübten Thathandlungen (viis facti) und Besitzentsetzungen (turbationibus in possessione) die Rede ist, so steht dem kaiserl. Reichs Kammergerichte die gemeinschaftliche Gerichtsbarkeit (§. 16.) hinwieder allerdings zu. In den Erinnerungen des Reichsfürsten Collegii zur Wahlkapitulation Kaisers Karl des VII. kömt daher unter andern ausdrücklich vor, „daß der regierende Kaiser nicht gestatten möchte, daß dem Kammergericht die Competentia Fori, und „Jurisdiction, wenn bey Reichslehen de facto et Contractu „ciuili die Frage, und also causa und actio nicht feudalis ist, in Zweifel gezogen, und gehindert werde.„

§. 321.

4) Wenn über kleine Reichslehen, mittels einer Lehensfrage (feudaliter) und zwar entweder über das ganze

ganze Lehen, oder einen Theil desselben, im Besitzstande, oder im Rechtsstande gestritten wird *). 5) Die Fälle, welche Reichsafterlehen betreffen **).

*) Die allgemeine Regel, daß die Streitigkeiten über ein Lehen allemal vor desselben Lehenhof gehören, es möge über ein kleines, oder ein großes Lehen, im Besitzstande, oder im Rechtsstande, über einen Theil, oder über das ganze Lehen gestritten werden, muß so lange bestehen, bis eine rechtmäßige, und klare Ausnahme erwiesen werde, welches jedoch in Rücksicht des gegenwärtigen §. ebenfalls nicht möglich ist.

Es giebt abermal Gelehrte, welche behaupten, daß unter dem in der Kammergerichts Ordnung Th. 2. Tit. 7. nach den Worten: „Fürstenthum, Herzogthum, Grafschaften vorkommenden Wörtlein *et cætera* (§. 320. **) nichts anders, als Bisthümer, und Marggrafschaften verstanden werden können, weil eben dieses Wort nicht ad disparia, sondern blos ad paria auszulegen wäre: und da folglich die mindere Reichslehen, z. B. Baronate, Reichslehenbare Herrschaften, reichsritterschäftliche Reichslehen, und so weiter unter der Verordnung des besagten siebenten Titels nicht begriffen seyn könnten, so höre auch alsdann die ausschließende Gerichtsbarkeit des Reichshofraths auf; da es aber wahrscheinlicher scheint, daß das besagte Wort *et cætera* vielmehr die kleine Lehen begreiffe, wenigstens die Auslegung zweifelhaft, folglich die Verordnung selbst nicht klar ist, so muß die besagte allgemeine Regel auch hier so lange bestehen, bis einst eine authentische Erklärung gleichfalls erfolge;

Wenn jedoch über kleine Reichslehen nicht feudaliter gehandelt wird, so hat hinwieder die Gerichtsbarkeit des Reichskammergerichts zufolge der vorhandenen, von dem Reichshofrathe unbestrittenen Observanz allerdings, und zwar eben so gut statt, als wenn blos von einem solchen eigenthümlichen Gute (allodio) die Rede wäre.

Wie sehr schlüßlich selbst das kurfürstliche Kollegium sich angelegen seyn lasse, womit einstens der oft gedachte 7. Titel der Kammergerichts Ordnung ins klare komme, erhellt z. B. aus den Kollegialschreiben der Kurfürsten an Kaiser Karl den VII. und Kaiser Franz den I. bey Gelegenheit ihrer Thron Besteigungen.

**) Bey Reichsafterlehen ist der Kaiser eben so gut der Lehenherr, und der Reichshofrath dessen bestellter Lehenhof, als bey unmittelbaren Reichslehen, folglich hat es auch mit der ausschließenden Gerichtsbarkeit des Kammergerichts die nämliche Beschaffenheit. Es lassen sich daher die in Ansehung der unmittelbaren Reichslehen, in Betref der das Kammergericht ausschließenden Gerichtsbarkeit von uns angeführten Gründe auch auf die Reichsafterlehen nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit anwenden; der Reichshofrath schließt in solchen Fällen auch sogar den Afterlehenhof aus; Das merkwürdigste Beyspiel hat sich hievon zu Anfang dieses Jahrshunderts in Ansehung der Grafschaft Rittberg, welche ein Reichsafterlehen, und ein unmittelbares Lehen des fürstlichen Hauses Hessen ist, ereignet. Der Kaiser ließ seine lehensherrliche Rechte auch wider das Conclusum der drey Reichscollegien standhaft vertheidigen, und behaupten, so fort die in Ansehung besagter Grafschaft entstandene Streitigkeit mit Vorbeygehung des Heßischen Lehenhofs durch den Reichshofrath sowohl im Besitze, als im Rechtsstande aburtheilen, (vergleiche Fabri Staatskanzley Theil 12. Hauptstück 12.). Den nämlichen Satz hat der Reichshofrath auch ehemal in Sachen Schalch von Schalken contra die zu Schafhausen verbürgerte Hurter et Consortes, wie auch den Magistrat daselbst, als Subuasallum Imperii puncto Spolii behauptet und durchgesetzt.

§. 322.

6) Wenn über Allodialfürstenthümer oder Grafschaften des deutschen Reichs gestritten wird *).

) In der berühmten Satzung Kaisers Friderich des zweyten vom Jahre 1235. (§. 8.) hat eben dieser Kaiser alles, was der Fürsten, und anderer hohen Leuten Leib, Ehre, Recht, Erb, und Lehen betrift, selbst zu richten, sich insbesondere vorbehalten, folglich hauptsächlich unter den Worten: Recht und Erb, auch dasjenige, was man jezt Allodialbesitzungen nennt, begriffen; Da nun die Nachfolger dieses Kaisers nach der Hand diese ihre vorbehaltene Gerichtsbarkeit ordentlicher Weise lediglich durch ihren Reichshofrath und zwar allemal mit Ausschließung des Kammergerichts haben ausüben laßen, (§. 14.) so muß auch diese Regel noch jezt um so sicherer

rer bestehen, als kein entgegen gesetztes klares Reichsgesetz, oder Herkommen vorhanden ist. Zu mehrerer Bestätigung dieses unseres Satzes dient auch der in der berühmten Sulzischen = oder Sulzbachischen Erbschaftssache vorgekommene Fall; dieser wurde anfänglich bey dem kaiserlichen Reichskammergerichte angebracht, und daselbst wider das fürstliche Haus Schwarzenberg im Jahre 1701. entschieden, der Kaiser aber ließ das Endurtheil wieder aufheben, und vom neuen sprechen, wo sonach hinwieder im Jahre 1751. für das eben erwehnte fürstliche Haus gesprochen wurde.

§. 323.

7) Die aus dem zum deutschen Reiche gehörigen kleinen Antheile Italiens kommende Sachen *), 8) wenn unmittelbar von der Person, der Ehre, der Würde, oder dem Lehen eines Kurfürsten, Fürsten oder Standes, wie auch eines anderen unmittelbaren Gliedes des deutschen Reichs die Rede ist.

*) Da das kaiserliche Reichskammergericht nur für Deutschland errichtet worden, so ergiebt sich von selbst, warum selbes in den Italienischen Sachen den gemeinschaftlichen Gerichtszwang (§. 16.) nicht besitze. Dieser Satz hat zwar in keinem besondern Gesetze, wohl aber in einer unfürdenklichen Observanz seinen Grund.

Die grösseren italienischen Vasallen des deutschen Reichs, haben in bürgerlichen Sachen (in cauſis ciuilibus) der Regel nach ihre erste Instanz unmittelbar beym Reichshofrathe, die kleineren aber bey der sogenannten kaiserlichen Plenipotenz, von welcher der Weg der Appellation an den Reichshofrath offen steht. In peinlichen Sachen hingegen läst der Reichshofrath den Prozeß gemeiniglich durch die Plenipotenz einleiten, und führen, welche jedesmal einen gutächtlichen Bericht erstatten muß, und worauf sodann der Reichshofrath das Urtheil selbst fällt.

Da übrigens, was von dem sogenannten Königreiche Arelat noch zum deutschen Reiche gehört, nicht zu Welschland, sondern zu Deutschland gerechnet wird, so übt das kaiserliche Reichskammergericht in Sachen der Glieder desselben der Regel nach ebenfalls den mitlaufenden Gerichtszwang (§. 16.) aus; Da jedoch das

hauptsächlichste Glied dieses sogenannten Königreichs der Herzog von Savoyen ist, so können wir nicht umhin zu bemerken, daß derselbe zwar ehemals auch bey dem kaiserlichen Reichskammergerichte belangt worden, da er aber jetzt sich mehr auf die italienische, als die deutsche Seite neigt, so könnte er nunmehr vorkommenden Falls auch blos beym Reichshofrathe belangt werden.

Da ferner Trient, Lüttich, und andere dergleichen Lande ebenfalls zu Deutschland gehören, so versteht sich von selbst, daß in den aus selben kommenden Sachen, das kaiserliche Reichskammergericht der Regel nach gleichergestalten den gemeinschäftlich Gerichtszwang (§. 16.) besitze.

**) Vergleiche nochmal die bereits (§. 8. *) angeführte Satzung Kaiser Friderich des II. Es ergiebt sich auch von selbst, warum z. B. die peinliche Sachen der unmittelbaren Glieder des deutschen Reichs; die Streitigkeiten in Rücksicht des stiftmäsigen Adels derselben; die Beschwerden über erschwerte Aufnahme in Domkapitel, oder Reichsstifter; die Streitigkeiten der Reichsstände und anderer unmittelbaren Personen über die Präcedenz; die Erneuerungen sogenannter Debit, und Administrations Commissionen über verschuldete Reichsstände, oder andere unmittelbare Glieder des Reichs, und dergleichen, blos bey dem Reichshofrathe erörtert werden, oder erfolgen können.

Daß in ehemaligen Zeiten auch über Kurfürsten peinliche Gerichte abgehalten worden, hievon sind unter andern die in der Geschichte vorkommende Achtserklärungen redende Beweise. Die Geschichte liefert uns nicht minder Beyspiele mehrerer über Fürsten abgehaltener peinlicher Gerichten, worunter unter andern die Fälle eines Herzogs Ulrich von Würtenberg, des Landgrafens von Heßen Philippi Magnanimi, und des Cardinals von Fürstenberg bekannt sind. Von über Reichsgrafen ergangenen peinlichen Aussprüchen haben wir auch in gegenwärtigen Zeiten an den vor kurzem verstorbenen Grafen von Leiningen Guntersblum, dann dem im Jahre 1775. auf 10 Jahre in eine Festung verurtheilten Wild und Rheingrafen Karl Magnus, nicht minder dem Grafen Gebhard Xaveri von Waldsee, welcher im Jahre 1778. wegen verschiedenen Vergehungen und Verfälschungen

gen

gen zu einem 2 jährigen Festungsarrest verurtheilt worden, Beyspiele. In Ansehung der Mitglieder der unmittelbaren Reichsritterschaft endlich, sind die neuesten Beyspiele an Kraft Friderich von Creylsheim, dann dem ehemaligen Ottenwaldischen Ritterhauptmann Freyherrn von Rüdt vorhanden. Den ersteren hat der Reichshofrath im Jahre 1777. wegen verschiedenen Vergehungen seiner Reichsunmittelbarkeit beraubt, über den lezteren hingegen wird der Criminalprozeß noch jezt in Betref verschiedener Verfälschungen fortgesetzt.

Wenn ein unmittelbares Glied des deutschen Reichs, besonders aber ein reichsritterschäftliches Mitglied, in was immer für einem Lande, oder Orte eben dieses Reichs ein Verbrechen begeht, so ist der Landesherr zwar befugt, den Verbrecher in Verhaft zu nehmen, den peinlichen Prozeß aber darf er nicht formiren, sondern er muß abwarten, wem der Kaiser die Commißion diesfalls auftragen werde, wo sodann solch ein Landesherr verbunden ist, falls er nicht etwa selbst zum Commißario bestimt worden, den Inquisiten der ernannten Commißion auf ihr Ersuchen (Requisition) auszuliefern; Aus diesem Grunde ist daher z. B. in einem in Sachen von Marschall Freyherr contra den Herrn Fürsten und Bischof zu Bamberg, puncto Mandati; den 13. October 1768. ergangenen Reichshofraths Schluße, höchstgedachtem Herrn Fürsten zu erkennen gegeben worden, „daß es demselben „nicht zustehe, über die Personen ritterschäftlicher Mitglie„der einige Centenal oder sonstige Gerichtsbarkeit sich an„zumaßen, sondern ihme, wenn er geglaubt hätte, daß der „von Marschall etwas strafwürdiges begangen, obgelegen „wäre, bey kaiserlicher Majestät geziemend anzuruffen.„ Eben so, und noch weit nachdrücklicher hat es in einem unterm 25. April 1769. in Sachen von Hedersdorf üble Aufführung, und deßen incompetenter beschehene Arrestirung betrefend ergangenen Concluso geheißen: „Rescri„batur dem Herrn Kurfürsten zu Trier: kaiserliche Maje„stät hätten aus dem von der Reichsritterschaft er„statteten allerunterthänigsten Officialbericht des mehre„ren ꝛc. ersehen; wasmaßen der Herr Kurfürst un„ter dem Vorwand einer erzbischöflichen Juris„diction mit Vorbeygehung der von ersagter Reichs„ritterschaft bey demselben eingelegten Requisition und „zu offenbahren Abbruch der über die Glieder der un„mittelbaren Reichsritterschaft alleinig statt haben„den

„den allerhöchst kaiserlichen Jurisdiction den alten „von Hedersdorf Johann Lothari wegen seinem ärgerli„chen Lebenswandel anmaßlich in seinem frey adelichen „Haus zu Vorchheim arrestirlich anhalten, auf die Fe„stung Ehrenbreitstein bringen laßen, und dortselbst „gegen denselben inquisitoriè weiters zu verfahren, und „auch dem Befund nach zu bestraffen gesinnt sey. „Gleichwie aber allerhöchst dieselbe derley **Ein- und „Vorgriffe in Dero obristrichterlich, alleinige Be„fugniße nicht gedulten**, noch geschehen laßen könn„ten, daß unter dem **Prätext einer erzbischöfflichen Ju„risdictions Befugniß** extra emendas Canonicas eini„ge Erkänntniß über dererselben Personen, oder wohl gar „dererselben gefängliche Annahm, und Bestrafung unter„nommen werde, so werde hiermit nicht nur sämtliches ge„gen den von Hedersdorf allerdings zur Ungebühr, und le„diglich incompetenter bis anhero ausgeübtes Verfah„ren gänzlich aufgehoben, sondern auch (und s. w.)„

Daß übrigens das kaiserliche Reichskammergericht in peinlichen Sachen der unmittelbaren Glieder des Reichs keine Gerichtsbarkeit ausüben könne, erhellet besonders aus der Kammergerichts Ordnung Th. 2. Tit. 21. dann dem Concept der Kammergerichts Ordnung Th. 2. Tit. 22. wo die Art und Weise, wie Pfändungen zu bestrafen seyn, berührt wird, dagegen aber auch die ausdrückliche Worte „allein Malefizsachen ausgenommen„ vorkommen.

Aus den vorstehenden Bemerkungen ist jedoch der Schluß nicht zu ziehen, als ob das kaiserliche Reichskammergericht auch in Fällen, welche der unmittelbaren Glieder des Reichs Regalien, Rechte, und Gerechtigkeiten betreffen, ausgeschlossen wäre: Es war hier nur überhaupt die Rede von denjenigen Fällen, welche in der Person der Reichsstände, oder anderer unmittelbarer Glieder des Reichs unmittelbar ihren Grund haben.

§. 324.

9) Die zu reichsgerichtlichen Untersuchungen geeignete politische *), und 10) politisch-geistliche Sachen **).

*) Unter solche politische Sachen rechnen wir die Untersuchungen der Klagen, und Beschwerden über erfolgte Ueber-

Uebertretungen der in Rücksicht des Münz- und Bücherwesens im deutschen Reiche vorhandenen Gesetzen; die Klagen und Beschwerden über Beeinträchtungen, welche in Ansehung des Reichspostwesens überhaupt, besonders aber des dem Fürsten von Taxis zustehenden Postregals, und der daraus entspringenden allgemeinen und besonderen Befügniße deßelben entstehen; Die Aufmerksamkeit auf alles, was die innere ökonomische, und politische Verfaßung der Reichsstädte und reichsritterschäftlichen Körper zum Gegenstande hat, besonders aber die Untersuchungen und Entscheidungen der Klagen oder Beschwerden, welche über Verletzung der gesetzmäßigen, oder sonst wohl hergebrachten ökonomischen nnd politischen Verfaßung derselben geführt werden, u. s. w.

**) Unter die politisch-geistliche Sachen rechnen wir überhaupt alles dasjenige, so dem Kaiser als obersten Haupt- und Vogt der Christenheit, als obersten Haupt- und Schirmherrn der heiligen Kirche, des geistlichen Standes, und aller Stiftungen zusteht, insbesondere aber 1) die Sorgfalt, daß keine der drey reichsgrundgesetzmäßigen Religionen der andern eine Beeinträchtigung zufüge, (worunter wir jedoch die eigentlichen blos bürgerliche Sachen (causas ciuiles), oder die Religionsbeschwerde nicht begreiffen, weil in solchen das kaiserl. Reichskammergericht den gemeinschäftlichen Gerichtszwang (§. 16.) allerdings besitzt); 2) die Eingriffe der Domkapitel in die landesherrliche Gerechtsame der Bischöffe, oder Erzbischöfe; 3) Die Handhabung der rechtmäßigen den Domkapiteln zustehenden Befügniße; 4) die Handhabung der unmittelbaren Reichsstiftern in ihren Gerechtsamen, und die allenfalls nöthige Oberaufsicht über derselben ökonomische Verfaßung; 5) Die Beseitigung der Eingriffe des päbstlichen Hofes in Wahl, Beneficien, geistlichen Visitations, und andern dergleichen Sachen, 6) die Entscheidungen der aus den mit dem päpstlichen Hofe bestehenden sogenannten Concordaten entstehenden Streitigkeiten; und so weiter.

§. 325.

11) In denjenigen zu reichsgerichtlichen Erkäntnißen geeigneten Fällen, wo von Bewahrung und Erhaltung der Rechte des in seinem ganzen Umfange betrachteten römischen deutschen Reichs die Rede ist.

§. 326.

12) Der Reichshofrath behauptet auch in Ehesachen (causis matrimonialibus) der Augsburgischen Confeßion Verwandten Glieder des römischen deutschen Reiches die ausschließende Gerichtsbarkeit *) dergestalt, daß er solche in Ansehung der unmittelbaren Glieder des Reichs in erster Instanz, so gar mit Ausschließung der Austrägen, in Ansehung der mittelbaren aber im Wege der Appellation zu entscheiden sich berechtigt halte, auch bey vorkommenden Gelegenheiten die diese Gerichtsbarkeit ihm entziehen wollende Einrede öfters nicht ungeahndt laße, allemal aber verwerfe.

*) Concept der Kammergerichts Ordnung Part. 2. Tit. 1. §. 4. „ Man will auch Kammerrichter und Beysitzer hiemit „befohlen haben, Ehesachen keineswegs anzunehmen.„ Siehe auch das Memoriale Visitationis vom Jahre 1570. im lezten §. Wir können jedoch hiebey nicht unbemerkt laßen, daß die das kaiserliche Reichskammergericht in Ehesachen der Augsburgischen Confeßions Verwandten ausschließende Gerichtsbarkeit eigentlich nur alsdann eintrete, wenn von dem Bande (de vinculo) und dem Wesen (de essentia) der Ehe die Rede ist, indem sonst, wenn etwa blos von Nebendingen z. B. dem Eingebrachten, dem Heurathsgut, den Alimenten die Rede ist, die Gerichtsbarkeit des kaiserlichen Reichskammergerichts, in so fern sonst nichts anders im Wege steht, allerdings eintritt, gleich solche auch in Fällen, wo in Ehesachen z. B. blos von verweigerter oder verzögerter Justiz die Rede ist, oder über Nichtigkeiten geklagt wird, in so fern sonst gleichfalls nichts im Wege steht, ebenfalls nicht ausgeschlossen seyn kann.

§. 327.

13) Hieher gehören endlich auch die persönliche und peinliche-Sachen der Mitglieder des Reichshofraths (§. 21.) und anderer zu diesem höchsten Reichsgerichte in erster Instanz gehöriger Personen, welche sind der Reichshoffiscal (§. 119.) die Reichsagenten (§. 130.)

(§. 130.) die besondere reichsständischen Bestellte (§. 152.) und die in curia gegenwärtige Partheien (§. 160.) nebst ihren Frauen, Kindern, und Dienstleuten *).

*) Die diesfällige ausschließende Gerichtsbarkeit hat ihren Grund in dem, daß ordentlicher Weise jedem Gerichte über seine Mitglieder, und andere zu demselben gehörige Personen die Gerichtsbarkeit zustehe.

§. 328.

Wenn in einer der hiemit (§. 319—327.) angeführten Sachen das kaiserl. Reichskammergericht dennoch eine Gerichtsbarkeit ausübt, so pflegt der Kaiser ordentlicher Weise, was diesfalls ergangen ist, durch den Reichshofrath aufheben, allenfalls wider die an einen solchen unbefugten Recurs schuldige Partheien den Fiscal excitiren zu laßen *).

*) Vergleiche hiebey z. B. was wir bereits (§. 322. *) von dem Falle der Sulzbachischen Erbschaftssache bemerkt haben, wie auch in dem ersten Theile der Moserischen Samlung von Reichshofraths Conclusen den Nr. 235.

§. 329.

Die Sachen endlich, welche zwar von dem kaiserl. Reichskammergerichte, nicht aber auch von dem Reichshofrathe erörtert werden können (§. 295. n. 3.) sind diejenige, welche 1) bey dem Kammergerichte reichsgesetzmäßig prävenirt worden *), und 2) die persönlichen oder peinlichen Sachen der Mitglieder dieses höchsten Reichsgerichts, oder anderer zu demselben auf solche Art unmittelbar gehöriger Personen **).

*) Siehe die schon oben (§. 17. *) angeführte §§. 7. und 16. des 16. Artikels der Wahlkapitulation.

**) Vergleiche hiebey, was wir eben (§. 327. *) bemerkt haben.

Drittes Hauptstück.

Von der Gerichtsbarkeit des Reichshofraths in Ansehung der Personen.

§. 330.

Die Gerichtsbarkeit eines jeden Gerichts hat ihren Grund nach Verschiedenheit der Umstände entweder 1) in den Personen, welche belangt werden, oder etwas nachsuchen, oder 2) in den Sachen (causis) welche zu erörtern sind, oder 3) in den Gegenständen (objectis) wovon die Frage ist, oder endlich 4) in gewißen besondern Umständen: Es können und müßen daher diese verschiedene Verhältniße auch beym Reichshofrathe in jedem besonderen Falle entweder einzeln, oder in einer Art von Vereinigung eintreffen *) (§. 290.).

*) Es giebt daher Fälle, in welchen, wie z. B. bey persönlichen Klagen (in actionibus personalibus) blos die Person, welche belangt wird, oder etwas nachsucht, den Grund der Gerichtsbarkeit ausmacht. Es giebt deren hinwieder andere, in welchen, wie z. B. bey dinglichen Klagen (in actionibus realibus) der Gegenstand (objectum) der Grund der Gerichtsbarkeit ist, ja es giebt endlich auch solche Fälle, wo mit, oder ohne den einen oder den andern dieser beyden Erfordernißen auch die Eigenschaft der Sache (qualitas causæ) zur Begründung der Gerichtsbarkeit erforderlich ist, gleich solches alles sich hiemit von selbst näher ergeben wird.

§. 331.

So viel nun die Gerichtsbarkeit des Reichshofraths in Rücksicht der Personen (§. 330. n. 1.) belangt, so müßen wir hiemit voraussetzen, daß nach den Grundsätzen des deutschen Staatsrechts in Deutschland zweyerley Personen vorkommen, nämlich unmittelbare (immediati) und mittelbare Glieder des Reichs (mediati).

§. 332.

Unmittelbare Glieder des Reichs (§. 331.) sind nach eben diesen Grundsätzen des deutschen Staatsrechts diejenige, welche unmittelbar, oder wie der gewöhnliche Ausdruck lautet, ohne Mittel, dem Kaiser und Reiche unterworfen sind. Mittelbare (§. 331.) hingegen nennt man diejenige, welche im deutschen Reiche, ihre eigene Landesherren haben, folglich denselben unmittelbar, dem Kaiser und Reiche aber nur mittelbar unterworfen sind.

§. 333.

In Ansehung der erstern (§. 332.) ist die Gerichtsbarkeit des Reichshofraths, (wie auch, wo die Concurrenz eintritt (§. 297.), des kaiserl. Reichskammergerichts) der Regel nach in erster Instanz (§. 292.) *), in Ansehung der leztern hingegen (§. 332.) nicht in erster, sondern blos in höherer Instanz (§. 293.) nämlich dem Wege der Appellation, der Nichtigkeitsklage, und der Klage über verweigerte oder verzögerte Justiz gegründet **).

*) Da nach dem allgemeinen deutschen Staatsrechte nicht nur die geist- und weltliche Kurfürsten, geist- und weltliche Fürsten, wie auch die Reichsprälaten, die Reichsgrafen und die Reichsstädte, sondern auch mehrere andere physische und moralische Personen, wie z. B. die reichsritterschäftliche Körper und Mitglieder, die kaiserl. freye Reichsstifter, die Domkapitel bey erledigtem Stuhle, ja sogar einige Dörfer in Franken und Schwaben unmittelbar sind, so können sie auch der Regel nach, und so lang als keine Ausnahme eintritt, in den sogenannten persönlichen Sachen (in causis personalibus) nur bey den höchsten Reichsgerichten belangt werden. Die Immediätät ist also der Regel nach immer die Quelle der Gerichtsbarkeit des Reichshofraths in erster Instanz über die Glieder des römischen deutschen Reichs, und bleibt es allemal so lange, bis eine in einem Gesetze, oder in einem Privilegium, oder in einer rechtmäßigen Gewohnheit gegründete Ausnahme eintrete, und nöthigen Falls erwiesen werde.

„Wei-

„Weiter ordnen, setzen, und wollen wir (heist es demnach in der Kammergerichts Ordnung de anno 1555. Th. 2. Tit. 27.) „daß alle und jede Personen und Sachen, die der kaiserl. Jurisdiction ohne Mittel unterworfen, und durch sonderbare Austräge dieser Ordnung oder andere Privilegien, Freyheiten gewillkührte „und rechtmäßige Gewohnheiten nicht ausgenommen sind, „an unserm kaiserl. Kammergericht, (folglich auch dem „Reichshofrath,) fürgenommen und gerechtfertiget werden sollen. „

**) Daß die mittelbare Glieder des Reichs, in erster Instanz der Regel nach blos unter der Gerichtsbarkeit ihrer Landesherren stehen, erhellt aus folgenden Stellen der Gesetze, der Kammergerichts Ordnung vom Jahre 1495. §. 16. „Das Kammergericht soll in der ersten „Instanz oder Rechtfertigung auf Niemands Klag oder „Ansuchen Ladung erkennen, oder geben gegen denjenigen, die unser königl. oder kaiserl. Majestät und „dem Reich, nit on Mittel unterworfen seyn, und doch „sunst iren ordentlichen Richter haben. „ Der Kammergerichts Ordnung vom Jahre 1555. Th. 2. Tit. 1. §. 1. „setzen und ordnen wir, daß alle und jede des heil. „Reichsverwandte und Unterthanen bey ihren ordentlichen inländischen Rechten und Gerichten gelaßen, als „daß ein jeder in dem Gericht, darinnen er ohne Mittel gesessen und gehörig ist, vorgenommen werde. Es „soll auch demnach daß kaiserl. Kammergericht in erster „Instanz oder Rechtfertigung auf Niemands Klage, oder „Ansuchen, Ladung erkennen, oder geben, gegen denjenigen, die der kaiserl. Majestät und dem Reich nicht „ohne Mittel unterworfen seyn, und doch sonst ihren „ordentlichen Richter haben, und so über das jemand „solche Ladung oder Citation erlangt, so soll die mit „allem, was darauf gefolgt, nichtig, unbindig, und unkräftig seyn. „ In der nämlichen Kammergerichts Ordnung Th. 2. Tit. 5. §. ultimo: „Und soll sonst ein „jeder dem Reich ohne Mittel nicht, sondern anderer „Herrschaften unterworfen, oder aber solcher Sachen „halben, die in eines Kurfürsten, Fürsten, oder Herrschaften Gericht ohne Mittel gehörig, bey demselbigen „seinem ordentlichen Richter laut der Ordnung bleiben. „ Dem Westphälisch Osnabrüggischen Friedensschluß art. 5. §. 56. „Ceterum in aulico non minus, „quam in Cameræ Imperialis Judicio priuilegia' privæ

„ In-

„Instantiæ ....., statibus Imperii illibata sunto, nec „perMandata, autCommissiones, aut auocationes, aut quo„uis alio modo turbantor.„ Dem neuesten Reichsabschied §. 105. „Benebens sollen Kammerrichter, Präsi„denten, und Beysitzer ..... die erste Instantias .... „... bey Erkennung der Prozeßen fleißig in Acht neh„men, was dargegen vorgegangen wieder abthun: Fürs „künftig die Violatores dergleichen ersten Instanzien „mit geziemender Strafe pro arbitrio Judicis ansehen.„ Endlich heißt es auch in der Wahlkapitulation (Josephs des II. art. 18. §. 3. und 4.) „Wir wollen auch die „Kurfürsten Fürsten, und Prälaten, Grafen, Herren und „andere Stände des Reichs (die mittelbare Reichsritter„schaft mit begriffen) und dero allerseits Unterthanen „im Reich, mit rechtlicher oder gütlicher Tagleistung von „ihren ordentlichen Rechten nicht dringen, erfordern oder „vorbescheiden. Sondern einen jeden bey seiner Imme„diätät, Priuilegiis de non euocando sowohl in Ciuil- und „Criminal, als Lehenssachen, Electionis fori, ... „bey der ersten Instanz, und deren ordentlichen unmittel„baren Richtern, mit Aufheb- und Vernichtung aller de„ren bis daher etwan dagegen, unter was Schein und Vor„wand es seyn möge, beschehener Contraventionen, ergan„genen Rescripten, Inhibitorien, und Befehlen, be„laßen.„

Wenn sich also z. B. ergiebt, daß ein mittelbares Glied des Reichs bey dem Reichshofrathe unbefugter Dingen in erster Instanz belangt wird, oder worden ist, so pflegt dieses höchste Reichsgericht den Kläger sogleich ab, und an die gehörige Instanz entweder mit besondern, oder mit allgemeinen Worten zu verweisen.

§. 334.

Da jedoch die Regel, nach welcher die unmittelbare Glieder des Reichs (§. 332.) ihre erste Instanz beym Reichshofrathe, allenfalls auch bey dem kaiserl. Reichskammergerichte haben, verschiedenen Ausnahmen, und Einschränkungen unterworfen ist, so halten wir für nothwendig, von eben diesen Ausnahmen und Einschränkungen hiemit zu handeln.

§. 335.

Es giebt nämlich verschiedene unmittelbare Glieder (§. 332.) des Reichs, welche von der Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichten, 1) entweder gänzlich, oder 2) nur in einer gewißen Einschränkung befreyt (eximirt) sind.

§. 336.

Die von der Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichten völlig befreyte Personen (§. 335. n. 1.) sind Kraft vorhandener kaiserl. Privilegien 1) die Herzoge von Burgund, 2) die Erzherzoge von Oesterreich, und 3) die Kurfürsten von Böheim, welche sämtlich, allenfalls nur vor ihren eigenen Gerichten um allenfallsige Remedur angegangen werden können *).

*) Die von diesen privilegirten Personen handelnde Schriftsteller sind in Taffingers Inst. Jurispr. Cam. in den Noten ad §§. 415. und 416. angeführt. Vergleiche auch den Freyherrn von Cramer in seinem Systemate Processus Imperii §. 166.

§. 337.

Die von der Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichten nur in einer gewißen Einschränkung befreyte Personen (§. 335. n. 2.) hingegen sind 1) diejenige unmittelbare Glieder des Reichs, welche, wenn sie belangt werden, und der gemeinschäftliche Gerichtszwang der beeden höchsten Reichsgerichten (§. 16.) statt hat (§. 296.) eines von diesen höchsten Reichsgerichten selbst wählen können, ungeachtet sonst der Regel nach der Kläger den Gerichtsstand wählen kann. 2) Diejenige unmittelbaren Personen, welche das Recht der sogenannten Austrägen besitzen.

§. 338.

Die von der ersteren Gattung (§. 337. n. 1.) sind Zufolge besitzender kaiserl. Privilegien 1) die Könige

nige von Schweden *), wenn sie in Ansehung der in Deutschland besitzenden Länder belangt werden, und 2) die Herzoge von Braunschweig **).

*) Das diesfällige königl. Schwedische Privilegium hat seinen Grund im §. 12. Art. 5. des Westphälisch-Osnabrüggischen Friedenschlußes, wo es heißt: „. Econtra „verò si contigerit, ipsos tanquam Duces Bremenses, „Verdenses, aut Pomeraniæ, vel etiam ut Principes „Rugiæ, aut Dominos Wismariæ, ex causa dictas ditiones „concernente, ab aliquo legitimè conueniri, Cæsarea „Majestas liberum eis relinquit, ut pro sua commodita-„te forum eligant, vel in aula Cæsarea vel Camera Im-„periali, ubi actionem intentatam excipere velint.„ Als aber nachher die Herzogthümer Bremen und Verden an den Kurfürsten von Braunschweig, der Pomerisch-Stettinische District aber an den Kurfürsten von Brandenburg gekommen ist, so ist auch das königl. Schwedische Privilegium, wie Joh. Jac. Moser in seinem deutschen Staatsrechte Th. 4. Buch 2. Cap. 58. §. 3. bezeugt, auf selbe transcribirt worden.

**) Die Herzoge von Braunschweig haben ihr Privilegium von Kaiser Ferdinand dem III. im Jahre 1648. erhalten. Der Anfang eben dieses Privilegiums lautet folgender Gestalt: „Wir Ferdinand der III. bekennen offentlich „mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich: Als „wir von den Hochgebohrnen Friderichen August und „Christian Ludwig Gevattern, Herzogen zu Braunschweig „und Lüneburg, unserm lieben Oheim und Fürsten, bey „den zu Münster und Osnabrügg vorgegangen allgemeinen Friedenshandlungen, um Ertheilung eines „Priuilegii Electionis fori, entweder vor unserm kaiserl. „Reichshofrathe oder vor unsern kaiserl. Kammergericht „in Recht zu erscheinen angelangt worden, daß wir ihnen „und ihren Erben und Nachkommen, Herzogen zu Braunschweig Lüneburg solche Freyheit und Willkühr nach ihrem Belieben, vor unserm kais. Reichshofrath oder unserem kais. Kammergericht, in rechtlichen auf sie angezogenen Prozeß zu erscheinen, und einzulaßen, gnädiglich „gegönnet, und ertheilet haben; wir geben, gönnen, und „ertheilen auch für uns und unsere Nachkommen am Reich, „ihnen solche Freyheit mit wohlbedachtem Muth, gutem „zeitigen Rath und rechtem Wißen hiermit, und in Kraft

„die-

„dieses also und dergestalt, wann, und so oft gedachte „Herzogen zu Braunschweig, Lüneburg, von jemand, „wer oder was Stands oder Wesens der immer seyn mag, „siuè per modum simplicis querelæ, siue Mandatorum, „siuè Adpellationis, siuè nullitatis, siuè Commissionis, „oder sonsten auf einige andere Weiß und Weg vor „unserm kaiserl. Hof, oder unserm kaiserl. Kammerge„richt beklagt, oder in einigerley Weiß und Weg ge„richtlich vorgenommen werden; So soll in vorbenann„ter Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, derosel„ben Erben und Nachkommen freyer Wahl und Will„kühr stehen, ob sie vor unserm Reichshofrath oder „Kammergericht zu Recht erscheinen wollen. „

Daß jedoch dieses nämliche Privilegium dem Rechte der Austrägen nicht hinderlich sey, oder solches etwa ausschließe, erhellt aus folgenden in demselben vorkommenden ausdrücklichen Worten. „Von diesem unsern „ertheilten Privilegio Electionis fori sollen durchaus „keine Sachen, als allein die Fahnlehen exemt und „ausgezogen, sondern alle übrige ohne Unterschied „darunter begriffen seyn, auch dawider Niemand ge„höret, sondern mit allen dagegen eingewendeten Ex„ceptionibus Aufzügen und Hinternißen gänzlich ab„gewiesen werden; Jedoch soll hierdurch den Judiciis „Austrægarum, oder Priuilegiis primæ Instantiæ nichts „benommen, sondern selbige mehr besagten Herzo„gen gleich andern Ständen ohnverkümmert vor„behalten seyn. „

§. 339.

Damit aber dieses Recht zu wählen (§. 337.) nicht unkräftig werde, so müssen die Könige von Schweden binnen 3 Monathen *), die Herzoge von Braunschweig aber, binnen zween Monathen **) von Zeit des ihnen von dem Kläger erklärten Vorhabens zu klagen, sich ausdrücklich äußern, vor welchem der beeden höchsten Reichsgerichten sie belangt werden wollen.

*) Westphälisch-Osnabrückischer Friedensschluß art. 5. §. 12. „Teneantur tamen intra tres Menses à Die de„nuntiatæ Litis sese declarare, coram quo Judicio se si„stere velint. „

**) Soll-

**) Sollte aber derjenige (heißt es in dem Verfolge des diesfälligen Privilegiums) „so an die Herzogen zu „Braunschweig Lüneburg samt oder sonders Spruch oder „Foderung gewinnet, selbige hernächst vor anstellenden „Rechtsprozeß urkundlich antragen, an welchem Gericht „dieselbe, um solche Sprüch innerhalb zweyer Monath, „von angeführter Requisition anzuraiten, deutlich zu er„klären schuldig, oder im widrigen Fall, deren ihnen „sonst kraft diß gebührender Election für dißmal, und „in vorschwebender Sache verlustig seyn, und dem Ge„gentheil, an welchem Gericht er seine Klage anbrin„gen, und vollführen wollte, frey und bevorstehen.„

Wenn etwa ein Kläger sich gleich ohne Requisition an eines der höchsten Reichsgerichte wenden, dieses hingegen das in Frage befangene Privilegium Electionis fori übersehen sollte, so würde ersterer natürlicher Weise auf die von seinem höchsten Gegentheile einkommende Gerichts ableinende Einrede sogleich ab- und an das gewählte höchste Reichsgericht sogleich verwiesen werden müssen, gleich solches in folgender Stelle des Braunschweigischen Privilegiums ausdrücklich vorgeschrieben ist.„ Ob auch der Kläger jetzt oder künftig an jed„wedern der bemeldten Gerichte auf seine angebrachte „Klage, Citation und Prozeß ausgezogen und dadurch „eine Präven tion erhalten zu haben vermeinte, so solle „doch solche ausgezogene Citation und Prozeß auf vor„genannter Herzogen in dem bestimten Termin eingekom„mene Exceptionem Fori declinatoriam alsobald caßirt, „und aufgehebt, und der Kläger oder Impetrant an das „von demselben erwählte Gericht lediglich verwiesen „werden.„

Es lohnt auch allerdings der Mühe, hier zu bemerken, daß im Jahre 1701. in einer in Sachen zu Hildesheim Hochstift contra Braunschweig, puncto fractæ pacis publicæ beym Reichshofrathe ventilirten Sache das Domkapitel zu Hildesheim mittelst einer gründlichen Deduction zu zeigen sich bemüht habe, daß das priuilegium Electionis Fori zwar in cauſis priuatis, nicht aber auch in cauſis publicis, deren eben diese cauſa fractæ pacis publicæ eine war, statt habe. Der Reichshofrath hat in dieser Rücksicht damals auch wirklich ein Rescript gegen Braunschweig erkannt.

§. 340.

Gleichwie endlich auch das sogenannte Recht der Austrägaen (§. 337. n. 2.) die Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte in erster Instanz auf mancherley Arten hemmt, so können wir nicht umhin, hiemit auch von diesem besondern Gerichtsstande mit möglichster Kürze zu handeln.

§. 341.

Die Austräge sind Personen, welche gewisse Streitigkeiten der mit dem sogenannten Rechte der Austräge begabten unmittelbaren Glieder des deutschen Reiches *) in erster Instanz zu untersuchen, und zu entscheiden haben.

*) Daß diejenige Italiänische Fürsten, welche ebenfalls Glieder des deutschen Reiches sind, keine Austräge haben, hat der Reichshofrath unter andern in einem den 5ten Nov. 1726. in Sachen Carignano contra Ducem Mutinæ gefaßten Schluße behauptet.

§. 342.

Dieses Recht hat entweder in den allgemeinen Reichsgesetzen, oder in einem kaiserl. Privilegium, oder in einem Vertrage, allenfalls auch in einem Testamente seinen Grund.

§. 343.

Es ergiebt sich daher von selbst, daß es überhaupt viererley Gattungen davon gebe, nämlich 1) die gesetzmäßige, 2) die privilegirte, 3) die vertragsmäßige, oder gewillkührte und bedingte *) dann 4) die testamentarische.

*) Man nennt diese Austräge auch Stammausträge, Bundsausträge, Burg- und ganerben Aussträge.

Daß die nach der neuesten Kammergerichts Ordnung errichtete vertragsmäßige Austräge von den höchsten Reichsgerichten nicht in Acht genommen werden, wenn sie nicht von dem Kaiser insbesondere confirmirt sind, hat besonders Schrötter in diss. de austrægis conuentionalibus sereniss-

mæ

mæ Domus Saxonicæ Cap. 1. §. 13. gezeigt, auch Taffinger in seiner Dissertatione de suprema in Imper. Rom. germanico potestate. §. 19. nota O. durch ein in Sachen Carpin contra Herrn Grafen zu Witgenstein im Jahre 1748. bey dem kaiserlichen Reichskammergerichte erfolgtes Beyspiel erwiesen.

§. 344.

Alle diese Gattungen von Austrägen (§343.) besonders aber die vertragsmäßigen (§. 343. n. 3.) sind nicht nur in verschiedenen Kammergerichts Ordnungen, sondern auch in mehreren nachgefolgten Gesetzen ausdrücklich bestättigt, und für vollkommen verbindlich erklärt worden *).

*) Kammergerichts Ordnung vom Jahre 1495. §.28. und vom Jahre 1555. Th. 2. Tit. 2. §. 1. „Mit Rechtfertigung Kurfürsten, Fürsten und fürstenmäßigen Geistlicher, „weltlicher, um Spruch und Forderung, die ihr einer „zu dem andern hätte, oder gewönne, soll es also ge„halten werden: welche sonderliche gewillkührte recht„lich Austräge gegen einander haben, der sollen sie sich, „laut derselben gegen einander gebrauchen.„ Westphälisch-Osnabrüggischer Friedensschluß art. 5. §. 56. „Cæterum in aulico non minus quam in Cameræ Impe„rialis Judicio priuilegium primæ Instantiæ, *Austræga„rum Jura* ..... Statibus Imperii illibata sunto, nec „per Mandata, aut Commissiones, aut Auocationes, aut „quouis alio modo turbantor.„ J. R. Absch. §. 105. „Benebens sollen Kammerrichter, Präsidenten und Bey„sitzer .... die erste Instantias und Austräge bey Er„kennung der Prozesse fleißig in acht nehmen, was dar„wider vorgegangen, abthun.„ Wahlkapitulation (Josephs des II.) art. 18. §. 4. und 5. „Wir wol„len einen jeden bey seiner Immediätät, Priuilegiis de „non appellando, et auocando sowohl in Civil, und „Criminal, als Lehenssachen, Electionis Fori, *item „Jure austrægarum tam legalium, quam conventualium, „vel familiarium* bey der ersten Instanz und deren or„dentlichen unmittelbaren Richtern, mit Aufheb- und „Vernichtung aller deren bis daher etwann dargegen, „unter was Schein und Vorwand es seyn möge, be„schehener Contraventionen ergangenen Rescripten, In„hibitorien und Befehlen, belassen.„

§. 345.

Es kann und darf von selben an Niemand anders als an die höchste Reichsgerichte (§. 16.) appellirt werden *).

*) Kammergerichts Ordnung vom Jahre 1495. §. 30. in der Mitte: „Und soll jedem Theil zugelassen seyn, ob „er sich mit gesprochenen Urtheilen beschwert bedeucht, „daß er sich an unser königl. oder kaiserl. Kammergericht beruffen, und appelliren möge, laut des Artikels von der Appellation obgemeldt.„ Kammergerichts Ordnung vom Jahre 1555. Th. 2. Tit. 2. §. 2. „Wie, „und vor welchen Richtern, Kurfürsten, Fürsten und „Fürstenmäßige einander zurecht fordern sollen.„ §. 2. „Doch soll keiner Parthey die Appellation vor das kaiserl. Kammergericht benommen, oder abgestrickt seyn, „nach Laut des Artikels: von den Appellationen, welche „angenommen werden sollen, oder nicht, hierunter begriffen.„ Die nämliche Kammergerichts Ordnung Th. 2. Tit. 6. §. 1. „Es soll auch in allen vorgemeldten Artikeln (von den Austrägen) jedem Theil an das „kaiserl. Kammergericht zu appelliren zugelassen seyn„ Tit. 28. §. 1. „Es soll nicht allein von den Urtheilen „durch die ordentliche Untergericht dem kaiserl. Kammergericht ohne Mittel unterworfen, ausgesprochen, „sondern auch in den Rechtfertigungen, so gegen Kurfürsten, Fürsten, Fürstenmäßigen Prälaten, Grafen, „Herren und Ritterschaften, durch andere, oder unter „ihnen selbst fürgenommen, und geübt, einem jeden „Theil, der sich mit gesprochenem Urtheil beschwert befindt, an das kaiserl. Kammergericht zu appelliren „zugelassen seyn.

§. 346.

Das nämliche gilt auch, wenn jemand sich beschweren will, daß ein austrägal Gericht ihm die Justiz verweigere, oder verzögere, denn da muß er sich ebenfalls unmittelbar an die höchsten Reichsgerichte wenden *).

*) R. A. vom Jahre 1495. §. 3. am Schluße: „Wollte aber der Kurfürst, Fürst, oder ander fürstmäßig, „geistlich oder weltlich vor seinen Räthen obgemeldter „Maaß nicht zurecht kommen, oder würd des, wie oben „steht,

„steht, nicht verholfen, so soll dem Kläger zugelassen „seyn, denselben Kurfürsten, Fürsten, oder Fürsten„mäßigen mit unserm königlichen oder kaiserl. Kam„mergerichte fürzunehmen.„ Kammergerichts Ordnung vom Jahre 1555. Th. 2. Tit. 2. §. 2. „Und sollen „die gemeldte Commissarien, jeder, so es an ihn kömt, „zum förderlichsten in Sachen handlen, und kein ge„fährlicher Aufzug gebraucht, und zugelassen werden: „So aber der Antworter die Benennung der Kurfür„sten, Fürsten und Fürstenmäßigen in obbestimter Zeit „nicht thät, oder dem, so obstehet, nicht nachfolgt, so „soll er dem Kläger nun sein Forderung vor dem kais. „Kammergericht förderlich rechtens pflegen.„ Die nämliche Kammergerichts Ordnung Th. 2. Tit. 3. §. 12. „Gleicherweis, wo sich zutragen würde, daß die neun „Räthe, oder die erwählte, oder die verordnete Perso„nen, samt den Räthen, oder der erlangte Commissari, „oder erwählte Fürst dem Kläger in Jahresfrist, nach„deme die Sach anhängig gemacht wäre, zu endlichen „Ausgang, Rechtsspruch, und Urtheil nicht verhelfen „würden, so soll nach Ausgang des Jahrs die Sache „abermals an das kaiserl. Kammergericht ipso Jure de„volvirt seyn, und auf Ansuchen des Klägers, durch „das bemeldte kaiserl. Kammergericht in dem Stand, „wie sie von den niedergesetzten, oder dem erlangten „Commissari, oder dem erwählt Fürsten gelassen wäre, „reassumirt werden.„ Siehe allenfalls auch eben diese Kammergerichts Ordnung Th. 2. Tit. 26. §. 1. und den R. A. vom Jahre 1566. §. 108.

§. 347.

Ungeachtet die Austräge förmliche Gerichte sind, so haben sie dennoch die Macht der Hülfsvollstreckung (potestatem exequendi) nicht, sondern die etwa nöthige Execution ihrer in die Rechtskraft erwachsenen Aussprüche muß jedesmal bey den höchsten Reichsgerichten nachgesucht werden *).

*) R. A. vom Jahre 1521. §. 27. „Es soll auch unser „Staatshalter und Regiment vollen Macht und Gewalt „haben, wie und welchermaßen mit Execution der Stra„fe wider die, so sich den erkannten Urtheilen und Ge„bothen unsers kaiserl. Kammergerichts, oder der ge„will-

„willkührten Austrag freventlich widersetzen, zu hand„len und fürzunehmen sey, damit dieselben zum Gehor„sam und Vollziehung der gesprochenen oder gewillkühr„ten Austrägen bracht werden.„ Kammergerichts Ordnung vom Jahre 1555. Th. 2. Tit. 8. §. 8. „Soll „auf Ansuchen des Klägers und gewinnenden Theils „durch das kaiserl. Kammergericht auf gebührende Exe„cution bemeldter Urtheil procedirt und gehandelt, und „dem Kläger verholfen werden, in allermassen, als „wär solch Urtheil von gemeldtem Kammergericht aus„gesprochen, und ergangen.„

§. 348.

Wenn etwa Austrägen von verschiedener Gattung (§. 343.) in einem und dem nämlichen Falle eintreffen, so werden die gesetzmäßigen (§. 343. n. 1) durch die privilegirten (§. 343. n. 2) oder die confirmirten vertragsmäßigen (§. 343. n. 3.) allemal, und zwar dergestalt ausgeschlossen, daß sie so zu sagen nur allenfalls zur Aushülfe (in subsidium) statt haben *). Ein gleiches Vorrecht haben auch die Testamentarische (§. 343. n. 4.) in sofern es ihnen an der erforderlichen Rechtsbeständigkeit nicht mangelt.

*) Kammergerichts Ordnung vom Jahre 1555. Th. 2. §. 2. Tit. 1. „Welche sonderliche gewillkührte, rechtli„che Austräg gegen einander haben, der sollen sie sich „laut derselbigen gegen einander gebrauchen, welche „aber dieselbige Austräge gegen einander nicht hätten, „..... soll der Klagende ..... den ..... an den „er Spruch oder Forderung vermeint zu haben, be„schreiben, und ihme seine Spruch oder Forderung an„zeigen, mit Ersuchen, ihme darum Rechts zu pflegen.„ Die nämliche Kammergerichts Ordnung Th. 2. Tit. 6. §. 2. „Doch einem jeden Kurfürsten, Fürsten oder „Fürstenmäßigen, auch Prälaten, Grafen, Freyherren, „Rittern, oder andern des Adels, so dieselben beson„dere Geding, Gewohnheit, oder Herkommen mit ih„ren Ritterschaften, Unterthanen, oder Landgesessenen, „außerhalb der obbeschriebenen Artikul hätten, gegen „denselben daran ohnabbrüchig.„

§. 349.

Das Recht der Austräge steht nur blos denjenigen unmittelbaren Gliedern des deutschen Reichs zu, denen es in den Reichsgesetzen ausdrücklich zugetheilt, oder sonst auf eine rechtmäßige Art zugekommen und bekräftigt worden *).

*) Kammergerichts Ordnung vom Jahre 1555. Theil 2. Tit. 27. „Weiter ordnen, setzen und wollen wir, daß „alle und jede Personen und Sachen, die der kaiserl. „Jurisdiction ohne Mittel unterworfen, und durch son„dere Austräge dieser Ordnung oder anderer Privile„gien, Freyheiten, Gewillkühre und rechtmäßige Ge„wohnheiten nicht ausgenommen seyn, an unserm kai„serlichen Kammergericht fürgenommen und gerechtfer„tigt werden sollen.„

§. 350.

Es ist auch blos ein der Person unmittelbar anklebendes Recht (Beneficium personalissimum(*).

*) Vergleiche Deckher in vindiciis ad Blumii Processum cameralem Tit. 27. num. 43. wie auch den Freyherrn v. Cramer in seinem Systemate Processus Jmperii §. 240.

§. 351.

Die Stände des Reichs sind auch immer äußerst besorgt gewesen, daß ihnen dieses Kleinod auf keine Weise entzogen, oder geschmälert werde *).

*) Vergleiche die bereits (§. 344. *) angeführte Gesetze.

§. 352.

Nach Jnhalt der Gesetze steht daßelbe den Großen vom ersten Range (Illustribus primi ordinis) nämlich den Kurfürsten, Fürsten, und fürstenmäßigen Personen, sie mögen geistlich, oder weltlich seyn, dergestalt zu, daß bey dem Kläger gar kein Unterschied gemacht werde, ob er mittelbar oder unmittelbar ist *).

*) Vergleiche hiebey die Kammergerichts Ordnungen vom Jahre 1495. §. 28. und 30, vom Jahre 1500. Tit. 11. wie auch vom Jahre 1555. Th. 2. Tit. 4. §. 18.

§. 353.

Den Großen vom zweyten Range hingegen (Illustribus secundi ordinis) nämlich den unmittelbaren Reichsprälaten, Reichsgrafen, Reichsrittern aber steht selbes nur alsdann zu, wenn der Kläger selbst unmittelbar ist *).

*) Vergleiche die Kammergerichts Ordnungen vom Jahre 1521. Tit. 33. §. 33. und vom Jahre 1555. Theil 2. Tit. 3. und 5.

§. 354.

Obwohl zufolge besonderer kaiserl. Privilegien auch einige Reichsstädte das Recht der Austräge haben, so stehen ihnen gleichwohl diejenige, die aus den Gesetzen entspringen (§. 342. und 343. n. 1.) nicht zu *).

*) Die hauptsächlichste Veranlassung der Austräge war der Mangel der ersten Instanz, welche die Reichsstände nicht unmittelbar bey den höchsten Reichsgerichten haben wollten: dieser Mangel aber trat bey den Reichsstädten nicht ein, weil sie vor ihren Vögten und Schultheißen die erste Instanz hatten.

§. 355.

Da die Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte in erster Instanz der Regel nach in alle unmittelbare Glieder des Reichs gegründet ist (§. 333.); so ergiebt sich von selbst, daß das Recht der Austräge eine Ausnahme von dieser Regel sey, und daher sowohl in Ansehung der Person, die damit begabt ist, als in Ansehung des Gegenstandes im eingeschränkten Verstande zu verstehen sey, auch im Zweifel von demjenigen, der sich darauf bezieht, erwiesen werden müsse.

§. 356.

§. 356.

Der Gegenstand der Gerichtsbarkeit der Austräge sind alle nicht ausgenommene Streitsachen *).

*) Vergleiche die Kammergerichts Ordnung vom Jahre 1594. §. 3. und 28. wie auch die Kammergerichts Ordnung vom Jahre 1555. Th. 2. Tit. 2. §. 1. und Th. 2. Tit. 4. §. 1.

Da also nur überhaupt die Streitsachen (causæ contentiosæ) ein Gegenstand der Austräge sind, so versteht sichs von selbst, daß die Gnaden Sachen, wie auch die sogenannte Causæ voluntariæ Jurisdictionis, z. B. die Bestellungen der Vormünder und dergleichen dazu nicht gehören.

§. 357.

Ausgenommen aber sind 1), diejenige Sachen, wo auch die Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte der Regel nach ausgeschlossen ist, wie z. B. die geistliche Sachen, wie auch die Ehesachen der Katholiken, die peinliche Sachen, und die Lehensachen der mittelbaren Glieder des Reichs, und so weiter, 2) die Sachen, in welchen der Reichshofrath das kaiserl. Reichs Kammergericht ausschließt (§. 319.—327.)

§. 358.

3) Die Pfändungs und Arrestsachen; die Sachen des streitigen Besitzes, in sofern aus den diesfalls vorhandenen Satzungen geklagt wird (§. 298.); wie auch alle diejenige Sachen, in welchen von einem sogenannten Mandato oder Rescripto S. C. (sine clausula) angefangen werden kann *).

*) Vergleiche die Kammergerichts Ordnung vom Jahre 1555. Th. 2. Tit. 21. bis 23. In denjenigen Sachen hingegen, welche blos zu einem Mandato oder Rescripto C. C. (cum clausula) geeignet sind, haben die Austräge hinwieder allerdings statt. Ungeachtet daher weder die Kammergerichts Ordnung noch die Reichshofraths Ordnung vorschreiben, daß die Sachen, welche

blos zu einem Mandato oder Rescripto cum clausula geeignet sind, vor die Austräge gehören, so werden selbe doch in gegenwärtigen Zeiten allemal dahin verwiesen, gleich solches sich unter andern im Jahre 1769. in Sachen Anhalt Zerbst contra Anhalt Bernburg, Rescripti, puncto dotis; beym Reichshofrathe ergeben hat, wo es in dem nach den eingekommenen Exceptionibus Austrægarum den 27. Juny ergangenen Concluso ausdrücklich geheißen hat: „Wird nunmehro diese Sache, „als zu einem *Rescripto* S. C. nicht qualificiret *ad* „*Austrægas* verwiesen.„

§. 359.

4) Wenn über Repressalien und sogenannte Spolia violenta geklagt wird *); 5) in Fällen, wo Gefahr auf dem Verzug haftet, wie z. B. wenn Zeugen zum ewigen Gedächtniß (ad perpetuam rei memoriam) zu verhören sind.

*) Daß die sogenannten Spolia simplicia die Austräge nicht ausschließen, will der Freyherr von Cramer in seinen Obseruat. Juris uniuersi Tom. 1. Obseruatione 110. zwar beobacht haben, allein wir können diesen Satz nicht zugeben, sobald das Spolium simplex wenigstens zu einem Mandato oder Rescripto sine clausula geeignet ist, denn da können die Austräge ein für allemal nicht statt haben (§. 358. *).

§. 360.

6) So oft die sogenannte continentia causæ eintritt, und zwar insbesondere a) wenn von zween zugleich zu belangenden Theilen nur einem das Recht der Austräge zusteht, b) wenn zween oder mehrere zu belangende Theile verschiedene Austräge haben, *) c) wenn mit einem Fürsten eine geringere, oder mittelbare Person belangt wird **).

*) Reichs Deputations Abschied vom Jahre 1600. §. 23. „Wenn wider die zween oder mehr Consortes, deren „jeder seine sonderbare Austräge hätte, alsobald in Camera suppliciret würde; ordnen wir, daß in solchem „Fall, da sich aus den narratis die continentia causæ befin-

„befinden würde, und sich die Partheyen eines endli„chen und gewissen Richters nicht vergleichen könnten, „alsdann alsobald an unserm kaiserl. Kammergerichte „Prozeße erkannt werden sollen und mögen.„

**) Auf den Fall, wo ein Landesherr mit seinen Unterthanen zu belangen ist, kömt in dem eben angeführten Deputationsabschied vom Jahre 1600. §. 24. folgendes vor: „Gleichermassen, wenn einer, so vermöge der Reichsord„nung für die Austräge gehörte, mit andern seinen Unter„thanen und Dienern zu beklagen: sollen die Austräge „diesfalls nicht statt haben, sondern solle unser kaiserl. „Kammergericht, als das höchste Gericht ob Conti„nentiam causæ darunter anzulangen seyn; Es wäre „dann, daß die Diener oder Unterthanen für sich selbst „mit der Sache nichts zu schaffen, und allein zu der„selben als bloße Ministri gebraucht, auch ex facto suo „nicht, sondern ihr Herr dem Kläger obligiret, und con„demniret werden mögten, auch der Herr die Diener „und Unterthanen selbst vertretten wollte, und könnte, auf „welchem Fall allein auf den Principal zu sehen, und „nach Ordnung der Austräge der Herr denselben nicht, „sondern der Unterthan und Diener diesfalls ihm zu fol„gen schuldig seyn soll.„

§. 361.

7) In Sachen, welche bey einem der beyden höchsten Reichsgerichte (§. 16.) schon anhängig sind, besonders wenn selbe schon auf der Execution haften, oder aber überhaupt die Einrede der Austräge (Exceptionem Austrægarum) einzubringen schon zu spåte ist *).

*) Vergleiche den Freyherrn von Cramer in Systemate Processus Imperii in der Note zu dem §. 234.

§. 362.

8) Wenn eine sogenannte mittelbare oder unmittelbare persona miserabilis Kläger ist *).

*) Sehe den Freyherrn von Cramer in seinen Obseruat. Juris uniuersi Tom. 1. Obseruat. 269. wie auch Taffingers inst. Jurispr. Cam. (zwote Auflage) §. 464.

§. 363.

§. 363.

9) In Fällen, wo dem Rechte der Austräge entweder ausdrücklich, oder stillschweigend entsagt worden *), 10) wenn der Kläger ein Ausländer ist **).

*) Schrötter de Competentia fori Communis et priuilegiati Thes. 62. Ein Beyspiel einer stillschweigenden Entsagung wäre, wenn jemand in einer zur Gerichtsbarkeit der Austräge geeigneten Sache unmittelbar bey einem der höchsten Reichsgerichten belangt würde, und sich auch hierauf einließe, ohne sich im geringsten auf das Recht der Austrägen zu beziehen, oder wenn er in einer solchen Sache eine mit sogenannten clausulis executiuis versehene Schuldverschreibung ausgestellt hätte, wie solches der Deputationsabschied vom Jahre 1600. §. 32. klar ausweißt. Die Ursache dieser Verordnung ist auch ganz natürlich, weil die clausulæ executiuæ eine an sich sonsten illiquide Sache zu einem Mandato oder Rescripto S. C. qualificiren, in Fällen aber, wo Mandata oder Rescripta S. C. statt finden, die Austräge nicht Platz greifen (§. 357.).

**) Die Gesetze, welche von den Austrägen handeln, setzen an dem Kläger allemal ein mittelbares oder unmittelbares Glied des deutschen Reichs voraus; Ein Ausländer aber ist weder eines noch das andere. Daß jedoch dieser Satz sehr bestritten sey, kann man allenfalls aus dem bey Taffinger in Inst. Jurisprud. Cam. in der Note Z. ad §. 441. vorkommenden Verzeichniß der bejahenden und verneinenden Schriftsteller entnehmen.

§. 364.

11) Wo wider die Austrägalrichter gerechte Ursachen eines Verdachts erwiesen werden können, oder das sogenannte Juramentum perhorrescentiæ von dem Beklagten abgelegt worden *).

*) Vergleiche Schröttern de austrægis conuentionalibus Sereniſſimæ Domus Saxonicæ Cap. 1. §. 25. Nro 7.

§. 365.

§. 365.

12) Wenn die Reichshofraths Agenten (§. 130.) ihre Deservicen und Expensen einzuklagen bemüßigt sind *).

*) Dieser Satz läßt sich auch auf die besondere Bestellte (§. 452.) besonders aber auf die Sachwalter (aduocatos causæ) anwenden.

§. 366.

13) In denjenigen Sachen, in welchen die Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte ohne Rücksicht der Mittelbarkeit, oder Unmittelbarkeit der zu verklagenden Theilen gegründet ist *).

*) Diese Sachen werden in dem nachfolgenden Hauptstücke angezeigt.

§. 367.

Die Gerichtsbarkeit der Austräge hört auch sogar in Fällen, wo selbe statt hat, gänzlich auf, wenn die das Recht der Austräge besitzende Personen die Austrägalrichter in der in den Gesetzen bestimten Zeit, dem Beklagten, da wo es ihnen zusteht, nahmhaft zu machen unterlaßen, und solchergestalt die Justiz verzögern, oder verweigern *).

*) Daß alsdann die diesfällige Streitsachen von dem höchsten Reichsgerichte unmittelbar erörtert werden können, erhellt aus den bereits oben (§. 346. *) angeführten Gesetzen.

§. 368.

Eben diese Gerichtsbarkeit wird auch gänzlich erschöpft, sobald von den Austrägalrichtern in der vor ihnen obschwebenden Sache das Endurtheil erlaßen worden *).

*) Der durch solch ein Endurtheil beschwerte Theil wendet entweder, wie ihm nach Inhalt der Gesetze zusteht, die Appellation an eines der beyden höchsten Reichsgerichte

richte ein (§. 345.), oder versaumt, und unterläßt solches; Im erstern Falle steht das weitere Erkäntniß, im leztern aber die Erkennung der Execution einzig und allein den beyden höchsten Reichsgerichten zu (§. 345 und 347.), mithin können die Austräge nach erlaßenem Spruche keine Hand weiter einschlagen.

§. 369.

Wir glauben nicht den Vorwurf der Weitläufigkeit zu verdienen, wenn wir hiemit zugleich die Lehre von der Art und Weise, wie die Austrägalgerichte zusam gesezt werden, und in ihrem Verfahren bis zur Entscheidung zu Werke gehen müssen, so kurz als möglich auseinander zu setzen, uns bemühen.

§. 370.

Den privilegirten, vertragsmäßigen, und testamentarischen Austrägen (§. 343. n. 2, 3. und 4.) sind in den dießfälligen Privilegien, Verträgen, und Testamenten die erforderliche Richtschnuren bereits vorgeschrieben, allenfalls müssen in den darinn nicht bestimten Umständen, die Vorschriften der gesetzmäßigen zu Hülfe genommen werden (§. 348).

§. 371.

Den gesetzmäßigen Austrägalgerichten hingegen (§. 343. n. 1.) sind nach Verschiedenheit der Kläger und Beklagten verschiedene Gestalten vorgeschrieben, welche sich überhaupt nach viererley Claßen aus einander setzen lassen.

§. 372.

In der ersten Classe, ist der Fall begriffen, wo ein großer vom ersten Range (Persona illustris primi ordinis) von einem Kläger angegangen wird, der seines gleichen ist.

§. 373.

§. 373.

Die zwote Claße enthält den Fall, wo die nämliche Person (§. 372.) von einer Person, die minderen Standes (inferioris ordinis) ist, angegangen wird.

§. 374.

Die dritte Claße bestimt den Fall, wo ein großer vom zweyten Range (Persona illustris secundi ordinis) von einem Großen vom ersten Range angegangen wird.

§. 375.

Die vierte Claße endlich enthält den Fall, wo ein Großer vom zweyten Range (Persona illustris secundi ordinis) von jemand angegangen wird, der seines gleichen ist.

§. 376.

Da in jeder dieser 4 Classen (§. 371—375.) die Arten, die Austrägalrichter zu ernennen, verschieden sind, so können wir nicht umgehen, solche hiemit gleichfalls anzuzeigen.

§. 377.

Es haben nämlich in Ansehung der ersten Classe (§. 372.) die Gesetze verordnet, daß der klagende Fürst dem zu verklagenden Fürsten sein Vorhaben eröfnen, und ihn ersuchen müße: womit er binnen vom Tage der an ihn beschehenden Zustellung (Insinuation) dieser Ersuchung (Requisition) zu rechnenden vier Wochen, zween geistliche, und zween weltliche über 12 Meilen von ihm (Kläger) nicht entfernte, auch zugleich untereinander nicht verwandte regierende Kurfürsten, Fürsten, oder fürstenmäßige benenne, aus welchen sodann der Kläger einen zum Richter erwählen kann, und sofort dem zu verklagenden Fürsten von dieser getroffenen Auswahl Nachricht geben muß *).

*) Kam-

*) Kammergerichts Ordnung vom Jahre 1495. §. 8. und vom Jahre 1555. Th. 2. Tit. 1. und 2. „.....„ „soll der klagende Kurfürst, Fürst, oder fürstenmäßig „den Kurfürsten, Fürsten oder fürstenmäßigen geistlich „oder weltlich, an den er Spruch oder Forderung ver„meint zu haben, beschreiben, und ihme seine Spruch „oder Forderung in solcher Schrift anzeigen, mit Erfu„chung ihme darum Recht zu pflegen, darauf soll der „beschrieben und erforderte Kurfürst, Fürst oder fürst„mäßige geistlich oder weltlich in vier Wochen, den „nächsten nach solcher Forderung, dem Kläger vier re„gierende Kurfürsten, Fürsten, und fürstmäßige, halb „geistlich und halb weltlich, die nicht aus einem Haus „gebohren seyn, ohngefährlich benennen, daraus der Klä„ger einen zum Richter kiesen, und demselben dem ange„sprochenen Kurfürsten, Fürsten, oder Fürstenmäßigen „auch in vier Wochen nach der Benennung obgemeldt ohn„gefährlich durch sein kündlich Schrift an seinem Hofe „verkünden, und sie von beeden Theilen alsdann densel„ben in vierzehen Tagen, den nächsten darauf, um Anneh„mung und Tagsatzung bitten, das auch derselbig an„zunehmen, und zu vollführen schuldig seyn soll, als „kaiserl. Commißarius, in Kraft der Commißion, die wir „als römischer Kaiser hiemit einem jeden gethan haben „wollen.„

Daß die 12 Meilen deutsche Meilen seyn, auch die Entfernung nicht von der Residenz, sondern von den Gränzen des Landes zu berechnen seyn, behauptet der Freyherr von Cramer in seinem System. Processus Imperii §. 281. 282. und 283.

Wenn etwa der zum Richter erwählte Fürst nach der Hand währendem Prozeße verstirbt, so erwächst die Sache (zufolge der Kammergerichts Ordnung vom Jahre 1555. Th. 2. Tit. 2. §. 2.) gleichwohl nicht an die höchste Reichsgerichte, sondern der Kläger ist berechtigt, aus den Anfangs erkohrnen übrigen 3 Fürsten einen andern zu erwählen, welcher den Prozeß der Ordnung nach weiter fortsetzen zu laßen berechtigt und verbunden ist.

§. 378.

In Ansehung der zwoten Classe (§. 373.) sind folgende 8 Wege vorgeschrieben, wovon, was immer für

für einen zu wählen in des Klägers Willkühr steht *), 1) der Kläger ersucht den zu verklagenden Theil, daß er von seinen Räthen neun, und zwar wenigstens 5 Adeliche und 4 Gelehrte zu Richtern ernenne, welche sodann verbunden sind, den Kläger binnen einem Monathe vorzuladen **).

*) Kammergerichts Ordnung vom Jahre 1555. Th. 2. Tit. 4. §. 18. „Es soll in der klagenden Parthey Willen und „Wohlgefallen stehen, unter obgemelten 8 Wegen einen „zu erwählen, welchen er will.„

**) Kammergerichts Ordnung vom Jahre 1495. §. 30. vom Jahre 1521. Tit. 33. §. 2. vom Jahre 1555. Th. 2. Tit. 4. §. 1. u. 5. „So Prälaten, Grafen, Herren, die von Adel, „oder Städt, einen Kurfürsten, Fürsten, oder fürstenmäßigen, geistich oder weltlich, mit Recht wollten beklagen, „warum, oder aus was Ursachen das wäre, soll der Kläger den Kurfürsten, Fürsten oder fürstenmäßigen obgemeldt ersuchen, ihme darum Rechtens für seinen „Räthen zu pflegen; alsdann soll in dem nachfolgenden Monath, der erforderte Kurfürst, Fürst, oder fürstmäßige den Kläger für seine Räthe, an seinen Hofe „ohngefährlich zu recht fürbescheiden, und auf denselben und andere nachfolgende Gerichtstäge neun seiner „treflichen Räthe an seinem Hofe zu Recht niedersetzen, „die aus dem Adel und den Gelehrten genommen werden sollen. Erstlich, daß der Artikul mit den neun „Räthen inmaßen der hieroben gesezt, bleiben, und statt „haben soll, mit dem Zusatz, daß unter denselben neun „Räthen zum wenigsten fünf von Adel seyn sollen.„

§. 379.

2) Wenn diese 9 Räthe (§. 378.) dem Kläger zuviel sind, so kann er aus selben 7 oder 5 erwählen, und sich solchergestalt ihrem richterlichen Amte unterwerfen *).

*) Kammergerichts Ordnung vom Jahre 1555. Th. 2. Tit. 4. §. 6. „Zum andern: Ob einiger klagenden „Parthey nicht gefällig, vor so viel Räthen zu handlen, daß dieselbig aus gedachten neun Räthen sieben „oder fünf zu erkiesen, und zu erwählen, die dann

„nach Laut jezt gemeldter Ordnung gleichermaßen, wie „die neun Räthe zu handlen, und zu sprechen Macht ha„ben. „

§. 380.

3) Der zu verklagende Theil ernennt auf Ansuchen des Klägers drey über 12 Meilen von dem Kläger nicht entfernte unverdächtige Kurfürsten, Fürsten, oder fürstenmäßige, aus welchen eben dieser Kläger einen erwählen kann *).

*) Kammergerichts Ordnung vom Jahre 1555. Th. 2. Tit. 4. §. 8. „Zum dritten, daß der Kurfürst, Fürst, „oder fürstenmäßige drey ohnpartheyische Fürsten be„nennen, aus denen der Kläger einen zu erwählen, und „zu erkiesen Macht haben, der dann Laut voraufgerich„ter Ordnung, auch procediren, und sprechen soll. „ Der Freyherr von Cramer behauptet in Ansehung dieses Wegs in seinem Systemate Processus Imperii §. 284. daß die engen Gränzen der 12 Meilen nicht so strenge zu nehmen seyen, folglich auch eine weitere Entfernung nicht zu verwerfen zu seyn scheine.

§. 381.

4) Der Kläger erbittet sich von dem Kaiser, oder welches hier das nämliche ist, bey dem Reichshofrathe einen unverdächtigen Commissarium, welcher jedoch wenigstens ein unmittelbarer Prälat, oder Graf seyn muß *).

*) Kammergerichts Ordnung vom Jahre 1555. Th. 2. Tit. 4. §. 9. „Zum 4ten wiewohl solches ihnen, den „Kurfürsten und Fürsten auch für beschwerlich geachtet, „so soll doch der klagenden Parthey erlaubt seyn, einen „unpartheischen Commissari, der zum wenigsten eines „hohen Prälatenstands, oder ein Graf sey, von uns als „römischen Kaiser zu erlangen, vor welchem Laut obge„meldter Ordnung gehandelt werden soll. „

§. 382.

§. 382.

5) Der Kläger ernennt neun, und der zu verklagende Theil ebenfalls neun unverdächtige Männer, aus welchen allen fünfe dergestalt zu Richtern erwählt werden, daß der zu belangende Theil aus den von dem Kläger ernannten neun Personen zwey, der Kläger aber aus den, die der zu belangende Theil nahmhaft gemacht hat, drey erwähle *).

*) Kammergerichts Ordnung vom Jahre 1521. Tit. 33. §. 6. vom Jahre 1555. Th. 2. Tit. 4. §. 10. „Zum 5ten „soll der Kläger den Beklagten neun redlich verleumbte „Personen anzeigen, daraus der Beklagte zwey Perso„nen erwählen: hinwiederum soll der Beklagte, wo der „ein Kurfürst, Fürst, oder fürstenmäßiger wäre, neun aus „seinen Räthen oder andern benennen, daraus der „Kläger drey erwählen, dieselben fünf, fürter in Sa„chen, nach Laut der Ordnung, von den neun Räthen „angezeigt, rechtlich procediren, thun und handeln „sollen.„

§. 383.

6) Der zu belangende Theil, und der Kläger ernennen jeder zween Räthe, oder sonsten geschickte Männer, denen, falls etwa ihre Stimmen gleich ausfallen, beyde Theile einen Obmann (superarbitrum) beyzugeben berechtigt sind, falls sie aber über selben sich nicht vergleichen können, so erbitten sich beede, oder einer allein einen unpartheyischen von dem Kaiser, oder welches das nämliche ist, bey dem Reichshofrathe *).

*) Kammergerichts Ordnung vom Jahre 1521. Tit. 33. §. 8., und vom Jahre 1555. Th. 2. Tit. 4. §. 11. „Zum „6ten, so soll oder mag der Kläger zween unparteyisch, „ehrbar und redlich, dergleichen der Beklagte Kurfürst, „Fürst oder fürstmäßige, auch zween aus seinen Rä„then oder andere Geschickte, wie obsteht, ordnen „und setzen, vor denen in erster Instanz, nach „Laut obgemeldter Ordnung gehandelt und procedirt „werde; und ob dieselben vier in Urtheilen zweyspäl-

„tig würden, und sich mit Wissen und Willen der Par-
„theyen eines Obmanns nicht vereinigen möchten, als-
„dann so sollen wir, als römischer Kaiser, auf beeder,
„oder einer Partheyen Ansuchen einen unpartheyischen
„Obmann zu geben und zu ordnen schuldig seyn.„

§. 384.

7) Der Kläger erwählt aus den Räthen des zu belangenden Theils, wovon jedoch dieser einen oder zwey ausnehmen kann, fünfe zu Richtern *).

*) Kammergerichts Ordnung vom Jahre 1521. Tit. 33. §. 8. und vom Jahre 1555. Th. 2. Tit. 4. §. 12. „Zum „7ten: soll und mag der Kläger aus des Beklagten Kur-„fürsten, Fürsten oder fürstenmäßigen Räthen fünf erkie-„sen und erwählen, die dann nach vermög der angesetzten „Ordnung von den neun Räthen zu sprechen, und zu hand-„len Macht haben sollen, doch, daß der Beklagte zuvor „und ehe der Kläger solch fünf, wie gemeldt, erwählet, „einen oder zween von seinen Räthen, so ihme in ge-„meldter Sachen zu gebrauchen gemeint seyn, vorzube-„halten, und auszunehmen Macht habe.„

§. 385.

8) Der Kläger erwählt aus den Räthen des zu belangenden Theils neune zu Richtern, wovon jedoch fünfe vom Adel seyn müssen *).

*) Kammergerichts Ordnung vom Jahre 1521. Tit. 33. §. 9. und vom Jahre 1555. Tit. 4. §. 14. „Zum 8ten, „soll und mag ein Kurfürst, Fürst, oder fürstenmäßige „neun Räth, unter welchen zum wenigsten fünf von der „Ritterschaft seyn sollen, ernennen, und setzen, vor de-„nen neun die Hauptsach und Execution in erster Instanz „gehöret.„

§. 386.

Für die dritte Klaße (§. 374.) sind zween Wege vorgeschrieben, nämlich 1) der Kläger erbittet sich von dem Kaiser, oder welches das nämliche ist, bey dem Reichshofrathe jemand seines gleichen, der aber

von

von dem Kläger über 12 Meilen nicht entfernt seyn darf *) zum Richter, oder 2) der Kläger ernennt aus dreyen von dem zu belangenden Theile nahmhaft zu machenden Kurfürsten, Fürsten, oder fürstenmäßigen Personen, welche jedoch von dem Kläger über 12 Meilen ebenfalls nicht entfernt seyn dürfen, einen zum Richter **).

*) Kammergerichts Ordnung vom Jahre 1521. Tit. 33. §. 15., und vom Jahre 1555. Th. 2. Tit. 3. „Es sollen auch wiederum die Prälaten, Grafen, Freyherrn, „Ritter, oder andere des Adels, die ohne Mittel dem „Reich unterworfen, den Kurfürsten, Fürsten, oder fürstenmäßigen zu Recht stehen, also, daß der klagende „Kurfürst, Fürst, oder fürstenmäßige Macht habe, einen unpartheyischen Commißari seines Standes (doch „dem Antworter über zwölf Meil nicht entlegen oder „entsessen) zu erlangen, vor demselben Laut der Ordnung, wie hernach stehet: wie Kurfürsten, Fürsten, „oder fürstenmäßige, beklagt und gerechtfertiget werden sollen: procediret werde.„

**) Kammergerichts Ordnung vom Jahre 1521. Tit. 33. §. 16., und vom Jahre 1555. Th. 2. Tit. 3. „Oder „soll der Kurfürst, Fürst, oder fürstmäßige von denselben Prälaten, Grafen, Herren, Rittern, oder andern „des Adels, zu erfordern haben, ihme drey Kurfürsten, „Fürsten, oder fürstmäßige, die, wie hernach stehet, unpartheyisch, und dem Kläger über 12 Meil nicht entsessen, zu benennen, daraus der klagende Kurfürst, Fürst, „oder fürstmäßige einen erwählen, vor denen er nach „Laut der Ordnung klagen und procediren soll und „möge.„

§. 387.

Für die vierte Klaße endlich (§. 375.) sind ebenfalls die zween Wege der dritten Klaße (§. 386.) vorgeschrieben *).

*) Kammergerichts Ordnung vom Jahre 1521. Tit. 33. §. 17 und 18., und vom Jahre 1555. Th. 2. Tit. 5. §. 1. und 2. „Herwiederum, so und wann ein Prälat, „Graf, Herr, Edelmann, oder Knecht, dem Reich ohne „Mit-

„Mittel unterworffen, gegen einen Prälaten, Grafen, „Herren, Edelmann, oder andern des Adels, der, oder „die dem Reich ohne Mittel unterworfen, Spruch und „Forderung hat, soll der Beklagte schuldig seyn, auf „des Klägers Ansuchen und Verkündigung drey Kurfür„sten, Fürsten, oder fürstenmäßige die unpartheyisch „und dem Kläger über zwölf Meil nicht entsessen sind, „zu benennen, daraus der Kläger einen erwählen, der „dann an gelegene Mahlstatt Tag vornehmen, die Sa„chen hören, und Laut der Ordnung, wie im nächsten „Titul hieroben im §. anfahend, zum dritten, daß „der Kurfürst ꝛc. gesezt ist, handlen oder procediren soll.„ „Oder wo ihme dasselbige nicht annehmlich wäre, ei„nen unpartheyischen Commissari von uns, als römi„schen Kaiser, erlangen, vor demselben nach jetziger „obberührter Ordnung: wie Kurfürsten, Fürsten, und „fürstenmäßige beklagt und gerechtfertiget werden sol„len: aufgericht, gehandlet werden.„

§. 388.

Wenn der Kläger, da, wo es ihm zusteht, den Weg einer austrägal Commißion (§. 381. 386. und 387.) ergreiffen will, so muß er in einem förmlichen sogenannten Exhibito beym Reichshofrathe, oder wenn etwa der kaiserl. Thron eben erledigt ist, bey dem diesfälligen Reichsvicariats Gerichte darum bitten *).

*) Von den Aussprüchen solcher Commissarien kann nachher zufolge der Reichshofraths Ordnung Tit. 2. §. 4. wo es heißt: „und stehet in diesem Fall (wenn nämlich eine Commissio ad austrægas erkannt würde) „ver„mög unserer Kammergerichts Ordnung denen Partheyen „die Appellation von Urtheilen deren Commissarien an „uns, oder unser kaiserl. Kammergericht bevor, „entweder an den Reichshofrath, oder an das Kammergericht appellirt werden, welches leztere jedoch bey allen anderen Gattungen der vom Reichshofrathe ernannt werdenden Commißionen nicht angeht.

§. 389.

Wählt hingegen der Kläger einen andern Weg, so muß er vor allen andern dem zu belangenden Theile

von

von seiner vorhabenden Klage Nachricht geben, und ihn ersuchen, daß er die Austräge benenne, oder bestimme, worauf sodann auch dieser in Zeit von einem Monathe zu antworten verbunden ist; und wenn er sodann binnen der gesetzmäßigen Zeit wirklich antwortet, so sind entweder die mit Einwilligung beyder Theile ernannte Austräge in Richtigkeit gebracht, oder es hängt nur noch von dem Kläger ab, aus denjenigen, welche der zu belangende Theil benennt hat, einige zu erkiesen *).

*) Vergleiche die bereits (§. 376.) angeführte Stellen der Kammergerichts Ordnung, welche zwar nur den besondern Fall der ersten Classe (§. 371.) ergriffen, aus Gleichheit der Ursache, und des Endzweckes aber auch auf die Fälle anderer Classen anwendbar sind.

§. 390.

Hat hinwieder etwa der zu belangende Theil die in den Gesetzen ihm vorgeschriebene Zeit gar verabsäumt, so ist der Kläger berechtigt über verzögerte oder verweigete Justiz zu klagen, und solchergestalt die Sache ohne weiters unmittelbar an die höchste Reichsgerichte zu bringen *).

*) Kammergerichts Ordnung vom Jahre 1555. Th. 2. Tit. 2. §. 4. „So aber der Antworter die Benennung „der Kurfürsten, Fürsten und fürstmäßigen in obbe„stimter Zeit nicht thät, oder dem, so obsteht, nicht „nachfolgt, so soll er dem Kläger um sein Forderung „vor dem kaiserl. Kammergericht förderlich Rechtens „pflegen. „ Die von uns eben (§. 389.) gemachte Erinnerung paßt auch hieher.

§. 391.

Die ernannte Austräge sind, wenn sie keine erhebliche Entschuldigungen haben, verbunden, die ihnen aufgetragene Gerichtsbarkeit als kaiserl. Commis-

sarien zu übernehmen, und den Prozeß der Ordnung nach zu leiten, und zu entscheiden *).

*) Kammergerichts Ordnung vom Jahre 1555. Th. 2. Tit. 2. §. 1. Es gehört übrigens leider mehr unter die patriotischen Wünsche, als unter die wirklich befolgte Gesetze, wenn in der Kammergerichts Ordnung vom Jahre 1495. §. 30. besonders aber in derjenigen vom Jahre 1555. Th. 2. Tit. 4. §. 2. verordnet ist, daß die austrägal Gerichte den von ihnen anhängigen Prozeß längstens binnen Jahr und Tag vollenden sollen.

§. 392.

Wenn von dem, von den Austrägen eröfneten Spruche binnen 10 Tagen an eines der höchsten Reichsgerichte nicht appellirt wird, so erwächst selber in die Rechtskraft, wo sodann bereits gedachtermassen die etwa nöthige Hülfsvollstreckung bey einem der beeden höchsten Reichsgerichte nachgesucht werden kann, und muß (§. 347.).

§. 393.

Da diejenige Räthe, welche als eigentliche Austrägalrichter ernennt, oder von den ernannten grossen (Illustribus) subdelegirt werden, mit ordentlichen Diäten ausgehalten werden müssen, so merken wir in Ansehung der auf die Austrägalgerichte aufgehende Kösten hiemit an, daß, wenn die Räthe des Beklagten großen (Illustris Rei) allein das Austrägalgericht ausmachen (§. 378. 379. 384. und 385.) dieser auch ganz allein die Kösten tragen müsse *).

*) Kammergerichts Ordnung vom Jahre 1521. Tit. 33. §. 3. und 21. wie auch vom Jahre 1555. Th. 2. Tit. 4. §. 7. und Tit. 6. §. 2.

§. 394.

§. 394.

Wo hingegen die Räthe beeder Theile die Austrägalrichter sind (§. 382. und 383.) müssen auch diese beede Theile die Kösten miteinander tragen *).

*) Kammergerichts Ordnung vom Jahre 1521. Tit. 33. §. 7. und vom Jahre 1555. Th. 2. Tit. 4. §. 11.

§. 395.

Hat aber der Kläger von dem Kaiser, oder den Reichsvicarien einen Commissarium erlangt (§. 381. 386. und 387.), so muß auch er ganz allein die dießfällige Kösten tragen.

§. 396.

Zum gänzlichen Beschluß der Materie von den Austrägen können wir noch zu bemerken nicht umhin, daß, wenn die Räthe des Beklagten allein (§. 375. 379. 384. und 385.) das Austrägalgericht ausmachen, die sogenannte Wiederklage (Reconventio) nicht Platz greiffe *)

*) Kammergerichts Ordnung vom Jahre 1495. Tit. 26. §. 1. vom Jahre 1521. Tit. 33. §. 13. und vom Jahre 1555. Th. 2. Tit. 4. §. 17.

Mit der Gerichtsbarkeit der Austrägen muß man schlüßlich diejenige Gerichtsbarkeit nicht vermengen, welche ein und andern Reichsritterschäftlichen Körpern (Cantone) über ihre Mitglieder durch Verträge, Observanz, oder kaiserl. Privilegien in bürgerlichen Sachen (in cauſis ciuilibus) in erster Instanz dergestalt zusteht, daß der Kläger dem Beklagten entweder bey seinem Canton, oder bey einem der beeden höchsten Reichsgerichten dergestalt belangen könne, daß dadurch ebenfalls eine Prävention veranlaßt werden könne.

§. 397.

Wir haben endlich bereits (§. 333.) bemerkt, daß die mittelbare Glieder des Reichs (§. 332.) der Re-

gel nach beym Reichshofrathe, (allenfalls auch dem Kammergerichte) in erster Instanz nicht belangt werden können, da aber auch diese Regel nicht ohne Ausnahme ist: so müssen wir bemerken, daß eben diese Ausnahmen nur eintreten 1) in Sachen, welche die Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte in erster Instanz ohne Rücksicht der Mittelbarkeit oder Unmittelbarkeit begründen *). 2) Wenn ein unmittelbarer Landesherr selbst seine Unterthanen in erster Instanz vor den höchsten Reichsgerichten belangt. 3) Wenn die Gerichtsbarkeit über ein mittelbares Glied des deutschen Reichs zwischen zween unmittelbaren Landesherrn streitig ist, dann aber 4) wenn ein mittelbarer Bürger des Reichs mit einem unmittelbaren zu gleicher Zeit und zwar mit einer und der nämlichen Klage belanget wird.

*) Diese Sachen zeigen wir im nachfolgenden Hauptstücke an.

Viertes Hauptstück.

Von der Gerichtsbarkeit des Reichshofraths in Ansehung der Sachen.

§. 398.

In Ansehung der Sachen (ratione causarum) (§. 330. n. 2.) ist die Gerichtsbarkeit des Reichshofraths in allen denjenigen Fällen gegründet, in welchen weder ihre eigene Natur, noch die Reichs, oder andere Gesetze eine Hinderniß machen.

§. 399.

Eben diese Gerichtsbarkeit hat daher nicht statt 1) in den auf den Reichstag gehörigen Sachen *) 2) wenn der Ausspruch einer Reichsachtserklärung vorzunehmen ist **).

*) Die

*) Die Zergliederung dieser Sachen gehört in das allgemeine deutsche Staatsrecht.

**) Ehemahl haben die höchsten Reichsgerichte den Achtsproceß (Proceſſum Banni) nicht nur führen, sondern auch entscheiden können; jezt aber können sie zwar auch noch ersteres thun, letzteres aber muß Zufolge der Wahl Capit. (Josephs des II.) Art. 20. §. 1. und 2. wo es heißt: „ Wir sollen und wollen auch in Acht und Oberachtsachen uns demjenigen, was vermög Instrumenti Pacis, in dem jüngern Reichsabschied §. Nachdem auch in dem münster- und osnabrügischen Friedensschluß ꝛc. verglichen und statuirt worden, allerdings gemäß achten. Absonderlich aber auch darauf halten, daß hinführo niemand, hohen oder niedern Standes, Churfürst, Fürst, oder Stand, oder anderer ohne rechtmäßige und genugsame Ursache, auch ungehört, und ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung des H. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände in die Acht, oder Oberacht gethan..... gebracht, und erklärt werden.„ auf dem Reichstage geschehen.

§. 400.

3) In Sachen, welche die innere Kriegs, civil, und ökonomische Verfassung der Reichskreisen, als Körper betrachtet, betreffen *) in so lange nicht etwa einzelne Personen an einem ihnen zuständigen Rechte (Jure quæſito) verletzt werden **).

*) Im §. 4. des 12ten Artikels der Wahlcapitulation verspricht der Kaiser ausdrücklich: daran zu seyn, daß „ den Reichsgerichten.... keineswegs gestattet werde, „ in die innere Kriegs, civil, und ökonomische Verfassungen der Reichskrayßen Hand einzuschlagen, darüber auf einigerley Weis zu erkennen, oder wohl „ gar Proceße ausgehen zu lassen. „

**) Vergleiche den Freyherrn v. Cramer in obſeruationibus Juris uniuerſi Tom. 1. Obſ. 264.

§. 401.

4) In peinlichen Sachen der mittelbaren Glieder des Reichs, welche der Regel nach, gleich andern

dern Sachen solcher mittelbaren Personen, weder in erster Instanz *), noch auch in dem Wege der Appellation **) an die höchste Reichsgerichte gebracht werden dürfen.

*) Wahlkapitulation (Josephs des II.) Art. 1. §. 8. „ Wir „ wollen weder den Reichsgerichten noch sonsten jemand, wer der auch seye, gestatten, daß den Ständen in ihren Territorien in Religion, politischen Justiz, „ Kameral, und Criminalsachen sub quocunque prætextu, wider die Reichsgesetze, den Friedensschluß, „ oder aufgerichtete rechtmäßige, und verbindliche Pacta vor- oder eingegriffen werde „.

**) In so ferne sonst kein reichsgesetzmäßiges Hinderniß im Wege stehet, so kann in Justizsachen der mittelbaren Gliedern des Reichs platterdings, in Religions, politischen und Kameralsachen hingegen nur alsdann appellirt werden, folglich der Weg der höhern Instanz (§. 294.) eintreten, wenn von Verletzung eines hergebrachten Rechtes (de læsione Juris quæsiti) die Rede ist.

In Ansehung der Inappellabilität der peinlichen Sachen heißt es in dem Reichsabschiede vom Jahre 1530. §. 65. „Als jetzt etliche Zeither vielfältig von peinlichen „Sachen appellirt, auch dieselbigen Appellation angenom„men, darauf Processe erkannt, und rechtlich gehandelt „worden, und solches dem alt hergebrachten Gebrauche „im H. römischen Reich zuwider: So setzen und ordnen „wir, daß hinfürter in peinlichen Sachen keine Appella„tion angenommen, sondern damit nach altem herge„brachten Gebrauche gehalten werden soll „ und in der „Kammergerichts Ordnung Th. 2. Tit. 28. §. 5. „ „Nachdem auch dem alten hergebrachten Gebrauche im „H. Reich zuwider, daß in peinlichen Sachen Appel„lationen zugelassen werden sollen, ordnen und wollen „wir, daß hinfürter in peinlichen Sachen die Leibsstrafe „auf ihnen tragen, am kaiserl. Kammergericht keine „Appellation angenommen, sondern angeregtem Gebrau„che nachgehalten werde „.

Wenn doch in peinlichen Sachen sogenannte unheilbare Nullitäten begangen worden sind, oder werden, so steht nach klarem Inhalte des Verfolgs des oban=

obangeführten §. 5. der Kammergerichts Ordnung Th. 2. Tit. 28. der Rekurs an die höchste Reichsgerichte ebenfalls offen.„ Doch da sich jemand (heißt es nämlich daselbst weiter) „ an dem Kammergericht beklagen würde, „ daß in peinlichen Sachen, auch Leibsstraf belangend, sein ohnerfordert und ohnverhört, und also nichtiglich wider ihn procedirt, gehandelt, und geurtheilt, „ und derohalben principaliter auf die Nullität um Prozeß ansuchen würde: Sofern dann der Richter, des „ Handlung sich die Parthey obberührtermassen beklagt, dem Kammergericht ohne Mittel unterworfen, soll alsdann der ansuchenden Parthey solcher „ Nichtigkeit halben Ladung erkennt, und darauf rechtliche Hülfe mitgetheilt werden „. Es darf aber sodann blos über die Nullitäten und nicht auch über die Haupsache erkannt werden, indem diese Zufolge des Beschlusses des mehrgedachten §. 5. des 2. Theils, und 25. Tit. der Kammergerichts Ordnung, wo es heißt: „ und sich in Ausführung der Sache befände, daß obberührtermassen nichtiglich gehandelt, „ und geurtheilt, alsdann die Hauptsache wieder an „ die ordentliche Obrigkeit förmlich und rechtmäßig darein zu handeln, zu procediren, und zu urtheilen „ remittirt werde „ an den Unterrichter zurückgewiesen werden muß.

§. 402.

5) In Regierungs, Polizey, und Zunftsachen der verschiedenen Territorien des Reichs *) in so lange von dem hergebrachten Rechte eines besondern Theiles (de jure partium quæsito) keine Rede ist **) denn da kann wenigstens appellirt werden (§. 401. **).

*) Vergleiche hiebey den neuesten Reichsabschied §. 105. und 106. wie auch die Wahlkapitulation (Josephs des II.) Art. 7. §. 4. Siehe allenfalls auch den Freyherrn von Cramer in seinen wezlarischen Nebenstunden Th. 1. Nro 4. Th. 2. Nro 1. dann auch in obseruationibus Juris uniuersi Tom. 1. obseru. 298. und Tom. 2. obseru. 562.

**) Es sagt daher Taffinger in Ansehung der Polizeysachen in seinen Inst. jurispr. Cam. §. 406. Veniunt autem „ propriè causarum politiæ nomine omnes illæ, quæ

„ quæ regimen et administrationem Territorii, utili-
„ tatemquè et commoditatem publicam respiciunt, non
„ autem illæ, quæ jus singulorum spectant, tertiiquè
„ alicuius jus quæsitum concernunt. Deflectitur igitur
„ causa politiæ in causam justitiæ, quamprimùm de Ju-
„ re partium quæsito lis oritur, hincquè, si quis for-
„ tè sub prætextu politiæ jure suo iniquè priuatur, ad-
„ mitti solet prouocatio ad Cameram Imperialem „.

So hat es in einem den 18. Sept. 1744. in Sachen Stift Worms contra Stadt Worms, erfolgten Reichshofrathsschlusse geheissen: Gleichwohl machen „ kaiserl. Majestät in Polizey und Zunftsachen den Unterschied, daß dergleichen Sachen, so viel die Einführung und Erhaltung guter Ordnung betrifft, dem Magistrat zu überlassen, in Fällen aber, wo die Partheyen über die von dem Magistrat gemachte Zunft- und Polizeyordnung miteinander streiten, und die Sache ad contentiosum komme, mithin die Jura partium et singulorum obwalten, und der Magistrat auf eine oder die andere Weise die Sache durch eine Erkänntniß entscheidet, alsdann die Appellation ohne allen Anstand an das Hofgericht Platz greifen soll „.

§. 403.

6) In denjenigen Lehensachen, in welchen ein oder der andere Reichsstand der unmittelbare Lehenherr (Dominus directus) ist. *)

*) Wahlkapitulation Karl des VII. Franz des I. und Josephs des II. Art. 21. §. 1. „ Wir gereden und versprechen, Churfürsten, Fürsten, und Stände des Reichs (die freye Reichsritterschaft mit begriffen) wegen ihrer angehörigen Lehen, sie seyen gelegen wo sie „ wollen, bey ihren lehenherrlichen Befügnissen, auch „ Gerichtbarkeit in den dahin, nach den Lehenrechten, „ gehörigen Fällen, allerdings ohnbeeinträchtiget, und „ ihnen darinn von keinem Reichsgericht, neque sub „ prætextu continentiæ causarum, nequè judicii uni- „ uersalis, eingreiffen zu lassen „.

§. 404.

§. 404.

7) In den wirklichen geistlichen Sachen, wie auch in den Ehesachen der Katholiken *).

*) Diese zweyerley Sachen gehören nach den Grundsätzen der Katholischen nach Beschaffenheit der Umstände, und verschiedenen Verfassungen entweder zur päbstlichen oder zur bischöflichen, oder zur Konsistorialgerichtsbarkeit.

Ehesachen (causæ matrimoniales) sind eigentlich, und im strengen Verstande nur diejenige, welche das Band und die Wesenheit (vinculum et substantiam) der Ehe betreffen (§. 326. *).

§. 405.

Die augsburgische Confeßions Verwandte wollen den höchsten Reichsgerichten im Rechtsstande ihrer geistlichen Sachen sowohl in erster, als höherer Instanz die Gerichtsbarkeit streitig machen. Es sind aber bereits mehrere Beyspiele vorhanden, daß die dießfällige Widersprüche ohne Wirkung gewesen sind *).

*) Vergleiche z. B. was diesfalls in Taffingers Institutionibus jurisprudentiæ Cameralis am Schlusse der Note L. zu dem §. 396. vorkömmt.

§. 406.

Da die Streitsachen (causæ contentiosæ) welche beym Reichshofrathe in erster Instanz (§. 292.) erörtert werden können (§. 297. bis 300.); oder müssen, (§. 319—327.) von verschiedener Beschaffenheit seyn können, so ergiebt sich von selbst, daß bey selben auch noch verschiedene wesentliche Nebenerfordernisse eintreten mögen.

§. 407.

§. 407.

Es giebt nämlich einige dieser Sachen, in welchen die Unmittelbarkeit des Beklagten unentbehrlich nothwendig ist, andere hingegen, in welchen auf die Mittelbarkeit, oder Unmittelbarkeit der in Frage befangenen Personen gar nicht gesehen wird, andere endlich, wo sowohl der Kläger als der Beklagte unmittelbar (§. 331.) seyn müssen.

§. 408.

Die Sachen, in welchen die Unmittelbarkeit des Beklagten unentbehrlich nothwendig ist, (§. 407.) sind 1) die sogenannten Citations, Mandats, und Rescriptssachen, wenn nämlich ein Citations, Mandats, oder Rescriptsprozeß erhoben werden will. 2) Die Klagen über verzögerte oder verweigerte Justiz, 3) wo aus der Reichssatzung de relaxando Juramento ad effectum agendi geklagt wird *).

*) Alle diese Sachen werden in der 5. Abtheilung des gegenwärtigen Werkes ausführlich behandelt.

§. 409.

Die Sachen, in welchen auf die Mittelbarkeit, oder Unmittelbarkeit der in Frage befangenen Personen nicht gesehen wird (§. 407.) sind 1) die Verletzungen des Land- und Religionsfriedens *), 2) die sogenannte Reichsfiscalische Klagsachen **), 3) die Verletzungen der kaiserl. Privilegien, und 4) wenn eine sogenannte Rechtsbeständige continentia causæ vorhanden ist, ***).

*) Daß in Land- (aus Gleichheit der Ursache auch in Religions-) Friedensbruchsachen auf die Mittelbarkeit oder Unmittelbarkeit der Beklagten gar nicht zu sehen sey, erhellet vorzüglich aus dem, daß in der Kammergerichts Ordnung vom Jahre 1555. Th. 2. Tit. 9. „ „ wenn wegen Ueberfahrung des kaiserl. Landfriedens

„ am

„ am Kammergericht geklaget möge werden „ mit folgender Aufschrift fortgefahren werde „ von Personen „ und Sachen, die von ihrer Art, und Eigenschaft „ wegen, ungeachtet, ob sie mit oder ohne Mittel „ dem Reiche unterworfen, in erster Instanz an das „ Reich gehörig „.

Die Theoretisch und praktische Grundsätze des Reichshofräthlichen Verfahrens in Rücksicht dieser Sachen wollen wir in der 5ten Abtheilung des gegenwärtigen Werkes gleichfalls behörig behandeln.

**) Daß bey den Klagen der Reichsfiskalen (§. 119. *) auf die Mittelbarkeit, oder Unmittelbarkeit des Beklagten zu sehen gar nicht nöthig sey, erhellet aus der Kammergerichts Ordnung vom Jahre 1555. Th. 2. in der Aufschrift des 20. Titels, wo es heißt: „ daß alle „und jede fiskalische Sachen und Fälle an dem kaiserl. „Kammergerichte (oder, wie sich von selbst versteht bey „ dem Reichshofrathe) gerechtfertiget werden sollen „.

Daß anbey, wenn eine Reichsfiskalische Klage wider ein mittelbares Glied des deutschen Reichs (§. 332.) bey einem der beeden höchsten Reichsgerichten geführt wird, den Landesherrn erst zu requiriren nicht nöthig seye, bestättiget die alltägliche Erfahrung, und ist also auf dasjenige, was einige Gelehrte diesem Satz entgegen setzen wollen (Vergleiche z. B. Taffinger Instit. Jurisprudentiæ Cam. §. 489. in der Note k) keine Rücksicht zu nehmen.

Ungeachtet übrigens die beeden höchsten Reichsgerichte (§. 16.) auch in Reichsfiskalischen Sachen der Regel nach den gemeinschäftlichen Gerichtszwang besitzen (§. 297. n. 2.) so leidet eben diese Regel dennoch in einigen Fällen eine Ausnahme: denn wenn z. B. von den Reichssteuern, oder einem kaiserl. Reservate die Rede ist, so steht dem Reichshofrathe die ausschließende Gerichtsbarkeit zu, wohingegen wenn über Saumseligkeit in Bezahlung der sogenannten Kammerzieler, oder über Ungehorsam gegen Kammergerichtliche Befehle geklagt wird, hinwieder die Gerichtsbarkeit auch einzig und alleine dem kaiserl. Reichskammergerichte zusteht.

***) Die Continentia causæ ist ein Zusammenhang, welcher verursachet, daß ein Geschäft, oder eine Person der Reichshofräthlichen (allenfalls auch Reichskammergerichtlichen) Gerichtsbarkeit in erster Instanz unter-

worfen seyn können, welche ohne diesen Zusammenhang eben dieser Gerichtsbarkeit entweder in Rücksicht des zustehenden Rechts der Austräge, oder in Ansehung der Mittelbarkeit vielleicht nicht unterworfen wären.

Der hauptsächlichste Grund derselben ist die Untheilbarkeit der zu entscheidenden Sache.

Daß bey einer vorhandenen rechtsbeständigen Continenz auf die Medietät oder Immedietät der Personen nicht gesehen werde, (folglich auch das sogenannte Privilegium de non euocando in keine Rücksicht komme,) haben unter andern Mynsinger in centur. J. O. 32, Bechmann in difs. de auocatione causarum cap. 3. §. 15. de Lyncker in Difs. de causis Judicium Camerale fundantibus. cap. 2. §. 7. de Ludolf in comment. Systemat. de Jure cam. Sect. I. §. 2. n. 7. bemerkt.

Der Fall einer Continenz (wir nehmen das Wort im weitläuftigen Verstande) kann sich auf mehrerley Arten ereignen, und zwar ins besondere.

1) In Ansehung der Personen, wenn nämlich a) zween oder mehrere unmittelbare Glieder des Reichs, welche verschiedene Austräge haben, oder b) unmittelbare Bürger des Reichs mit mittelbaren, wenn diese auch gleich ihre Unterthanen sind, oder endlich c) mehrere Beklagte, welche unter verschiedenen Gerichtsbarkeiten unmittelbarer Landesherrn stehen, mit einer und der nämlichen unzertrennlichen Klage zu belangen sind. In Betreff des ersten Falls giebt der Deputationsabschied vom Jahre 1600. §. 23. In Betreff des zweyten hingegen der §. 24. eben dieses Deputationsabschiedes Ziel und Maaß. Beede diese §§. lauten folgendergestalt: Wenn „ wider zween oder mehr Consortes, deren jeder seine „ sonderbare Austräge hätte, alsobald in camera sup„ plicirt würde; ordnen wir in solchem Falle, da sich „ aus den narratis die continentia causæ befinden wür„ de, und sich die Partheyen eines endlichen und ge„ wissen Richters nicht vergleichen könnten, alsdann „ alsobald an unserm kaiserlichen Kammergerichte Pro„ zesse erkannt werden sollen und mögen. Gleicher„ maßen wann einer, so vermöge der Reichsordnung „ für die Austräge gehörte, mit andern seinen Unter„ thanen und Dienern zu beklagen; sollen die Austrä„ ge dießfalls nicht statt haben, sondern solle unser

„ kai-

„ kaiserliches Kammergericht als das höchste Gericht „ ob continentiam causæ darunter anzulangen seyn; es „ wäre dann, daß die Diener oder Unterthanen für „ sich selbst mit der Sache nichts zu schaffen, und al„ lein zu derselben als bloße Ministri gebraucht, auch „ ex facto suo nicht, sondern ihr Herr dem Kläger ob„ ligirt, und condemnirt werden mögten, auch der „ Herr die Diener und Unterthanen selbst vertretten „ wollte, und könnte, auf welchen Fall allein auf den „ Prinzipal zu sehen, und nach Ordnung der Austrä„ ge der Herr denselben nicht, sondern der Unterthan „ und Diener dießfalls ihm zu folgen schuldig seyn soll„.

In Ansehung der verschiedenen Gerichtsbarkeiten mehrerer Beklagten ist jedoch zu bemerken: daß, wenn solche unter einem und dem nämlichen Landesherrn stehen, oder aber in verschiedenen auf beständig vereinigten Landen eines und des nämlichen Landesherrn (wie z. B. bey Pfalz und Jüllich der Fall ist) befindlich sind, die dießfälligen Sachen aus dem Grunde der Continenz an die höchsten Reichsgerichte nicht gebracht werden können, sondern bey dem höchsten Gerichte des Landesherrn erörtert werden müssen. Wohl aber gienge hinwieder ersteres an, wenn die dießfälligen Lande nicht für beständig vereinigt sind, als z. B. wenn ein Mayntzischer und Wormsischer Unterthan zu belangen wären, da der Kurfürst von Maynz auch zugleich Bischof von Worms wäre. Es verdient hier auch noch angemerkt zu werden, daß die Stände des Reichs sich bey den kaiserlichen Wahlkapitulationen alle Mühe haben geben wollen, diese Gattung der Continentiæ causæ abzustellen, noch zur Zeit aber nur, wie der Art. 21. §. 1. der neuesten Wahlkapitulation ausweißt, in Ansehung der Lehensachen reußirt haben. Die Ursache aber, aus welcher eben diese Gattung der Continentenz allerdings sehr gut zu heißen ist, besteht in dem: damit der Kläger nicht etwa zu seiner größten Ungelegenheit bey mehreren Gerichten eine und die nämliche Klage anzustellen gezwungen werden möge.

Die Continenz kann außer diesem auch ferners statt haben

II) In Ansehung der Sachen (ratione rerum vel causarum) wenn nämlich: a) verschiedene Sachen oder Angelegenheiten (diuersæ res vel causæ) unter einer, und

der nämlichen allgemeinen Klage (sub una eademque actione generali) begriffen sind, oder wenn b) mittelst einer solchen Klage über Güter, welche in verschiedenen Reichslanden gelegen sind, zu streiten ist, und da tritt die in Ansehung der ersten Gattung der Continenz in Rücksicht der Verschiedenheit der Länder gemachte Bemerkung gleichergestalt ein. Daß hingegen die gegenwärtige 2te Gattung der Continenz nicht statt haben möge, wenn ein Theil der streitigen Güter ausser den Gränzen des deutschen Reichs gelegen ist, fließt eines Theils aus dem natürlichen Völkerrechte, andern Theils aber beweist es Samuel Stryck in seiner Disput. de foro principum et priuatorum communi Cap. 3. Num. 67. dann in seinem usu moderno pandectarum Lib. 11. Tit. 2. §. 13. et 14.

III) In Ansehung eines schon angefangenen Streites; denn es ist billig, und auch nothwendig, daß ein angefangener Streit bey demjenigen Gerichte, bey welchem er rechtmäßig eingeleitet worden, auch vollends auseinander gesetzt werde, ohne daß eine mit den streitenden Theilen etwa vorgehende Veränderung eine Hinderniß machen könne. Wenn daher z. B. eine weltliche Person beym Reichshofrathe einen Prozeß anfängt, so muß dieser Prozeß bey demselben natürlicher Weise auch fortgesetzt werden, wenn gleich die Person immittelst in den geistlichen Stand getreten ist. Das nämliche gilt auch, wenn während dem Streite mit dem Kläger, oder dem Beklagten eine Veränderung des Gerichtsstandes und dergleichen vorgegangen ist, als z. B. wenn ein mittelbares Glied des römischen deutschen Reichs unmittelbar, eine Grafschaft in ein Fürstenthum erhoben, oder währendem Laufe eines von einer Vormundschaft geführten Prozeßes der Pupill großjährig geworden.

Aus dieser Gattung der Continenz fließt auch, daß in Sachen, welche beym Reichshofrathe abgeurtheilt worden, sogar wider tertios mediatos die sogenannten Mandate oder Rescripte de non turbando contra rem judicatam statt haben.

IV) In Ansehung des nicht zu theilenden Gerichts (non diuidendi judicii) Es dienet nämlich zu Vermeidung mancher Unordnung, daß, wenn der Reichshofrath

rath eine Hauptsache zu erörtern hat, ihm auch das ausschließende Recht zustehe, die daraus entspringende unzertrennliche Neben- oder incident-Punkte zu entscheiden. Vergleiche den bereits (§. 312. **) angeführten 17. §. des 16. Artikels, die Wahlkapitulation (Josephs des II.) Hier verdient auch der Spruch: Accessorium sequitur principale, seine Anwendung. Man nennt diese Gattung der Continenz in der gerichtlichen Sprache auch insbesondere: Connexität oder besser Consequenz, welche zwey Worte in der Reichshofraths Ordnung Tit. 2. §. 1. ausdrücklich vorkommen.

Wenn daher z. B. in einer beym Reichshofrathe abgeurtheilten Sache über Schäden und Kösten zu klagen ist, so kann eben diese Klage gleichfalls nur bey demselben erörtert werden.

V) In Ansehung der Wiederklage; wenn ein Beklagter bey Beantwortung der wider ihn erhobenen Klage seinen Kläger mit einer Gegen- oder Wiederklage (Rekonvention) belangen will, so ist es in denjenigen Fällen, in welchen die Wiederklage nach Ausweiß der Gesetze und der Observanz statt haben kann, eine aus dem Zusammenhange der Sachen fließende Nothwendigkeit, daß der Punkt der Wiederklage von dem nämlichen Richter erörtert werde, dem die Entscheidung der Hauptklage zusteht.

VI) Wenn jemand dritter (Tertius) sich in eine beym Reichshofrathe anhängige Sache seiner darunter allenfalls befangenen Gerechtsamen wegen einmengen (interveniren), oder aber einem der streitenden Theilen Beystand leisten, (adsistiren) will, oder muß, so kann er seine dießfällige Intervention, oder Adsistenz, er möge sonst das Recht der Austräge haben, oder mittelbar seyn, ebenfalls nur beym Reichshofrathe anbringen. Aus dieser Gattung der Continenz fließt daher auch, daß, wenn von mehreren Theilhabern, (Litis Konforten) einer oder der andere in einer und der nämlichen Sache beym Reichshofrathe belangt wird, auf dessen Verlangen auch die übrige dortselbst mit belangt werden müssen; Eben so kann ein beym Reichshofrathe belangter Beklagter, dem jemand dritter die Evikton zu leisten verbunden ist, darauf dringen, daß eben dieser Dritte (ohne Rücksicht der etwaigen Mittelbar-

keit) angehalten werde, ihm Beystand zu leisten, wodurch die sogenannten adcitationes oder citationes ad assistendum Liti veranlaßt zu werden pflegen.

§. 410.

Da man schlüßlich unter diejenigen Sachen, welche die Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte ohne Rücksicht der Medietät, und Immedietät der Beklagten begründen, auch das sogenannte Priuilegium miserabilium personarum rechnet, so wollen wir hiemit bemerkt haben, daß solches nur alsdann statt haben möge, wenn 1) eine unmittelbare persona miserabilis jemanden belangt, welcher das Recht der Austräge hat, und 2) wenn eine mittelbare Persona miserabilis ein unmittelbares Glied des deutschen Reiches belangt. *)

*) Das Piruilegium miserabilium personarum hat eigentlich in dem Leg. unic. Cod. quando Imperator inter pupillos seinen Grund, indem ein ausdrückliches und förmliches Reichsgesetz dießfalls nicht vorhanden ist.

§. 411.

Eben dieses Privilegium kann hingegen keineswegs statt haben, wenn etwa eine mittelbare oder unmittelbare Persona miserabilis ein mittelbares Glied des Reichs belangt.

§. 412.

Die Fälle endlich, in welchen, der Regel nach beede streitende Theile unmittelbar seyn müssen (§. 407.) sind 1) wenn aus der sogenannten Constitutione de pignorationibus, 2) aus der sogenannten Constitutione de Arrestis und 3) aus der Constitutione de litigiosa possessione geklagt wird.

§. 413.

§. 413.

Hieher rechnen wir auch 4) die sogenannten Diffamationsklagen, und 5) die Provokationen aus dem bekannten Lege si contendat &c. des bürgerlichen Rechtes *).

*) Die theoretischen und praktischen Grundsätze der in dem gegenwärtigen, und vorhergehenden §. angezeigten Fällen werden wir in der 5ten Abtheilung ausführlich zergliedern, woselbst auch die Gesetze und Ursachen angezeigt werden sollen, zufolge welchen der Regel nach beede Theile unmittelbar seyn müssen.

Fünftes Hauptstück.

Von der Gerichtsbarkeit des Reichshofraths in Ansehung der Gegenstände, und besondern Umstände.

§. 414.

In Ansehung der Gegenstände (§. 330. n. 3.) ist die Gerichtsbarkeit des Reichshofraths in erster Instanz (§. 292.) alsdann gegründet, wenn 1) über Reichslehen, oder andern unmittelbare Güter, oder Herrschaften des deutschen Reiches mit einer dinglichen, oder possessorischen Klage gestritten wird *).

*) In Ansehung der mittelbaren Güter, und reichsständischen Lehen tritt natürlicher Weise dasjenige ein, was in der Kammergerichts Ordnung Th. 2. Tit. 2. §. 5. verordnet ist, wo es heißt: „Und solle sonst ein jeder „dem Reiche ohn Mittel nicht, sondern anderer Herr„schaft unterworfen, oder aber solcher Sachen halber, „die in eines Kurfürsten, Fürsten oder Herrschaft Ge„richt ohn Mittel gehörig, bey demselben seinem or„dentlichen Richter laut der Ordnung bleiben. „

§. 415.

2) Wenn unter katholischen unmittelbaren Gliedern des Reichs in Ansehung geistlicher Güter und

Sachen (Intuitu bonorum Ecclesiasticorum rerumquè Spiritualium) von dem bloßen Besitze die Rede ist *), denn sonst ist die Gerichtsbarkeit des Reichshofraths ausgeschlossen (§. 404.)

*) Der Besitz der geistlichen Güter und Sachen an und für sich betrachtet, ist kein Gegenstand der geistlichen, sondern der weltlichen Gerichtsbarkeit.

§. 416.

3) Wenn in Ansehung der sogenannten Stadtsteuer Streit entsteht *), und endlich 4) wenn über mittelbare Güter oder Herrschaften, welche in verschiedenen Territorien des deutschen Reichs gelegen, und den dießfälligen Landesherrn unmittelbar unterworfen sind, gestritten wird. **)

*) Der Kaiser hat das Recht von den Reichsstädten eine gewisse Steuer, welche man Stadtsteuer nennet, zu erheben. Viele dieser Steuern haben die Kaiser ehemals, auch zuweilen sogar an mittelbare Personen verschenkt. Wenn nun etwa einer oder der andere mit einer solchen Steuer begabten Person von jemand dritten Schwürigkeiten gemacht werden, oder sonst dießfalls ein Streit entstehen sollte, so wären bloß die höchsten Reichsgerichte befugte Richter.

) Diese Gattung der Gerichtsbarkeit hat ihren Grund in der sogenannten continentia causæ, von welcher wir bereits ausführlich gehandelt haben; Siehe besonders was wir (§. 209. * II b.) bemerkt haben.

§. 417.

Wohingegen über reichsständische Lehen, oder mittelbare Güter des deutschen Reichs, oder aber unter mittelbaren Gliedern des Reichs in Ansehung des Besitzes geistlicher Güter oder Sachen die Rede ist, da kann die Gerichtsbarkeit des Reichshofraths nach Beschaffenheit der Umstände, blos in dem Wege der höhern Instanz (§. 293.) eintreten.

§. 418.

§. 418.

Unter die besonderen Umstände (§. 330. n. 4.) welche die Gerichtsbarkeit des Reichshofraths, in sofern selber die erste Instanz (§. 292.) vorstellt, begründen können, rechnen wir 1) wenn in einer vor dem Reichshofrathe, oder den Austrägen anhängig zu machenden Klagsache wegen auf dem Vorzug haftender Gefahr eine sogenannte Commissio ad audiendum testes in perpetuam rei memoriam nachzusuchen ist *)

*) Daß solche Commißionen von den Austrägen nicht erkannt werden können, ergiebt sich aus dem, weil die Austräge in denjenigen Fällen, in welchen Gefahr auf den Verzug haftet, keine Gerichtsbarkeit haben. (§. 359. n. 5.)

§. 419.

2) Wenn in Ansehung eines wider ein unmittelbares Glied des Reichs erkannten sogenannten Laudi homologati die Hülfsvollstreckung (Execution) nachzusuchen ist.

§. 420.

3) Wenn die Execution eines Spruches zu vollziehen ist, den ein unmittelbarer Unterrichter erlassen hat, dem es an Kräften fehlt, solchen selbst zu vollziehen, besonders wenn der verurtheilte Theil in einem andern Reichslande seßhaft ist, der ordentliche Richter aber auf die an ihn ergangene Requisition die Execution zu vollziehen entweder verzögert, oder verweigert. *).

*) Ein Beyspiel einer in solch einem Falle von dem kaiserl. Reichskammergerichte erkannten Execution liefert der Freyherr v. Cramer in seinen wezlarischen Nebenstunden in Nro. 5. §. 9. des 2. Theils. Siehe allenfalls auch den Freyherrn v. Ludolf in Comment. Systemat. Sect. 1. §. 12. Num. 4. und Blum. in Process. Camer. Tit. 42. n. 9.

§. 421.

4) Alle kaiserl. Gnadensachen, welche bey dem Reichshofrathe angebracht zu werden pflegen. *)

*) Zu Behandlung dieser Sachen haben wir die ganze 6. Abtheilung gewidmet.

§. 422.

5) Wenn die sogenannte willkührliche Gerichtsbarkeit in Ansehung unmittelbarer (§. 332.) oder anderer der Reichshofräthlichen Gerichtsbarkeit in erster Instanz unterworfenen Personen (§. 327.) auszuüben ist *).

*) Ausser den oben (§. 301. *) angezeigten Fällen rechnen wir auch die Kundmachungen, Aufbewahrungen, und Bekräftigungen der von solchen Personen errichteten Testamenten, die darüber entstehende Streitigkeiten nebst anderen solchen aus den gemeinen Rechten bekannten Fällen hieher.

§. 423.

6) Wenn die Gerichtsbarkeit des Reichshofraths von mit dem Rechte der Austrägen begabten unmittelbaren Gliedern des Reichs in bey eben diesen höchsten Reichsgerichten angebracht werden könnenden Sachen auf eine rechtsbeständige Art prorogirt worden *).

*) Diese Gattung der Gerichtsbarkeit rechnen wir im weitläuftigen Verstande ebenfalls unter die sogenannten Actus voluntariæ Jurisdictionis.

Ein Gericht wird alsdann für prorogirt angesehen, wenn diejenige, welche daselbst in dem in Frage befangenen Falle der Regel nach nicht angegangen werden können, in eben diese Gerichtsbarkeit entweder ausdrücklich, oder stillschweigend einwilligen, oder wie man zu sagen pflegt, sich bey solch einem Gerichte einlassen. Die compromissarische Gerichtsbarkeit hingegen ist diejenige, welche streitende Theile nach Innhalt

halt eines unter ihren errichteten Einverständniß, welches man Compromiß nennt, einem sonst vielleicht nicht befugten Gerichte, so zusagen, übertragen.

Daß diese zwo Gattungen der Gerichtsbarkeit, nur in Ansehung der mit dem Rechte der Austrägen begabten Personen, keineswegs aber in Ansehung der mittelbaren Gliedern des Reichs statt haben, erhellet aus dem R. A. vom Jahre 1494. §. 65. wo es heißt: „Setzen, wollen, und ordnen hierinn, daß nicht alle „Compromissa, oder Arbitria wie sie beschaffen wären, „am Kammergerichte zuzulassen, oder anzunehmen, „sondern (jedoch mit Kammerrichters und Beysitzer guten freyen Willen) „ allein diejenigen, so sich zwischen den Ständen, die dem Reich immediate unterworfen, und vermög der Reichsordnung die Austräge „haben, dann auch den Personen, welche ihrer Eigenschaft nach in erster Instanz ans Kammergericht gehörig, zutragen, daselbst auf, und angenommen werden sollen. „

So wie übrigens von den sogenannten Laudis keine Appellation oder Revision statt hat, so kann auch wider ein compromissarisches Urtheil die Revision nicht ergriffen werden, es müßte nur etwa eine offenbare sogenannte Læsio enormissima erwiesen werden können, daher heißt es auch im Reichsabschiede vom Jahre 1594. §. 66. „ in diesem Compromissis oder Arbitriis, soll auch „die Revisio nicht statt haben, es sey dann, daß sich „die Partheyen de enormissima læsione beklagen würden, „quæ liquidè, et manifestè ex actis constare possit, „adeoquè prauum sit arbitrium, vt manifesta eius iniquitas adpareat, auf welchen Fall die Revisio nicht „abgeschlagen werden solle. „

Wo, auf welche Art, und von wem hingegen in solchen compromissarischen Fällen der Prozeß instruirt, und entschieden werden solle, hierüber verordnet der R. A. vom Jahre 1594. §. 65. folgendes: „ Den Prozeß aber solcher Compromißsachen belangend, damit „unser kaiserl. Kammergericht zu Verhinderung anderer dahin gehörigen Sachen, mit Ausführung desselben nicht beschwert werde; So wollen und ordnen „wir, daß derselbe Prozeß an andern gelegenen Orten im Reich, wie sich die compromittirende Partheyen

„des-

„dessen vergleichen werden, von Anfang bis zum En-
„de, usquè ad sententiam definitiuam exclusiue vollführt,
„und alsdann die acta post Conclusionem, in causa
„utrinque factam, von demjenigen, vor welchem der
„Prozeß geführt worden, in Beyseyn beeder Partheyen,
„oder derselbigen Anwäldten verwahrlich zusammen ge-
„bracht, und unter seinem und ihrem Insiegel unserm
„kaiserl. Kammergerichte dieselbige zu eröffnen zuge-
„stellt, und was sich von Rechtswegen, und gestalten
„Sachen nach ferner zu thun gebührt, darinnen end-
„lich gesprochen werden soll. „

§. 424.

Wo hingegen in Rücksicht zu mittelbaren Gerichten des deutschen Reichs gehörigen Strittigkeiten, oder Personen, Zeugen zu verhören, schiedrichterliche Ausspräche zu vollziehen, der etwa zu schwache Richter in der Hülfsvollstreckung seines Urtheils zu unterstützen, und die sogenannte willkürliche, prorogirte, oder compromissarische Gerichtsbarkeit auszuüben ist, oder war, da kann die reichshofräthliche Gerichtsbarkeit allenfalls nur blos in dem Wege der höhern Instanz (§. 293.) eintreten.

Vierte Abtheilung.

Von dem Verfahren des Reichshofraths im Allgemeinen und ohne Rücksicht auf eine besondere Justiz oder Gnaden Sache.

Erstes Hauptstück.

Wie die Partheien ihre Nothdürften einzubringen haben.

§. 425.

Da wir nun die Verfassung, die Richtschnuren, und die Gränzen der Gerichtsbarkeit des Reichshofraths kennen, so wollen wir auch von dem bey demselben üblichen Verfahren (§. 3. n. 1) überhaupt handeln, und solchergestalt zum nähern Känntnisse der vorkommenden Justiz- oder Gnadensachen den Weg bahnen, vor allen andern aber ausführen, wie die Partheien ihre Nothdürften einzubringen haben?

§. 426.

Bey dem Reichshofrathe ist das mündliche Verfahren ungewöhnlich, und muß daher alles, was daselbst angebracht werden will, schriftlich vorgetragen *), und in einer jeden zu überreichenden Schrift, (exhibendo) die Rede unmittelbar an den Kaiser gerichtet werden **).

*) Grundlinien der Reichshofraths Praxis im Allgemeinen.

**) Der Kaiser ist nach dem eigenen Ausdrucke der Reichshofraths Ordnung Tit. 1. §. 1. des Reichshofraths oberstes Haupt und Richter.

§. 427.

§. 427.

Eine jede bey dem Reichshofrathe zu überreichende Schrift muß anbey entweder in deutscher, oder in lateinischer Sprache verfaßt seyn; die erste Sprache ist aber weit üblicher, als die letzte *), die Beylagen oder einzelne Stellen aus Urkunden hingegen kann man zwar in ihrer ursprünglichen, z. B. französischen oder wälschen Sprache beybringen, es muß aber davon jederzeit eine getreue Uebersetzung zugleich beygefügt, oder doch nachgetragen werden **).

*) Nur in den aus dem Lüttichischen, Tridentinischen, Italiänischen, Stabloischen ꝛc. kommenden Sachen ist die lateinische Sprache üblich.

**) Reichshofraths gemeiner Bescheid vom 22. October 1660. „ Sacra Cæsarea Majestas clementer — — — — „mandat, ut imposterum producta et litteraria Instrumenta non Italico, aut quouis alio peregrino, sed latino vel „germanico idiomate, juxta quod alias causa — — — „in Judicio ventilatur, exhibeantur „ Reichshofraths Ordnung Tit. III. §. 5. „ Ferner soll in dergleichen „Partheyensachen keine Schrift in anderer Sprache, denn „deutsch und lateinisch bey dem Reichshofrathe angenommen werden, es wären dann etwa acta appellationum, „Documenta, Zeugen aussagen, und dergleichen, so „zwar in der Sprache, darinn sie geschrieben, anzunehmen, aber es solle dabey eine beglaubte — — — — — „Translation in deutscher oder lateinischer Sprache stet „mit produciret werden. „ Gemeiner Bescheid vom 16. August 1717. „ hinc eadem (S. C. M.) seriò et sub pæna 5. marcarum auri præcipit, ut memorialia, Supplicas, Scripta, eorumqué adjuncta, non alia, quam — „— — ordinatione Cæsarea præscripto — — — modo „exhibeant. „

§. 428.

Wenn bey Ueberreichung einer Schrift die Beybringung der nöthigen Uebersetzung unterlassen worden, so pflegt deren Beybringung durch einen Vorbescheid auferlegt zu werden, auch ein gleiches zu gesche-

schehen, wenn eine ganz ungeschickte Uebersetzung beygebracht worden.

§. 429.

Wer bey dem Reichshofrathe etwas anzubringen hat, ist entweder an dem Wohnsitze desselben anwesend, oder abwesend.

§. 430.

Die anwesenden Partheyen (§. 429.) die man in curia præsentes nennt, können, wenn sie wollen, ihre rechtliche Nothdürften selbst überreichen und besorgen (§. 160), wenn sie nur sonst die Sache dem Styl gemäß wenigstens erträglich einzurichten im Stande sind (§. 161.); wollen, oder können sie aber solches nicht thun; So müssen sie sich eines Reichshofraths Agentens (§. 130.) gebrauchen (§. 161.)

§. 431.

Die abwesenden Partheyen (§. 429.), die zugleich Stände des Reichs sind, können das erforderliche entweder durch wirkliche Reichshofraths Agenten (§. 130.) oder durch andere eigene Bestellte (§. 152.) anbringen lassen *).

*) Letzteres versteht sich auch von anwesenden Partheyen (§. 430.), wenn sie zugleich Stände des Reichs sind.

§. 432.

Die abwesenden Partheyen hingegen (§. 429.) welche keine Stände des Reichs sind, dürfen dasjenige, was sie anzubringen haben, durch niemand andern, als durch einen wirklichen Reichshofraths Agenten anbringen lassen *).

*) Die Reichsagenten (§. 130.), oder sonst besondere Bestellte (§. 152.) pflegen in der gerichtlichen Sprache Anwälde genennt zu werden.

§. 433.

§. 433.

Die bey dem Reichshofrathe einzubringende Schriften (§. 425.) haben entweder die Gestalt eines Briefes, oder eines sogenanten gewohnlichen Exhibiti.

§. 434.

Die Stände des Reichs, wie auch die Reichsritterschaften, und die Domkapitel pflegen zuweilen dasjenige, was sie vorzubringen haben, in besonderen an den Kaiser gerichteten Schreiben, (Litteris ad Imperatorem) vorzutragen*), das meiste aber, so bey dem Reichshofrathe eingebracht wird, pflegt offen, und in folio überreicht zu werden **).

*) Von diesen Litteris ad Imperatorem ist in meinen Grundlinien der Reichshofrathspraxis im Allgemeinen §. 10. bis 16. ausführlich gehandelt.

**) Reichshofraths Ordnung Tit. III. §. 3. „Es sollen „auch alle Supplicationes pro extrahendis processibus, „und darauf folgende producta judicialia in offener Form „produciret werden.„ Es heißt zwar auch in eben diesen Paragraphen, daß die Exhibenda in quarto zusammen gelegt seyn sollen. Allein so wie solches bey voluminosen Exhibitis ohnehin unmöglich ist, also sind die Exhibenda jezt durchgehends in folio zu überreichen.

§. 435.

Das äußere, und zwar den untern halben Theil der letzten Seite einer jeden offen zu überreichenden Schrift (§. 434.) heißt man Rubrum, alles übrige aber Nigrum*).

*) Siehe hiebey in obgedachten meinen Grundlinien den §. 19.

§. 436.

Das Rubrum (§. 435.) enthält ordentlicher Weise 1) die Richtung an den Kaiser. 2) Die eigentliche Benennung der Schrift, 3) die allgemeine Er-

Erwähnung der Bitte, 4) den besondern Ausdruck dieser Bitte, die allgemeine Qualification des überreichenden Anwalds, oder der Partheyen 6), die Worte: in Sachen, 7) den Namen des klagenden oder ansuchenden Theils, 8), den Namen des vorhandenen beklagten Theils, 9) die Erwähnung der Gattung des Prozesses, 10) den Gegenstand des Streits oder Gesuchs, 11) die allgemeine Erwähnung der Beylagen, und endlich 12) die allenfallsige Anzeige der überreichten Anzahl von Exemplarien *).

*) Eine ausführliche Zergliederung aller dieser Bestandtheile ist nebst den nothwendigen Regeln und Beyspielen in meinen eben angeführten Grundlinien der Reichshofraths Praxis im Allgemeinen §. 21. bis 70. zu finden.

Von dem Unterschiede der zwischen den Worten Rubrum und Rubrick eintritt, ist in eben diesem Werke der §. 70. nachzusehen, woselbst auch in den §§. 71. bis 80. in Betref der Rubrick verschiedene wissenswürdige Erinnerungen und Bemerkungen vorkommen.

§. 437.

Das Nigrum hingegen (§. 435.) besteht 1) in der Anrede an den Kaiser, 2) dem Vortrage, 3) wo es nöthig ist, der Begründung der Gerichtsbarkeit 4) der Bitte, 5) der sogenannten heilsamen Clausel (clausula salutari) 6) der lezten Anrede an den Kaiser, 7) der Unterschrift, und endlich 8) den Beylagen *).

*) Von allen diesen Bestandtheilen handeln in mehr gedachten Grundlinien die §§. 80. bis 111. ausführlich.

§. 438.

Die Verfassung der bey dem Reichshofrathe zu überreichenden Schriften, können die Partheyen übertragen, wem sie immer wollen, solche allenfalls auch selbst verfassen *).

*) Wenn eine an der Gerichtsstelle gegenwärtige Parthey (§. 429.) ihre Schrift selbst verfasset und überreicht hat, diese aber durchgehends unschicklich ausgefallen ist, so pflegt eine solche Parthey angewiesen zu werden, sich in Zukunft eines ordentlichen Agentens (§. 130.) zu bedienen (§. 161.).

§. 439.

Wiewohl die meisten Schriften von Wichtigkeit an die Anwälde zu Wien schon ausgearbeitet *) eingeschickt zu werden **) pflegen, so giebt es dennoch Fälle, wo auch diesen, besonders wenn sie von bewährter Geschicklichkeit sind, die Verfassung größerer Schriften aufgetragen wird, wie sie denn die Aufsätze, welche von dem Gerichtsgebrauch, oder sogenannten Schlender hauptsächlich abhangen, durchgehends verfassen müssen ***).

*) Grundlinien der Reichshofraths Praxis im Allgemeinen §. 113.

**) Wer solche zu überreichende größere Schriften verfasset, heißt in der reichshofräthlichen Gerichtssprache Aduocatus causæ. Die Verfasser der Schriften aber pflegen nie angemerkt, oder mit Namen genennt zu werden.

***) Der Preiß für die sogenannten Currenzien ist in der Taxordnung vom 5. August 1766. auf 45 kr. bestimmt. In Ansehung der größeren Schriften hingegen ist darinnen nichts bestimmtes enthalten, gewöhnlicher Weise pflegen also die Agenten 2 bis 3 Gulden für den Bogen anzusetzen. Vergleiche die Grundlinien der Reichshofraths Praxis im Allgem. §. 115.

§. 440.

Wenn sich der Agent der ihm aufgetragenen Verfassung einer Schrift nicht unterziehen will, oder kann, so ist er ordentlcher Weise hiezu nicht verbunden, er müßte nur etwa einer mit keinem Advokaten versehenen armen Parthey von Amtswegen (ex officio

cio) zugegeben seyn, denn da ist es seine Pflicht, auch sogar die größeren Schriften zu verfassen.

§. 441.

Die offen zu überreichende Schriften (§. 434.) die dem Anwalde schon ausgearbeitet zugekommen sind, (§. 439.) muß derselbe gehörig durchgehen (revidiren) folglich die darinn befindliche Mängel heben, und zugleich hauptsächlich aufmerken, daß in einer solchen zu überreichenden Schrift, nicht etwas, was nicht dahin gehört, nichts wider die Prozeßordnung anstossendes, keine unnöthige Weitläuftigkeit, nichts überflüßiges, dunkles, unverständiges, fehlerhaft geschriebenes, auch nichts hitziges, schimpfliches wider den Gegentheil, oder anzügliches wider den Reichshofrath selbst und den Referenten insbesondere, oder wider die kaiserl. Gerechtsame, und das Ansehen der Reichsgesetze laufendes enthalten sey *), denn sonst setzt er seine Parthey, sich und den Schriftsteller, nach Beschaffenheit der Umstände, und zwar besonders in den letztern Fällen, der Gefahr einer Erinnerung, einer Verwerfung, eines Verweises, einer Strafe, allenfalls auch noch schärferen Ahndungen aus **).

*) Kammergerichs Ordnung Th. 1. Tit. 23. §. 2. „Es „soll ein jeder Procurator Schimpfworte — — — — „oder sonst undienliche, und unnütze Reden — — — — „vermeiden, und niemand schimpfiren, sondern seine „Sachen züchtig, kürzlich, und mit dienstlchen Worten „vortragen.„ Kaiserliches Dekret vom 15. October 1613. „sollen — — — — — Procutatores, Agenten, Sol„licitatores sich in ihren Schriften — — — aller Weit„läuftigkeit zu Verlängerung auch Verhinderung der „Sachen und Partheyen dienend, desgleichen auch un„gebührlicher, hitziger Schmäh- und anderer Nebenre„den sich gänzlich enthalten.„ Reichshofraths Ordnung Tit. VII. §. 6. „Weiters sollen ermeldte Agen„ten, Procuratores und Sollicitatores sich in ihren „Schriften aller Weitläuftigkeit und Verlänger- auch „Verhinderung der Sachen, desgleichen auch ungebühr-

„licher, hitziger Schmähschriften gänzlich enthalten, da „auch dergleichen ihnen von ihren Prinzipalen zuge„schickt werden, solche zurücksenden.

In wie ferne es übrigens angehe, daß man sogenannte Textus Juris anführe, hierüber kann in meinen Grundlinien der Reichshofrathspraxis im Allgem. der §. 120. n. 4. nachgesehen werden.

**) Vergleiche in eben erwehnten meinen Grundlinien die §§. 118. und 119.

§. 442.

Nicht nur allein aber auf die Schrift hat der Agent seine Aufmerksamkeit zu richten, wenn er seiner Pflicht nachleben will, sondern auch in Ansehung der Beylagen muß er acht geben, damit die ohngefähr darinn vorhandene Mängel, Anstände, oder sonst alles unerlaubte noch vor der Ueberreichung ebenfalls gehoben, und abgethan werden, denn sonst setzt er sich gleichen Gefahren (§. 441.) aus *).

*) Vergleiche meine angeführten Grundlinien §. 121. *) 122. 123.

§. 443.

Die gehörig durchgesehene (§. 441.) und, wo es nöthig gewesen ist, verbesserte Aufsätze (§. 442.) läßt der Anwald (§. 432. *) in der nothwendigen Anzahl von Exemplaren sauber *) deutlich, und leserlich **) abschreiben, und gleichwie ein jedes Exemplar in Folio geschrieben werden muß (§. 434.) also trägt er hiebey Sorge, daß jede Seite 21 Zeilen, und jede Zeile, wo möglich, 7 Worte enthalte ***). Die Schrift selbst keine allzubreite Seitenwände habe, ****) sofort auch die übertriebene Weitläufigkeit im Schreiben vermieden werde *****).

*) Schon der dem höchsten Reichsoberhaupte schuldige Respeckt macht es zur Nothwendigkeit, daß die einkommenden Schriften sauber und ohne Dintenflecke oder Durchstriche überreicht werden sollen.

**) Reichs-

**) Reichshofraths Ordnung Tit. III. §. 5. „Die Pro„ducta sollen deutlich und leserlich eingegeben werden.„ Vergleiche hiebey den gemeinen Bescheid vom 22. October 1660.

***) Taxordnung, oder gemeiner Bescheid vom 7. Aug. 1766. §. 3. Was solchergestalt geschrieben ist, heißt man in der gerichtlichen Sprache exhibirmäsig geschrieben, und für einen jeden solchen Bogen ist dem Anwalde nach eben erwehntem §. 3. der kaiserl. Taxordnung an Schreibgebühren 15 kr. Wienerwährung anzusetzen erlaubt.

****) Gemeiner Bescheid vom 14. May 1763.

*****) Gemeiner Bescheid vom Jahre 1660. und 1763.

§. 444.

Wenn der Anwald im Voraus versichert ist, daß über die von ihm zu überreichende Schrift keine Communication, oder Ein- oder Beyschliessung in ein besonderes Expediendum verordnet werden wird *), so ist genug, wenn er zur Ueberreichung nur ein Exemplar vorbereiten läßt, sieht er aber, oder glaubt doch mit Wahrscheinlichkeit vorzusehen, daß etwas solches verordnet werden dürfte, so erwägt er, ob seine Prinzipalschaft in Sachen mit einem einzigen physischen oder moralischen Theile (unter welchen letztern wir auch ungetrennte Streitgenossen begreifen) oder ob sie mit verschiedenen solchen Theilen zu thun habe, oder haben werde, und läßt sofort im ersten Falle zwey **), im letztern drey, und wo es etwa nöthig ist, auch vier Exemplare zur Ueberreichung vorbereiten ***).

*) Beyspiele von solchen Fällen sind: die Termins Erstreckungsgesuche, die Anklagen über ausgegangene Termine, die Legitimationes ad acta, die Gesuche um Inrotulation der Acten, und dergleichen.

**) Reichshofraths Ordnung Tit. 3. §. 2. „Damit auch „die Expeditiones destomehr befördert werden, sollen Agen„ten und Procuratores, alle Judicial producta in Duplo, „damit dem Gegentheile die eine Schrift zugestellt,

die andere aber apud acta in Registratura gehalten, und hierdurch aller Verzug abgeschnitten werden möge, stets einreichen.„

***) In Fällen, wo eine Schrift in zween Exemplaren (in Duplo) überreicht worden, nennt man diejenige, welcher die Beylagen in der Urgestalt, oder in vidimirten Abschriften beygefügt worden, das Duplum, oder das Haupterhibitum, die andere aber das Duplicat. Wo die Ueberreichung in drey Exemplarien (in Triplo) geschehen ist, nennt man das Haupterhibitum das Triplum, die andere zwey aber das Duplicat und Triplicat. Bey der in vier Exemplaren (in Quadruplo) erfolgenden Ueberreichung endlich sind die Benennungen: Quadruplum, Duplicat, Triplicat, und Quadruplicat üblich. Das Haupterhibitum bleibt immer bey den gerichtlichen Acten, die übrigen aber werden zu den nach der Hand angeordneten Einschließungen oder Beyschließungen oder Communicationen gebraucht.

Verschiedene weitere die Anzahl der zu überreichenden Exemplaren betrefende Bemerkungen sind in meinen Grundlinien der Reichshofrathspraxis im Allgemeinen nachzusehen.

§. 445.

In Ansehung der zu den zu überreichenden Schriften gehörigen Beylagen muß Sorge getragen werden, daß diese dem saubersten Duplo, oder Triplo (§. 444. ***), und so weiter, bestimten Exemplare in ihrer ursprünglich oder rechtsgehörig vidimirten Gestalt, den übrigen aber in einer reinlichen und getreuen Abschrift nebst dem allenfallsigen Vidimus *) in der nämlichen Ordnung, und mit den nämlichen Numern, oder Buchstaben **), womit sie in der Schrift bezeichnet worden sind, abschriftlich beygefügt werden ***).

*) Grundlinien der Reichshofrathspraxis im Allgemeinen §. 136.

**) Der Regel nach dürfen zu Bezeichnung der Beylagen nur Numern, oder Buchstaben gebraucht werden. In wie ferne jedoch auch diese Regel eine Ausnahme leide, ist in ebengedachten Grundlinien §. 144. angezeigt.

***) Ver-

***) Verschiedene hieher gehörige practische Regeln sind in den nämlichen Grundlinien §. 136. bis 147. nachzusehen.

§. 446.

Wenn ein Exhibendum (§. 427.) zu einer Sache zu überreichen ist, in welcher bereits eine reichshofräthliche Resolution (Konklusum) ergangen ist, so muß demselben jedesmal zugleich eine Abschrift des jüngsten Konklusi, nach seinem ganzen Inhalte (in Extenso) auf einer neuen Seite, gleich einer Beylage, beygefügt werden *).

*) Gemeiner Bescheid vom 7. February 1746. „Haben sie „Agenten in allen ihren bey dem kaiserlichen Reichs„hofrathe einreichenden Nothdurften jedesmalen das „letztere Konklusum, und zwar dem Original Conform „integraliter beyzulegen.„ Diese nämliche Verordnung ist auch schon im gemeinen Bescheide vom 7. December 1708. unter willkührlicher Strafe, und in dem vom 14. Januar 1710. unter Strafe von 1 Mark Silber, in dem gemeinen Bescheide vom 26. October 1714. hingegen unter der Strafe von 3 Mark Silbers enthalten.

Siehe übrigens in meinen Grundlinien der Reichshofrathspraxis im Allgemeinen die §§. 149. 150. und 151.

§. 447.

Vor der Ueberreichung muß sodann jedes Exemplar nebst allen Beylagen und dem allenfallsigen lezten Konkluso sauber zusammen geheftet *) mit dem gehörigen Rubro versehen, alsdann aber wenigstens die Schrift nochmals überlesen, wo es nöthig ist, gegen den Aufsatz gehalten, (collationirt) sofort die sich etwa noch ergebende Fehler gebessert, und dasjenige, was der Abschreiber aus Versehen etwa ausgelassen hätte, hinzugethan werden **).

*) Schon in dem gemeinen Bescheide vom 22. September 1670. ist den Agenten unter Strafe einer Mark Silbers aufgegeben worden, daß sie allen nnd jeden ihren

Schriften und Handlungen die darinn allegirte Beylagen ordentlich beyheften sollen.

**) Reichshofraths Ordnung Tit. VI. §. 10. „Sollen „sie Agenten und Procuratores bey Vermeidung unaus„bleiblicher Strafe dergleichen (zu übergebende) Pro„ducta zuvor alles Fleißes revidiren, die befindende „errores corrigiren, und alsdann erst solche Schriften „gehöriger Orten überreichen.„

§. 448.

Die Ueberreichung selbst muß an einem Rathstage (§. 27.) Vormittag längstens bis halb eilf Uhr *) und zwar dergestalt bewerkstelligt werden, daß man die zu überreichende Schriften in das Vorzimmer des Reichshofraths Thürhüter trägt, und da entweder seinem Schreiber einhändigt, oder auf den einen der daselbst befindlichen grünen Tische hinlegt **).

*) Vergleiche in meinen Grundlinien der Reichshofrathspraxis im Allgemeinen die §§. 155. und 156.

**) Zuweilen werden dem Kaiser in der Audienz, oder in demjenigen Gange der k. k. Burg, wo er sich fast täglich sehen läßt, um die ihm überreicht werdende Bittschriften anzunehmen, zum Reichshofrathe gehörige Exhibita oder Memorialien zu Handen gestellt, und wenn dieses geschieht, so werden solche in Gemäßheit des allerhöchsten Befehls an den Präsidenten befördert, dieser aber nimt weder zu Hause, noch beym Ausfahren von den Partheien zum Reichshofrathe gehörige Bittschriften an.

Zweytes Hauptstück.

Was über die eingekommene Schriften zu erfolgen pflege?

§. 449.

Die überreichte Schriften trägt der Reichshofraths Thürhüter in die Rathsstube, und behändigt solche

solche dem Präsidenten, welcher auf jedes Exemplar oberhalb dem Rubrum auf der rechten Hande das verkürzte Wort præs. (præsentatum), sodann den Tag, den Monat, und das Jahr der Ueberreichung, nebst den drey Buchstaben R. H. R. (Reichshofrath) schreibt *).

*) Vergleiche in meinen Grundlinien der Reichshofraths-praxis im Allgemeinen die Beylagen Nr. 6. 7. und 12.

Die Nothwendigkeit des Präsentatums ist in der Reichshofraths Ordnung Tit. III. §. 18. vorgeschrieben, wo es heißt: „Gestalt dann auch die Sekretarien „einiges Memorial in das Rathsprotocoll, es sey dann „dasselbe mit dem gewöhnlichen præsentato von dem „Präsidenten signirt, nicht einschreiben sollen.„ Bey Schriften, welche verschlossen in Briefsgestalt einkommen, und kein besonderes Rubrum haben, wird das Präsentatum auf die erste Seite des Nigrum rechter Hand unter dem Titel des Kaisers geschrieben. Wenn ein Exhibitum von dem Kaiser selbst herabgekommen ist, so wird statt des Wortes præs. geschrieben: á Cæsare. Daß allein der Präsident das præs. auf die Exhibita zu schreiben habe, ist bereits oben gezeigt worden.

§. 450.

Die mit dem Präsentatum solchergestalt versehene Schriften trägt hierauf der Reichshofraths Thürhüter in das an die Rathsstube anstoßende Zimmer des Protonotars, welcher sofort den Hauptinnhalt des Rubrums einer jeden Schrift nicht nur in das Protocoll der überreichenden Schriften (Protocollum rerum exhibitarum) eintragen, sondern auch auf das diesfällige Hauptexhibitum schreiben (protonotiren) muß *).

*) Wie der Protonotar dabey zu Werke gehe, ist in meinen Grundlinien der Reichshofrathspraxis im Allgemeinen §. 167. 168. und 169. ausführlich gezeigt, und mit anschaulichen Beyspielen erläutert. Siehe hiebey zugleich den §. 166. des nämlichen Werks.

§. 451.

In Streitsachen (causis contentiosis) pflegt der Protonotar auf jedem Haupterhibito (§. 444. ***) nebst dem Protonotat auch noch in einem mit einem Nro. versehenen Quadrangel anzuzeigen, das wievielste in eben der Sache eingekommene Exhibitum dasselbe sey *), wobey ihm die von ihm zu haltende besondere Sachenverzeichnissen, oder sogenannte Repertoria singularum Causarum **) zur Aushülfe dienen.

*) Vergleiche in meinen Grundlinien der Reichshofraths-praxis im Allgemeinen den §. 170. und die daselbst angeführte Beylagen.

**) Von diesen besondern Sachenverzeichnissen handelt in dem nämlichen Werke der §. 171. woselbst auch ferner in den §§. 172 bis 178. ausführlich gezeigt ist, wie, und wo die Partheien sogenannte Extractus Protocolli rerum exhibitarum erlangen können, und wie selbe ausgestellt zu werden pflegen.

§. 452.

Nach berichtigtem Protonotat trägt der Reichshofraths Thürhüter die sämtlichen Schriften in das Reichshofraths Zimmer zurück, wo der Präsident bey neuen noch nie angebrachten Sachen einem der Räthe den Auftrag ertheilt, über die eingekommene Schrift, oder Schriften, den gehörigen Vortrag zu machen, oder, welches das nämliche ist, einen Referenten bestellt *).

*) Verschiedene hieher gehörige Bemerkungen können in den §§. 180. 183 u. 184. meiner oft angeführten Grundlinien der Reichshofrathspraxis im Allgemeinen nachgesehen werden.

§. 453.

Betrift hingegen das von dem Protonotar zurückkommende Exhibitum eine schon im Laufe begriffene

ne Sache, so wird solches nur dem schon bestellten Referenten gegeben, oder allenfalls zugeschickt.

§. 454.

Wenn in einer neuen Sache ein Referent bestellt worden ist (§. 452.), so liegt demjenigen Reichshofraths Sekretär, in dessen Fach die Sache gehört, ob, den Namen dieses Raths in das Referentenbuch mit Bemerkung des Tags, Monaths, Jahres, und der zugetheilten Sache einzutragen *).

*) Grundlinien der Reichshofrathspraxis im Allgemeinen §. 185. *)

§. 455.

Nach Beschaffenheit der Umstände wird zuweilen auch zugleich einem andern Rathe aufgegeben, in eben der Sache, in welcher ein Referent bestellt worden ist, seiner Zeit gleichfalls einen eigenen Vortrag zu machen; Dieses nennt man die Bestellung eines Correferentens, welche in gewissen Fällen unvermeidlich nothwendig ist.

§. 456.

Diese gewisse Fälle (455.) sind vorhanden, 1) wenn eine an sich sehr wichtige, oder 2) eine geschlossene zum endlichen Spruche reife (definitiv) Sache vorzutragen ist *), 3) in Revisionssachen, 4) in Sachen, welche verschiedene reichsgrundgesetzmäßige Religions Verwandten betreffen **), 5) wenn ein neu eingetretener Rath, (besonders von der Herrenbanke) zum Referenten bestellt wird.

*) Reichshofrathsordnung Tit. IV. §. 2. „Nicht allein „in wichtigen, sondern auch in allen Definitivsachen, „sie seyen wichtig, oder nicht, soll unser Reichshofrathspräsident dem Referenten bey Verfassung der „Definitivurtheil einen Korreferenten zuordnen. „

**) Siehe

**) Siehe hiebey in meinen Grundlinien der Reichshof„rathspraxis im Allgemeinen die §§. 189. bis 190.

§. 457.

Der Vortrag des Referentens, im weitläuftigsten Verstande betrachtet, besteht in dem: daß dieser dem gesammten Kollegium, in der ihm zugetheilten Sache, nach ihrer Beschaffenheit, die von den Partheyen vorgetragene Thatsachen, Umstände, Beweggründe, und Gesuche, sodann wo es nöthig ist, auch den gerichtlichen Verlauf dieser Sache kennbar mache, und dabey eröfne, wie er meyne, daß der Schluß gefaßt werden könne. *) Alles dieses muß durch Ablesung des von ihm (Referenten) verfaßten Aufsatzes, den man Relation nennt, bewerkstelligt werden. **)

*) Von der Vorbereitung und den Gegenständen eines jeden solchen Vortrags handeln in meinen oft angeführten Grundlinien die §§. 192. bis 197.

**) Vergleiche in den eben erwähnten Grundlinien den §. 199. Siehe auch daselbst zugleich die §§. 200. und 201.

§. 458.

Die Zeit, wann ein Vortrag über diese oder jene Sache zu erstatten ist, hängt selten allein von der Willkühr des Referenten, sondern meistentheils von der Lage der vorzutragenden Sache ab.

§. 459.

Für die neu angebrachte, wie auch die im Laufe begriffene Sachen, worüber, (wie z. B. über die Einrede, oder die Replik, im unklausulirten Mandats- oder Reskriptsprozesse, oder über Berichte, oder Gegenberichte in Appellationssachen) ebenfalls ein besonderer Vortrag geschehen muß, ist die Abwechslung der Referenten, welche man den Turnum nennt,

nennt, bestimmt; für die geschlossene, und zur Entscheidung fertig liegende Sachen aber werden die Stunden, die diese Turne übrig lassen, verwendet.

§. 460.

Der bey dem Reichshofrathe gewöhnliche Turnus (§. 459.) ist also nichts anders, als diejenige Abwechslung, vermöge welcher jeder Rath vom ersten bis zum letzten *), wenn ihn die Reihe trifft, durch eine ganze Woche Vormittag beyläufig durch eine Stunde referiren muß.

*) Der Vicepräsident ist Kraft seines Amtes von dem referiren frey. (§. 63. n. 2.) und hält deswegen nie einen Turnus.

§. 461.

Es wird damit zufolge des neuesten kaiserl. Befehls vom Jahre 1778. in soferne längere Abwesenheit, eine mit des Präsidenten Erlaubniß mit einem andern Rathe getroffene Verabredung, und dergleichen, keine Ausnahme machen, und etwa einen Uebersprung verursachen, nach der Länge der Dienstjahre dergestalt verfahren, daß jede Woche zween Räthe, nämlich einer von der Herren- und einer von der gelehrten Banke *) referiren. **)

*) Wie es vor dem Jahre 1778. gehalten worden: zeigt der §. 204. meiner Grundlinien der Reichshofrathspraxis im Allgemeinen.

**) Wie man allenfalls bewirken könne, daß eine Sache, die in diesem oder jenem Turnus nicht vorgenommen werden konnte, noch vor dem nächsten Turnus des Referentens zur Sprache kommen möchte, zeigen die §§. 205. und 206. meiner Grundlinien der Reichshofrathspraxis im Allgemeinen.

§. 462.

§. 462.

Zu dem Vortrage einer definitiv Sache hingegen kann ein Rath, ohne die = entweder von ihm selbst, oder den interessirten Partheyen erlangte Erlaubniß des Präsidenten, oder ausdrücklichen Befehl des Kaisers nicht schreiten. *)

*) Von dem Vorzuge, den die Gesetze gewissen Sachen vor andern geben, handeln in mehrgedachten meinen Grundlinien die §§. 208. 209. und 210.

Wozu die übrigen Räthe und die Sekretäre während, daß der Referent seinen Vortrag abließt, verbunden seyn, zeigt der §. 211. der nämlichen Grundlinien.

Wenn eine Relation einmal angefangen worden, so muß damit der Regel nach, von Rathstag zu Rathstag durch die gewöhnliche Zeit (§. 459.) bis zur Vollendung fortgefahren werden. Siehe in den nämlichen Grundlinien den §. 212.

§. 463.

Sobald der Referent seinen Vortrag geendigt hat, muß der allenfalls bestellte Korreferent seine Korrelation ablesen *) welche letztere bald kurz, bald weitläuftig ausfällt, je nachdem die Umstände der Sache oder die Beschaffenheit der Relation es erheischen. **)

*) Reichshofraths Ordnung Tit. IV. §. 19.

**) Siehe hiebey zugleich in meinen Grundlinien den §. 214.

§. 464.

Nach geendigter Relation, und allenfalls der Correlation sammelt der Präsident die Stimmen der übrigen Räthen *) und fasset sodann nach der Einmüthigkeit (secundum vnanimia) oder nach der Mehrheit (secundum majora) derselben den Schluß **), der in der gerichtlichen Sprache ein Conclusum genennt zu werden pflegt. ***)

*) Von

*) Von der Art und Weise der Umfrage handelt der §. 215. meiner Grundlinien der Reichshofrathspraxis im Allgemeinen; die Verbindlichkeiten hingegen, die den Räthen in Ansehung ihrer abzugebenden Stimmen obliegen, sind daselbst in den §§. 216. bis 223. ausführlich angezeigt.

**) Reichshofraths Ordnung Tit. V. §. 15. „Wann „dann nach beschehener ersten und andern Umfrage die „Räthe alle vernünftig und wohlbedächtlich votirt ha„ben, so solle alsdann unser Reichshofrathspräsident „nach dem, was die mehrere Stimmen unserer Reichshof„räthe geben, beschließen, und derselben mehrerer Stim„men völlig den Vorgang haben.„ Das nämliche ist auch in dem §. 19. des vom Kaiser Karl dem VI. im Jahre 1714. erlassenen Dekrets vorgeschrieben.

In wie ferne der Präsident selbst durch seine Stimme die größere Zahl (majora) machen könne, oder aber die Erstattung eines Gutachtens an den Kaiser (Voti ad Imperatorem) veranlassen müsse, ist im §. 224. meiner Grundlinien der Reichshofrathspraxis im Allgemeinen ausführlich angezeigt.

Von dem Falle, wo der Re- und Korreferent in Darstellung des Faktums sich nicht vergleichen können, handelt der §. 225. des nämlichen Werkes.

In welchen Fällen endlich eine vorkommende Sache etwa gar auf den Reichstag verwiesen werden müsse, ist aus den §§. 226 bis 229. eben dieses Werkes zu entnehmen.

***) Wie die Referenten mit Verfertigung der Konklusen zu Werke zu gehen, die Sekretäre hingegen solche auf die Akten zu schreiben haben, zeigen die §§. 231. bis 234. meiner oft angeführten Grundlinien.

§. 465.

Ein jeder der vorhandenen zween Reichshofrathssekretären (§. 21.) läßt allemal nach geendigtem vormittägigen Rathe die Rubricken der sämtlichen vorgekommenen, und in sein Protokoll gehörigen Sachen, auf ein eigenes Blatt schreiben, und solches nächst an der in das Reichshofrathszimmer füh-

renden Stiege in eigenen Kästgen zur öffentlichen Einsicht darstellen, und diese Darstellung pflegt das Anschlagsprotokoll *) genennt zu werden.

*) Siehe hiebey die §§. 235. bis 238. wie auch den §. 240. meiner Grundlinien der Reichshofrathspraxis im Allgemeinen. In Ansehung des daselbstigen §. 238. müssen wir jedoch bemerken, daß die diesfalls immittelst erfolgte Aenderung sich erst ergeben habe, als die ebengedachte Grundlinien schon im Druck erschienen waren.

Daß die Rubricken gewisser Sachen aus wichtigen Ursachen in das Anschlagsprotokoll nicht kommen, ist in den nämlichen Grundlinien §. 241. 242. und 243. ausführlich gezeigt. Man vergleiche jedoch hiebey auch den §. 244.

§. 466.

Wenn nun die Anwälde, oder die selbst anwesende Partheyen sehen, oder erfahren, daß die Rubrick einer ihre Partheyen betreffenden Sache in dem Anschlagsprotokolle vorgekommen, so lassen sie sich von demjenigen Reichshofrathssekretär, in dessen Fach die Sache gehört, über dasjenige, was im Rathe vorgegangen, oder beschlossen worden, einen Auszug des Protokolls, (oder wie die durchgängig gewöhnliche Redensart lautet) das Konklusum gegen Bezahlung der Gebühren mittheilen. *)

*) Die sämtliche Bestandtheile solcher Protokollsauszüge, oder Konklusen sind in meinen Grundlinien der Reichshofrathspraxis im Allgemeinen §. 245. bis 260. ausführlich beschrieben.

Was dafür zu bezahlen, und wer von dieser Entrichtung frey sey, zeigen die §§. 261. und 263. dieses nämlichen Werkes. In Ansehung des daselbst vorkommenden §. 262. hingegen merken wir an: daß die zween Sekretäre nunmehr nach der neuesten Einrichtung die für die Konklusen eingehende Gebühren in gleiche Theile untereinander theilen.

§. 467.

Es geschieht nicht selten, daß der Reichshofrath statt einer förmlichen Entscheidung ein Gutachten an den Kaiser (Votum ad Imperatorem) erkennt, oder erkennen muß, und darinn zwar seine Meinung, wohin er nämlich glaubt, daß der Schluß gehen könnte, ausführt, die Entscheidung selbst aber dem Reichsoberhaupte lediglich zu überlassen hat.

§. 468.

Solche Gutachten (§. 467.) werden entweder von dem Kaiser selbst, aus eigener Bewegung abgefordert, *) oder der Reichshofrath erkennt sie von Amtswegen, und dieses letztere zwar überhaupt 1) in Gnadensachen, und 2) in sehr wichtigen Streithändeln (cauſis contentioſis arduis. **)

*) Vergleiche in mehrgedachten meinen Grundlinien den §. 265.

**) Siehe hiebey auch in den eben erwähnten Grundlinien die §§. 224. und 225.

Von wem im Zweifel die Beantwortung der Frage: ob ein Gutachten an den Kaiser zu erkennen sey? abhänge, zeigt daselbst der §. 267.

§. 469.

Wenn ein solches Gutachten abgefordert, oder erkannt worden ist, so muß es der in dieser Sache bestellte Referent verfassen, und nachher bey voller Versammlung des Raths (in Pleno) von Wort zu Wort vorlesen, wo es, wenn nichts weiter zu erinnern ist, durch die mehrere, oder einhellige Stimmen genehmigt, oder wie die gewöhnliche Redensart mit sich bringt, approbirt wird. *)

*) Die Bestandtheile solcher Gutachten sind in meinen Grundlinien der Reichshofrathspraxis im Allgemeinen §. 269. und 270. angezeigt, und zugleich mit einigen Beyspielen erläutert.

Wie die Protokollsextrakte zu lauten pflegen, wenn ein Gutachten an den Kaiser erkannt, abgelesen, und begnehmigt wird, oder nach der Hand einen Zusatz bekömmt, hierüber geben die §§. 272. bis 276. des nämlichen Werkes vollkommene Auskunft.

§. 470.

Zuweilen werden auch in einer Sache verschiedene Gutachten an den Kaiser erstattet; dieses geschieht nämlich, wenn in wichtigen Sachen verschiedene Reichshofräthe verschiedener Meinungen sind.

§. 471.

Wenn das erkannte Gutachten von Seiten des Reichshofraths vollkommen berichtigt ist, so wird es in der Reichshofkanzley (§. 184) neu abgeschrieben, und darauf dieser Abschrift von dem Reichshofrathssekretär, in dessen Fach die Sache einschlägt, das Datum, und die Namen der zugegen gewesenen Räthen hinzugefügt, *) nachher aber das solchergestalt ins Reine gebrachte Votum dem Kaiser zugestellt.

*) Die diesfällige Verfahrungsart ist in meinen Grundlinien der Reichshofrathspraxis im Allgemeinen §. 278, und 279. genau beschrieben, und mit anschaulichen Beyspielen hinlänglich erläutert.

§. 472.

Da der Reichshofrath seine Meinung dem höchsten Reichsoberhaupte geziemend vorzutragen, die Entscheidung aber demselben zu überlassen hat, (§. 467.) so beruht es auch lediglich in des Kaisers Willkühr, ob er es bey dem Reichshofrathsgutachten lassen, oder von dessen Inhalte entweder völlig, oder zum Theil abgehen wolle, oder auch in Fällen wo, z. B. die wenigere (minora) und mehrere Stimmen (majora) ein Gutachten erstattet haben, ob er die Meinung

der

der ersten, oder letzten, oder gar keine derselben annehmen, und gutheißen wolle. *)

*) Die diesfällige Verfahrungsart beschreibt der §. 281. meiner Grundlinien der Reichshofrathspraxis im Allgemeinen.

§. 473.

Ueber die an den Reichshofrath mit seinem Voto zurückgekommene allerhöchst kaiserl. Entschließung bekommen die in Sachen theilhabende Partheyen eigene Concluſa, oder Protokollarauszüge *) hinaus.

*) Die hierinfalls üblichen Formeln sind in mehrgedachten meinen Grundlinien §. 282, bis 284. beschrieben.

Von dem Falle, wo nach zurückgelangter Resolution des Kaisers ein weiteres Gutachten an denselben (Votum vlterius) zu erstatten ist, handelt der §. 285. des nämlichen Werkes.

§. 474.

Es geschieht auch zuweilen, daß der Reichshofrath etwas förmlich erkennt, davon aber blos in einem sogenannten Voto notificatorio dem Kaiser die allerunterthänigste Eröfnung macht; dieser Fall ergiebt sich alsdann, wenn der Reichshofrath für nöthig erachtet, dasjenige, was er wirklich erkannt hat, dem Kaiser nebst den Entscheidungsgründen, blos bekannt zu machen. *)

*) Vergleiche in meinen oft angeführten Grundlinien den §. 286.

Drittes Hauptstück.

Von der Ausfertigung der erfolgten Erkänntnisse.

§. 475.

Wenn die in den Reichshofrathsschlüssen enthaltene Verordnungen von einer solchen Beschaffenheit

sind, daß sie erst in eine besondere Gestalt gebracht, (expedirt) werden müssen, wie solches z. B. bey Citationen, Mandaten, Rescripten und dergleichen der Fall ist, so muß diejenige Parthey, auf deren Ansuchen, oder zu deren Vortheil ein solches Erkänntniß ergangen ist, die Ausfertigung (Expedition) davon in der Reichshofkanzley (§. 182—184.) bestellen, *) und betreiben.

*) Vergleiche hiebey in meinen Grundlinien der Reichshofrathspraxis im Allgemeinen den §. 288. wie auch oben den §. 228.

§. 476.

Wer also ein Expediendum ausgefertigt haben will, dem liegt ob, vor allem andern in dem Reichshofkanzleyamte (§. 223.) die gebührende Tax zu bezahlen, *) und sofort die Verfassung (Konzipirung) des Expediendi bey demjenigen Reichshofrathssekretär, in dessen Protokoll die Sache einschlägt, zu betreiben, wo sonach die diesfällige reine Abschrift in der Reichskanzley bewerkstelligt, **) und endlich dem Sekretär, der das Expediendum verfaßt hat, (§. 94.) dann dem Reichsvizekanzler (§. 195.) und in vielen Fällen auch dem Kaiser zur Unterschrift überbracht, und vorgelegt wird. ***)

*) Vergleiche hiebey, was oben §. 226. besonders aber in den Grundlinien der Reichshofrathspraxis im Allgemeinen (§. 291. **) bemerkt worden.

**) Der Gang der diesfälligen Manipulation ist in den ebengedachten meinen Grundlinien §. 290. bis 296. ausführlich beschrieben.

***) Die Fälle, in welchen die Unterschrift des Kaisers ebenfalls nothwendig ist, sind in den nämlichen Grundlinien (§. 297. 298. und 299. *) angezeigt.

Wo aber statt des Reichshofrathssekretärs der eine oder der andere geheime Reichshofreferendär (§. 205.) sich unterschreibe, ist aus dem §. 299. eben dieses Werkes ersichtlich.

§. 477.

§. 477.

Nach erfolgten Unterschriften (§. 476.) kommen die ausgefertigten Erkänntnisse wieder in das Taxamt zurück, wo sie nach ihrer herkömmlichen Verschiedenheit den Partheyen entweder offen, und mit aufgedrucktem kaiserl. Insiegel, oder zugemacht, und mit dem kaiserl. Insiegel versiegelt *) verabfolgt werden. **)

*) In welchen Fällen die eine oder die andere dieser Verabfolgungsarten üblich sey, erhellet aus den §§. 301. bis 303. meiner Grundlinien der Reichshofrathspraxis im Allgemeinen.

**) Siehe hiebey zugleich, was in ebengedachten meinen Grundlinien (§. 300. *) vorkömmt.

§. 478.

Es ist aber nicht genug, daß die ausgefertigten Erkänntnisse den interessirten Partheyen in ihrer gehörigen Gestalt verabfolgt werden, es müssen auch in den meisten Fällen diejenige eingereichte Schriften eingeschlossen (includirt) oder beygefügt (accludirt) werden, welche zu Erkennung eben dieser Verordnungen Anlaß gegeben haben, *) zumal ohne derselben Einsicht demjenigen Theile, an den eine solche Erkänntniß gerichtet ist, das etwa auferlegte zu leisten, oder sich dagegen der vergönnten rechtlichen Behelfe zu bedienen, entweder unmöglich, oder doch nicht zuzumuthen seyn würde.

*) Von dieser Acclusion und Inclusion handeln in meinen Grundlinien der Reichshofrathspraxis im Allgemeinen die §§. 304. bis 306. ausführlich.

§. 479.

Es muß auch denjenigen Ausfertigungen, welche versiegelt hinausgegeben zu werden pflegen (§. 477.) in dem Taxamte annoch eine offene in Octav

zusammen gelegte Abschrift desselben Innhalts (aperta Copia) beygefügt werden, *) weil sonst der über die vollzogene Insinuation einer solchen Ausfertigung auszustellenden Urkunde (Documento Insinuationis) nicht eingeschaltet werden könnte, was eigentlich insinuirt worden, welches doch ein wesentliches Stück der Insinuation ist.

*) Hievon handeln in meinen Grundlinien der Reichshofrathspraxis im Allgemeinen die §§. 308. 309. und 310.

§. 480.

Wenn Gefahr auf dem Verzuge dergestalt haftet, das die Ausfertigung eines Erkänntnißes des Reichshofraths nicht abgewartet werden kann, so kann man in dem Reichshofkanzleytaxamte (§. 223.) auf das Originalconclusum das große kaiserl. Siegel aufdrucken, und in dieser Gestalt das Conclusum der Gegenparthey einstweil statt der Ausfertigung insinuiren lassen. *)

*) Grundlinien der Reichshofrathspraxis im Allgemeinen §. 311. Siehe jedoch auch zugleich den nachfolgenden §. 312.

§. 481.

In Fällen endlich, wo über ein oder das andere Exhibitum kein besonderes Expediendum, sondern eine bloße Communication (z. B. ad excipiendum, ad replicandum, ad duplicandum, zur Vernehmlassung, zur Erklärung und dergleichen) erkannt worden, ist nichts anders nöthig, als daß man auf das Duplikat derjenigen Schrift, welche zur Erkennung der Communication Anlaß gegeben hat, bey demjenigen Reichshofrathssekretär, in dessen Fach die Sache gehört, die erfolgte Communicationsverordnung darauf schreiben, und sodann von dem nämlichen Sekretär eben diese Verordnung unterschreiben lasse. *)

*) Diese

*) Diese Handlung nennt man in der gerichtlichen Sprache das Dekretiren, wovon in meinen Grundlinien der Reichshofrathspraxis im Allgemeinen die §§. 314. 315. und 316. handeln.

§. 482.

Hat endlich der Anwald, oder die anwesende Parthey dasjenige, so zu expediren (§. 475.), oder zu dekretiren (§. 481.) gewesen, in Händen, so muß solches demjenigen Theile, gegen, oder an welchen es gerichtet ist, zugestellt, (insinuirt) werden, *) indem die ohne Beweis der geschehenen Insinuation beschehende weiter ordnungsmäßige Anrufung keine hinlängliche Wirkung hat. **)

*) Auch diejenige Reichshofrathsschlüße, worinn ohne besondere Erkennung eines Expedendi, oder einer Communication jemand eine besondere Auflage zu Theil wird, müssen demselben ordnungsmäßig insinuirt werden. Vergleiche in meiner Fortsetzung der Grundlinien der Reichshofrathspraxis im Allgemeinen, den §. 1.

**) Wenn eine weitere Anrufung ohne den Beweiße der vollzogenen Insinuation bewerkstelligt worden, so pflegt allemal ein Vorbescheid erlassen, und darinn anvorderist der Beweiß der vollzogenen Insinuation auferlegt zu werden.

Viertes Hauptstück.

Von der Zustellung der erfolgten Erkänntnisse.

§. 483.

Nach dem reichshofräthlichen Gerichtsbrauche giebt es nur zweyerley ordentliche Gattungen der Insinuation: Es wird nämlich solche entweder durch den Reichshofraths Thürhüter, (§. 166.) oder durch einen kaiserl. Notar bewerkstelligt.

§. 484.

Wenn die Parthey, an welche etwas zu insinuiren ist, beym Reichshofrathe einen bestellten Anwald (§. 432.) hat, so ist der bequemste, geschwindeste, und wohlfeilste Weg, wenn man die erforderliche Insinuation an eben diesen Anwald bewerkstelligen läßt.

§. 485.

Man ist jedoch an diesen Weg ausdrücklich nicht gebunden, sondern man kann, wenn man größere Kösten nicht scheut, die Insinuation auch an die einen bestellten Anwald habende Parthey in ihrem Aufenthaltsorte, (in loco Domicilii) bewerkstelligen lassen.

§. 486.

Die an die Anwälde der Partheyen beschehende Zustellungen (§. 484.) dürfen durch niemand andern als den Reichshofraths Thürhüter (§. 166.) bewerkstelligt werden, und wenn die Parthey, an welche etwas zu insinuiren ist, in dem Orte, wo der Reichshofrath seinen Aufenthalt hat, gegenwärtig ist, (§. 429.) so kann und darf man auch die an sie etwa zu machende Insinuation ebenfalls durch niemand andern bewerkstelligen lassen.

§. 487.

Der Reichshofrathsthürhüter hingegen ist verbunden über eine jede von ihm bewerkstelligte Zustellung gegen die, von der eine solche Insinuation besorgen lassende Parthey gleich im Voraus zu entrichtende Gebühr *) eine eigene Urkunde, welche man Documentum Insinuationis nennt, auszustellen **).

*) Schon in dem gemeinen Bescheide vom 13 December 1696. ist die Vorsehung enthalten, daß dem Reichshofrathsthürhüter noch vor der Insinuation seine Gebühr ent-

entrichtet werden solle, und zum Beweggrunde gelegt, damit die diesfälligen Documenta desto sicherer und geschwinder erhoben, auch durch unterbleibende Beylegung der Dokumenten keine unnöthige Concluſa veranlaßt werden mögen.

Was eigentlich für ein jedes Insinuandum zu bezahlen sey, ist in meiner Fortsetzung der Grundlinien der Reichshofrathspraxis im Allgemeinen (§. 7. *) ausführlich angezeigt.

**) Die Hauptbestandtheile und Formalien eines jeden solchen Documents sind nebst der diesfälligen Verfahrungsart in ebengedachter meiner Fortsetzung der Grundlinien §. 8. bis 16. genau beschrieben, und mit anschaulichen Beyspielen hinlänglich erläutert.

§. 488.

Wenn hingegen die in dem Aufenthaltsorte des Reichshofraths nicht gegenwärtige Parthey, der etwas zu insinuiren ist, daselbst noch keinen bestellten Anwald hat, oder die zur Insinuation verbundene Parthey selbst dem schon vorhandenen Anwalde ihres Gegentheils das Insinuandum nicht zustellen lassen will, (§. 485.) so muß diese Zustellung in dem Aufenthaltsorte (loco Domicilii) derjenigen Parthey, an welche die Insinuation zu vollstrecken ist, besorgt werden.

§. 489.

Der Regel nach kann solches nicht anders als durch einen schriftlich oder mündlich requirirten sogenannten kaiserlichen Notar *) in Gegenwart zweer Zeugen, oder wenn solche nicht zu haben sind, in Beyseyn eines zweyten kaiserlichen Notars vollzogen **) werden, und wenn dieses geschehen ist, so muß eben dieser kaiserliche Notar darüber ein eigenes sogenanntes Notariatsinstrument (Instrumentum Notariale) ausstellen ***) worinn unter Beob-

achtung der wesentlichen Erfordernissen einer jeden solchen Urkunde zugleich ausführlich beschrieben seyn muß, wo, wie, wem, an wen, und mit was für einer Urkunde die Insinuation vollzogen worden. ****)

*) Ein bloßer Päbstlicher, oder sogenannter Notarius apostolicus ist also nicht hinlänglich.

**) Durch eine Ausnahme von der Regel findet auch noch zuweilen die Zustellung mittelst der Post statt, wovon in meiner Fortsetzung der Grundlinien der Reichshofrathspraxis im Allgemeinen §. 40. 41. und 42. ausführlich gehandelt ist. Die Zustellung unter der Hand hingegen ist, wie in eben diesem Werke §. 44. gezeigt worden, verbothen. Die Kundmachung durch einen kaiserlichen Herold aber war ehemals nur bey Achtserklärungen üblich. Vergleiche in dem nämlichen Werke den §. 46. In wieferne endlich die Kundmachung eines Insinuandi durch sogenannte Edictales angehen möge, zeigt der §. 47. eben dieses Werkes.

***) Zuweilen werden jedoch auch bloße Scheine statt ausführlichen Notariatsinstrumenten zugelassen. Vergleiche in mehrgedachter meiner Fortsetzung der Grundlinien die Beylage Nro. 12.

****) Kaiserliche Notariatsordnung vom Jahre 1512. §. 3. Kammergerichts Ordnung Theil 1. Tit. 39. §. 3. welche Stellen auch in der eben angeführten Fortsetzung meiner Grundlinien §. 18. *) wörtlich vorkommen. Beyspiele von förmlichen Notariatsinstrumenten können in dem nämlichen Werke in den Beylagen Nro. 10. und 11. nachgesehen werden.

Wie übrigens die kaiserlichen Notarien nach Verschiedenheit der Personen, an welche Insinuationen zu bewerkstelligen sind, zu Werke zu gehen haben, zeigen in eben dieser Fortsetzung die Grundlinien der Reichshofrathspraxis im Allgemeinen die §§. 19. bis 37.

Von dem Falle, wo etwa dem insinuirenden kaiserl. Notar eine Unbild zugefügt wird, handelt der §. 39. des nämlichen Werkes.

§. 490.

Da den kaiserlichen Notarien nicht zugemuthet werden kann daß sie die Insinuationen unentgeltlich bewerkstelligen, so müssen ihnen, und ihren Zeugen auch die erforderlichen Fuhren, Diäten, Kosten, und Lohn bezahlt werden. Es ergiebt sich demnach von selbst, daß eine solche Insinuation um vieles höher zu stehen kommen müsse, als diejenige, welche durch den Reichshofraths Thürhüter bewerkstelligt wird.

§. 491.

Eine jede Insinuation muß der Regel nach von demjenigen Theile auf seine Kosten veranlaßt werden, der zu Erkennung des in Frage befangenen Insinuandi durch sein Anrufen Anlaß gegeben hat *) in soferne es nur nicht etwa ganz widrig wider ihn ausgefallen ist.

*) Von dem Falle, wo ein zur Insinuation verbundener Theil solche vernachläßigt, oder verzögert, handeln in meiner Fortsetzung der Grundlinien der Reichshofrathspraxis im Allgemeinen die §§. 130. und 131. Von dem Falle hingegen, wo das Insinuandum nicht angenommen werden will, die §§. 132. bis 137. Von den allenfallsigen Mängeln der Insinuation aber die §§. 138. und 139.

§. 492.

Wo hingegen der Reichshofrath von richterlichen Amtswegen (ex officio) ein Erkänntniß erläßt, um welches entweder gar niemand, oder doch keiner der in Sachen interessirten Theilen ausdrücklich oder stillschweigend gebethen, hat der Reichshofrath die Gewohnheit, solche in einem eigenen Gliede, (membro) des ergehenden Concluſi dem Reichshofraths Thürhüter mit dem Befehle aufzutragen, daß er, wie solches geschehen, seiner Zeit ad acta docire. *)

*) Ver-

*) Vergleiche in meiner Fortsetzung der Grundlinien der Reichshofrathspraxis im Allgemeinen die §§. 49 u. 50.

Von dem Falle, wo der Reichshofrath die Vollziehung der Insinuation jemand dritten auferlegt, handelt der §. 51. des nämlichen Werkes.

Fünftes Hauptstück.

Von den beym Reichshofrathe üblichen Fristen, und Fristerstreckungen.

§. 493.

So oft der Reichshofrath ein mit einer besondern Auflage verknüpftes Expediendum erkennt, oder über ein Exhibitum verordnet, daß es jemanden zu weiterer Handlung zugestellt, (communicirt) werden solle, oder endlich in einem blossen Concluso jemanden etwas auferlegt, so pflegt zu diesem Behufe allemal auch zugleich ein gewisser Zeitpunkt (Frist, Termin) angesetzt zu werden *).

*) Siehe hiebey in mehr gedachter meiner Fortsetzung der Grundlinien der Reichshofrathspraxis im Allgemeinen die §§. 52. bis 55.

§. 494.

Dieser Zeitpunkt besteht beym Reichshofrathe der Regel nach entweder aus zween Monaten, oder 14 Tägen. Die zween Monate werden den von dem Aufenthaltsorte des Reichshofraths abwesenden, die 14 Tage aber den daselbst anwesenden Partheien zu Theile, und wenn von zween streitenden Partheien die eine anwesend, die andere aber abwesend ist, so bekömmt die erstere 14tägige, die leztere aber zwey monatliche Fristen *).

*) Sobald jedoch eine (in curia) gegenwärtig gewesene Parthei abgereißt, so bekömt sie statt der 14 Tagen wieder zween Monate, in so ferne es richtig ist, daß die Abreise wirklich vollzogen worden. Die Monate pfle-

gen

gen von einem Tage des Monats bis zum nämlichen Tage des andern Monats gerechnet zu werden.

§. 495.

Von dieser Regel (§. 494.) pflegt jedoch alsdann abgewichen zu werden, wenn 1) jemand ein Auftrag ertheilt wird, dessen Vollziehung in einem Zeitraume von (z. B.) zween Monaten schon im Voraus für eine vollkommene Unmöglichkeit gehalten wird, wie z. B. bey Ernennung einer Commißion der Fall seyn kann: 2) Wenn große Gefahr auf dem Verzuge haftet, 3) bey gewissen blossen Incidentpunkten, als z. B. wenn den Anwälden als Anwälden etwas auferlegt wird, denn da werden oft nur dreytägige, oder achttägige Fristen, und dergleichen angesetzt, und endlich 4) bey gewissen gerichtlichen Handlungen, welche wie z. B. die Ablegung eines Eides, die persönliche Gegenwart der Partheien, oder ihrer Anwälden erfordern *).

*) Eine ausführliche Beschreibung dieser 4 Fällen ist in meiner Fortsetzung der Grundlinien der Reichshofraths-praxis im Allgemeinen, in den §§. 57 bis 62. zu finden.

§. 496.

Der in einem jeden Insinuando angesetzte Termin (§. 493.) fängt jedoch niemals eher zu laufen an, als vom Tage der ordnungsmäßig beschehenen Zustellung desselben, und wenn etwa das nämliche Insinuandum verschiedenen Streitgenossen (Litis Consorten) nach und nach zugestellt worden, so pflegt die angesezte Frist vom Tage der lezten Insinuation gerechnet zu werden.

§. 497.

Ohne den Beweis der vollzogenen Insinuation kann beym Reichshofrathe der Ordnung nach nicht weiter angerufen werden. (§. 482.) Es ist daher erforderlich, daß wir hievon das nöthige hiemit berühren.

§. 498.

§. 498.

Solche Beweise, oder (wie es in der gerichtlichen Sprache heißt) Bescheinigungen der vollzogenen Insinuation (Documentationis Insinuationum) pflegen entweder an und für sich allein, und zwar blos mit der Bitte: womit die Bescheinigung ad acta gelegt werden möchte, eingebracht zu werden, meistentheils aber verknüpft man sie zugleich mit einem anderen aus der Natur des Insinuati abgeleiteten, und den weitern Fortgang der Sache zum Ziel habenden Gesuche.

§. 499.

Ersteres (§. 498.) pflegt alsdann zu geschehen, wenn entweder die Natur desjenigen, so insinuirt worden, einige sonstige ordnungsmäßige Anrufung nicht zuläßt, wie z. B. wenn die vollzogene Insinuation einer gewöhnlichen Vollmacht erwiesen wird, oder aber der Anwald selbst in einem besonderen Exhibito die vollzogene Zustellung erweisen, in einem andern hingegen der Ordnung nach weiter anrufen will *).

*) Vergleiche in meiner Fortsetzung der Grundlinien der Reichshofrathspraxis im Allgemeinen den (§. 67. *).

§. 500.

Da es also eben nicht unthunlich oder unerlaubt ist, daß die vollzogene Insinuation in einem besondern Exhibito bescheinigt, in einem anderen aber der Ordnung nach weiter angerufen werde (§. 499.) so ist hiebey nur noch zu bemerken, daß nach dem gegenwärtigen Gerichtsbrauche die Bescheinigung einer beschehenen Insinuation an und für sich allein, auch allenfalls vor Ablauf der in dem Insinuato enthaltenen Frist, die weitere Anrufung aber, oder auch beedes zusam nicht eher, als nach Verlauf dieser Frist geschehen dürfe *).

*) Ver-

*) Vergleiche in oftgedachter Fortsetzung meiner Grundlinien (§.68. *.) woselbst auch angezeigt ist, was auf die vor Ausgang der diesfälligen Frist erfolgende weitere Anrufungen verordnet zu werden pflege?

Von den Bestandtheilen der entweder an und für sich, oder mit der ordnungsmäßigen Anrufung überreicht werdenden Insinuations Bescheinigung handeln in meinem eben angeführten Werke mittelst Darstellung der nöthigen Beispielen die §§. 69 bis 73. ausführlich.

§. 501.

Ueber eine jede an und für sich allein überreichte Insinuations Bescheinigung (§.498.) pflegt von Seite des Reichshofraths in dem erfolgenden Concluso die gebethene Beylegung zu den Acten jedesmal lateinisch verordnet zu werden, (z. B.) mit der Formel: „Ponatur Edoctio rite insinuati (oder rite peractæ Insinuationis) ..... ad acta *). „

*) Fortsetzung der Grundlinien der Reichshofrathspraxis im Allgemeinen (§. 74. *.)

§. 502.

Wo hingegen eine solche Bescheinigung mit der weitern ordnungsmäßigen Anrufung verknüpft worden (§. 498.) da pflegt das ponatur ad acta (§. 501.) wenn auch gleich darum, wie zuweilen geschieht, nicht angerufen worden, dennoch immer zugleich verfügt, im übrigen aber unter vorgängiger Rücksicht auf das erfolgte Erscheinen oder Ausbleiben desjenigen Theils, an welchen die Insinuation geschehen ist, weiters verordnet zu werden, was die auf einen jeden besonderen Fall schon bestimmte gerichtliche Ordnung mit sich bringt *).

*) Die fünfte Abtheilung des gegenwärtigen Werkes wird über alle diese besondere Fälle die nöthige Aufklärung geben.

§. 503.

Das Erscheinen oder Ausbleiben desjenigen Theils, an welchen die Insinuation geschehen ist, kann in dem bestehen, daß selber entweder 1) noch vor, oder eben beym Ausgange der ihm angesetzten ersten Frist dasjenige leiste, was ihm auferlegt worden, und diese Folgleistung auch in einem ordentlichen Exhibito anzeige, oder 2) seine sonstige Behelfe gehörig ausführe, oder 3) zu Vollziehung des einen, oder des andern eine Fristverlängerung (Prorogation) begehre, oder endlich 4) gänzlich stille bleibe.

§. 504.

In den ersteren zween Fällen (§. 503.) bekömt die Sache nach Beschaffenheit der Umstände und vorhandenen Prozeßgattung ihre weitere ordnungsmäßige Erledigung; Im dritten hingegen (§. 503.) wird die gebethene erste Fristerstreckung (als welche eigentlich der zweyte Termin ist (weil deren schon in dem Insinuato einer begriffen gewesen) ordentlicher Weise ohne Anstand verwilligt *). Im 4ten Falle aber (§. 503.) pflegt eine Fristerstreckung oder ein zweyter Termin von Amtswegen (ex officio) angesetzt zu werden **).

*) Vergleiche in meiner Fortsetzung der Grundlinien der Reichshofrathspraxis im Allgemeinen den §. 80.

**) Siehe in dem eben angeführten Werke den §. 81.

Zwischen diesen zweyerley Gattungen von Fristerstreckungen treten die wesentlichen Unterschiede ein; daß 1) wenn eine Frist von Amtswegen erstreckt worden, das diesfällige Conclusum von dem solches durch sein Anrufen veranlasset habenden Theile, demjenigen, dem diese Frist angesetzt worden, allemal gehörig insinuirt werden müsse, wo hingegen bey den auf Ansuchen ertheilten Fristerstreckungen weder auf der einen noch der andern Seite einige Insinuation nöthig ist, 2) die auf Begehren verwilligte Fristen gleich vom Tage des ergangenen Concluſi anfangen, diejenige aber, die von Amtswegen ange-

angesetzt worden, vom Tage, wo das diesfällige Conclusum insinuirt worden.

§. 505.

Der Regel nach haben zu einem, und dem nämlichen Endzwecke nicht mehr als drey Termine, oder welches das nämliche ist, zwo Fristerstreckungen (Prorogationen) statt, sie mögen hernach auf Begehren verwilligt *) oder von Amtswegen angesetzt worden seyn.

*) Die Hauptbestandtheile der Gesuche, um die erste, und 2te Fristerstreckung, die man in der gerichtlichen Sprache Excusationes moræ nennt, sind in meiner Fortsetzung der Grundlinien der Reichshofrathspraxis im Allgemeinen §. 87. 89 und 90. ausführlich angezeigt, und mit den nöthigen Beyspielen erläutert.

§. 506.

Die ersten und zweyten Fristerstreckungen, oder welches wieder das nämliche ist, der zweyte und dritte Termin (§. 505.) begreifen ordentlicher Weise eben so viel Zeit, als die erste Termine, bestehen folglich gleichergestalt nach Beschaffenheit der An- und Abwesenheit der Partheien entweder aus zween Monathen, oder aus 14 Tägen (§. 495.).

*) Vergleiche z. B. in meiner Fortsetzung der Grundlinien der Reichshofrathspraxis im Allgemeinen den §. 91.

§. 507.

Es steht allbey jedem eine Fristerstreckung nachsuchenden Theile zwar frey, wenigere Zeit nachzusuchen, auf längere Zeit aber, als auf zween Monate unter Abwesenden, und 14 Täge unter Anwesenden geht solches nicht an, und wenn etwa zu gleicher Zeit eine längere und kürzere Fristerstreckung als z. B. 2 Monate, oder sechs Wochen nachgesucht worden *)

so pflegt allemal nur die mindere Frist verwilligt zu werden.

) Vergleiche in meiner Forsetzung der Grundlinien der Reichshofrathspraxis im Allgemeinen den (§. 85.).

§. 508.

Jeder auf Begehren verwilligten, oder von Amts wegen angesezten Frist Verlängerung (§. 504.) pflegt zugleich eine gewisse Drohung angefügt zu werden, welche in einem jeden Falle der vorhandenen Prozeßgattung ihre bestimte Formel hat *).

*) In der nächstfolgenden fünften Abtheilung des gegenwärtigen Werkes, wird diesfalls hinlängliche Aufklärung zu finden seyn. Man vergleiche allenfalls auch in meiner Fortsetzung der Grundlinien der Reichshofrathspraxis im Allgemeinen den (§. 88. *).

§. 509.

Wenn etwa nach Ausgang einer Frist, oder Fristerstreckung weder derjenige Theil, dem solche zu Theil geworden, noch deren Gegentheil erscheint, und weiter anruft, so geräth die Sache in Stillstand.

§. 510.

Damit daher derjenige, dem eine Frist, oder eine Fristerstreckung zu Theil geworden, die Sache durch gänzliches Stillschweigen nicht etwa ins Stecken bringen konne, so ist nothwendig, daß dessen Gegentheil bey Ausgang einer jeden solchen Frist, oder Fristerstreckung hervortrete, und unter Anzeigung dieses Ausgangs der Ordnung nach weiter anrufe *).

*) Dergleichen Anrufungen pflegen in der gerichtlichen Sprache accusationes moræ, oder accusationes lapsorum Terminorum genennt, und nur in einem Exemplar (in simplo) überreicht zu werden.

Wenn selbe etwa alsdann unterlassen worden, wo derjenige Theil, dem eine Frist, oder Fristerstreckung

zu

zu Theil geworden, allein hervorgetreten ist, so ist diese Unterlassung gleichgültig, indem die Sache nur alsdann ins Stecken gerathen kann, wenn weder der eine noch der andere Theil erscheint.

Die wesentlichen Bestandtheile solcher Anzeigen verloffener Fristen, oder Fristerstreckungen sind in meiner Fortsetzung der Grundlinien der Reichshofrathspraxis im Allgemeinen §. 72. wie auch §. 94 bis 97. ausführlich angezeigt, und mit den nöthigen Beyspielen versehen.

§. 511.

Wenn etwa die ordnungsmäßige Zahl der Fristerstreckungen (§. 505.) erschöpft worden, ohne daß derjenige Theil, dem solche zu Theil geworden, seine Nothdurft eingebracht hat, so wird endlich die bey eben diesen fruchtlos verstrichenen Fristerstreckungen gebrauchte Drohung (§. 508.) in einem eigenen Concluso zur Strafe des Ungehorsams (in contumaciam) in Erfüllung gebracht *).

*) Fortsetzung der Grundlinien der Reichshofrathspraxis im Allgemeinen (§. 98. *).

§. 512.

Solche zur Strafe des Außenbleibens ergehende Schlüsse pflegen in der gerichtlichen Sprache contumacial Concluſa genennt zu werden, und müssen der Regel nach demjenigen Theil, wider welchen sie ergangen sind, ebenfalls ordnungsmäßig insinuirt werden.

§. 513.

Obwohl man sich also zu einem und dem nämlichen Endzwecke auf eine dritte Fristerstreckung von Amtswegen ordentlicher Weise keine Rechnung zu machen hat, so läßt sich solche auf Begehren gleichwohl, jedoch nur alsdann bewirken, und sofort dem ansonst zu besorgenden contumacial Concluso (§. 512.) ent-

gehen, wenn man ein in Weg gekommenes erhebliches Hinderniß (impedimentum) durch glaubwürdige Beylagen zu bescheinigen, oder sonst glaubwürdig anzuführen im Stande ist *).

*) Vergleiche in meiner Fortsetzung der Grundlinien der Reichshofrathspraxis im Allgemeinen den §. 100.

Die Hauptbestandtheile solcher Gesuche sind nebst den nöthigen Beyspielen in dem nämlichen Werke §. 102. und 103. genau angezeigt.

§. 514.

Es ist auch möglich, daß, wenn auf glaubwürdige Bescheinigung des erheblichen Hindernisses (§. 513.) eine dritte Fristerstreckung verwilligt worden, nach deren Ablauf aber ein neues eben so wichtiges Hinderniß als das vorige war, oder auch blos die unableinliche Anhaltung des Vorigen neuerdings bescheinigt, oder glaubwürdig angeführt wird, auch noch weitere Fristerstreckungen statt finden können.

§. 515.

Wenn die Bescheinigung oder glaubwürdige Anzeige des eingefallenen Hindernisses (§. 513.) von Seite des Reichshofraths für erheblich gefunden wird, so pflegt dem Gesuche willfahrt, ansonst aber mit Verwerfung des diesfälligen Gesuches das vorhin schon angedrohte Nachtheil in Erfüllung gebracht zu werden *).

*) Die diesfalls üblichen Formeln werden sich eines Theils aus der fünften und sechsten Abtheilung des gegenwärtigen Werkes von selbst ergeben, andern Theils aber können in meiner Fortsetzung der Grundlinien der Reichshofrathspraxis im Allgemeinen die §§. 103. und 104. Auskunft geben.

§. 516.

Haben endlich die Anwälde keinen weiteren ordentlichen Ausweg mehr, und brauchen zu Einbringung der erforderlichen Nothdurft gleichwol noch einige Zeit, so pflegen sie ihre lezte Zuflucht zu den sogenannten Terminis ad decopiandum (et reuidendum) zu nehmen, da sie nämlich zur Abschreibung, (allenfalls auch zu Revidirung) der zu überreichenden Schrift nach Beschaffenheit der Umstände, bald 3. 8. auch 14 Täge, bald 3. 4. 5. auch 6 Wochen, zuweilen sogar zween Monate nachsuchen, und auch erwirken *).

*) Vergleiche in meiner Fortsetzung der Grundlinien der Reichshofrathspraxis im Allgemeinen die §§. 105 bis 109. woselbst auch in den §§. 110 bis 113. von dem Ausdrucke ex Superabundanti, dessen sich die Anwälde bey ihren Fristerstreckungs Gesuchen zuweilen bedienen, das nöthige errinnert ist.

§. 517.

Wenn eine Fristerstreckung zwar gebethen worden, auf das Gesuch aber kein Conclusum erfolgt ist, so wird eben dieses Gesuch für stillschweigend verstattet angesehen, und die Erstreckung fängt folglich vom Tage des überreichten Gesuches zu laufen an *).

) Fortsetzung der Grundlinien der Reichshofrathspraxis im Allgemeinen (§. 114.) woselbst auch zugleich die eigentliche Wirkung dieses Satzes gehörig angezeigt ist.

§. 518.

Wenn an dem Tage, an welchem ein angesezter oder erstreckter Termin zu Ende geht, kein Rath abgehalten wird (§. 27.) so ist derjenige Theil, dem dieser Termin angesetzt gewesen, nicht eher, als den nächst darauf einfallenden Rathstag das nöthige einzubringen verbunden *).

*) Vergleiche in meiner Fortsetzung der Grundlinien der Reichshofrathspraxis im Allgemeinen den §. 115.

§. 519.

Ohngeachtet der Regel nach zu jeder Handlung drey Termine, oder zwo Fristerstreckungen gestattet werden, so giebt es gleichwohl in Gestalt einer Ausnahme von der Regel Fälle, wo Theils gar keine Fristerstreckung statt findet, Theils das erhebliche Hinderniß (§. 505.) gleich bey dem ersten Fristerstreckungs Gesuche bescheinigt werden muß *).

*) Die Fälle der ersteren Gattung sind in Appellationssachen die sogenannten Nothfristen (fatalia); der letzteren Gattung hingegen die beym Reichshofrathe in Mandats- und Appellationssachen üblichen Reproductionen. Vergleiche in meiner Fortsetzung der Grundlinien der Reichshofrathspraxis im Allgemeinen die §§. 117 u. 118.

§. 520.

Wider die contumacial Concluse (§. 511 und 512.) ist kein anderes Mittel, als die sogenannte Restitutio in integrum breui manu vorhanden, vermöge welcher derjenige Theil, dem ein solches Conclusum zu Theile geworden, auf seine mit erheblichen Ursachen verknüpfte Bitte, und zwar meistens ohne vorgängige Vernehmung des Gegentheils in den Stand versetzt wird, diejenige ordnungsmäßige Handlung, mit der er verschlossen worden, nun wieder einbringen zu können *).

*) Siehe hiebey meine Fortsetzung der Grundlinien der Reichshofrathspraxis im Allgemeinen (§. 119. *).

§. 521.

Eben diese Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§. 520.) besteht jedoch in keinem besondern Expediendo, sondern in einer nach Verschiedenheit der Umstände

stände verschiedenen Formel des ergehenden Reichshofrathsschlußes.

§. 522.

Zu Erlangung derselben ist jedoch nicht genug, daß man die vorgefallene erhebliche Hindernisse, oder Ursachen blos anführe, sondern man muß sie auch durch glaubwürdige Beylagen bescheinigen, oder doch sonst glaubwürdig an- und ausführen *).

*) Die diesfalls von Seite der Partheien zu beobachtende Verfahrungsart ist in oftgedachter meiner Fortsetzung der Grundlinien der Reichshofrathpraxis im Allgemeinen §. 122. 123 und 124. ausführlich angezeigt.

§. 523.

Befindt hierauf der Reichshofrath, daß die von dem ansuchenden Theile angeführten Beweggründe (Causales) erheblich seyn, so wird dem Gesuche willfahrt, im Gegenfall aber solches abgeschlagen *) und sofort dasjenige weiter veranlaßt, was die gerichtliche Ordnung mit sich bringt.

*) Die in beyden Fällen übliche Verfahrungsart ist in mehr gedachter meiner Fortsetzung der Grundlinien §. 126. 127 und 128. zu ersehen.

Die eben beschriebene Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist auch üblich, wenn eine sogenannte Nothfrist (fatale) verabsäumt worden. Siehe hiebey in meinem eben angeführten Werke den §. 529.

Sechstes Hauptstück.

Von der Legitimation der Anwälde.

§. 524.

Da die meisten Partheien, welche Angelegenheiten beym Reichshofrathe anhängig haben, oder machen wollen, von dem Aufenthaltsorte desselben abwe-

send sind, und daher sich eines ordentlichen Anwalds (§. 432. *) bedienen müssen, auch selbst viele der anwesenden Partheienihre Sachen durch Anwälde besorgen lassen, die gerichtlichen Handlungen eines Gewaltträgers hingegen ihre rechtsbeständige Kraft alsdann erst erhalten, wann selber die von seiner Prinzipalschaft erhaltene Vollmacht vorlegt; so ergiebt sich die unentbehrliche Nothwendigkeit von selbst, daß derjenige, der beym Reichshofrathe als Anwald einer Parthei erscheinen will, durch Beybringung der erfoderlichen Vollmachten seine angebliche Bestellung erweise, (sich legitimire,) oder doch wenigstens über die von seiner Parthei zu erwartende Genehmigung einsweil Bürgschaft leiste (de rato et Mandato cavire *).

*) Reichshofraths Ordnung Tit. 7. §. 7. „Es soll auch „hinfüro keine Supplication, Schreiben, Schrift, oder „anders, wie das Namen haben mag, übergeben, noch „auf- und angenommen werden, ste seye dann entweder von denen anwesenden Partheien selbst, oder „von den Procuratoren und Agenten, so dessen genugsame Gewalt zuvöderist beygeleget, oder derentwegen vermög Rechtens genugsam cavirt haben, „eigener Hand unterschrieben.„

Auf gleiche Art hat der gemeine Bescheid vom 4ten März 1649. verordnet: daß, „zu Vermeidung der an„sonsten entstandenen schädlichen Confußionen, und Nul„litäten, die Procuratores und Agenten hinführo einige „neue Sachen in dem löblichen Reichshofrath ohne ge„nugsamen vorgebrachten Gewalt von ihren Prinzi„palen, oder dem Herkommen gemäß prästirte Gaution „de rato nicht allein hinfüro nicht übergeben, sondern „auch zu denenjenigen, so von ihnen allbereit daselb„sten eingebracht worden, gebührenden genugsamen Ge„walt innerhalb 4 Monaten von der Verkündung dieses „anzurechnen, zur Hand, und einbringen sollen.„ Man sehe allenfalls auch die gemeine Bescheide vom 17ten April 1665. und 22ten September 1670. dann die Kammergerichts Ordnung Th. 1. Tit. 21. §. 1.

§. 525.

§. 525.

Eben diese Art von Bürgschaft geht jedoch nach dem neuesten Gerichtsbrauche nur alsdann an, wenn der Anwald zu was immer für einer besonderen Streitsache sein erstes Exhibitum überreicht, denn so bald er die zwote Schrift übergiebt, so ist er auch sogleich unter einer Strafe von 3 Mark Silber, und bey öfterer Zuwiderhandlung sogar bey Strafe der Suspendirung (sub pœna Suspensionis) verbunden, sich gehörigermassen zu legitimiren *).

*) Vergleiche in meiner Fortsetzung der Grundlinien der Reichshofrathspraxis im Allgemeinen die (§. 141. *) vorkommende gemeine Bescheide und Bemerkungen. Siehe auch daselbst die §§. 144. 145 und 146.

Diese in einer jeden unter einer besondern Rubrick laufenden Streitsache nöthige Beybringung der erforderlichen Vollmachten (productio Mandatorum procuratoriorum) pflegt in der gerichtlichen Sprache Legitimatio ad acta, oder Legitimatio ad Processum genannt, und dadurch von der sogenannten Legitimatione ad causam unterschieden zu werden, als welche in dem besteht, daß derjenige, der sich ein fremdes Recht, oder eine fremde Eigenschaft zuschreibt, und daraus Rechte, oder Ansprüche herleitet, den Grund eben dieses Angebens erweisen müsse. Vergleiche in meiner Fortsetzung der Grundlinien der Reichshofrathspraxis im Allgemeinen den §. 142.

Die Bürgschaft über die zu erfolgende Genehmigung der Parthei hingegen pflegt cautio de rato et mandato genannt zu werden, besteht aber überhaupt nur in dem: daß der Anwald in der Schrift, die er solchergestalt überreicht, sich de rato et Mandato cavirender Anwald (de rato et Mandato cauens Mandatarius) nenne, und unterschreibe.

§. 526.

Da sich öfters ereignet, daß mit einem bestellten Anwalde durch Tod, Auffagung, weitere Beförderung, Entsetzung, Resignation und dergl. eine wesentliche Veränderung vorgehe, hierdurch aber die Angelegen-

heiten, die derselbe zu besorgen hatte, leichtlich ins Stecken, oder in Weitläuftigkeiten verfallen könnten, so haben die Gesetze weißlich verordnet, daß, so oft in einer Sache, ein Anwald auftritt, auch zugleich ein Afteranwald (Substitutus) bey der Hande seyn müsse, dem obliege, beym Abgang des Hauptanwalds dessen Stelle einsweil zu vertreten *).

*) Neuester Reichsabschied §. 100. „Als auch weiter zum „fünften, wann etwa der Procurator Todes verfahren, „oder seinen Stand sonsten verändert, von den Partheyen, „so der Gerechtigkeit ihrer Sachen nicht wohl trauen, mit „Bestellung eines andern Procuratorn viele Jahre über, „ja so lang zugewartet wird, bis ermeldte Partheyen „endlich durch die neue Citationes ad reassumendum dar„zu gezwungen werden, dem vorzukommen, sollen ins „künftige die Partheyen schuldig seyn, gleich zu Ein„gang des Rechtsstandes dem Procurotorn einen Sub„stitutum — — ——— beyzuordnen, welcher auf „den Fall des Procuratoris vor der Sachen Endschaft er„folgenden tödtlichen Hintritts, oder sonsten anderwärts „Veränderung seines Standes alsobald ohne weitere „Bestellung den Prozeß zu continuiren pflichtig und ge„halten seye. „

Verschiedene die Afteranwälde betreffende Regeln und Bemerkungen sind in meiner oft angeführten Fortsetzung der Grundlinien §. 147 bis 157. nachzusehen.

§. 527.

Die Vollmachten, welche die Anwälde im Namen ihrer Partheien zu einer jeden besondern Sache überreichen müssen (§. 525.*) sind ordentlicher Weise sämtlich gedruckt, dürfen aber nur von dem über denselben Druck und Verkauf mit einem ausschliessenden kaiserl. Priuilegio versehenen Reichshofraths Thürhüter (§. 166.) welcher jedes Stücke für 15 kr. Wiener Corrent hindan giebt, erkauft werden *).

) Vergleiche meine Fortsetzung der Grundlinien der Reichshofrathspraxis im Allgemeinen (§. 158.)

Mur

Nur einige höchste Stände des Reichs wie z. B. Kur Maynz, der Hoch- und Deutschmeister, Brandenburg-Onoltzbach und Anspach, sind in dem hergebrachten Besitze, eigene gedruckte Vollmachten überreichen zu lassen, ohne daß es nöthig sey, sie von dem Reichshofraths Thürhüter zu erkaufen, oder demselben die ihm dadurch entgehende Gebühr zu vergüten. Vergleiche in meiner Fortsetzung der Grundlinien den §. 159.

Wenn die besondern Bestellten der höchsten und hohen Stände des Reichs (§. 152.) etwas beym Reichshofrathe zu überreichen haben, so müssen sie sich ebenfalls mit den gedruckten Vollmachten legitimiren (§. 156.) es sind daher die sogenannten Creditive, oder geschriebenen Vollmachten, so sie sonsten etwa haben, nicht hinlänglich.

§. 528.

Da die Partheyen, denen die Anwälde am Reichshofrathe dienen, von verschiedenem Stande und Verhältniße seyn können, als z. B. Stände des Reichs, Standespersonen, Vornehme oder Niedere, theils einzelne, theils gemeinschaftliche Sache machende mehrere privat oder moralische Personen, anbey auch die beym Reichshofrathe anhängige Sachen theils in deutscher, theils in lateinischer Sprache behandelt zu werden pflegen, (§. 427.) so ergiebt sich von selbst, daß die vom Reichshofraths Thürhüter verkauft werdende gedruckte Vollmachten (§. 527.) in diesen Rücksichten von verschiedenem Innhalte, *) sonst aber im wesentlichen vollkommen übereinstimmend seyen. **)

*) Fortsetzung der Grundlinien der Reichshofrathspraxis im Allgemeinen §. 161. bis 172. wo die diesfällige Verschiedenheit ausführlich beschrieben ist.

*) Die sämtlichen Bestandtheile der Vollmachten sind in eben gedachten meinem Werke §. 173. bis 178. zergliedert.

§. 529.

Wenn ein Anwald sich zu einer Sache legitimiren muß, in welcher kein Gegentheil vorhanden, oder zu vermuthen ist, wie solches überhaupt in Gnadensachen (causis gratiæ) ja auch zuweilen in Justizsachen, z. B. wenn ein abgeforderter Bericht überreicht wird, der Fall ist, so wird nur eine Vollmacht überreicht, wohingegen der Anwald mit einem etwa schon vorhandenen, oder wahrscheinlicher Weise noch zu gewärtigenden moralisch, oder physischen Gegentheil unmittelbar zu thun hat, oder haben wird, wie solches in Streitsachen (causis contentiosis) fast allemal der Fall ist, so müssen ordentlicher Weise zwey Exemplare überreichet werden, *) damit das eine Exemplar bey den Akten bleibe, das andere aber seiner Zeit dem Gegentheil zugestellt werden könne.

*) Vergleiche in der Fortsetzung meiner Grundlinien den §. 179.

§. 530.

So oft nun einem Anwalde (§. 432. *) von einer Parthey eine besondere Sache beym Reichshofrathe übertragen wird, so liegt ihm ob, die diesfalls erforderliche Vollmachten (§. 527.) in gehöriger Anzahl (§. 529.) zu erkaufen, und eben dieser Parthey mit dem Verlangen zu überschicken, daß sie selbe an Ort und Stelle mit ihrem Siegel oder Pettschaft, nebst ihrer Namensunterschrift gehörig versehen, *) nachher aber ihm (Anwalde) zum erforderlichen Gebrauche wieder zurückschicken möchte.

*) Vergleiche in meiner Fortsetzung der Grundlinien der Reichshofrathspraxis im Allgemeinen die §§. 181 bis 189.

§. 531.

Wenn er dann selbe mit den nöthigen Unterschriften und Pettschaftsfertigungen (§. 530.) wieder

der zurück bekömmt, so liegt ihm ferner ob, Sorge zu tragen, daß jede 1) in den annoch vorhandenen leeren Plätzen schriftlich ausgefüllt *), 2) mit einem ordentlichen Rubro versehen **). 3) Dem Afteranwalde (§. 526.) zur gleichmäßigen Unterschreibung *** zugeschickt, endlich aber 4) die erforderliche Begleitungsschrift (Legitimatio ad acta) dazu verfaßt werde ****).

*) Siehe in meiner Fortsetzung der Grundlinien der Reichshofrathspraxis im Allgemeinen den §. 191.

**) Die diesfällige Verfahrungsart beschreibt in ebendiesem Werke der §. 192.

***) Vergleiche in den nämlichen Werke den §. 193.

****) Ueber die Bestandtheile solcher Begleitungsschriften sind in eben diesem Werke die §§. 194. bis 200. nachzusehen.

§. 532.

Da in dem Falle, wo über eine eingekommene Legitimation (§. 531. n. 4.) der nöthige Schluß gefaßt wird, gemeiniglich auch noch über andere vor oder nach derselben Ueberreichung eingekommene, zu eben dieser Sache gehörige Schriften, der Schluß zu fassen ist, so ergehen über die Legitimationes ad acta selten eigene besondere Schlüße, (Concluſa) sondern die nöthige Verordnungen pflegen blos in einem oder dem andern Gliede (Membro) der ohnehin ergehenden Schlüße zu erfolgen. *)

*) Vergleiche in meiner Fortsetzung der Grundlinien der Reichshofrathspraxis im Allgemeinen die §§. 202. und 203.

§. 533.

Die Formeln der Concluſen, welche über die keinem wesentlichen Mangel unterworfene Legitimationes ad acta (§. 531. n. 4.) ergehen, pflegen nach Beschaffenheit der Umstände, und der Lage der Sachen

chen zwar verschieden zu seyn. Eben diese Verschiedenheit aber hauptsächlich nur in dreyerley besondern Fällen einzutreten. Es wird nämlich die Beylegung derselben zu den Akten (positio ad acta) entweder platterdings, oder nur einsweil, oder mittelst Anordnung der dem Gegentheile zu beschehenden Zustellung (Communication) der einen von den eingebrachten Vollmachten angeordnet.

§. 534.

In Fällen, wo entweder gar kein Gegentheil vorhanden ist, wie z. B. in Gnadensachen, oder aber, wenn zwar deren einer vorhanden ist, selben aber auftreten zu lassen, oder zu hören überflüßig, und unnöthig wäre, als z. B. wenn der Kläger mit seiner Klage abgewiesen wird, pflegt die Beylegung zu den Akten platterdings angeordnet zu werden, (§. 533.) und daher die Formel des diesfälligen Schlußes aus den Worten:

„Ponatur Mandatum procuratorium Partis (z. B. impetrantis und dergleichen) „ad acta„ zu bestehen.

§. 535.

Wo hingegen noch zweifelhaft ist, ob es nöthig oder thunlich seyn werde, daß der Gegentheil ebenfalls vorgefordert werde, da pflegt die einstweilige Beylegung zu den Akten (§. 533.) angeordnet zu werden, und die diesfällige Formel eben so zu lauten, wie bey der platterdings angeordnet werdenden Beylegung zu den Akten (§. 534.) nur mit dem einzigen Unterschiede, daß vor den Worten: ad acta, das Wörtlein interim eingeschaltet werde: als z. B. „ponatur Mandatum procuratorium Partis (z. B. „appellantis) interim ad acta. „ *)

*) Vergleiche hiebey in meiner Fortsetzung der Grundlinien der Reichshofrathspraxis im Allgemeinen (§. 207. *) Siehe auch zugleich den §. 209.

§. 536.

§. 536.

Wo endlich der Gegentheil entweder schon wirklich ordnungsmäßig aufgetreten ist, oder ihm wenigstens der Weg hiezu eben gebahnt wird, (§. 533.) da pflegt in Ansehung der einen Vollmacht verordnet zu werden, daß sie diesem Gegentheile zugestellt (communicirt,) in Ansehung der andern aber, daß sie zu den Akten gelegt werde, *) mit der Formel:

„Communicetur Mandatum procuratorium „Partis (z. B. impetrantis.) Parti (z. B.) „impetratæ) altero exemplari ad acta re„tento. „

*) Fortsetzung der Grundlinien der Reichshofrathspraxis im Allgemeinen. (§. 208.).

§. 537.

Da sich zuweilen ereignet, daß in einem und dem nämlichen Concluso über die eingekommene Vollmachten beeder streitenden Theilen das nöthige zu erlassen ist *), so pflegt alsdann auch die diesfällige Zustellung und Beylegung zu den Akten zu gleicher Zeit verordnet zu werden. z. B. mit der Formel:

„Communicentur hinc inde vtriusque Par„tis Mandata procuratoria alteris Exempla„ribus apud acta retentis

oder:

I. „Communicetur Mandatum procuratorium Par„tis (z. B. impetrantis) Parti (z. B. impetra„tæ) altero Exemplari apud acta repositо.„

II. „Communicetur quoque Mandatum Procura„torium Partis (z. B. impetratæ) Parti (z. B. „impetranti) altero Exemplari apud acta re„positо. „

*) Fortsetzung der Grundlinien der Reichshofrathspraxis im Allgemeinen. (§. 210. *)

§. 538.

§. 538.

Mit der angeordneten Zustellung und Registrirung der Vollmachten *) ist jedoch das Verfahren über den Legitimationspunkt noch nicht erschöpft, sondern der Anwald, über dessen Legitimation diese Verordnung ergangen ist, muß auch noch nicht nur die Zustellung (Insinuation) an den Gegentheil, oder dessen Anwald besorgen lassen, **) sondern auch den wirklichen Erfolg davon gehörig beweisen, und zugleich bitten: womit eben dieser Beweis (Documentatio Insinuationis) den Akten beygelegt werden möchte ***) und diesem Gesuche wird sodann auch mit der Formel Ponatur Edoctio rite insinuati Mandati Procuratorii ad acta„ ausdrücklich willfahrt.

*) Die Beylegung zu den Akten pflegt in der gerichtlichen Sprache auch Registrirung genannt zu werden.

**) Die diesfällige Verfahrungsart ist in meiner Fortsetzung der Grundlinien der Reichshofrathspraxis im Allgemeinen §. 212. und 213. beschrieben.

***) Vergleiche hiebey im nämlichen Werke den 214. woselbst auch in den §§. 216. und 217. die Bestandtheile solcher Bescheinigungen gehörig angezeigt sind.

§. 539.

Außer den beym Reichshofrathe üblichen zu einer jeden besondern Sache einzubringenden ordentlichen Vollmachten (§. 527) giebt es deren noch andere, welche allgemeine Vollmachten zu allen Sachen (Mandata generalia ad omnes causas) genennt werden.

§. 540.

Da nämlich Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs zuweilen auch distinguirte Körper, und mindere Standespersonen, wenn sie einen beym Reichshofrathe zu gebrauchenden Anwald (§. 432. *) bestellen,

len, gemeiniglich auch die Absicht haben, demselben alle ihre bey diesem höchsten Reichsgerichte sowohl schon anhängige, als noch anhängig werdende Angelegenheiten anzuvertrauen, so pflegen sie ihm auch zum Beweis dessen, und zwar zur Zeit ohne Rücksicht auf gewisse besondere Angelegenheiten mit einer solchen allgemeinen Vollmacht zu versehen. *)

*) Die zu einer jeden besondern Sache einzubringenden gedruckten Vollmachten (§. 527.) lauten zwar ebenfalls auf alle vergangene, gegenwärtige und zukünftige Sachen, und sind folglich gleichergestalt allgemeine Vollmachten, sobald sie jedoch zu einer besondern Sache gebraucht werden, so hören sie von selbst auf allgemein zu seyn. Siehe hiebey zugleich in meiner Fortsetzung der Grundlinien der Reichshofrathspraxis im Allgemeinen den §. 219.

§. 541.

Wenn nun ein Anwald eine erhaltene allgemeine Vollmacht (§. 540.) zu überreichen des Vorhabens ist, so liegt ihm außer der Ausfüllung der etwa noch vorhandenen leeren Raumen nur noch ob, daß er auf der letztern untern Quartseite derselben die Aufschrift, oder welches das nämliche ist, das Rubrum schreiben lasse, *) sofort die dazu erforderliche Begleitungsschrift verfasse **) und um deren Hinterlegung zu den Akten (pro positione ad acta) bitte, die auch sodann erkannt wird. ***)

*) Siehe in meiner Fortsetzung der Grundlinien der Reichshofrathspraxis im Allgemeinen den §. 221.

**) Die Bestandtheile solcher Begleitungsschriften sind in ebengedachtem Werke §. 222. und 223. angezeigt. Man sehe auch daselbst zugleich den §. 224.

***) Eben daselbst §. 225. wo auch zugleich die §§. 226. und 227.

§. 542.

Wenn Bürger oder Bauerngemeinden beym Reichshofrathe Prozeß führen wollen und können, und desfalls einen Anwald zu bestellen haben, so müssen noch einige besondere Förmlichkeiten beobachtet werden, die wir hiemit anzeigen wollen.

§. 543.

Es ist nämlich nach dem allgemeinen Gerichtsbrauche auch beym Reichshofrathe unvermeidlich nöthig, daß, wenn eine solche Gemeinde, als Körper betrachtet einen Prozeß führen will, zu Fassung der diesfalls, nöthigen Entschließungen 1) alle Familienhäupter ordentlich zusam zu berufen seyen, und denselben, was man zu thun im Begriffe ist, umständlich erklärt werde, auch 2) entweder alle Familienhäupter (worunter wir auch die die Wirthschaft fortsetzende Wittwen der verstorbenen Ehemänner begreifen) oder doch wenigstens zween Drittheile *) derselben von freyen Stücken, folglich ohne Zwang zu Führung des diesfälligen Prozeßes ihre Einwilligung geben, nicht minder zu eben diesem Behufe 3) eine oder mehrere Personen als Ausschüße, oder wie die gerichtliche Sprache mit sich bringt, Syndici ernennt werden müssen, welchen obliege, mit allenfallsiger Hülfe eines Rechtsfreundes die in Frage befangene Rechtssachen gehörig zu leiten.

*) Siehe hiebey in meiner Fortsetzung der Grundlinien der Reichshofrathspraxis im allgemeinen den §. 231.

§. 544.

Zum Beweiß aber, daß alles dieses gehörig beobachtet worden, muß auch noch 4) eine eigene ausführ-

führliche Urkunde (Syndicat) entweder von dem zugegengewesenen obrigkeitlichen Beamten, oder von einem dazu mit zween Zeugen ausdrücklich requirirten kaiserlichen Notar errichtet werden. *)

*) Vergleiche hiebey in der Fortsetzung meiner Grundlinien der Reichshofrathspraxis im Allgemeinen den §. 230. *)

Von dem Falle, wo etwa die Obrigkeit die Errichtung des Syndicats behindert, oder erschwert, handeln in dem eben gedachten Werke die §§. 232. bis 235.

Daß anbey die Unterthanen oder Bürger den ihrer Obrigkeit schuldigen Respekt nie außer Augen setzen dürfen, zeigt dortselbst der §. 236.

§. 545.

Wenn der Anwald einer Bürger- oder Bauerngemeinde sich beym Reichshofrathe legitimiren will, so muß er nicht nur das errichtete Syndicat überreichen, sondern noch besonders die bereits beschriebene gedruckte Vollmachten von den Syndicis (§. 527.) Namens der ganzen Gemeinde fertigen lassen, und solchergestalt gleichfalls überreichen (produciren.)

§. 546.

Ueber die auf diese Weise bewerkstelligte Legitimationen (§. 545.) aber wird sodann (in soferne an dem Syndicat selbst, oder an den Vollmachten kein wesentlicher Mangel entdeckt wird), auf die nämliche Art verfahren, als über andere besondere Vollmachten (§. 533—538.) und es tritt sonst nur der Unterschied ein, daß die verordnet werdende Com-

munication der Vollmachten auch auf das Syndicat erstreckt werde. *)

*) Vergleiche in meiner Fortsetzung der Grundlinien der Reichshofrathspraxis im Allgemeinen (§. 238. *)

Von dem Falle, wo ein mangelhaftes, oder da, wo es nöthig ist, gar kein Syndicat beygebracht worden, handeln in dem nämlichen Werke die §§. 239. 240. und 241.

Ende des ersten Bandes.

Bayerische Staatsbibliothek München

Christ Schmidt

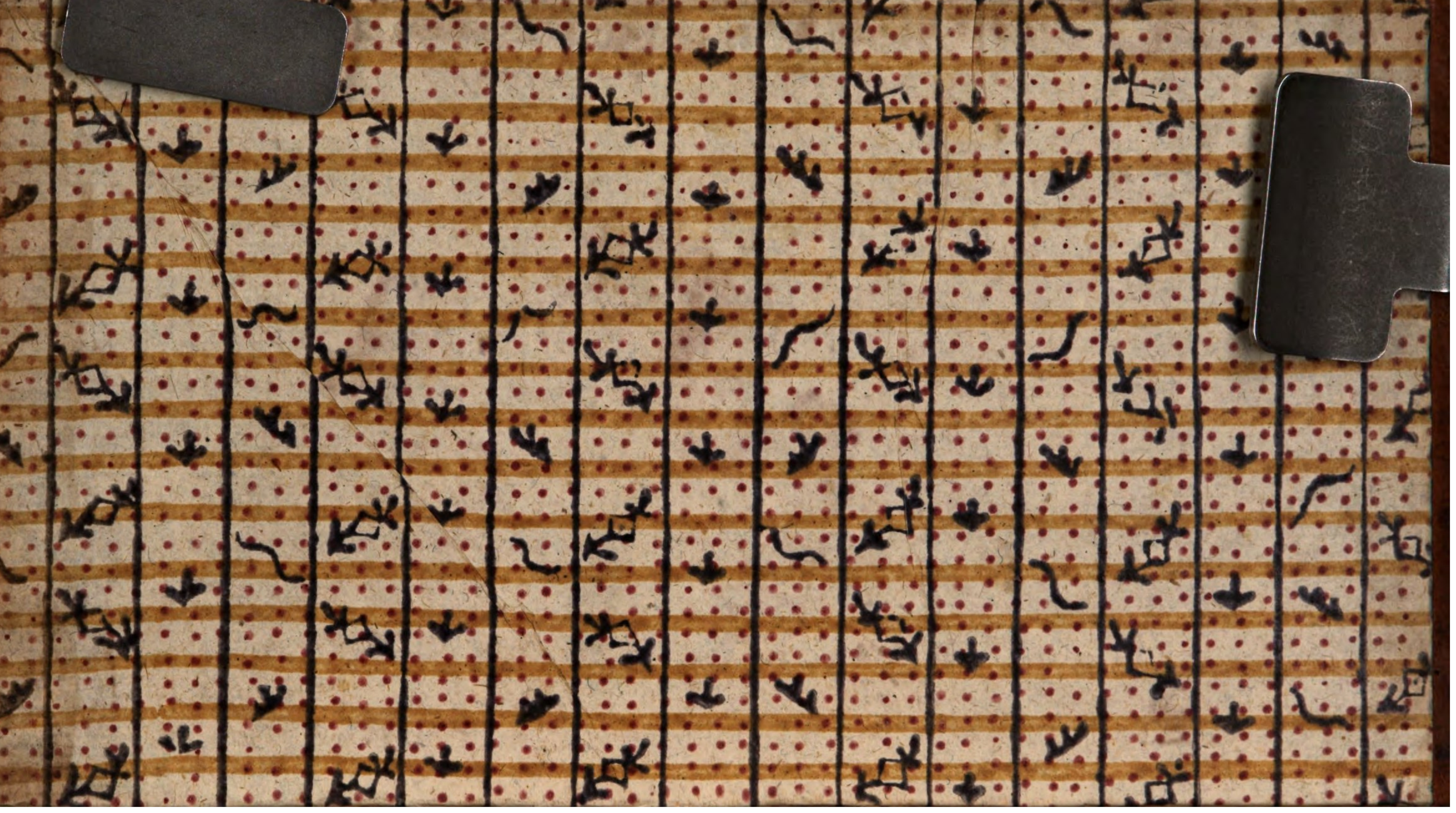

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hanzely, Vincenz

Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis

Bd.: 1

Frankfurt [u.a.] (1784)

J.publ.g. 314-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559492-4
VD18 80374514-001